



universität
wien

Dissertation

Titel der Dissertation

**„Kurden im Schatten des Demokratisierungsprozesses in der
Türkei“**

Verfasser

Mag. Salih Jamal

angestrebter akademischer Grad
Doktor der Philosophie (Dr. phil.)

Wien, im November 2011

Studienkennzahl A 092 300
Dissertationsgebiet lt: Politikwissenschaft
Studienblatt:
Betreuer: Univ. Prof.-Doz. Dr. Johann Dvorák

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	5
Einleitung	7
1. Türkische Geschichte vor dem Zusammenbruch des osmanischen Reiches... 10	
1.1. Die Anfänge.....	10
1.1.1. Der Vertrag von Sevres	10
1.1.2. Der Vertrag von Lausanne.....	13
1.1.3. Exkurs – Kurzbiographie von Mustafa Kemal, genannt ‚Atatürk‘	14
1.1.4. Die Gründung der Republik	16
1.1.5. Die Verfassung von 1928	18
1.1.6. Die Rolle der Türkei im 2. Weltkrieg.....	20
2. Parteienpluralismus, Staatsstrieche und die Zweite Republik (1950-1980)	22
2.1. Die 50-er Jahre – die Ära Menderes	22
2.2. Der Militärputsch von 1960	23
2.3. Industrialisierung und demokratische Öffnung der 60-er Jahre	24
2.4. Exkurs – Der Graue Wolf / Die Grauen Wölfe.....	26
2.5. Militärische Auswirkungen auf die Demokratie in den 70-er und 80-er Jahren .	30
2.6. Der Militärputsch von 1980 und seine Folgen.....	33
2.7. Der Erdrutsch von Recep Tayyip Erdogan.....	38
2.8. Zwischenretrospektive	40
3. Die neue Kurdenpolitik unter Erdogan	43
3.1. Staatlich gesetzte Schritte zur kulturellen Autonomie	43
3.2. Signale der Versöhnung mit der PKK	47
3.3. Analyse der Machtträger im Annäherungsprozess zwischen dem türkischen Staat und den Kurden	48
3.3.1. Aktuelle politische Ziele von Erdogan und der AKP	48
3.3.1.1. Die geplante Verfassungsänderung von 2008 aus Sicht der AKP.....	48
3.3.1.2. Infrastrukturpläne aus Sicht der AKP	51
3.3.1.3. Religionspolitische Ziele und Vorgehensweisen der AKP unter Erdogan.....	52
3.3.1.4. Analyse der Wählerschaft und von wirtschaftspolitischen Zielen	53
3.3.1.5. Außenpolitische Ziele der AKP	54
3.3.1.6. Die Frauenrechtsdebatte im Rahmen der Politik der AKP.....	56
3.3.1.7. Die geplante Verfassungsänderung von 2008 aus der Sicht der Kurden	58
3.3.1.8. Ermöglichung der eigenen Sprache und Investition in die Infrastruktur.....	59

3.3.1.9.	Zwischenrückblick	60
3.3.2.	Neuorientierung der kurdischen Interessen: Aufholbedarf in der kurdischen Region: sozial, wirtschaftlich, bildungspolitisch	60
3.3.3.	Aktuelle Positionen und Vorgehensweisen des Militärs	63
3.3.4.	Islam und Demokratie in der Türkei als historischer Prozess	68
4.	Die PKK.....	75
4.1.	Die Anfänge der PKK	76
4.2.	Die Jahre 1984 bis 1995.....	85
4.3.	Die letzten Jahre bis zur Verhaftung von Öcalan im Jahre 1999.....	91
4.4.	Der neue Weg – Politik der PKK nach der Verhaftung von Öcalan	94
5.	Demokratie als Kern- und Schlüsselwert	100
5.1.	Der Demokratieansatz von Hans Kelsen	102
5.2.	Der Demokratieansatz von James Madison.....	108
5.3.	Demokratie und Minderheitenrechte / Demokratie und Menschenrechte	111
5.4.	Die Einführung demokratischer Prozesse. Analyse von Wahlrecht und Wahlprozessen	112
5.5.	Kurzrückschlüsse	120
6.	Selbstbestimmungsrechte, Minderheitenrechte und Menschenrechte, Föderalismus: Welche Bedeutung haben sie in einer Demokratie?	122
6.1.	Recht auf körperliche Unversehrtheit.....	122
6.2.	Individuelles Freiheitsrecht	123
6.3.	Persönlichkeitsrecht	126
6.4.	Recht auf Meinungsfreiheit	127
6.5.	Versammlungsfreiheit und Vereinsfreiheit	129
6.6.	Recht auf Pressefreiheit und Freiheit des Rundfunks	132
6.7.	Minderheitenrechte / Völkerrecht	133
6.8.	Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht.....	136
6.9.	Schutz von Ehe und Familie	138
6.10.	Recht auf Bildung / Freiheit von Forschung und Lehre	140
7.	Föderalismus - offene Herausforderung	143
7.1.	Das Wesen des Föderalismus.....	143
7.2.	Ziele und Mehrwert des Föderalismus	145

7.3.	Funktionsbedingungen, Gemeinsamkeiten und Merkmale föderaler Systeme	148
7.4.	Die Bedeutung des Föderalismus für das Zusammenleben unterschiedlicher Minderheiten	153
7.5.	Geschichtliche Bedingungen, Voraussetzungen und Entstehungsbedingungen föderaler Staaten.....	154
8.	Kurden – Türkei - EU – Integration: Chancen & Möglichkeiten & Herausforderungen.....	156
8.1.	Recht und Gesetzgebung	159
8.2.	Die Lage der Zivilgesellschaft und Grundrechtsschutz	179
8.2.1.	Zivilgesellschaft – EU	180
8.2.2.	Zivilgesellschaftlicher Dialog.....	191
8.2.3.	Die Charta der Grundrechte	198
8.3.	Wirtschaft - Soziales – Beschäftigung.....	201
8.4.	Bildung - Wissenschaft - Forschung – Kultur	209
8.5.	Internationale Beziehungen	221
8.6.	Europäische Wertegemeinschaft oder: die Frage nach der Kompatibilität der Werte	229
8.7.	Werte in der Verfassung der Türkei	241
8.8.	Wie viel Demokratie verträgt der Islam und wie viel Islam verträgt die Demokratie?.....	256
8.9.	Wie viel Kurdentum verträgt die Türkei, wie viel Türkei verträgt das Kurdentum – Thesen	267
9.	Anhänge.....	273
9.1.	Darstellung der die Kurden betreffenden Artikel aus dem Vertrag von Sevres.....	273
9.2.	Türkisches Strafgesetzbuch	274
9.3.	Liste der politischen Partei in der Türkei	277
10.	Literaturliste.....	281
10.1.	Dokumente der Europäischen Union (Auswahl)	281
10.2.	Buchpublikationen	283
10.3.	Zeitschriften.....	290
10.4.	Internet (Auswahl)	290

Vorwort

Für die Wahl des Themas meiner Dissertation waren mehrere Gründe ausschlaggebend. Zu Beginn der Arbeit bin ich mit vielen politischen Fragen zur Lage der Kurden in der Türkei sowie zur politischen, sozialen, gesellschaftlichen und religiösen Struktur des türkischen Staates konfrontiert worden, wie z.B.

- Wie stark ist der türkische Nationalismus in der Türkei?
- Warum ist der türkische Nationalismus so erbarmungslos gegenüber den Kurden?
- Warum dürfen die Kurden in der Türkei nicht dieselben Rechte haben wie die Türken? Warum werden die Kurden bis heute so ungleichberechtigt behandelt?
- Würde sich die Lage der Menschenrechte in der Türkei bessern, wenn die Türkei in der EU aufgenommen wird?
- Ist eine Verfassungsänderung, in der die Rechte der Kurden berücksichtigt würden, realistisch?
- Was würde sich für die die Kurden ändern, wenn die Türkei in der EU aufgenommen wird?
- Wie groß sind die Chancen, dass die Türkei in der EU aufgenommen wird?

Bei dem vorliegenden Werk geht es darum, Antworten auf die vorangehenden Fragen und eine zufriedenstellende Lösung für das Kurdenproblem in der Türkei zu finden, und die Beantwortung der Frage, welche Wege zu dieser Lösung führen.

Über die Analyse der mit diesen Fragen in Zusammenhang stehenden Umstände will ich aufzeigen, dass die Lösung der Kurdenfrage in der Türkei nur in einem demokratischen, rechtsstaatlichen, politischen System stattfinden kann. Nur in einem solchen Staatsgebilde können Kurden und Türken zusammen mit andern ethnischen Gruppen ohne Hass und Angst vor Vergeltung, gleichberechtigt und friedlichen leben können. Ich will aufzeigen, dass es ein friedlicher politischer, sozialer und staatlicher Raum notwendig ist, der das Recht der Kurden auf Selbstbestimmung gewährleistet wie es die türkische Macht innehabende Mehrheit genießt. Es soll eine solide, stabile staatliche Grundlage geben, die das kurdische Volk und andere ethnische Minderheiten in der Türkei vor Vertreibung,

Zwangsassimilierung und Genozid schützt. Die Kurden als das größte Volk der Erde ohne einen eigenen Staat verlangen nicht mehr als ihr legitimes Recht auf Selbstbestimmung, das ihnen bisher verwehrt geblieben ist.

Ich habe mich nicht nur aufgrund meiner Herkunft für dieses Thema entschieden, sondern auch aus Sorge um Menschenrechte und Gleichberechtigung in einem Land (der Türkei), dessen politische Elite darum bemüht ist, einem staatlichen Bündnis (EU) beizutreten, in dem Demokratie, Menschenrecht und Menschenwürde großgeschrieben werden und stark geprägt sind. Die Gleichstellung der Kurden in den Ländern, in denen sie leben, mit den Ethnien, die die politische Macht innehaben, sowie die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit, die dem kurdischen Volk vor politischer Willkür und nationalistischem Übergriff des Staates schützt, ist mir ein großes Anliegen.

Diese Arbeit soll ein Plädoyer für ein gewaltloses Anerkennen der legitimen Rechte der Kurden in den Ländern sein, auf die sie einmal gewaltsam durch politische Willkür der Großmächte aufgeteilt worden sind. Die Arbeit ist daher diesem Appel gewidmet. Ferner widme ich sie meinen Söhnen Alan und Audér, sowie meiner Frau Láuláu, die mich seelisch und moralisch unterstützte. Auch beim österreichischen Staat möchte ich mich bedanken, der uns Kurden in kritischen Zeiten politischer Verfolgung Zuflucht und Schutz gewährt hat, sowie bei dem österreichischen Volk, dessen Bürger mittlerweile ich geworden bin.

Weiteres möchte ich mich auch beim Herrn, Prof. Dr. Johann DVORAK bedanken, der großes Interesse an dem Thema meiner Arbeit zeigte und mich dabei mit Rat und nützlichen Tipps betreute. Auch dem Prof. Dr. Gernot Stimmer als zweiten Begutachter meiner Arbeit bin ich herzlichen Dank verpflichtet.

Wien, November 2011

Einleitung

Das geschichtlich gewachsene Spannungsverhältnis zwischen den Kurden und der Türkei ist bis in die Gegenwart hinein ein multipolitisches Faktum. Die nahtlos stattfindende mediale Beschäftigung mit dieser Frage gibt überwiegend nur Momentaufnahme wider. Als solche ist sie nur partiell zutreffend, ja, in vielerlei Hinsicht tendenziell.

Angesichts der - sowohl bilateral als auch international und kontinental – außerordentlichen Bedeutung der gegenständlichen Kernrealität ist eine objektive wissenschaftliche Vertiefung eine der größten Herausforderungen an die gegenwärtige Politikwissenschaft.

Die vorliegende Dissertation versteht sich als ein wesentlicher wissenschaftlich profunder Beitrag zur Bewältigung dieser Aufgabenstellung und zur Schließung der diesbezüglich bestehenden Forschungslücke.

Sie bietet eine umfassende Grundlage für die Richtung weisende Schlüsselerkenntnis, dass Demokratie für die Kurden in der Türkei von koexistentiell basaler Wichtigkeit ist und eine demokratische Partizipation am Geschehen des türkischen Staates eine *conditio sine qua non* für ein friedliches Zusammenleben, für eine wirtschaftliche Prosperität und soziale Sicherung der gemeinsamen Zukunft ist. Soziale und wirtschaftliche Prozesse können nur dann zum Wohlstand und zur Zufriedenheit aller ethnischen Bevölkerungsgruppen vorangetrieben werden, wenn diese von demokratischen Prozessen begleitet werden.

Die durchgehend bestehenden ethnischen Probleme in der Türkei können in der Perspektive dieser Untersuchung nur demokratisch gelöst werden und militärische Auseinandersetzungen, welche eine dauerhafte wirtschaftliche und menschlich-soziale Belastung darstellen, nur mittels funktionierender demokratischer Prozesse vermieden werden.

Ein solcher Diskurs ist auch deswegen vonnöten, weil der seitens der Türkei angestrebte Beitritt der Europäischen Union (EU) mehrfache

Vorteile für den türkischen Staat, für Kurden und andere ethnische Gruppen ebenso wie für die EU in sich birgt. Eine demokratische Lösung des aktuell zu beobachtenden innenpolitischen Konflikts (der sich zum Teil auch auf Nachbarstaaten auswirkt) wäre in der Perspektive dieser Forschungsarbeit im europäischen Raum erfolgsversprechender und für alle beteiligten Parteien zufriedenstellender erreichbar. Für die Türkei selbst würde eine solche Transformation eine wesentliche Qualitätsverbesserung ihrer birgt mit sich bringen.

Nicht zuletzt erstreckt sich die Wirkkraft dieses Zugangs auch auf die Nachbarstaaten, die mit ähnlichen oder gar denselben Problemstellungen konfrontiert sind. Im Falle seines nachhaltigen Erfolges, könnte die Türkei eine Art Musterbeispiel für den Umgang beziehungsweise für die Suche nach einer Lösung dieser Kategorie von Problemen sein können.

Um der Zielsetzung dieser Studie gerecht zu werden, richtet sich die Aufmerksamkeit dieser Auseinandersetzung zunächst auf eine umfassende Darstellung der Geschichte der Türkei mit besonderer Berücksichtigung geschichtlicher Aspekte des Zusammenlebens unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen und schließt ferner an die Darstellung der in ihr verankerten Kurdenpolitik unter Erdogan nahtlos an.

Angesichts der Tatsache, dass wichtige Einflüsse auf die innerstaatlichen Beziehungen zwischen den Volksgruppen ab Ende der 1970er Jahre von der PKK kamen, wird im Folgeteil die PKK einer eingehenden Untersuchung unterzogen. Ohne deren Ziele und Aktionen würde es die aktuelle Debatte um Minderheitenrechte in der Türkei, als impliziten Wert jeder modernen Demokratie, gar nicht geben. Darüber hinaus werden auch die Rolle der Frauen im Rahmen der PKK – Bewegung und deren Positionierung im Kontext adäquater Demokratisierungsprozesse entsprechend untersucht.

Es folgen eine wissenschaftstheoretische Analyse des Demokratieverständnisses bei H. Kelsen und J. Madison und deren Kontextualisierung hinsichtlich des Wahlrechtes und der Prozesshaftigkeit

demokratisch begriffener Wahlen. Eine Untersuchung der Selbstbestimmungs-, Minderheiten-, Menschenrechte und des Föderalismus ergibt eine weitere Verdichtung der im Focus dieser Forschungsarbeit und politischen Umfeld der Türkei postulierten Demokratie.

Abschließend werden aus den einschlägig erfolgten fundierten Analysen entsprechende problemlösende Perspektiven generiert, die als Grundlage eines nachhaltigen somit auch zukunftsorientierten, mit der Rechts- und Gesetzeslage der EU kompatiblen, politischen Handels, entsprechende Willenbereitschaft voraussetzend, geltend gemacht d. i. auch realpolitisch angewandt werden könnten.

Es ist dem Verfasser vollends bewusst, dass die vorliegende Studie als solche eine wissenschaftliche Abhandlung ist, die Kraft ihrer rationalen Wissenserweiterung zwar keinen automatischen politischen Erfolg mit sich bringt sehr wohl aber den Rahmen und die Leitlinien einer neuen Gesellschaftsordnung absteckt, die eine dynamische Interessensübereinstimmung zwischen allen strukturell eingebundenen Bürgerinnen und Bürgern und der politischen Staatsmacht als selbstverständliches Instrument der Gesellschaftsgestaltung versteht und gesetzesmäßig sanktioniert.

1. Türkische Geschichte nach dem Zusammenbruch des osmanischen Reiches

1.1. Die Anfänge

Mit der Unterzeichnung des Waffenstillstandsabkommens von Mudros am 30. 10. 1918 war der Erste Weltkrieg zu Ende und das osmanische Reich fiel in die Abhängigkeit der alliierten Siegermächte.¹ Das machte auch den Weg frei für die lang wartenden Besatzungsmächte, vor allem den Briten und Franzosen, sich ‚die Beute‘ zu teilen, ungeachtet des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Völker und des Blutes das später deswegen fließen sollte.² Es stellte sich nun die Frage, was aus einzelnen Gebieten werden sollte und wie diese unter den verschiedenen Nationen aufgeteilt werden sollten.

1.1.1. Der Vertrag von Sevres³

Ein wichtiger Vertrag in diesem Einigungsprozess ist dabei der Vertrag von Sevres vom 10. August 1920⁴. In diesem war der Türkei nur eine kleine Region mit der Hauptstadt Istanbul zugedacht. Die kurdische Region nördlich von Mosul sollte zwar im türkischen Staat verbleiben, aber einen autonomen Status erhalten und das Recht, die Unabhängigkeit zu beantragen.⁵ Neben den USA, welche als Beobachter anwesend waren, waren vor allem auch die Kurden, vertreten durch Sharif Pascha, anwesend und beteiligt an den Verhandlungen über die nationalen Rechte

¹ Siehe: Steinbach, Udo, Grundlagen und Anfänge der Republik, Themenheft: Türkei, Informationen zur politischen Bildung (Heft 277), 2002: http://www.bpb.de/publikationen/JTTKU2.0.Grundlagen_und_Anf%4nge_der_Republik.html Ferner siehe Willmott H. P., Der Erste Weltkrieg, München 2009 Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Waffenstillstand_von_Mudros

² Sluglett, Peter/ Farouk-Sluglett, Marion 1991: Der Irak seit 1958. Frankfurt am M. S. 35.

³ Original in englischer Fassung: <http://www.hri.org/docs/sevres/>

⁴ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 27.

⁵ Steinbach, Udo 2007: Geschichte der Türkei. 4., durchgesehen und aktualisierte Auflage. München. S. 21ff.

des kurdischen Volkes.⁶ Die wichtigsten Bedingungen in diesem Vertrag lauteten:

1. Internationalisierung der Meerengen, welche an die Alliierten fielen
2. Überlassung folgender Regionen an Griechenland: Ägäis-Region, Ostthrakien, Smyrna samt Hinterland (heutiges Izmir)
3. Syrien und Kilikien mit den Provinzen rund um Adana und Urfa fielen an Frankreich
4. Arabien, Ägypten, Palästina, Zypern und Irak fielen an England
5. Süd- und Südostanatolien fielen an Italien und Frankreich
6. Die Streitkräfte des osmanischen Reiches wurden auf ein Minimum reduziert, die Kapitulationen kamen ausgeprägt zur Anwendung und Rechte der Minoritäten wurden zu Privilegien
7. Reparationen, Finanzaufsicht und Kontrolle des Militärs wurde ebenfalls festgelegt.⁷

Dabei enthielt der Vertrag von Sevres insgesamt 433 Artikel. Nur drei davon enthielten Forderungen der Kurden: Abschnitt III, Art. 62, 63 und 64 betraf Kurdistan. Der gesamte Wortlaut der Artikel ist im Anhang A zu finden, die zentrale Aussage von Artikel 64 beinhaltet jedoch das ausdrückliche Recht der Kurden (in bestimmten Regionen und nach einem definierten Prozess) einen eigenen, unabhängigen kurdischen Staat zu gründen. Dabei kann jedoch festgestellt werden, dass dieser zentralkurdische Staat relativ klein (gemessen an der Region, in der es eine kurdische Bevölkerungsmehrheit gab) gewesen wäre und dass dem Osten Kurdistans bereits von Beginn an die Möglichkeit genommen wurde, sich diesem eventuell entstehenden Zentralkurdischen Staat anzuschließen.

Zudem geht aus den Bestimmungen hervor, dass es bei der Aufteilung von Regionen und der Zuteilung von Rechten und Pflichten sowie bei der

⁶ Strohmeier, Martin/ Yalcin-Heckmann, Lale 2003: Die Kurden. Geschichte, Politik, Kultur. München. S. 89f.

⁷ Ebd., vgl.: Sahinler, Menter 1997: Kemalismus. Ursprung, Wirkung und Aktualität. Hückelhoven. S. 54.

Festlegung von prozeduralen Abläufen äußerst unterschiedliche Auffassungen sowie eine Vielzahl an beteiligten Parteien gab.

*„Die vernichtende Niederlage des osmanischen Reiches schuf einen Freiraum, in dem die Kurden sich sehr aktiv organisierten. Diese Phase markierte den vorläufigen Höhepunkt nationaler Bewusstseinsbildung unter den Kurden. Es schien zu jenem Zeitpunkt eine aussichtsreiche Gelegenheit dafür zu sein, einen eigenen Staat zu gründen“.*⁸ Die oben genannte Einbindung der Kurden in den Aufteilungsprozess des zerfallenden osmanischen Reich war aus diesem Grunde de facto zwar nicht übermäßig groß, jedoch trotz türkisch-nationaler Widerstände zumindest vorhanden.

Wichtiger für den weiteren Verlauf des Aufteilungsprozesses und damit für den weiteren Verlauf des Staatsbildungsprozesses und des Prozesses der Demokratisierung wurde zu diesem Zeitpunkt jedoch die anhaltende türkische Nationalbewegung unter Mustafa Kemal ‚Atatürk‘. Dieser Militärgeneral gab zunächst eine Zusammenarbeit und gemeinsame Zielsetzung mit den Kurden vor, letztlich wurde der Vertrag von Sevres dann durch die Große Türkische Kemalistische Nationalversammlung jedoch nicht ratifiziert. Stattdessen mobilisierte Atatürk die türkische Bevölkerung dahingehend, einen türkischen Nationalstaat zu gründen, welcher letztlich im Vertrag von Lausanne bestätigt wurde. Entsprechend seiner Maxime „Der neue türkische Staat ist ein nationaler Staat; in seinem Staatsgebiet gibt es außer dem türkischen Volk kein anderes Volk.“ Sollte der entstehende Staat kein Vielvölkerstaat mehr sein, sondern nur aus einer Nation bestehen, der türkischen.⁹

⁸ Noree, Azad 2002: Bildung, Politik und die Fragen der kurdischen Freiheit und Selbstbestimmung. Diplomarbeit, Universität Wien. S. 103.

⁹ Besikci, Ismail 1987: Wir wollen frei und Kurden sein. Brief an die Unesco. Frankfurt am Main. S. 44.

1.1.2. Der Vertrag von Lausanne¹⁰

„Die Alliierten mussten erkennen, dass die Durchsetzung der im Vertrag von Sevres an die Türkei gestellten Forderungen ein erneutes militärisches Einschreiten notwendig machen würde. Je größer der Widerstand im Land wurde, umso mehr rückten die Alliierten von ihren Plänen ab. Im Oktober 1922 einigte man sich schließlich auf einen von beiden Seiten getragenen Kompromiss. Der Vertrag von Lausanne wurde am 24. Juli 1923 unterzeichnet. Der Vertrag von Sevres wurde durch den Frieden von Lausanne überholt und ersetzt. Dieser Vertrag war eine totale Abkehr von den letzten Vereinbarungen. Der Vertrag schuf eine völlig neue Grundlage. Die Kemalisten hatten mit dem Vertrag von Lausanne ihre nationalen Grenzen durchgesetzt und den Kampf gegen die Alliierten gewonnen.“¹¹

Aus diesem Grund erwies sich der für die Kurden vielversprechende Vertrag von Sevres, der die Kurdenfrage zugunsten des kurdischen Volkes lösen sollte, als wertloses Dokument. Denn *„von irgendwelchen muslimischen Minderheiten auf türkischem Boden, etwa von den Kurden, war im endgültigen Vertragstext keine Rede mehr.“¹²* Während etwa Griechen und Armenier als nichtmuslimische Bevölkerungsgruppen angesehen wurden und somit Minderheitenrechte erhielten, fanden die Kurden keine Erwähnung, da sie als Teil der muslimischen Mehrheitsbevölkerung angesehen wurden.¹³ Kurdische Widerstände, etwa unter dem Kurdenführer Simko, und die Gründung der Geheimorganisation Azadi („Freiheit“) bezeugen jedoch, dass sich große Teile der kurdischen Bevölkerung nicht als Teil der muslimischen Mehrheitsbevölkerung betrachteten.¹⁴

¹⁰ Original in engl. Sprache: http://www.lib.byu.edu/index.php/Treaty_of_Lausanne

¹¹ Noree, Azad 2002: Bildung, Politik und die Fragen der kurdischen Freiheit und Selbstbestimmung. Diplomarbeit Universität Wien. S. 113.

¹² Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 32.

¹³ Strohmeier, Martin/ Yalcin-Heckmann, Lale 2003: Die Kurden. Geschichte, Politik, Kultur. München. S. 92.

¹⁴ Ebd., 94f. Eine nähere Analyse der Lage der Kurden im Kontext der PKK findet in den Kap. 3 und 4 statt.

1.1.3. Exkurs – Kurzbiografie von Mustafa Kemal, genannt ‚Atatürk‘¹⁵

Geboren 1881 in Saloniki, der Metropole der damaligen Türkei, schloss er 1905 die Istanbuler Kriegsschule die Stabsoffiziersausbildung als Infanterist ab¹⁶ und gehörte er seit 1907 der jungen türkischen Opposition an, denn wie viele seiner Klassenkameraden teilte er das Interesse für literarische und politische Themen. Ausreichende Lesefähigkeiten im Französischen öffneten ihm das Tor zur europäischen Geisteswelt.¹⁷ Im Zuge von parteiinternen Machtkämpfen wurde er jedoch mehr und mehr in hintere Reihen gedrängt.

In den Kriegen von Tripolis 1911/1912 sowie im Balkankrieg 1912/1913 arbeitete er zeitweise mit Enver, dem späteren Generalissimus, eng zusammen. Bereits während der Kämpfe an den Dardanellen im Frühjahr 1915 erwarb sich Mustafa Kemal als tapferer Soldat und kluger Offizier einen hervorragenden Ruf. Er hielt sich am Kriegsende für berufen, jedes hohe Amt im Staate zu übernehmen und bewarb sich 1918 um den Posten des Kriegsministers – allerdings vergeblich. Man übertrug ihm im April 1919 die Inspektion der III. Armee und zusammen mit anderen politisch unzufriedenen Freunden, welche ebenfalls hohe militärische Ämter innehatten, förderte er ab 1919 die nationalen Kräfte und die Widerstandsbewegung.¹⁸

Im April 1920 konstituiert sich in Ankara die Große Nationalversammlung, zu deren ersten Präsidenten und Premierminister er ernannt wird. Später

Nachdem dem Militärgeneral und ‚Staatsgründer‘ Mustafa Kemal eine konstituierende Rolle bei der Gründung des Nationalstaates Türkei und dem türkischen Staatsverständnis eine wesentliche Bedeutung im Rahmen der Fragestellung dieser Studie zukommt, ist ein näheres Eingehen auf die Person des Kemal ‚Atatürk‘ legitimerweise erforderlich. Siehe Lebenslauf:

http://www.atillakaban.de/Atatuerk/Atatuerk_Lebenslauf.htm Einen guten Überblick bietet hierzu auch die Präsentation v. Deniz Ankaya v. 09.03.2006: Kemal Atatürk und die moderne Türkei: <http://www.stud.uni-stuttgart.de/studweb/users/pol/pol31547/aktuelles/tuerkei.pdf>

¹⁶ Neumann, Klaus, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 409f.

¹⁷ Ebd., 410, vgl. Anm. 15

¹⁸ Ebd. Vgl. dazu die Diskussion zum Thema: Die Lage der Türkei nach der Jahrhundertwende: <http://www.politikcity.de/forum/t%FCrkische-geschichte-t%FCrk-tarihi/6842-der-italienisch-t%FCrkische-krieg-1911-12-und-die-balkankriege-1912-13-a.html>

im selben Jahr lehnt er, wie erwähnt, den Vertrag von Sevres¹⁹ ab. Er lässt sich 1922 als Oberbefehlshaber mit allen Autoritäten ausstatten und prägt im folgenden Jahr den Text des Vertrags von Lausanne²⁰ maßgeblich.

Etwas später im Jahr 1923 wird die türkische Volkspartei gegründet²¹ und Atatürk proklamiert die Republik und wird ihr Staatspräsident.

In der Verfassung des jungen Nationalstaates werden 1924 die sechs Prinzipien des Kemalismus festgeschrieben:

- Nationalismus,
- Säkularismus,
- Modernismus,
- Republikanismus,
- Populismus und
- Etatismus.

Ein Jahr später werden kurdische Aufstände im südlichen Anatolien niedergeschlagen. Ein weiteres Jahr später beginnt er durch umfangreiche Reformen mit der Abschaffung des islamischen Rechts und der Einführung eines mitteleuropäischen Rechtssystems, das Frauen gleiches Recht zusichert. Im Jahr 1928 wird die Umstellung der arabischen Schrift auf Lateinschrift durchgesetzt. Ebenso wirbt er für die Anpassung an westliche Kleidungsnormen und auf Reisen durch das ganze Land für sein Vorhaben. Während er innenpolitisch die kemalistischen Reformen durchsetzt, bemüht sich Atatürk außenpolitisch um Friedenssicherung. Dem Ruf nach mehr Demokratisierung Folge leistend, lässt er 1930 eine Oppositionspartei gründen, die er jedoch aus Konkurrenzgründen schon bald wieder zerschlägt

¹⁹ Vgl. Anm. 3

²⁰ Vgl. Anm. 10

²¹ Vgl.: Tröndle, Dirk, Die türkische Parteiendemokratie, Diskussionen über Parteien, Wahlrecht und die politische Kultur, http://www.kas.de/wf/doc/kas_11374-544-1-30.pdf?070725113733 (Manuskript v. 5. Juni 2007)

Am 10. November 1938 stirbt Kemal Atatürk in Istanbul und wird einige Jahre später in Ankara in einem für ihn gebauten Mausoleum beigesetzt.²²

1.1.4. Die Gründung der Republik

Wie im vorangegangenen Abschnitt bereits kurz erwähnt, wurde die Republik am 29. Oktober 1923 gegründet, zuvor hatten am ersten Oktober die letzten britischen Soldaten Istanbul verlassen. Mustafa Kemal wurde erster Staatspräsident. Grundlage der Republik ist, wie bereits erwähnt, der Vertrag von Lausanne, nicht jener von Sevres, was als Erfolg der türkischen Nationalisten, da innerhalb der im Vertrag von Lausanne umrissenen Grenzen nun die Türkei als souveräner Staat entstand. Die Provinz Mosul sollte Teil des Irak sein, Iskenderun blieb bei Syrien. Anatolien und Ostthrazien wurden Teil des neuen türkischen Staates.²³ Es war nirgends mehr die Rede von „Armenien“ oder „Kurdistan“. Die Türkei verpflichtete sich zwar, Minderheiten zu schützen, unabhängig von ihrem Glauben, ihrer Nationalität oder ihrer Sprache, doch zeigte die weitere Entwicklung, dass die gewählte Form des Minderheitenschutzes nicht geeignet war, das Problem zu lösen. So gab es zwar im Staate Aserbeidschan eine kurdische autonome Provinz, in der türkischen Verfassung wurden die Kurden trotz ihrer großen Einwohnerzahl jedoch, wie erwähnt, nicht berücksichtigt.²⁴ Im Gegenteil: Bereits bei der Staatsgründung und in der türkischen Verfassung festgeschrieben ist, dass alle politischen und kulturellen kurdischen Manifestationen verboten sind.²⁵

Wesentliches Merkmal der Staatsgründung und der Verfassung ist dabei vor allem der Umstand, dass der moderne Nationalstaat Türkei

²² Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 24f.

<http://www.dhm.de/lemo/html/biografien/AtatuerkKemal/>

²³ Steinbach, Udo 2007: Geschichte der Türkei. 4., durchgesehene und aktualisierte Auflage. München. S. 24ff.

²⁴ Strohmeier, Martin/ Yalcin-Heckmann, Lale 2003: Die Kurden. Geschichte, Politik, Kultur. München. S. 248.

²⁵ Besikci, Ismail o.J.: Kurdistan – Internationale Kolonie. 2. Auflage. Köln. S. 229.

gewissermaßen von der Armee selbst gegründet worden ist.²⁶ Dies ist vielleicht historisch zu erklären, denn auch das osmanische Reich war ein Staat der Armee, dem entsprechend auch die auf seinem Erbe gegründete türkische Republik.²⁷ Dieser Aspekt der Staatsgründung ist auch deswegen von großer Bedeutung, weil es nach Auffassung des Militärs auch heute noch zu den wichtigsten und vornehmsten Aufgaben des Militärs zählt, die kemalistische Republik zu schützen.²⁸ Dabei ist auch zu erwähnen, dass es innerhalb der türkischen Bevölkerung unterschiedliche Interessen gab. So wurden einerseits sehr radikale Gruppierungen gegründet, etwa die sogenannten ‚Grauen Wölfe‘ welche auch in späteren Jahren wiederum eine große Rolle spielen würden (und auf die weiter unten noch etwas genauer eingegangen wird), wenn es um den Interessensausgleich zwischen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen geht. Umgekehrt gab es sowohl unter alten Mitarbeitern als auch unter der liberalen Öffentlichkeit zahlreiche Personen, die eine Errichtung einer Diktatur befürchteten (Mustafa Kemal war zu jenem Zeitpunkt bereits Präsident der Republik und bestand trotzdem darauf, Vorsitzender der ‚Volkspartei‘ zu bleiben) und als Gegenmacht das Amt des Kalifen einrichten wollten. Gründe dafür waren einerseits die Förderung des politischen Pluralismus, andererseits eine Abkehr des von Kemal Mustafa geforderten Säkularismus.²⁹ Jedoch gelang es Mustafa Kemal im Frühjahr 1924, auch das Kalifat abzuschaffen; die Nationalversammlung verabschiedete am 3. März 1924 je ein Gesetz über die Abschaffung des Kalifats und die Auflösung des Ministeriums der frommen Stiftungen.³⁰

²⁶ Cem, Özdemir 2006: Die Armee gehört in die Kaserne. Über das Verhältnis von Militär und Politik in der Türkei. In: Haustein, Lydia/ Sartorius, Joachim/ Bertrams, Christoph 2006: Modell Türkei? Ein Land im Spannungsfeld zwischen Religion, Militär und Demokratie. S. 75.

²⁷ Celik, Selahattin 1999: Türkische Konterguerilla. Köln. S. 47.

²⁸ Cem, Özdemir 2006: Die Armee gehört in die Kaserne. Über das Verhältnis von Militär und Politik in der Türkei. In: Haustein, Lydia/ Sartorius, Joachim/ Bertrams, Christoph 2006: Modell Türkei? Ein Land im Spannungsfeld zwischen Religion, Militär und Demokratie. S. 75.

²⁹ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 33.

³⁰ Ebd., S. 33f.

1.1.5. Die Verfassung von 1928

Wichtigster Aspekt der Verfassungsänderung von 1928 ist jener, dass sämtliche religiösen Formeln aus der Verfassung gestrichen wurden, der Islam sollte fortan nicht mehr Staatsreligion sein.³¹ Diesem formalen Akt gingen natürlich zahlreiche innenpolitische Auseinandersetzungen voraus und sollten ihm auch folgen, welche sich zum Beispiel mit der Frage des Tragens von religiösen Kopfbedeckungen, der Einführung der lateinischen Schrift, der Einführung des Frauenwahlrechts oder die Umbenennung von Kurdistan in ‚türkisches Heimatland‘³² beschäftigten. Die Einführung der von Mustafa Kemal festgelegten Grundprinzipien³³ des modernen türkischen Nationalstaates

- *Nationalismus* (Ziel war, aus dem Vielvölkerstaat einen Nationalstaat zu formen, diesem Zweck diente der Nationalismus (*milliyetçilik*). Grundlage des Nationalgefühls war eine gemeinsame Sprache und die gemeinsame Geschichte der Bewohner des Landes. Der Nationalismus Mustafa Kemals basierte nicht auf dem Begriff der Rasse, sondern jeder Bürger, der sich als Türke bezeichnete, wurde als solcher akzeptiert.)
- *Säkularismus/ auch Laizismus* (dies bedeutete die Nichteinmischung religiöser Würdenträger in staatliche Belange. Erreicht wurde dies primär durch die Kontrolle des religiösen Apparats und das Verbot religiöser Parteien.)
- *Revolutionismus/ auch Modernismus* (Dieses Konzept bezeichnet den Grundsatz, die Umgestaltung der türkischen Gesellschaft auch nach den großen Reformen der 1920er Jahren voranzutreiben.

³¹ Ebd., S. 38. Vgl.: Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 43. Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 395.

³² Besikci, Ismail 1987: Wir wollen frei und Kurden sein. Brief an die UNESCO. Frankfurt am Main. S. 47.

³³ Huntington, Samuel P. 1997: Der Kampf der Kulturen. München und Wien. S. 226.

Ferner zielt der Terminus auf die umfassende Modernisierung des Staates. Die traditionellen osmanischen Institutionen wurden durch zeitgemäße Einrichtungen ersetzt.)

- *Republikanismus* (Dies bedeutet dass die junge Türkei eine republikanische Staatsform – festgehalten etwa im Art. 1 der Verfassung – erhielt.)
- *Populismus* (damit ist bei Atatürk nicht der Populismus im heute gebräuchlichen Sinne gemeint, sondern das Konzept einer klassenübergreifenden gesellschaftlichen Kooperation. Der Populismus sollte dazu beitragen, das Volk für den Aufbau eines modernen Staates zu mobilisieren, seinen Ausdruck fand er unter anderem in der rechtlichen Gleichstellung der Frau.)
- *Etatismus* (Mit diesem Begriff ist das Eingreifen des türkischen Staates in die Wirtschaft gemeint. Der Staat wurde überall dort unternehmerisch tätig, wo privatwirtschaftliches Engagement fehlte.)

fürten naturgemäß auch zu inhaltlichen Auseinandersetzungen, gerade was Aspekte des Säkularismus betraf. „*Denn erstmals hatte ein Politiker der islamischen Welt mit aller Entschiedenheit das bisher Undenkbare gewagt: die Einheit von Religion und Politik aufzulösen.*“³⁴ Die Trennung von Religion und Politik wird über lange Jahre hinweg, begleitet vom permanenten Einfluss der Macht des Militärs – bis in die Gegenwart hinein - ein wichtiger prägender Aspekt der politischen Diskussion bleiben.

Die politischen Auseinandersetzungen wurden von Mustafa Kemal jedoch auch mit Hilfe von militärischen Drohungen und mit Hilfe des

³⁴ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 43.

Militärapparates stets zu seinen Gunsten und entsprechend den eigenen Zielen entschieden.³⁵

Außenpolitisch waren die folgenden Jahre geprägt von Annäherungstendenzen und dem Beginn einer Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten. Dazu zählen etwa der Freundschaftsvertrag mit Griechenland im Jahre 1930 und der Abschluss des Balkanpakts zwischen Griechenland, Jugoslawien, Rumänien und der Türkei 1934.³⁶

1.1.6. Die Rolle der Türkei im 2. Weltkrieg

Am 10. November 1938 starb Mustafa Kemal, der sich zuletzt auch ‚Atatürk‘, der ‚Vater der Türken‘ nennen ließ, in Istanbul. Sein Nachfolger als Staatspräsident wird der General Ismet İnönü, der zuvor bereits mehrfach Ministerpräsident und Außenminister war.³⁷

Entsprechend seinen Zielen verfolgte der türkische Staat im 2. Weltkrieg außenpolitisch dann zunächst eine Politik der Nichtangriffspakte: Dem Beistandspakt mit Briten und Franzosen (1939) folgte später auch ein Nichtangriffspakt mit Bulgarien sowie ein Nichtangriffspakt und Handelspakt mit Deutschland (1941). Erst als das Ende des Krieges und damit Gewinner und Verlierer des Krieges abzusehen war, erklärte die Türkei im Februar 1945 den Krieg an Deutschland.

Innenpolitisch wendete sich İnönü, wie bereits zuvor Atatürk, gegen Großtürkische Bestrebungen, wie sie von einzelnen Gruppen, unter anderem radikalen Gruppen wie den bereits erwähnten ‚Grauen Wölfen‘ vorangetrieben wurden. Gleichzeitig setzte İnönü die laizistische Politik fort, *„was in Frankreich ‚Verweltlichung‘ bedeutet – in radikaler Konsequenz aber die Freiheit von jeder religiösen Bindung im öffentlichen*

³⁵ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 37f. Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 43.

³⁶ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 124f.

³⁷ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 329. Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 395.

*Leben meint.*³⁸ und führte nach Ende des 2. Weltkriegs diese Konzept konsequent weiter, in dem er die Demokratie endgültig einführt:

„Bis 1945 kannte die Türkei streng genommen keine Demokratie; die Alleinherrschaft der republikanischen Volkspartei (Cumhuriyet Halk Partisi, CHP) ließ keinen offenen politischen Wettstreit zu. Die freiwillige Aufgabe ihres Machtmonopols und der Übergang zum Mehrparteiensystem ab dem Jahr 1946 brachten frischen Wind in die politische Arena. Oppositionelle Einstellungen fanden ihren Weg in die neue Parteien (v.a. die demokratische Partei Demokrat Partisi, DP) und konnten durch breite politische Mobilisierung zum Ausdruck gebracht werden. Die CHP hatte bis in die 40er Jahre hinein in Südost-Anatolien auf die Mobilisierung der überwiegend kurdischen Bevölkerung verzichtet, weil sie sich als Repräsentantin des türkischen Nationalismus verstand und das bedeutet die Leugnung oder Ignorierung anderer Identitäten als der Türkischen.“³⁹

Bei den Wahlen 1950 erreichte die demokratische Partei DP die Mehrheit, ihr Parteiführer Adnan Menderes wird Regierungschef. Dies führte auch zu zahlreichen politischen Änderungen.

³⁸ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 43.

³⁹ Strohmeier, Martin/ Yalcin-Heckmann, Lale 2003: Die Kurden. Geschichte, Politik, Kultur. München. S. 102.

2. Parteienpluralismus, Staatsstriche und die Zweite Republik (1950–1980)

2.1. Die 50er Jahre – die Ära Menderes

„Die fünfziger Jahre brachten Verbesserungen und Erleichterungen für die kurdische Bevölkerung, insbesondere eine Verminderung militärischer Kontrollen. Führende kurdische Familien, die in den 30er Jahren zumeist in den Westen der Türkei umgesiedelt worden waren, konnten nun in ihre Heimat zurückkehren. Der Ausbau der Infrastruktur in Kurdistan wurde gefördert, auch wenn diese im Vergleich zum Westen des Landes deutlich unterentwickelt blieb. Die langsame Öffnung der Region ermöglichte es auch anderen Schichten der kurdischen Bevölkerung an der wirtschaftlichen Entwicklung teilzunehmen, wodurch die alten Gesellschaftlichen Hierarchien sich wandelten.“⁴⁰

Diese und ähnliche innenpolitischen Schritte von Ministerpräsident Menderes (etwa die Schließung der Dorfinstitute und die Säuberung des Staatsapparates von CHP-Anhängern⁴¹) sind zum Teil auch damit erklärbar, dass das Land sowohl außenpolitisch integrierter wurde als auch einen wirtschaftlichen Aufschwung und eine stärkere Anbindung an den Weltmarkt erfuhr. Diese Öffnung zum Westen brachte auch eine gewisse Gelassenheit im Inneren mit sich.⁴² Zuvor, im Jahre 1947 hatte es bereits Wirtschafts- und Militärhilfe durch die USA gegeben, am 18. Februar im Jahr 1952 trat die Türkei dann auch der NATO bei.⁴³ Gleichzeitig kann jedoch festgestellt werden, dass diese außenpolitische Annäherung an den Westen (paradoxe Weise) mit einer gewissen politischen ‚Re-Islamisierung‘ einherging, *„denn nach wie vor war ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung durch islamische Traditionen geprägt.“⁴⁴* Diese ‚Re-

⁴⁰ Ebd., S. 103.

⁴¹ Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 427.

⁴² Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 80.

⁴³ Ebd., S. 125.

⁴⁴ Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 63.

Islamisierung‘ welche sich etwa durch Koranrezitationen im Rundfunk, durch Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach oder durch die Wiedereinführung des Gebetsrufs in arabischer Sprache ausdrückte⁴⁵, war später auch Teil der ersten Krise der jungen Demokratie. Daneben waren aufkommende wirtschaftliche Schwierigkeiten (unter anderem begründet durch eine staatsdirigistische Devisenpolitik⁴⁶) und der Prestigeverlust der Regierung von Menderes (1954 hatte er noch 58% der Stimmen erhalten, im Jahre 1957 jedoch nur noch 48%)⁴⁷ mit Ausschlag gebende Gründe für den Militärputsch von 1960.

2.2. Der Militärputsch von 1960

Von General Kemal Gürsel wird am 27. Mai 1960 ein Putsch initiiert und die Regierung Menderes unblutig abgesetzt.⁴⁸

„Bezeichnend war der Anlass für den Eingriff. Im Frühjahr 1960 hatte Menderes einen politischen Sündenfall begangen, den die militärische Führung nicht hinnehmen wollte. Menderes hatte sich über die Frage weiterer Reformen sowohl in der Religions- als auch in der Wirtschaftspolitik mit General Kemal Gürsel, dem Oberbefehlshaber des Heeres, zerstritten und ihn sogar entlassen. Damit hatte Menderes das bis dahin unvorstellbare versucht: Die Militärische Führung einer zivilen Regierung und dem Parlament unter zu ordnen. Nun erst war die Tabugrenze überschritten. Das Militär demonstrierte sehr rasch, wer die höchste Kontrollfunktion im Staat hatte.“⁴⁹

Innerhalb der militärischen Führung gab es unterschiedliche und zum Teil widersprüchliche politische Zielsetzungen. Diese reichten vom unverkennbaren Ziel Kultur, Religion und Wissenschaft wie in einem

⁴⁵ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 84. Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 63f. Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 427.

⁴⁶ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 84

⁴⁷ Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 65. Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 427.

⁴⁸ Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 428.

⁴⁹ Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 65.

totalitären System gleichzuschalten bis hin zum gemäßigt-liberalen Ziel, lediglich solche Reformen zu verwirklichen, die von der (zuvor) oppositionellen Republikanischen Volkspartei (CHP) in den späten 50er Jahren formuliert und gefordert worden waren. Letztlich wurden bereits in den ersten Tagen nach dem Putsch mit der Ausarbeitung einer Verfassung beauftragt und bereits am 12. Juni 1960 wurde eine provisorische Verfassung verkündet sowie eine zivile Übergangsregierung gebildet, welche personell und konzeptionell an die CHP angelehnt war.⁵⁰ Nach allgemeinen Wahlen im Oktober 1961 kam es am 20. November 1961 zur ersten Koalitionsregierung der Türkei: Regierungschef war wiederum Ismet İnönü.⁵¹

2.3. Industrialisierung und demokratische Öffnung der 60er Jahre

Die 60er Jahre können insofern als Zeit der Wende beziehungsweise der demokratischen Öffnung betrachtet werden, als in diesen Jahren die Demokratie gefestigt wurde und sich der Nutzen der Demokratie immer mehr in den Köpfen der Bevölkerung verankerte. So war die am 20. November 1961 gebildete Regierung İnönü eine Koalitionsregierung (zwischen CHP und der Gerechtigkeitspartei)⁵², weitere Koalitionsregierungen sollten folgen⁵³. Und obwohl es in dieser Zeit auch Putschversuche gab, etwa jenen am 22. Februar 1962 unter Oberst Talat Aydemir, blieb die maßgebliche Militärführung den jeweiligen demokratisch gewählten Regierungen gegenüber loyal⁵⁴.

Obwohl es sich in diesem Zeitraum um eine ‚relative‘ Öffnung handelte, kann man die demokratischen Strukturen und Prozesse innerhalb der Türkei in ihrer Tiefe und Breite nicht vergleichen mit demokratischen

⁵⁰ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 89. Celik, Selahattin 1999: Türkische Konterguerilla. Köln. S. 49.

⁵¹ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 125. Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 427f.

⁵² Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 91.

⁵³ Ebd., S. 91ff.

⁵⁴ Ebd., S. 90.

Strukturen und Prozessen in westeuropäischen Staaten oder den USA. So war in dieser Zeit zum Beispiel der Staatspräsident ein Militärgeneral. Auch „ein Gremium wie der MGK (monatlich Zusammentreffender nationaler Sicherheitsrat unter der Führung des Militärs), das nach dem Militärputsch von 27. Mai 1961 als verfassungsmäßiges Organ gegründet wurde, passt nicht zu einer zivilisierten Gesellschaft und zu einem modernen demokratischen Rechtsstaat.“⁵⁵ Die vom MGK ausgesprochenen ‚Empfehlungen‘ mussten von der Regierung mit oberster Priorität behandelt werden und staatliche Institutionen waren dem Militär gegenüber faktisch rechenschaftspflichtig.⁵⁶ So kann man das innenpolitische Demokratieverständnis jener Zeit (und wohl auch noch der Zeit danach) als ‚Demokratie auf militärischem Wunsch‘ bezeichnen. Es ist somit ein gesellschaftspolitisches Ordnungsverständnis, das den internationalen Demokratiestandards widerspricht.

Die wirtschaftspolitische Zielsetzung des Landes war weiterhin geprägt vom Bestreben, Industrialisierung nachzuholen, in den 60er Jahren erschien eine importsostituierende Entwicklungsstrategie als Gebot der Stunde, der Import von Industrieerzeugnissen sollte eingeschränkt werden. Einige Jahre lang gewann auch der gezielte ‚Export‘ von Arbeitskräften an Bedeutung; damit konnte das Problem der Arbeitslosigkeit entschärft werden und zudem würden sich die in die Heimat transferierten Ersparnisse als ein wirksames Mittel zur Deckung des Zahlungsbilanzdefizits erweisen.⁵⁷

Insgesamt konnte zwar sowohl der wirtschaftliche Rückstand zu westlichen Staaten und das Industrialisierungsdefizit reduziert werden, doch führte die Politik der späten 60er Jahre unter Ministerpräsident Süleyman Demirel zu wirtschaftlichen und damit auch zu sozialen und politischen Problemen im Land. Er begünstigt jedoch Großbürgertum und

⁵⁵ Celik, Selahattin 1999: Türkische Konterguerilla. Köln. S. 49. Vgl. auch Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 429.

⁵⁶ Cem, Özdemir 2006: Die Armee gehört in die Kaserne. Über das Verhältnis von Militär und Politik in der Türkei. In: Haustein, Lydia/ Sartorius, Joachim/ Bertrams, Christoph 2006: Modell Türkei? Ein Land im Spannungsfeld zwischen Religion, Militär und Demokratie. S. 76.

⁵⁷ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 92.

Großgrundbesitzer, was zu Großstadtlums führt und die Kleinbauern verarmen lässt.⁵⁸ So formierten sich einerseits (links-)radikale Jugendbewegungen, andererseits formierte sich auch der türkisch-national orientierte Rechtsblock (,Nationale Aktionspartei‘ MHP) sowie die islamistische ,Nationale Ordnungspartei‘ MNP von Necmettin Erbakan gegründet.⁵⁹ Wegen wachsender innenpolitischer Probleme zwingt das Militär den Ministerpräsidenten Demirel am 12. März 1971 zum Rücktritt.

2.4. Exkurs – Der Graue Wolf/ Die Grauen Wölfe

Der türkische Nationalismus hatte und hat zahlreiche Ausprägungen und Symbole; ebenso sind zahlreiche politische Parteien türkisch-nationalistisch. Eine maßgebliche, weil weit verbreitete Größe ist der ,Graue Wolf‘ beziehungsweise die ,Grauen Wölfe‘. Das Bildnis des grauen Wolfes vor blutrotem Himmel mit weißem sichelförmigem Mond ist bekanntestes Symbol des türkischen Nationalismus. Organisatorischer Rückhalt dieser Form des Nationalismus waren und sind einerseits eine bereits früher gegründete radikale türkisch-nationalistische Jugendorganisation und andererseits auch die von Alparslan Türkeş gegründete ,Nationale Aktionspartei‘ MHP.⁶⁰ Da nationalistische Ideen auch heute noch den Demokratisierungsinteressen und einem möglichen Beitritt der Türkei zur EU im Wege stehen, ist es für diese Untersuchung von Bedeutung, auf die ,Grauen Wölfe‘ ausführlicher eingehen.

Der Name bezieht sich auf die türkische Mythologie, nach der in der so genannten Ergenekon-Legende ein blau-grauer Wolf die Türken aus dem Ergenekon-Tal herausführte, die sich dorthin nach der Niederlage gegen die Chinesen im 8. Jahrhundert zurückgezogen hatten.

⁵⁸ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 331.

⁵⁹ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 94f. Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 99.

⁶⁰ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 97ff.

Zu Beginn der 1970er Jahre wurden die Grauen Wölfe wieder sehr aktiv, die mit Propagandaaussagen wie „*Die Türkei gehört den Türken. Liebe sie oder verlasse sie*“ oder „*Glücklich ist, wer sich Türke nennen darf*“ oder „*Die türkische Rasse über alle anderen Rassen*“ wieder auf sich und auf den (wieder-) aufkommenden türkischen Nationalismus aufmerksam machten.⁶¹

Doch bereits Ende des 19. Jahrhunderts, als vor dem Zusammenbruch des osmanischen Reiches, entwarfen türkische Nationalisten, die sogenannten Jungtürken, eigene Landkarten mit einem ersehnten türkischen Großreich. Auf diesen Landkarten war das ersehnte großtürkische Reich, welches alle Turkvölker vereinigen sollte und das vom Bosphorus bis zu den Turkmenen und Usbeken in Zentralasien reichen würde, abgebildet und diesen Karten war als Symbol stets ein grauer Wolf beigegeben.⁶²

Weder Atatürk noch İnönü duldeten innerhalb der Türkei Gruppierungen, welche diese ‚großtürkische Lösung‘ propagierten, sie konnten dieses Gedankengut jedoch nicht völlig unterdrücken.

Der Graue Wolf als Symbol der ‚türkischen Stärke‘ ist in allen sozialen Schichten der Türkei populär und dem entsprechend wurde und wird das Symbol von nationalistischen Ideologen auf unterschiedliche Weise instrumentalisiert.⁶³

„Eine politische Gruppierung, die sich sogar mit ihrem Namen ausdrücklich auf den grauen Wolf bezieht, ist bei uns im Westen durch ihre nationalistisch motivierten Terroraktionen bekannt geworden: Bozkortcular (die grauen Wölfe). Sie ist eine paramilitärische Jugendorganisation, die immer wieder mit Gewaltaktionen gegen ethnische Minderheiten, vor allem gegen Kurden, von sich reden macht. Das Schlagwort ‚Die Türkei den Türken‘ hat bei ihnen eine besondere radikale Konsequenz.

⁶¹ Vgl.: ebd., S. 97ff.

⁶² Ebd., S. 98.

⁶³ Ebd., S. 98f.

Hinter dieser Jugendorganisation steht eine Partei, die bis heute einen verhängnisvollen Einfluss auf die Entwicklung der Türkei ausübt und wohl auch weiterhin haben wird: Die Partei der Nationalen Bewegung. Ihr Name lautet auf türkisch Milliyetçi Hareket Partisi (MHP). 1965 wurde diese Partei von Alparslan Türkeş unter dem Namen Nationale Aktionspartei gegründet. Bis heute existiert sie unter wechselnden Bezeichnungen weiter.

1980 wurde sie für einige Jahre vom Nationalen Sicherheitsrat wegen ihrer terroristischen Übergriffe verboten. Seit den 90er Jahren nennt sie sich Partei der nationalen Bewegung.⁶⁴

Bemerkenswert dabei ist, dass Parteigründer Türkeş, der 1936 ebenfalls eine militärische Ausbildung abschloss und später auch Oberst wurde, weniger den Staatengründer Atatürk bewunderte. Sondern Adolf Hitler, in dessen Großreichphantasien er eine geistige Verwandtschaft zum eigenen Denken erkannte.⁶⁵ Obwohl er sich vom anthropologischen Rassenbegriff distanzierte (und an statt dessen das ideologische Zugehörigkeitsgefühl zur einer Rasse herausstrich) wird aus der Aussage „Wenn ihr Kurden weiterhin eure primitive Sprache sprecht [...], werdet ihr von den Türken auf die gleiche Weise ausgerottet, wie man schon die Georgier, die Armenier und die Griechen [auf türkischem Boden] bis auf die Wurzeln ausgerottet hat.“⁶⁶

Die Konsequenz für die Kurden, Griechen und Armenier war deutlich: Nur wer bereit ist, die eigene kulturelle Identität zugunsten der türkischen Kultur aufzugeben, wird als ‚Türke‘ anerkannt.⁶⁷

Das Ziel der Partei der Grauen Wölfe ist eine sich vom Balkan bis nach Zentralasien erstreckende Nation, die alle Turkvölker vereint, was gelegentlich auch als auch als Panturkismus bezeichnet wird. In den

⁶⁴ Ebd., S. 99.

⁶⁵ Ebd., S. 100.

⁶⁶ Türkeş, Alparslan 1973: Milli Doktrin. Istanbul. S. 42. (deutsche Übersetzung von Gerhard Schweizer)

⁶⁷ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 99.

1970er und 80er Jahren unterstützten die Grauen Wölfe eine Militäroffensive gegen die Kurden. Den grauenvollen Höhepunkt würde im Jahr 1978 das Massaker an 250 Kurden alevitischen Glaubens im südostanatolischen Kahramanmaraş bilden, doch auch in den Jahren davor machten die ‚Grauen Wölfe‘ unter Türke durch Terrorakte gegen linksgerichtete Politiker und gegen ethnische und religiöse Minderheiten aufmerksam.⁶⁸

Obwohl, wie bereits erwähnt, zwischenzeitlich verboten, machten viele Anhänger der Grauen Wölfe bei Militär und staatlichen Einrichtungen Karriere (Beleg finden). Die faschistische türkische MHP (Partei der nationalistischen Bewegung) und ihre Jugendorganisation „Graue Wölfe“ (Bozkurtlar) machen wieder von sich reden. Spätestens seit dem Brandanschlag von Solingen treten sie vermehrt öffentlich auf. In der Türkei werden sie schon seit längerer Zeit – verstärkt seit Anfang der 90er Jahre in Kurdistan – als Mitglieder der sogenannten Spezialeinheiten eingesetzt.⁶⁹

Ende der 1980er Jahre wurde das Verbot der Partei wieder aufgehoben. Das Parteiprogramm wandelte sich, heute ist die Partei überwiegend religiös orientiert, aber dennoch als nationalistisch einzustufen.

Mehmet Ali Ağca, der das Attentat auf Papst Johannes Paul II beging, war ebenfalls Mitglied der Grauen Wölfe.⁷⁰

Dass angesichts der Existenz einer solchen Ideologie, einer entsprechenden Partei sowie einer damit verbundenen Vorgehensweise von (Teilen des) Militärs das Verhältnis von ethnischen Mehrheiten und ethnischen Minderheiten stets als schwierig betrachtet werden kann, liegt auf der Hand. Demokratische Prozesse und funktionierende Demokratie werden dadurch eindeutig behindert.

⁶⁸ Ebd., S. 102f.

⁶⁹ Vgl.: Fikret Aslan/ Kemal Bozay, Graue Wölfe heulen, Türkische Faschisten und ihre Vernetzung in der BRD, Münster 2011

⁷⁰ Vgl. Papst-Attentat, Die Grauen Wölfe: <http://www.faz.net/artikel/C31325/papst-attentat-die-grauen-woelfe-30068294.html> ; dazu umfassende Informationen auf der deutschsprachigen Website über Graue Wölfe: <http://afa.home.xs4all.nl/comite/de/index.html>

2.5. Militärische Auswirkungen auf die Demokratie in den 1970er und 1980er Jahre

Nachdem im März 1971 Ministerpräsident Süleyman Demirel durch das Militär zum Rücktritt gezwungen wurde, konnten im selben Jahr trotz anhaltendem Ausnahmezustand demokratische Wahlen abgehalten werden und eine neue Zivilregierung unter dem parteilosen Nihat Erim wurde eingesetzt. Im folgenden Jahr wurde das Land vom Kabinett des parteilosen Ferit Melen regiert. Bei den vorgezogenen Parlamentswahlen am 15. April 1973 wurde zwar nicht der Repräsentant des Militärs zum Staatspräsidenten gewählt⁷¹, sondern der parteilose Naim Talu Ministerpräsident⁷², langfristig von größerer Bedeutung war jedoch das Abschneiden einer anderen Partei: die 1972 von Necmettin Erbakan (der zuvor die ‚Nationale Ordnungspartei‘ MNP gegründet hatte) gegründete ‚Nationale Heilspartei‘ (MSP) erhielt als erste islamistische Partei der Türkei mit 11,8%⁷³ der Stimmen einen eindrucksvollen Wahlerfolg. Auch wenn das Militär nicht selbst den Regierungschef stellte, und ab dem Jahre 1973 auch nicht mehr den Präsidenten stellte⁷⁴ und die Einflussnahme des Militärs auf die Politik des Landes somit etwas geschwächt wurde, so war sie auch in den 1970er und 1980er Jahren noch immer bedeutsam: Die verfassungsmäßig festgelegten Befugnisse von Generalstabschef und den Befehlshabern der Teilstreitkräfte waren im Vergleich zu anderen Demokratien sehr groß und die militärische Spitze verstand sich auch stets als Hüterin der republikanischen Grundwerte.⁷⁵

Das folgende Jahr 1974 ist innerhalb der Geschichte des türkischen Staates wiederum von größter Bedeutsamkeit. Und zwar aus zweierlei Gründen: Einerseits ist das Jahr gekennzeichnet durch die militärische Intervention der Türkei in Zypern.

⁷¹ http://www.nadir.org/nadir/periodika/widerstand/1_98/armee.htm

⁷² Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 125.

⁷³ Vgl.: Wulf Eberhard Schönbohm, Politischer Islam in der Türkei, Länderbericht v. 13. Nov. 2001, <http://www.kas.de/wf/de/33.3789/>

⁷⁴ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 96.

⁷⁵ Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 440f.

Andererseits kam es zunächst „zur Bildung einer bemerkenswerten Koalitionsregierung zwischen der islamistischen ‚Nationalen Heilspartei‘ MSP Necmettin Erbakans und der CHP von Bülent Ecevit. Diese als ‚historischer Kompromiss‘ apostrophierte Verbindung sollte sich zwar als kurzlebig erweisen, beruhte aber dennoch auf gemeinsamen Antipathien gegen eine Politik, die die Interessen der nationalen Bourgeoisie im anatolischen Binnenland ebenso wie die der Bevölkerungsschichten mit fixem Einkommen (Arbeitnehmer, Angestellte, Beamte) in Ballungszentren der Küstengebiete zugunsten eines kulturellen wirtschaftlichen fragwürdigen Anschlusses an den kapitalistischen Westen zu ignorieren schien.“⁷⁶

Diese Regierung war also islamistisch, antiwestlich und nationalistisch; und auch wenn diese Regierung bald von einer neuen Regierung abgelöst wurde, so bedeutete sie tatsächlich eine politische Trendwende und kennzeichnet den (wieder-)aufkommenden nationalistischen Stolz und das (wieder-)aufkommende Verständnis von Religion (Islam) als maßgebliches Konzept im Rahmen der Politik: Auch die folgenden Regierungen verfolgten ähnliche, zum Teil sogar noch radikalere Ziele.

„Nachdem die Koalition zwischen CHP und MSP scheiterte, kam es 1975 zu einer Rechtskoalition der nationalistischen Front zwischen AP und MSP und der von Alparslan Türkeş geführten rechtsextremen MHP. Die Institutionalisierung des politischen Islam verstärkte sich besonders ab Mitte der 70er Jahre, wobei die Erweiterung des Spielraumes für die Imam-Ausbildungsschulen und für das Amt für religiöse Angelegenheiten eine wichtige Rolle spielte.“⁷⁷

Wie bereits erwähnt war 1974 auch das Jahr der militärischen Besetzung von Zypern durch die Türkei. Bereits ab 1964 hatte die Türkei versucht, zu Gunsten der türkischen Minderheit auf Zypern zu intervenieren, was zu einer Abkühlung des Verhältnisses zum Westen (im speziellen zur USA)

⁷⁶ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 96f.

⁷⁷ Schmiedinger, Thomas/ Larise, Dunja (Hrsg.) 2008. Zwischen Gottesstaat und Demokratie. Wien. S. 149.

geführt hatte.⁷⁸ Nach dem Umsturz der zypriotischen Regierung Makarios befürchtete man in Ankara einen drohenden Anschluss von Zypern an Griechenland und begann am 20. Juli 1974 mit der Militärintervention auf Zypern,⁷⁹ Regierungschef zu jener Zeit war Bülent Ecevit. Innenpolitisch führte diese Vorgehensweise zu einer Intensivierung des Nationalismus⁸⁰, wobei festgestellt werden kann, dass Nationalismus und Islamismus sehr stark miteinander verschmolzen⁸¹. Außenpolitisch jedoch waren die Beziehungen zum Westen und dabei zur USA im Speziellen für längere Zeit sehr angespannt.⁸²

Nach den folgenden (vorgezogenen) Wahlen formte wiederum Süleyman Demirel eine Regierung, die Koalition der ‚Nationalistischen Front‘, welche die Parteien am rechten Spektrum einte. In den folgenden Jahren machte sich dieser politische Rechtsruck bemerkbar; *„namentlich wurden der internationale Kommunismus und die auf Konsum basierende Lebensweise des Westens für die kulturelle Zersetzung verantwortlich gemacht. Die zunehmende politische Instabilität gegen Ende der [vorangegangenen] 1960er Jahre schien die schlimmsten Befürchtungen der Rechten zu bestätigen.“*⁸³

Neben wirtschaftlichen Gründen wie der voranschreitenden Inflation, der Verschlechterung der Kaufkraft, unsicherer Verfügbarkeit notwendiger Güter sowie allgemeiner Instabilität der wirtschaftlichen Lage⁸⁴ waren auch politische Gründe maßgeblich für die sich verschärfende soziale Situation im Land. Die Jahre 1975 bis 1980 waren *„von der Rivalität zwischen Demirel und Ecevit geprägt. Die kleineren radikalen Parteien MSP und MHP verhalfen Demirel und seine ‚Nationalen Front‘ (Milliyetci Cephe) bis*

⁷⁸ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 97f. Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 445f.

⁷⁹ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 98. Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 448.

⁸⁰ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 98.

⁸¹ Schmiedinger, Thomas/ Larise, Dunja (Hrsg.) 2008. Zwischen Gottesstaat und Demokratie. Wien. S. 155.

⁸² Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 446.

⁸³ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 100.

⁸⁴ Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 431f.

Ende 1977 zu Mehrheiten. In der letzten Amtsperiode, einer Minderheitsregierung, nahm die Zahl politischer Morde auf das unerhörte Maß von 1500 Menschen zu.“⁸⁵

Die Unzufriedenheit weiter Teile der Bevölkerung einerseits sowie die ‚radikalisierte‘ Stimmung im Staat lassen sich aus dieser Zahl unschwer ablesen.

Auf die kurdische Arbeiterpartei PKK wird, wie bereits erwähnt, im entsprechenden Kapitel genauer eingegangen. An dieser Stelle möchte ich jedoch einfügen, dass die Partei am 27. November 1978 im Dorf Ziyaret in der Provinz Diyarbakir gegründet formal gegründet wurde. Bereits im Jahr 1973 hatte sich um Abdullah Öcalan eine Gruppe namens ‚Kurdistan Revolutionäre‘ gebildet. Im Jänner des Jahres 1980 wurde zwar noch ein radikaler Maßnahmenplan zur Sanierung der Wirtschaft beschlossen worden⁸⁶, dieses konnte jedoch eine weitere Verschärfung der sozialen Anspannungen nicht verhindern.

2.6. Der Militärputsch von 1980 und seine Folgen

„Die Militärintervention vom 12. September 1980 stellte den Tiefpunkt der Entwicklung der Demokratie in der Türkei seit 1945 dar. Die im Namen des Kemalismus unternommenen Aktion hatte [...] nicht den Reformismus der früheren Republik im Sinn. Geplant war vielmehr eine Wende in Richtung einer ‚türkisch-islamischen Synthese‘. Zwar wurde am Laizismus-Postulat weiterhin festgehalten. Religion war aber nicht mehr eine rein private Angelegenheit der Bürger, sondern sollte zunehmen in den Staat integriert werden. Die neue Verfassung von 1982 erklärte denn auch den Religionsunterricht in Grund- und Sekundarschulwesen in einem ‚unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates‘ durchzuführenden Pflichtfach.“⁸⁷

Mit Worten wie „An Stelle des Atatürkismus wurden reaktionäre und andere abwegige Ideologische Vorstellungen hervorgebracht“ wendete sich das Militär am Tag der Intervention an die Bevölkerung und kritisierte

⁸⁵ Ebd., S. 432.

⁸⁶ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 126.

⁸⁷ Ebd., S. 106.

damit das aus militärischer Sicht vielfache Abweichen von kemalistischen Prinzipien. Damit waren rechte und linke Extremisten ebenso gemeint wie islamische Gruppen und Wortführer.⁸⁸

Die nach dem Putsch vom Militär am 21. September 1980 eingesetzte Regierung unter Bülent Ulusu war dann auch vorrangig um die Entpolitisierung des öffentlichen Lebens bemüht. Das Verbot von Parteien, Studentenorganisationen, Vereinen, oppositionellen Gewerkschaften u.a. wurde von der Bevölkerung auch hingenommen; man war des Partehaders und des politischen Terrors offensichtlich überdrüssig und sehnte sich nach ‚Ruhe und Ordnung‘.⁸⁹ Das neue Grundgesetz wurde von der ‚Verfassungsgebenden Versammlung‘ ausgearbeitet, welche personell maßgeblich von konservativen Militärs mitgestaltet worden war, es wurde am 7. November 1982 in einem Verfassungsreferendum unterbreitet.

Der Chef des Generalstabs, Kenan Evren, wurde als ‚Staatspräsident‘ an die Spitze des neuen Regimes berufen, sämtliche Altparteien waren zuvor verboten und ihr Vermögen eingezogen worden.⁹⁰

Ziel der neuen Machthaber war es, bei künftigen Parlamentswahlen nur drei Parteien zuzulassen und radikale Parteien zu verhindern. Bei den ersten Wahlen nach der Militärintervention wurde *„im Mai 1983 auf Druck der Militärs – eine Wählerrechtsform verabschiedet wurde, die bestimmte, dass eine Partei mindestens 10% der Wählerstimmen erhalten musste, um ins Parlament einzuziehen. Diese für europäische Verhältnisse ungewöhnlich hohe Sperrklausel war vor allem deshalb eingeführt worden, um kurdische Parteien aus dem türkischen Parlament fernzuhalten und somit von politischer Mitwirkung auszuschließen.“*⁹¹

⁸⁸ Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 451.

⁸⁹ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 106.

⁹⁰ Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 453.

⁹¹ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 113.

Zudem konnten auch nur drei Parteien antreten: die ‚Populistische Partei‘ (HP) und die ‚nationalistisch-demokratische Partei‘ (MDP) wurden vom Militär unterstützt, letztlich erfolgreich war die wirtschaftsreformerische ‚Mutterlandspartei‘ (ANAP) von Turgut Özal.⁹² *„Die Wahlen wurden einmal mehr zu einer überzeugenden Bekundung dafür, dass die Zustimmung zu Demokratie und Pluralismus mittlerweile tief in die türkische Wählerschaft verwurzelt ist.“*⁹³ Die setzte auf Wirtschaftsliberalisierung (unter anderem Privatisierung, Export und Abbau der Bürokratie) und erzielte vor allem in der Exportförderung große Erfolge.

In den folgenden Jahren 1985 bis 1987 wurden jedoch wiederum alte Parteien und Parteigranden zugelassen. So erlebten unter anderem Alparslan Türkeş, Necmettin Erbakan Bülent Ecevit und andere ihr jeweiliges politisches Comeback. So gewann 1987 zwar noch einmal die Mutterlandspartei von Turgut Özal, im Jahr 1991 kam jedoch bereits wieder eine Koalitionsregierung unter Süleyman Demirel (DYP) und İsmet İnönü (SHP) zustande. Und *„bei den Wahlen im April 1999 konnte die MHP [des radikalen Türkeş] die antikurdischen Ressentiments breiter Bevölkerungskreise nutzen und das für sie sensationelle Ergebnis von nahezu 19% der Wählerstimmen erzielen. Sie war nun so stark, dass der sozialdemokratische Ministerpräsident Bülent Ecevit sie neben der konservativen Mutterlandspartei in seine Koalition aufnehmen musste, um eine Regierungsmehrheit zustande zu bringen.“*⁹⁴

Außenpolitisch waren die Jahre zwischen 1980 und 2002 sowohl durch politische Annäherung an Nachbarstaaten und die EU gekennzeichnet als auch durch einzelne Krisen. So ersuchte die Türkei am 14. April 1987 um den Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft an, welcher zwar am 5. Februar 1990 durch den EG-Ministerrat abgelehnt wurde, man sich jedoch später (6. März 1995) auf eine gemeinsame Zollunion einigte, die 1996 in Kraft trat.

⁹² Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 453f.

⁹³ Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 54.

⁹⁴ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 105.

Am 25. Juni 1992 einigte sich die Türkei zusammen mit 10 anderen Schwarzmeer-Anrainerstaaten in der ‚Bosporus-Deklaration‘ auf eine wirtschaftliche Zusammenarbeit der ‚Schwarzmeer-Wirtschaftsregion‘. Im selben Jahr gab es ein Gipfeltreffen der türkischen Welt mit Aserbeidschan, Kasachstan, Kirgisistan, Usbekistan und Turkmenistan. Krisen in Beziehungen zu anderen Staaten gab es unter anderem 1989 mit dem Iran betreffend des Schriftstellers Salman Rushdie und mit Bulgarien betreffend der zwangsweisen ‚Bulgarisierung‘ von türkischen Namen in Bulgarien.⁹⁵ Ebenso mit dem Irak und mit Syrien, welche im Rahmen des weiter unten dargestellten GAP-Projektes befürchten, dass ihnen seitens der Türkei der Zugang zur wirtschaftlichen Einkommensquelle Wasser beschränkt werden könnte.⁹⁶

Innenpolitisch sind die Jahre nach 1980 vor allem durch einen verstärkt auftretenden Konflikt gekennzeichnet, und zwar durch die kulturellen und zum Teil auch mit militärischen oder paramilitärischen Mitteln geführten Auseinandersetzungen zwischen Türken und Kurden. Dieser Aspekt wird unten ausführlich behandelt, an dieser Stelle sollen nur die wichtigsten Daten erwähnt werden.

Die 1983 verabschiedete Verfassung verschärfte in mancherlei Hinsicht die Diskriminierung ethnischer Minderheiten. Und so begannen 1984 militärische Auseinandersetzungen zwischen Staat und der kurdischen Arbeiterpartei PKK. Im Jahre 1994 wurde am 2. März durch die Nationalversammlung die politische Immunität von 7 Abgeordneten der kurdisch ausgerichteten Demokratischen Partei (DEP) aufgehoben und am 17. Juni wurde die DEP verboten.⁹⁷ In weiterer Folge verkündete *„im November 1995 die PKK einseitig einen Waffenstillstand und Abdullah Öcalan erklärte, ein unabhängiger kurdischer Staat sei nicht sein Ziel.*

⁹⁵ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 126. Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 456f.

⁹⁶ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 111.
<http://www.akwasser.de/ausstellungen/virtuellwasser/gap-lang1.pdf>

⁹⁷ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 126. Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 456f.

*Obwohl die Scharmützel weitergingen, war der Krieg entschieden.*⁹⁸, der offizielle türkische Staat ignorierte dieses Angebot und nutzte die internationale Lage dazu, Öcalan und die PKK weiterhin zu verfolgen.

Im Jahr 1998 erreichte die türkische Regierung unter Zuhilfenahme politischer Beziehungen zu Israel die Verhaftung Öcalans.⁹⁹ So gelang es der Türkei *„die syrische Regierung unter Druck zu setzen und Öcalans [Gründer und Parteichef der PKK] Ausweisung zu erzwingen. Der Flüchtige wurde am 16. Februar 1999 in Kenia mit Hilfe des israelischen Geheimdienstes gefasst, in die Türkei gebracht und zum Tode verurteilt. Das Todesurteil wurde in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt, nachdem der europäische Gerichtshof interveniert und Öcalan seine Partisanen zum Gewaltverzicht aufgefordert hatte.*¹⁰⁰

Auch das zentrale Wirtschaftsförderungsprojekt lässt sich unter dem Aspekt des Konflikt Türken-Kurden betrachten: Das Südostanatolienprojekt (*Güneydoğu Anadolu Projesi (GAP)*) ist das größte regionale Entwicklungsprojekt der Türkei. Es umfasst insgesamt 22 Staudämme, 19 Wasserkraftwerke und Bewässerungsanlagen entlang der beiden Flüsse Euphrat und Tigris. Mit der Fertigstellung des Projektes sind mehrere Ziele verbunden, besonders die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des lange Zeit vernachlässigten Südostens der Türkei. In diesem Gebiet lebt größtenteils die kurdische Minderheit. Durch die wirtschaftliche Entwicklung erhofft sich die Regierung auch eine Entschärfung der sozialen Lage der Kurden. Zudem soll durch das Entwicklungsprogramm die Binnen-Migration und Landflucht von Ost nach West verringert werden.¹⁰¹ Andererseits beinhaltet das Wirtschaftsprojekt auch die Zerstörung der kulturellen Identität in dieser Kurdenregion, da zum Beispiel zahlreiche kulturell bedeutsame Städte überschwemmt

⁹⁸ Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 155.

⁹⁹ Ebd., S. 155f.

¹⁰⁰ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 115.

¹⁰¹ Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 117.
<http://de.wikipedia.org/wiki/S%C3%BCdostanatolien-Projekt>

werden und ein großer Teil der kurdischen Bevölkerung regional umgesiedelt werden muss.¹⁰²

Wirtschaftlich waren die Jahre nach 1980 zunächst durch beträchtlich steigende Ausfuhren gekennzeichnet, wobei es trotzdem weiterhin ein gewaltiges Defizit der Zahlungsbilanz gab.¹⁰³ Fortschreitende Industrialisierung sowie wachsende Einnahmen aus dem Tourismus führten zwar weiterhin zur hohen Inflationsraten, insgesamt jedoch auch zu einem Wirtschaftswachstum und (zumindest bis 1993) zu steigendem Durchschnittseinkommen.¹⁰⁴ Allerdings ist dabei auch eine Zentralisierung der Wirtschaftsleistung und weiterhin hohe Arbeitslosigkeit festzustellen, es gibt somit weiterhin ein Wohlstandsgefälle.¹⁰⁵

Der Winter 2000/2001 führte dann zu einem weitreichenden Zusammenbruch der Finanzmärkte, zudem wurden die steigenden öffentlichen Ausgaben vor allem durch Neuverschuldung (anstatt durch Sparmaßnahmen oder Steuererhöhungen) finanziert sodass das Haushaltsjahr 2002 (mit einem Rückgang des Wachstums um 8,5%) das schlechteste der Republik war.¹⁰⁶ In dieser wirtschaftlichen Situation kam es zu Neuwahlen.

2.7. Der Erdrutschsieg von Recep Tayyip Erdogan

Bei den Wahlen vom 3. November 2002 gelang es nur zwei Parteien, die Zehnprozenthürde zu überwinden: *„Die CHP von Deniz Baykal, deren Wählerschaft aus Linkskemalisten, ‚fortschrittlichen‘ Muslimen, Aleviten und anderen Minoritäten zusammengesetzt ist, bildet im Jahr 2002/2003 mit 19,4% die einzige parlamentarische Oppositionspartei. [...] So bildete die ‚Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung‘ (AKP – Adalet ve Kalkinma Partisi) des ehemaligen Bürgermeisters von Groß-Istanbul Recep Tayyip*

¹⁰² Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 117.
<http://www.akwasser.de/ausstellungen/virtuellwasser/gap-lang1.pdf>

¹⁰³ Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 458

¹⁰⁴ Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei. Mannheim et al. S. 111. Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 459.

¹⁰⁵ Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 118.

¹⁰⁶ Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 459f.

Erdogan (geboren 1954) eine Einparteienregierung. Erdogan, der sich als moderater Muslim und europafreundlicher Reformler präsentierte, konnte nicht nur das Wählerpotenzial seines Ziehvaters Erbakan fast vollständig ausschöpfen, sondern auch zahlreiche Protestwähler mobilisieren. Er erreichte 34, 28% der Stimmen. „Damit ist die Türkei nach 1960 unerwarteter Weise wieder zu einem Zweiparteiensystem zurückgekehrt, mit dem wesentlichen Unterschied, dass die beiden parlamentarischen Gruppen AKP und CHP wenig mehr als die Hälfte der Wählerschaft vertreten.“¹⁰⁷

Dieser Erdrutschsieg ist sowohl Ergebnis geänderter gesellschaftlicher Bedingungen und Notwendigkeiten als auch Ausgangspunkt neuer politischer Schwerpunkte und Vorgehensweisen zugleich. Mit Regierungschef Recep Tayyip Erdogan kam ein Politiker in das höchste Amt des Staates, der in zentralen gesellschaftlichen Fragen andere Ziele anstrebte beziehungsweise ermöglichte als seine Vorgänger, ebenso ermöglicht er andere Instrumente und Vorgehensweisen die für die Lage der Kurden in den nachfolgenden Jahren von substantieller Bedeutung sein werden. Dabei wird noch einmal deutlich, wie sich das Verhältnis von türkischem Staat und kurdischer Bevölkerung in den 80 Jahren von 1922 bis 2002 entwickelte und wodurch es vorrangig geprägt war. Faktum bleibt, dass mit seinem Amtsantritt, was nach die nachstehenden Untersuchungen zeigen werden, eine Art Kehrtwende im Verhältnis der Türkei zu den Kurden wahrgenommen werden kann.

¹⁰⁷ Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 454f.

2.8. Zwischenretrospektive

„Seit Staatsgründung hat die türkische Staatselite systematisch zu leugnen gesucht, dass es Kurden als ein ethnisch, sprachlich und kulturell eigenständiges Volk auf dem Gebiet des neuen Staates gibt. Mit zum Teil kuriosen Argumenten wurde die Tatsache weggeredet, dass innerhalb der türkischen Staatsgrenzen Millionen von Menschen leben, deren Muttersprache nicht das Türkische ist und deren kulturelle Traditionen eigene Wurzeln haben.“¹⁰⁸

Mit diesen Worten beschreibt Udo Steinbach das Verhältnis zwischen kurdischer Bevölkerung und türkischem Staat sehr eindrücklich. Dass der verwendete Begriff „systematisch“ nicht zufällig gewählt ist, lässt sich auch aus den wichtigsten in diesem Kapitel dargestellten historischen Begebenheiten herauslesen. Seit der Gründung des Staates und dabei auch immer mit wechselnden Methoden und Instrumenten, haben es die Staatseliten (Politiker und Militärs, aber auch Wirtschaftseliten) verstanden, die kurdische Bevölkerung nicht als solche anzuerkennen. Dabei fällt auch auf, dass im Rahmen des türkischen Nationalismus nicht nur Kurden zu Opfern wurden: So wurden bereits in der Zeit des Ersten Weltkriegs in Gebieten, die später Teil des türkischen Staatsgebiets sein sollten, Armenier verfolgt und *„Hunderttausende von ihnen in ihren Städten und Dörfern von türkischen Soldaten hingemetzelt, weitere Hunderttausende starben auf der Flucht oder sie gingen während der Ausreise, dem sogenannten Todesmarsch zur syrischen Grenze, an Hunger und Erschöpfung zugrunde.“¹⁰⁹*

Auf diesen Aspekt der türkischen Geschichte wird im Folgenden nicht weiter eingegangen werden, doch fällt auf, dass sich auch zu diesem Genozid die türkische Staatselite bisher nicht in entschuldigender Weise geäußert hat. Türkischer Nationalismus wendete sich auch in der Vergangenheit teilweise gewaltsam gegen Minderheiten im eigenen Land. Dabei wurde von staatlicher Seite stets jede „Systematik“ dahingehend abgestritten,

¹⁰⁸ Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 104.

¹⁰⁹ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 75.

gleichzeitig wurde die öffentliche Thematisierung von Massenmorden oder Unterdrückung von Minderheitenrechten mit mehrjährigen Gefängnisstrafen geahndet.¹¹⁰ Eine Vorgehensweise, die sich später auch bei den Kurden wiederholen sollte.

„Ein wichtiges Ziel der türkischen Staatspolitik war es, die Existenz des kurdischen Staatsvolkes abzustreiten. Aus diesem Grund wurde eine sehr gefährliche Feindschaft zwischen den beiden Völkern gesät. Um zu verhindern, dass es zu einer Annäherung zwischen der türkischen und kurdischen arbeitenden Bevölkerung käme, nahm der türkische Staat Einfluss auf die Gewerkschaften, um sie in Richtung Konservatismus zu bewegen. Der Staat hat dieses Ziel zu einem hohen Grad erreicht.“¹¹¹

Diese äußerst kritische Formulierung wählt Selahattin Celik, ein Gründungsmitglied der kurdischen Arbeiterpartei PKK. Weiters stellt er auch dar, dass der Staat Türkei den Kampf gegen Kurden im Allgemeinen und die PKK im Speziellen für dieses Ziel auch eine Menge Ressourcen (Finanzmittel und Personen) aufwendete:

„Die Kosten des Krieges wurden der einfachen Bevölkerung aufgebürdet. Während die Kinder der Generäle und Politiker in Luxus leben, sind es die Kinder der arbeitenden Bevölkerung, die ihren Verdienst leisten müssen, dabei sterben oder kriegsversehrt werden können.“¹¹²

Dass die genannten Kosten beträchtlich waren, lässt sich aus einigen Kennzahlen erkennen:

Im Jahr 1994 (einem der kampfintensivsten Jahre in der Auseinandersetzung zwischen türkischem Militär und Kämpfern der PKK) verwendete der Staat 12% des Jahresbudget für Militärausgaben.¹¹³

¹¹⁰ Ebd., S. 79f.

¹¹¹ Celik, Selahattin 2002: Den Berg Ararat versetzen. Frankfurt am Main. S. 258

¹¹² Ebd., S. 257

¹¹³ Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 155.

Die Gesamtsumme des für die Auseinandersetzung mit der PKK aufgewendeten Budgets wird anstelle der seitens der PKK gebotenen Friedensinitiativen auf 8 Mrd. \$ Dollar geschätzt.

In den Jahren 1993 bis 1995 waren etwa 300.000 „Sicherheitsbeauftragte“ damit beschäftigt „für Sicherheit zu sorgen“ – was im Detail bedeutete, innerhalb der kurdischen Bevölkerung „unpatriotische“ Aktionen oder Einstellungen zu unterbinden.¹¹⁴ Allein 63.000 Dorfschützer wurden vom Staat mit Waffen zur Verteidigung gegen „untürkische“ Umtriebe versorgt.¹¹⁵

Zwar muss gesagt werden, dass die Auseinandersetzung zwischen türkischem Staat und dem kurdischen Teil der Bevölkerung nicht ausschließlich durch kriegerische Auseinandersetzungen geprägt ist. Doch ideologische Meinungsunterschiede lassen sich in der Zeit nach 1922 immer wieder feststellen und sie sind zumeist auch von türkischem Nationalismus geprägt. In den Jahren zwischen 1973 und 1980 nahm dieser Nationalismus zum Teil auch faschistische Züge an und die entsprechende Partei hatte immer auch genügend Rückhalt in der Bevölkerung, um nach den Wahlen in einer Koalition mitzuregieren.¹¹⁶

¹¹⁴ Ebd.

¹¹⁵ Ebd., S. 154.

¹¹⁶ Oehring, Otmar 1984: Die Türkei im Spannungsfeld extremer Ideologien (1973-1980). Eine Untersuchung der politischen Verhältnisse. Berlin. S.258.

3. Die neue Kurdenpolitik unter Erdogan

3.1. Staatlich gesetzte Schritte zur kulturellen Autonomie

Nach dem überwältigenden Wahlsieg der AKP von 2002 und der offiziellen Übernahme der Führung seiner Partei und des Ministerpräsidentenamtes im Jahr 2003 - nachdem das Urteil, das ihm wegen islamistischer Betätigung ein Politikverbot auferlegt hatte, revidiert worden war -, ging Erdogan sofort daran, Signale in Richtung kurdischer Minderheitenrechte zu setzen. Es konnte dies als eine neue Herausforderung an den kemalistischen Apparat und die Verfassungshüter gesehen werden, Vorsicht war geboten, und die Zugeständnisse waren entsprechend bescheiden.

Das Verbot, die kurdischen Sprachen in Medien zu verwenden, war bereits 1991 aufgehoben worden. Bis dahin war die Verwendung des Kurdischen mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft worden, aber auch danach blieb das Kurdisch-Sprechen prekär. Im weiteren Verlauf wurden Zugeständnisse im Bereich der Menschenrechte, sofern die Kurden davon betroffen waren, eher unwillig von der türkischen Regierung in Kauf genommen. Der Sozialdemokrat Ecevit, der lange Zeit Vorsitzender der nationalistischen CHP war und 1999 eine Koalition mit der ultranationalistischen MHP einging, gab, wenn es um die Kurden ging, zwar dem Druck der EU nach - 1987 hatte die Türkei den offiziellen Beitrittsantrag, damals noch zur EG, gestellt – dann aber auch dem Gegendruck des Militärs.

Neu am Kurs Erdogans war, dass er den Eindruck vermittelte, nicht einer Pressure von außen nachzugeben, sondern an einer Lösung des Kurdenproblems im Sinne einer Befriedigung der Region wirklich interessiert zu sein. Was ethnische und religiöse Vielfalt anbelangt, so erklärte Erdogan 2007 nach der Ermordung von drei Christen durch radikale Sunniten: „Wir haben 36 verschiedene Völker und andere

Religionen und Identitäten, die respektiert werden müssen.“¹¹⁷ Die kurdischen Sätze, die er im Wahlkampf von 2007 auf seiner Wahlkampfrundreise durch die Kurdenregion sprach, konnten gleichfalls für eine Änderung der Grundeinstellung, hier gegenüber den Kurden, genommen werden, auch wenn es nur wenige Sätze waren.¹¹⁸

Ab März 2004 wurde im staatlichen türkischen Fernsehen erstmals in minimalem Ausmaß in kurdischer Sprache gesendet. Im März 2006 erhielten regionale Sender ebenfalls diese Erlaubnis, aber sie war zunächst auf vier Stunden pro Woche beschränkt und enthielt die Auflage, türkische Untertitel zu verwenden.¹¹⁹

Im Juni 2006 wurde die zeitliche Beschränkung für Musik und Filme aufgehoben. Seit 1. Jänner 2009 bietet das staatliche Fernsehen TRT6 nun ein 24-stündiges Programm in kurdischer Sprache.¹²⁰ Dadurch haben beide Seiten (sowohl die türkische Regierung als auch die ländliche Bevölkerung in den Kurdengebieten) bessere Chancen, einander zuzuhören und seriöse Information zu erhalten und zu senden. Die vorhandenen PKK-nahen kurdischen Sender (Mesopotamia, Roj TV) könnten damit erstmals eine echte Konkurrenz in politischer Berichterstattung in kurdischer Sprache bekommen, nach einem halben Jahr ist TRT6 in der kurdischen Bevölkerung allerdings noch wenig populär. (2. Jan. 2009 – In einer Grußbotschaft zum Start des Senders **TRT-6** rief ... Er soll auch keine **Konkurrenz** zu dem aus Dänemark ausgestrahlten kurdischen Sender **Roj-TV** sein , weil die Zuschauer der der Roj- tv in der kurdischen Bevölkerung immer noch in Mehrheit liegt , und stark vertrauen als Staatlicher Sender.

Während Kurdisch-Unterricht bislang nur in Privatschulen gestattet war, wurde im Herbst 2009 grünes Licht für ein Universitätsstudium der

¹¹⁷ Michael Thumann: Chaos zwischen Kopftuch und Bikini. In: Die Zeit, 10.5.2007, S. 6.

¹¹⁸ Vgl. unten Kapitel: Kurden – Türkei-EU, bes. P. letzte Unterpunkte

¹¹⁹ http://de.wikipedia.org/wiki/Kurden_in_der_T%C3%BCrkeiWikipedia : Kurden in der Türkei (Abgerufen am 4. Aug. 2010)

¹²⁰ <http://www.infosat.de/Meldungen/?msgID=50852> (Abgerufen am 4. Aug. 2010)

kurdischen Sprache an einer türkischen Universität gegeben. An der Mardin Artuklu Universität im Kurdengebiet soll ein Institut für "lebende Sprachen der Türkei" etabliert werden. Damit wird der sprachlichen Vielfalt in der Türkei Rechnung getragen: außer Kurdisch soll auch Farsi und Arabisch unterrichtet werden, wenn auch zunächst nur für Postgraduierte, bis die Voraussetzungen für den Lehrbetrieb für alle geschaffen sind.¹²¹ Auch kurdische Ortsnamen dürfen wieder verwendet werden: seit November 2009 wurden unter anderem in 82 Ortschaften rund um die Stadt Diyarbakir (in der Region Südostanatolien) zweisprachige türkisch-kurdische Ortstafeln aufgestellt.¹²²

Die Regierung plant zudem, einen unabhängigen Menschenrechtsrat einzurichten, der dann natürlich auch über alle die kurdischen Minderheitenrechte betreffenden Belange zu befinden hätte.¹²³

Damit hat die Regierung einige Initiativen für ein friedliches Zusammenleben geschaffen und damit gleichzeitig in den letzten Monaten einiges von dem zügig erfüllt, was Erdogan auch im Rahmen eines 15-Punkte-Plans¹²⁴ im November 2009 versprochen hatte: die zeitliche Beschränkung für die Ausstrahlung kurdischer Sendungen in Rundfunk und Fernsehen wurde aufgehoben; ein Kurdisch-Institut an einer staatlichen Universität verwirklicht, kurdische Ortsnamen wieder zugelassen und offiziell als solche kenntlich gemacht und erstmals ein kurdischer Vorname zugelassen.

Dass diese Pläne einigen Kurden nicht ausreichend sind und andererseits einigen nationalistischen Türken zu weit gehen¹²⁵, gilt politisch als

¹²¹ <http://www.tuerkei-news.de/10035/kurdisch-unterricht-tuerkische-universitaet/> (Abgerufen am 4. Aug. 2010)

¹²² <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/524357/index.do> (Abgerufen am 4. Aug. 2010)

¹²³ <http://www.shortnews.de/start.cfm?id=809594> (Abgerufen am 4. Aug. 2010)

¹²⁴ <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/521433/index.do> (Abgerufen am 4. Aug. 2010)

¹²⁵ <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/521433/index.do> (Abgerufen am 4. Aug. 2010)

durchaus nachvollziehbar. Kurdische Initiativen und; Partizipationsvorschläge seit 2002 werden weiter unten dargestellt.¹²⁶

An dieser Stelle gilt es festzuhalten, dass mit „der Kurdenfrage“ genau jene Interessensunterschiede zwischen türkisch-nationalistischen und kurdischen Interessen gemeint sind; beziehungsweise die PKK unter jenen Parteien welche kurdische Interessen vertreten die in den 1980er Jahren bekannteste Partei ist, und die unter der kurdischen Bevölkerung die größte Unterstützung genießt. Politisch-militärischer Aktionismus seitens einiger PKK-Mitglieder führte zu staatlich-militärischen Aktionen und damit auch zu politischen Auseinandersetzungen.

Damit sind klassische Minderheitenrechte im Prinzip bereits verwirklicht, ebenso kulturelle Autonomie. Auch sind die völkerrechtlichen Verpflichtungen aus dem Vertrag von Lausanne 1923 damit letztlich erfüllt. Politische Autonomie war im Vertrag von Lausanne, wie bereits gezeigt, im Unterschied zum Friedensvertrag von Sevres von 1920 ja nicht mehr vorgesehen.

Die damals von der britischen Regierung befürwortete und vom Irak gebilligte Errichtung eines unabhängigen Kurdenstaates, der von den kurdischen Stammesführern zu errichten gewesen wäre, ist freilich nie aus dem Bewusstsein kurdischer Politiker und der PKK verschwunden.¹²⁷

Das nationale Selbstbestimmungsrecht der Völker (etwa im Sinne des amerikanischen Präsidenten Woodrow Wilson) ist kein Prinzip, das in der Gegenwart völkerrechtlich verankert wäre. Es war schon zur Zeit Wilsons nur anerkannt worden, wo das politisch opportun war. *Nur wenn ein Staat die nach Autonomie oder gar einen eigenen Staat strebende regionale Minderheit durch seine Herrschaftsausübung diskriminiert, kann er*

¹²⁶ An diesem Ort wird auf die Geschichte der Kurden und der PKK selbst näher eingegangen. Für das Verständnis der folgenden Abschnitte in diesem Kapitel wird die Kenntnis vorausgesetzt, dass die Auseinandersetzung zwischen kemalistisch geprägtem türkischen Staat und kurdischer Bevölkerung vor allem in den Jahren nach 1980 sowohl eine stärkere öffentliche Wahrnehmung als auch eine intensivere (teilweise auch paramilitärisch geführte) Auseinandersetzung wurde.

¹²⁷ Asadi, Awat 2007: Der Kurdistan-Irak-Konflikt. Berlin. S. 104ff.

*theoretisch seinen Anspruch auf territoriale Integrität nach dem gegenwärtigen Völkerrecht verwirken.*¹²⁸

Was Europa und die Politik der EU betrifft, so könnte das Geschehen auf dem Balkan im Zug des Auseinanderbrechens Jugoslawiens zwar in dem Sinn gedeutet werden, aber der zunehmende Konsolidierungsprozess der EU ist als eine Absage an strenge nationalstaatliche Prinzipien zu sehen. Der Wunsch nach nationaler Unabhängigkeit, würde er denn wirklich von kurdischen Politikern bzw. der PKK - entgegen anders lautenden Versicherungen - gehegt, könnte international bei allen jenen nicht auf Sympathie rechnen, denen an einer starken Stellung der Türkei in der Region gelegen ist.¹²⁹

3.2. Signale der Versöhnung mit der PKK

In Bezug auf die PKK sieht der bereits erwähnte 15-Punkte-Plan von Erdogan vom im November 2009 unter anderem deren Auflösung vor¹³⁰. Die PKK-Kämpfer sollen zur Niederlegung der Waffen und zur Rückkehr aus dem Nordirak bewogen werden. Ihre Integrierung in eine Zivilgesellschaft stellt dabei ein spezielles Problem dar, und diesen Menschen müsste eine Perspektive geboten werden, um sie zur Aufgabe ihres aktuellen politischen Ziels bereit zu machen: eines politisch autonomen Kurdistan. Für die militärische Führung der PKK sieht Erdogans Plan das Exil vor¹³¹. Als Zugeständnisse an die PKK-freundliche kurdische Bevölkerung fungieren in dem Plan zwei Maßnahmen: die Haftbedingungen Öcalans sollten verbessert werden – und wurden es nach dessen eigenen Angaben schon¹³² – und jugendliche PKK-Sympathisanten sollten vor ein Jugendgericht statt wie bisher vor Anti-

¹²⁸ Ipsen, Knut 2004: Völkerrecht. 5. Auflage. München. S. 368f.

¹²⁹ Vgl. unten Analysen im Kapitel Kurden – Türkei – EU – Integration...

¹³⁰ <http://derstandard.at/1256744657963/15-Punkte-Plan-soll-Kurden-Konflikt-loesen> (Abgerufen am 10. August 2010)

¹³¹ <http://derstandard.at/1256744657963/15-Punkte-Plan-soll-Kurden-Konflikt-loesen> (Abgerufen am 10. August 2010)

¹³² <http://www.kurdmania.com/Forum-topic-4752-start-msg37791-topicseen.html> (Abgerufen am 10. August 2010)

Terror-Gerichte gestellt werden. Statt Haftstrafen sollen überdies gemeinnützige Arbeiten verhängt werden.¹³³

Der Plan kann zwar als Versöhnungssignal an die Kurden, jedoch nicht als Zugeständnis an die PKK gesehen werden. Trotzdem wirft die türkisch-nationalistische Opposition Erdogan bereits Kapitulation vor der PKK vor. Gebilligt wird der Plan hingegen nicht nur von Masud Barzani (der kurdische Präsident der Autonomen Region Kurdistan im irakischen Staatsverband¹³⁴), sondern überraschenderweise auch von der türkischen Armee, die nicht mehr nur auf militärische Mittel setzen will, sondern den politischen Weg billigt, der das Kurdenproblem mit sozialen und politischen Maßnahmen lösen will.¹³⁵

Um die aktuelle staatliche Kurdenpolitik besser zu verstehen, möchte ich im Folgenden auch kurz die wichtigsten handelnden Personen genauer darstellen.

3.3. Analyse der Machtträger im Annäherungsprozess zwischen dem türkischen Staat und den Kurden

3.3.1. Aktuelle politische Ziele von Erdogan und der AKP

3.3.1.1. Die geplante Verfassungsänderung von 2008 aus der Sicht der AKP

Das aus kurdischer Sicht dringendste Erfordernis, um Erreichtes für die Kurden abzusichern, ist freilich eine Verfassungsänderung. Auch müssen sämtliche Gesetze im Sinne des neuen Kurses überarbeitet werden, damit es nicht zu Pannen wie der folgenden und damit zu Rechtsunsicherheit kommt: in einer Novelle des Strafgesetzes, die am 1. 6. 2005 in Kraft trat, war ein Artikel bestehen geblieben, der die Verwendung kurdischer Buchstaben, die im türkischen Alphabet nicht vorkommen, mit bis zu sechs Monaten Gefängnis ahndet. Es ist dies ein Relikt eines Gesetzes, das aus

¹³³ <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/521433/index.do> (Abgerufen am 10. August 2010)

¹³⁴ http://de.wikipedia.org/wiki/Masud_Barzani (Abgerufen am 10. August 2010)

¹³⁵ <http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/521433/index.do> (Abgerufen am 10. August 2010)

dem Jahr 1928 stammt.¹³⁶ Auch weitere Aspekte des aktuellen Justizsystems sind aus Sicht von Menschen- und Minderheitenrechten nur unzureichend ausgeprägt. So sind unter anderem: *„Stiftungen von Religionsgemeinschaften weiter mit Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Beschlagnahmung ihres Eigentums durch die Behörden konfrontiert.*

Was die Freiheit und Sicherheit und das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren betrifft, so wurden keine Fortschritte bei der Einführung eines gut organisierten, professionellen Dolmetschsystems in den Gerichten erzielt. Dolmetscher sind nicht in die Sachverständigenlisten einbezogen. Für diese Aufgabe werden häufig Gerichtshelfer herangezogen.

Die Position der Türkei in Bezug auf die Minderheitenrechte und kulturellen Rechte blieb unverändert. Es können keine Fortschritte bei der Angleichung der türkischen Vorgehensweisen an die internationalen Standards vermeldet werden.“¹³⁷

Auch im Wahlkampf von 2007 hat Erdogan eine Verfassungsreform versprochen und nach dem großen Wahlsieg seiner Partei AKP ging er daran, dieses Versprechen einzulösen. Es wurde eine unabhängige Expertenkommission unter Leitung des Verfassungsrechtlers Ergun Özbudun gebildet. Dieser hatte bereits 2001 die türkische Regierung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vertreten, wobei es um das Verbot der islamistischen Refah Partei, der Tugendpartei Erbakans, ging. Dass Erdogan, der ursprünglich aus dieser Partei kam, den islamistischer Neigungen unverdächtigen Juristen Özbudun mit der Ausarbeitung des offiziellen AKP-Verfassungsentwurfs beauftragte, konnte als Beruhigungssignal im Hinblick auf den Laizismus gedeutet werden.

Was das Verhältnis von Staat und Religion betrifft, so setzen sich AKP und Militär dafür ein, dass der Religionsunterricht nicht mehr Pflichtfach sein

¹³⁶ Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) 2008: Türkei. Update: Aktuelle Entwicklungen. Bern. S. 14

¹³⁷ Ebd., S. 7.

soll, sondern an seiner Stelle auch die Wahl eines Ethikunterrichts oder eines allgemeinen beziehungsweise islamischen Religionsunterrichts zulässig sein. Das Recht auf den Wechsel der Religion soll verfassungsmäßig garantiert werden.

Großes öffentliches Interesse finden Überlegungen betreffend die Formulierung jener Artikel die das Tragen von Kopftüchern thematisieren: die Artikel 10 (Gleichheit vor dem Gesetz) und 42 (Recht auf höhere Bildung). Während sich die Parteien AKP und MHP im Februar 2008 inhaltlich für ein Ende des Kopftuchverbots einigten, kritisiert die kemalistische CHP diese geplante Verfassungsänderung als Weg in einen islamischen Gottesstaat¹³⁸. Seitens AKP und MHP wird das Kopftuchverbot an Universitäten als Verletzung eines Menschenrechts und dem entsprechend als diskriminierend angesehen. (Da Atatürks Reformen von 1923 nur die männliche Kopfbedeckung betrafen, so meinte die Verfassungskommission, sich durch den Zusatz „soweit dies nicht den Prinzipien und Reformen Atatürks widerspricht“ genügend abgesichert zu haben.) Das Thema ist seit vielen Jahren stets brisant, bereits 1987 wurde nach Aussagen des damaligen Präsidenten Kenan Evrens eine politische Diskussion zu diesem Thema geführt, das Tragen von Kopftüchern an Universitäten wurde danach – als Laizismus-fremdes Verhalten – verboten.¹³⁹

Der Text des Verfassungsentwurfs war kurze Zeit im Internet einzusehen und wurde dann entfernt. Er fand nicht die ungeteilte Zustimmung der AKP, und der Zeitplan konnte nicht eingehalten werden. Bereits im Frühjahr 2009 hätte er zeitgleich mit Kommunalwahlen dem Volk in einem Referendum vorgelegt werden sollen.

Weiters lässt sich feststellen, dass ein „aktiver Minderheitenschutz“ in diesem Verfassungsentwurf nicht zu erkennen sei, obwohl statt auf den

¹³⁸ <http://de.wikipedia.org/wiki/Kopftuchstreit#Literatur> (Abgerufen am 10. August 2010)

¹³⁹ Dufner, Ulrike 1998: Islam ist nicht gleich Islam. Opladen. S. 214f.

„türkischen“ Nationalismus auf den weniger aggressiven „kemalistischen“ Bezug genommen wird.¹⁴⁰

Der Entwurf zeigt aber auch durch seine oft überaus vorsichtigen Formulierungen und die Tatsache, dass er nicht einmal im AKP-Lager auf allgemeine Akzeptanz stieß, wie viele Rücksichten ganz unterschiedlicher Art zu nehmen sind und dass die Regierung Erdogan keinen unbegrenzten Handlungsspielraum hat.

3.3.1.2. Infrastrukturpläne aus Sicht der AKP

Erdogan hat sich zum Ziel gesetzt, das GAP-Projekt, das seit Jahrzehnten läuft und immer wieder versandet ist, zum Abschluss zu bringen. Es ist wie bereits dargestellt ein riesiges Staudamm- und Bewässerungsprojekt im Bereich des Euphrat und Tigris, das nahezu ein Drittel des Wasserbedarfs der Türkei decken soll, aber auch geeignet ist, die Anrainerstaaten, vor allem den Irak und Syrien, in Bezug auf den Wasserhaushalt von der Türkei abhängig zu machen. Seine Auswirkungen beziehen sich durch Fruchtbarmachung des Ödlandes auf die Landwirtschaft, die exportorientiert produzieren soll, aber auch auf die Energiegewinnung und den Tourismus. Damit und mit der Schaffung der nötigen Infrastruktur sollen Arbeitsplätze geschaffen, die Landflucht gestoppt und die Region nicht nur wirtschaftlich, sondern auch in sozialer Hinsicht entwickelt werden. Es ist an Gesundheits-, Ausbildungs- und Frauenprojekte gedacht.

Das Projekt, vor allem unter Ministerpräsident Özal in den 80er Jahren forciert, nahm keine Rücksicht auf die - kurdische - Bevölkerung, die massenhaft aus Tausenden von zu flutenden Dörfern umgesiedelt wurde und auch nicht auf die archäologischen Schätze der Region und ökologische Bedenken; es wird inzwischen nicht mehr von der Weltbank gefördert, während deutsche, österreichische und Schweizer Unternehmen

¹⁴⁰ http://www.pdfdownload.org/pdf2html/pdf2html_vuzit.php?url=http%3A%2F%2Fwww%2Eturkei%2Drecht%2Ede%2FVerfassung%5Faktuell%5Fkurz%2Epdf&images=no
(Abgerufen am 11. August 2010)

in GAP investieren. Die Fertigstellung verzögerte sich immer wieder, nicht zuletzt wegen der Tätigkeit der PKK in Südostanatolien.¹⁴¹ Wenn Erdogan GAP energisch vorantreiben will, so sieht er in ihm gleichzeitig den Ansatzpunkt, um der PKK den Nährboden, der in der Armut der Region besteht, zu entziehen.¹⁴²

3.3.1.3. Religionspolitische Ziele und Vorgehensweisen der AKP unter Erdogan

Zum Verständnis der Politik von Tayyip Recep Erdogan ist auch folgendes Detail wichtig: Im September 1998 wurde er wegen Missbrauchs der Grundrechte und -freiheiten gemäß Artikel 14 der türkischen Verfassung nach Artikel 312/2 des türkischen Strafgesetzbuches mit lebenslangem Politikverbot belegt. Von März bis Juli 1999 war er inhaftiert.¹⁴³ Nach seiner Entlassung aus dem Gefängnis erklärte Erdogan, Religion sei als Privatsache zu betrachten, aber die Gläubigen dürften nicht gehindert werden, „privat“ den Islam zu leben. Damit erteilte er dem politischen Islam eine Abfuhr und sicherte seine politische Karriere.¹⁴⁴ Sein nächster Schritt bestand 2001 in der Gründung einer eigenen Partei, der Partei für Gerechtigkeit und Entwicklung (AKP).

Die Opposition und der Westen sind misstrauisch geblieben und fragen sich, ob die verstärkt pragmatische Ausrichtung auf soziale und Wirtschaftskompetenz einem echten Gesinnungswandel entspricht oder einfach ein taktisches Gebot der Stunde ist. Wenn die Alternative zu verbaler Zurückhaltung und einer Politik der kleiner Schritte im totalen Machtverlust und Gefängnis besteht - eine Alternative, die führende

¹⁴¹ Vgl. <http://de.wikipedia.org/wiki/S%C3%BCdostanatolien-Projekt>

¹⁴² <http://www.todayszaman.com/tz-web/detaylar.do?load=detay&link=143191> (Abgerufen am 11. August 2010)
<http://www.migazin.de/2009/10/25/turkische-presse-turkei-25-10-2009-erdogan-schweinegrippe-turkei/>

¹⁴³ http://de.wikipedia.org/wiki/Recep_Tayyip_Erdo%C4%9Fan (Abgerufen am 15. August 2010); Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 243.

¹⁴⁴ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 244.

kurdische Politiker mit Vorliebe ergreifen - ist diese Frage angebracht. So hatte Erdogan gegenüber der New York Times zur Funktion der Demokratie folgendes Sprachbild verwendet: „Demokratie ist wie eine Straßenbahn. Wenn du an deiner Haltestelle angekommen bist, steigst du aus.“¹⁴⁵

Aus dieser Perspektive heraus kann man auch die aktuelle Zunahme der Imam-Hatip-Schulen in der Türkei analysieren. Diese waren in der Vergangenheit islamische Kadenschmieden und wurden 1997 vom Militär verboten. In den vergangenen Jahren wurden diese Schulen jedoch wieder erlaubt, wenn auch unter der Einschränkung, dass sie erst nach neun Schuljahren besucht werden können und nicht wie früher bereits nach fünf Jahren.¹⁴⁶ Auch weitere gesellschaftliche Themen, im speziellen religionspolitische Themen, etwa der Kampf um die Zulassung des Kopftuchs an den Universitäten oder ganz allgemein die Zunahme des Islamischen im Erscheinungsbild der Türkei lassen die kritische Frage sinnvoll erscheinen, ob *„hier eine Politik der kleinen Schritte am Werk ist, deren Ziel nicht publik gemacht wird?“*,

2003 wurde das Urteil gegen Erdogan revidiert, er wurde vom Vorwurf islamistischer Agitation freigesprochen. Seitdem führt er auch offiziell die Partei und übt das Amt des Ministerpräsidenten aus, das zuvor sein Mitkämpfer Abdullah Gül innehatte. Gül wurde Außenminister.

3.3.1.4. Analyse der Wählerschaft und von wirtschaftspolitischen Zielen

Im Jahr 2002 gab es wegen des Scheiterns der Koalition unter dem sozialdemokratischen Ministerpräsidenten Bülent Ecevit inmitten einer Wirtschaftskrise vorgezogene Neuwahlen. In dieser Situation erzielte Erdogan mit 34 % der Wählerstimmen einen Erdrutschsieg. Als entscheidend für den Wahlerfolg wird dabei mancherorts seine

¹⁴⁵ Gottschlich, Jürgen 2004: Die Türkei auf dem Weg nach Europa: ein Land im Aufbruch. Berlin. S. 78

¹⁴⁶ <http://de.wikipedia.org/wiki/%C4%B0mam-Hatip-Schule> (Abgerufen am 15. August 2010)

Wirtschaftskompetenz ins Treffen geführt. Erbakans islamistische Partei der Glückseligkeit sank auf 2,5 %; Ecevit sackte von 22% im Jahr 1999 auf 1% ab. Diese waren also nicht mehr im Parlament vertreten. Wie bereits erwähnt scheiterten auch andere Parteien wie die extrem nationalistische MHP an der Zehn-Prozent-Klausel. Nur die Kemalisten der CHP konnten sich mit rund 19% behaupten, und sie stellten die Opposition im Parlament dar.

Die AKP gilt als Sammelbecken für gläubige Muslime und konservative Wähler in ländlichen Gebieten, aber auch in den Slums der Großstädte, wohin viel arbeitslose Dorfbewohner gezogen sind. Für diese hatte Tayyip Recep Erdogan den vorherigen Ministerpräsidenten Erbakan als Hoffnungsträger abgelöst. Dazu kamen liberale Protestwähler, denen sein marktwirtschaftliches Konzept zusagte. Darunter waren Manager und Banker, darunter waren aber auch Kurden, wie der Istanbuler Unternehmer Cüneyt Zapsu. Dieser, der ebenfalls aus streng islamischer Familie stammte, ist Freund und Berater Erdogans und Gründungsmitglied der AKP. Er ist außerdem Mitglied des einflussreichen türkischen Industriellenverbandes TÜSIAD und setzt sich für mehr Rechtsstaatlichkeit und gegen die Machtfülle des Militärs ein.¹⁴⁷

Zur Erläuterung: Unter den Arbeitgeberverbänden gilt auch die in den 1980er Jahren entstandene muslimische MÜSIAD (*Verband der Unabhängigen Industriellen und Geschäftsleute*) als der RP/FP/AKP nahe stehend.

3.3.1.5. Außenpolitische Ziele der AKP

Außenminister Gül, der dieselbe Linie vertritt wie Erdogan, nämlich die einer sozial und wirtschaftlich ausgerichteten Partei, die sich zur säkularen Demokratie und einem EU-Beitritt bekennt, hat einen ähnlichen Entwicklungsgang wie dieser. Er hat ebenfalls eine streng religiöse

¹⁴⁷ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 247.

Erziehung genossen, hat eine Imam-Hatip-Schule besucht und in London Wirtschaftswissenschaften studiert.¹⁴⁸ Er war dann als Dozent in der Türkei tätig, später arbeitete er jahrelang für die Islamische Entwicklungsbank in Saudi-Arabien. Als Politiker wies er auf die europäischen christdemokratischen Parteien hin, wobei seine Partei das Christliche durch den Islam ersetze. In dem Zusammenhang äußerte der Vizechef der AKP Murat Mercan 2004 in einem Interview, die AKP wolle der Europäischen Volkspartei (EVP) beitreten.¹⁴⁹

Dieses Bekenntnis zu traditionellen Werten wie Familie und individueller Religionsausübung unterscheidet die AKP von linken und liberalen Gruppierungen. Das gleichzeitige Bekenntnis zum Säkularismus bringt die Partei aber auch in Misskredit bei den Islamisten. Güls Ehefrau trägt übrigens wie die Ehefrau Erdogans in der Öffentlichkeit das Kopftuch. Seit 2007 ist Abdullah Gül Staatspräsident, wegen seiner kopftuchfreundlichen Haltung stand jedoch für kurze Zeit ein Militärputsch als Drohung im Raum.¹⁵⁰

Innerhalb der EU wurde positiv vermerkt, dass Erdogan den Reformprozess, wie er für einen EU-Beitritt der Türkei gefordert ist, vorantrieb wie niemand vor ihm und auch Abdullah Gül als damaliger Außenminister bekannte sich eindeutiger zu westlichen Werten als seine kemalistischen Vorgänger.¹⁵¹

Zu den neuen Akzenten, die er schon in seinem Wahlkampf gegenüber den Kurden gesetzt hatte, kamen auch solche in der Außenpolitik. Diese erwies sich als offen nach allen Seiten hin. Mit der Schaffung einer Gesprächsbasis mit Syrien wurde der Kontakt zu den arabischen Staaten intensiviert - und gleichzeitig der zu Israel. Diese Kontakte nach allen Seiten hin dienten einerseits den wirtschaftlichen Interessen der Türkei

¹⁴⁸ Ebd., S. 248f.

¹⁴⁹ Profil, 25.10.2004: Die Alternativen sind fürchterlich. S. 80

¹⁵⁰ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 300f.

¹⁵¹ Vgl.: unten Kap. Kurden – Türkei – EU - Integration

und erweiterten den politischen Spielraum: die Optionen gegenüber der EU blieben offen, andererseits konnte sie sich in der islamischen Welt als Vermittler zum Westen profilieren - ohne doch radikalen Gruppierungen wie der Hamas Zugeständnisse zu machen.¹⁵²

Mit der ausgewogenen Politik konnte Erdogan in vielen Lagern punkten, während die Annäherung an Europa scheinbar kontinuierlich weiterging. Aber immer wieder gibt es Signale, die einen Abstand zu westlichem Demokratieverständnis markieren. So etwa die Strafrechtsreform von 2005, die auf eine Beschränkung der Meinungsfreiheit hinausläuft.¹⁵³ Auf eine Herabsetzung des Türkentums wurde die Haftstrafe auf bis zu 4 Jahren hinaufgesetzt - im Zug der Verfassungsreformdebatte kam dieser Paragraph dann wieder ins Schussfeld der Kritik - und die Ahndung kritischer Äußerungen erstreckte sich nun auch aufs Internet. Verboten blieb, vom Völkermord an den Armeniern zu sprechen. Man kann dies als ein Zugeständnis an die mächtigen kemalistischen Institutionen deuten, auf deren Stillhalten die Regierung Erdogan nach wie vor angewiesen war.

3.3.1.6. Die Frauenrechtsdebatte im Rahmen der Politik der AKP

Für weitere Irritation sorgte eine die Frauen betreffende Formulierung (Artikel 9) in dem Verfassungsentwurf. In diesem Artikel werden die Frauen als besonders schutzbedürftige Gruppe definiert, was mit dem modernen Verständnis von Gleichberechtigung der Geschlechter unvereinbar ist. Es bedeutet dieser Entwurf einen Rückschritt gegenüber der Verfassungsänderung von 2004, in der die Gleichstellung von Mann und Frau erstmals in der Türkei festgeschrieben worden war.¹⁵⁴

Gerade der letzte Punkt zeigt, dass gut Gemeintes - und so stellt sich der Frauenparagraph zweifellos im konservativ-islamischen Bewusstsein dar -

¹⁵² Naggar, Mona 2006: Die Türkei. Das „Trojanische Pferd“ Europas? In: Katsikaris, Apostolos (Hrsg) Türkei - Europa, Essen, S.103.

¹⁵³ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 253.

¹⁵⁴ Neue Züricher Zeitung 4.1.2008: van Gent, Amalia: Streit um den türkischen Verfassungsentwurf. S. 5.

noch lange nicht gut im Sinne der Betroffenen sein muss.

Frauenorganisationen protestierten sofort gegen die Bevormundung. Kurden können sich also die Frage stellen, ob Erdogan nicht ihnen gegenüber eine ähnliche Einstellung hat. Zweifellos ist schon viel Positives geschehen, doch ist zu einer Veränderung im demokratischen Sinn für gewöhnlich ein Dialog erforderlich. Bloße Dekretierung von oben wird im Allgemeinen nicht sehr geschätzt.

Dass auf kurdischer Seite ein akzeptabler Gesprächspartner fehlt und die Akzeptanz der PKK oder einer ihrer nahestehenden Partei, selbst wenn Erdogan sie wollte, große innenpolitische Probleme aufwerfen würde und einer Stabilisierung nicht günstig wäre, wurde schon erörtert. Dass Erdogan Frieden für die Kurdenregion und deren Entwicklung möchte sowie gegen eine Ausweitung kultureller Autonomie keine Bedenken hat, ist sicher anzunehmen.

Alle Zugeständnisse an die Kurden müssen aber dem noch immer ausgeprägten türkischen Nationalismus Rechnung tragen, an dessen Abbau gleichzeitig zu arbeiten ist. Das Kurdenproblem wäre nicht gelöst, wenn statt oder neben der PKK die rechtsradikalen "Grauen Wölfe" ihre Tätigkeit aktivieren würden.

Die Hauptgefahr, dass der Verfassungsgerichtshof zugunsten der Erhaltung der „Einheit der Türkei“ einschreitet, ist freilich auch nicht für immer gebannt.

Im Jahr 2008 sah sich die AKP mit einem Auflösungsverfahren von Seiten des Verfassungsgerichtshofs konfrontiert: eine für eine Regierungspartei unter einem erfolgreichen populären Ministerpräsidenten gewiss außerordentliche Situation. Gefordert war vom Generalstaatsanwalt neben dem Verbot der AKP ein fünfjähriges Berufsverbot für eine Vielzahl von deren führenden Mitgliedern, darunter Erdogan und Gül, inzwischen Staatspräsident. Anlass war der Kopftuchstreit, und das zeigt, wie das Schicksal der Kurdenpolitik unter Umständen von einem ganz anderen Faktor, nämlich der Islamisierungsdebatte, abhängen kann. Mit nur einer

Stimme Mehrheit im Richterkollegium lehnte der Verfassungsgerichtshof die Aufhebung der AKP ab.¹⁵⁵

3.3.1.7. Die geplante Verfassungsänderung von 2008 aus Sicht der Kurden

Vorgesehen ist der Vorrang des Völkerrechts vor dem nationalen Recht, und alle staatlichen Machträger sollen der Kontrolle ziviler Gerichte unterworfen werden. Das betrifft das Militär und die Militärgerichte sowie den Staatspräsidenten, dessen Befugnisse zugunsten der Regierung und des Parlaments beschnitten werden sollen. Durch eine unabhängige Justiz sei die Rechtsstaatlichkeit zu stärken. Der Entwurf orientiert sich an der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), die in die neue Verfassung übernommen werden soll. Neben der Meinungsfreiheit ist vor allem der Antidiskriminierungsartikel (14) für die Kurden von Belang. Hier heißt es: „Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten muss ohne Unterschied des Geschlechts, der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status gewährleistet werden.“¹⁵⁶ Die Verwendung der kurdischen Sprache wäre damit abgesichert, weil eine eigene Sprache ja ein Kennzeichen einer eigenen Nationalität ist.

Zu den wichtigen Quellen zählt auch die Definition des Türkentums, das in der Verfassung eine zentrale Rolle einnimmt. Gelten bislang alle auf dem Gebiet der Türkei lebenden Staatsbürger als Türken, so sah der Verfassungsentwurf der Expertenkommission unter Özbudun vor, dass diese in Zukunft nur mehr als Türken „bezeichnet“ werden sollten, statt ihnen zu unterstellen, dass sie es tatsächlich sind. Im Einklang mit der neuen Verfassung sollte auch der § 301 (siehe Anhang C) des

¹⁵⁵ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 307f.

¹⁵⁶ <http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm> (Abgerufen am 11. August 2010)

Strafgesetzbuchs gestrichen oder geändert werden, der die „Herabwürdigung des Türkentums, der Republik, ihrer Organe und Institutionen“ unter Strafe stellt: ein Paragraph, der besonders auch gegen Kurden seine Anwendung fand.¹⁵⁷

3.3.1.8. Ermöglichung der eigenen Sprache und Investition in Infrastruktur

Wesentlich für die Lösung des Kurdenproblems ist die Anerkennung des Rechts, den Schulunterricht in der kurdischen Sprache zu erhalten. Es ist das eine elementare Voraussetzung für den Zugang zu jeglicher Bildung und Entwicklungsmöglichkeit. Kinder, die in einem ausschließlich kurdisch sprechenden Elternhaus aufgewachsen sind, in der Grundschule unvorbereitet mit dem Unterricht in türkischer Sprache zu konfrontieren, heißt, sie von vorn herein zu diskriminieren und das Analphabetentum zu fördern. Die Zulassung des Kurdischen als Unterrichtssprache ist aber auch nicht ausreichend, sondern es muss erst die Lehrerausbildung und der Schulbau in den Kurdengebieten vorangetrieben werden. Mit der Einrichtung von Universitätsinstituten für die kurdische Sprache ist erst ein kleiner Schritt in diese Richtung getan worden. Allein der Ausbau der diesbezüglichen Infrastruktur erfordert von Seiten der Regierung die Bereitschaft, sehr viel Geld in diesen Bereich zu investieren. Es sollte das ein Hauptanliegen für kurdische Politiker sein, welche in die Realisierung von Projekten wie dem GAP-Projekt stärker eingebunden werden sollten als dies aktuell der Fall ist. Dies würde der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung der Kurdenregion zu Gute kommen, wenn zum Beispiel die durch die Zerstörung der Dörfer notwendigen Umsiedlungen nicht als Zwangsumsiedlungen gehandhabt werden, sondern die Betroffenen stärker in den Umsiedlungsprozess eingebunden sind.

¹⁵⁷ nach www.kas.de/tuerkei (Konrad Adenauer Stiftung) vom 21.01.2008 und <http://www.monde-diplomatique.de/pm/.dossier/tuerkei>

3.3.1.9. Zwischenrückblick

Diese Vielzahl von Konfliktbeladenen Themen illustriert die aktuell instabile Lage in der Türkei zur Genüge, und es ist auch nicht gesagt, dass vom Militär, auch wenn es derzeit stillhält, keinerlei Putschgefahr mehr droht.

3.3.2. Neuorientierung der kurdischen Interessen - Aufholbedarf in der kurdischen Region: sozial, wirtschaftlich, bildungspolitisch

Jedoch nicht nur die offizielle türkische Politik änderte sich mit Ministerpräsident Erdogan, sondern auch die Positionen und Vorgehensweisen von Vertretern der kurdischen Interessen. Bevor ich die aktuellen Positionen von Kurden wiedergebe, möchte ich noch einmal die Situation dieser bevölkerungsreichen ‚Minderheit‘ wiedergeben. Denn bei allen Analysen und Diskussionen über ‚die Kurdenfrage‘ hat der soziale und wirtschaftliche Entwicklungsstand in Südostanatolien (Nordkurdistan) ein besonderes Gewicht:

Der türkische Nationalstaat hat seit Gründung der Türkei im Jahr 1923 unter dem Kemalistischen System die soziale, kulturelle und wirtschaftliche Situation geprägt und Kurden dabei wie einen Fremdkörper behandelt. Sich öffentlich zur kurdischen Herkunft zu bekennen wurde (und wird) bis heute wird politisch unter Strafe gestellt und/ oder vom Militär unter dauerhafte Beobachtungen gestellt¹⁵⁸. Es gab über Jahrzehnte hinweg keine Möglichkeit sich frei zu bewegen und teilweise ist diese Möglichkeit immer noch eingeschränkt. Auch die Freiheit, sich eigenverantwortlich um soziale, kulturelle und wirtschaftliche Entwicklungen zu kümmern war und ist eingeschränkt. Die Region leidet deshalb neben einer sehr schwachen sozialen Struktur auch unter einem sehr geringen Bildungsstand. In der Türkei gibt es, wie bereits mehrfach erwähnt, laut türkischer Verfassung nur Türken. Der Staat wurde mit Hilfe des Militärs – und, wie gesehen, zum großen Teil auch aufgrund von Interessen des Militärs -

¹⁵⁸ Besikci, Ismail o.J.: Kurdistan – Internationale Kolonie. 2. Auflage. Köln. S. 38f.

zu Gunsten der Türken entwickelt.¹⁵⁹ Jene Gebiete hingegen, die vorrangig von anderen nationale Ethnien bewohnt werden, wurden und werden sozial und kulturell-wirtschaftlich nicht oder nur wenig gefördert. Die Arbeitslosenrate in kurdischen Gebieten ist sehr hoch, zudem sehen sich Kurden dem Problem gegenübergestellt, ihre kulturelle-nationale Identität zu leugnen um eine Arbeitsstelle zu finden. Sie werden auf diese Weise gezwungen alles zu tun, was seitens des Staatsapparats befohlen wird. Dass mit diesen Vorgehensweisen auch nationale Identität und ethnische Gefühle getroffen werden und sich ethnische Gruppen als „*unbrauchbare Energie im Lande*“ sehen überrascht wenig und ist wohl mit Grund dafür, dass die Entwicklung auf sozialer und wirtschaftlich-kultureller Ebene nur langsam voranschreitet.

Stattdessen wurde (und wird auch heute noch gelegentliche) Kraft und Energie von Vertretern von Minderheiten dafür eingesetzt, Rache zu üben und Waffengewalt gegen den Staat einzusetzen. Dies kann als Schwäche dieser Bevölkerungsgruppe gesehen werden. Jedoch auch als große Schwäche des türkischen Staates, der es nicht geschafft hat, mit Minderheiten geeignet umzugehen.

Ismail Besikci erwähnt auch einen weiteren Aspekt der sozialen und kulturellen Schwierigkeiten in der Region: Ein Teil der wirtschaftlich-kulturellen und sozialen Energie der Kurden selbst wird dafür verwendet, innerhalb der eigenen Nationalität Hierarchien herzustellen anstatt für die gemeinsame Kultur einzutreten: Dies ist aber ein Phänomen, das auch gezielt vom türkischen Staatsapparat gefördert wird. Besikci formuliert dies folgendermaßen: „*Ein großer Teil der Wärter, die bei der Folter eine aktive Rolle übernahmen, war kurdischer Abstammung. Hierin liegt zweifellos ein tragisches Moment. Sie möchten, dass die Kurden menschenwürdig leben*

¹⁵⁹ Beispielhaft für den Versuch des Staates, Investitionen zu verwirklichen, die die Assimilation der Kurden erleichtern und beschleunigen sei etwa folgendes dargestellt: Wenn z.B. Straßen gebaut werden, dann wird auch darüber kalkuliert, dass diese Straßen von Panzern, Kanonen und Soldaten benutzt werden können. Wenn Schulen gebaut werden, wird darüber nachgedacht, ob sie nicht als Wachen und Gefängnisse einzusetzen wären. Aus diesen Gründen ist zweifelhaft, ob diese mit militärischen Hintergedanken vorgenommenen Investitionen die Entwicklung voranbringen werden. (Vgl. Besikci Ismail o.J.: Kurdistan – Internationale Kolonie. 2. Auflage. Köln. S. 171.

und die gleichen Rechte wie die anderen Völker genießen. Und die betroffenen „Kurden“ beschuldigen ihre Opfer wegen ihrer Gedanken und Bemühungen und foltern sie. Sie stehen in vorderster Reihe bei Unterdrückung, Unrecht und Folter.

Viele Gründe können dafür aufgezählt werden, dass in den Gefängnissen Kurden Wärterstellen einnehmen. Zum einen wird – wenn auch nur in begrenztem Maße – eine Lösung für die verbreitete Arbeitslosigkeit gefunden. Der zweite und wichtige Grund ist jedoch wichtiger. Unter Kolonialbedingungen aufgewachsene Personen sind im Allgemeinen eingeschüchtert und aggressiv. Sie wachsen nicht in einer Umgebung auf, in der sie ihre Persönlichkeit entfalten können. Sie können ihre Persönlichkeit nur dadurch bestätigen, dass sie die Identität der herrschenden Nation annehmen, ihre Umgebung angreifen und sich mit den Kolonialmenschen und der Kolonialführung auf die gleiche Stufe stellen.¹⁶⁰

Es gibt Politiker, die der Ansicht sind, dass das Kurdenproblem alleine mit der Beseitigung der Unterentwicklung zu lösen ist.

Ebenfalls Gegenstand der sozialen Analyse sind Stammesstrukturen und traditionelle Werte und Normen. Manche Politiker sehen die Stammesorganisationen als übriggeblieben aus feudalen Zeiten und sind der Meinung, sie sind ein Hindernis bei der Modernisierung und gehören abgeschafft, andere wiederum sehen in der Stammesorganisation sogar die eigentliche Ursache des Scheiterns kurdisch-nationaler Bestrebungen. Eine pragmatisch-realistische Einschätzung ist jedenfalls, dass die politische Mobilisierung der Kurden kann so oder so nicht ohne die traditionellen Stammesleiter verwirklicht werden.

¹⁶⁰ Besikci, Ismail o.J.: Kurdistan – Internationale Kolonie. 2. Auflage. Köln. S. 150f.

3.3.3. Aktuelle Positionen und Vorgehensweisen des Militärs

Das Militär in der Türkei ist, wie gesehen, stets sehr einflussreich gewesen. Zum Verständnis der aktuellen Situation ist daher auch wichtig, die Positionen und Vorgehensweisen des Militärs zu analysieren. Denn die oberste Militärführung hat nicht nur in den Anfangsjahren des Staates die Politik maßgeblich mitgestaltet, sondern auch in den letzten Jahr(zehnt)en mehrfach in die Politik des Landes eingegriffen. Auch während der aktuellen Regierungsperiode unter Tayyip Erdogan sind die politischen Ansichten hochrangiger Militärs noch immer bedeutsam. Im September 2010 haben im Rahmen einer Volksbefragung 58% der Bevölkerung einer geplanten Verfassungsänderung, welche die Macht des Militärs einschränken soll, zugestimmt. Einerseits ist der Ausgang dieses Machtkampfes noch nicht geklärt und Politikbeobachter sind skeptisch bezüglich der Effektivität dieser Verfassungsänderung.

Wichtigster Aspekt zum Verständnis des türkischen Militärs ist nach Susanne Güsten und Thomas Seibert nicht deren militärische Stärke, in Panzern, errungenen Siegen oder der Bereitschaft, auch gegen die gewählte Regierung einzutreten. Sondern die *„Basis der Macht der Armee ist die Hochachtung und die Bewunderung der Bevölkerung. Es war die Armee mit dem General Mustafa Kemal an der Spitze, die vor mehr als 80 Jahren die Besatzungsmächte aus dem Land warf und die neue Türkei schuf, es war die Armee, die durch den Putsch 1980 den Bürgerkrieg zwischen linken und rechten auf den Straßen des Landes beendete. Anders als in anderen Ländern hat es in der modernen Türkei aus dem Blickwinkel der meisten Bürger nie ein krisenhaftes Ereignis gegeben, mit dem sich die Armee als politische Kraft diskreditiert hätte. Überparteiliche Wächter über den Säkularismus und andere Grundwerte des Staates – so sehen sich die türkischen Generäle gerne selbst. Eine solche Selbsteinschätzung im politischen Alltag umzusetzen, wäre unmöglich ohne die Tatsache, dass das Militär von vielen Türken tatsächlich als übergeordnete Instanz begriffen wird, das die Politiker zu Ordnung ruft,*

*wenn diese wieder einmal über die Stränge schlagen und das Wohl des Staates vergessen.*¹⁶¹

Cem Özdemir kommt in seiner Analyse über das Ansehen des Militärs in der türkischen Bevölkerung zu einem ähnlichen, wenn auch in Details etwas anderem Schluss. So hat das Militär zwar weiterhin große Unterstützung in der Bevölkerung und auch de-facto weitreichende Rechte. Jedoch kann man an der Oberfläche schon ein wenig an der Fassade des Militärs kratzen und zum Beispiel die „*Quasi-Immunität hochrangiger Armeeangehöriger*“¹⁶² in Frage stellen – zwar nicht ungestraft, aber zuvor war dies gänzlich undenkbar. Dem Militär ist es dem entsprechend in den vergangenen Jahrzehnten gelungen, einen „*Staat im Staat aufzubauen, welcher eigene Gerichte hat, die keiner zivilen Kontrolle unterliegen.*“¹⁶³ Zudem hat sich das Militär „*angewöhnt, sich vom Staatshaushalt das zu nehmen, was es für angemessen hält.*“¹⁶⁴ Dabei hat es das Militär in den 1970er Jahren auch verstanden, wirtschaftlich einflussreich zu werden, indem mit dem Konzern Oyak geschaffen wurde, der im Jahr 2006 etwa 35000 Mitarbeiter beschäftigte und fast 700 Mio. \$ Nettogewinn machte. Damit konnte auch der wirtschaftliche Einfluss ausgebaut werden.¹⁶⁵ So wird erkennbar, dass eines der Ziele des Militärs ganz offensichtlich jenes ist, die eigene Machtposition und die eigenen Möglichkeiten der Einflussnahme aufrecht zu halten beziehungsweise zu erweitern. Die Armee „*riss immer dann die Staatsmacht an sich, wenn sie der Auffassung war, dass der Modernisierung des Landes,*

¹⁶¹ Güsten, Susanne/ Seibert, Thomas 2008: Türkei. Wissen was stimmt. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau. S. 28f.

¹⁶² Özdemir, Cem 2006: Die Armee gehört in die Kaserne. Über das Verhältnis von Militär und Politik in der Türkei. In: Haustein, Lydia/ Sartorius, Joachim/ Bertrams, Christoph (Hrsg.): Modell Türkei? Ein Land im Spannungsfeld zwischen Religion, Militär und Demokratie. S. 73.

¹⁶³ Güsten, Susanne/ Seibert, Thomas 2008: Türkei. Wissen was stimmt. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau. S. 29.

¹⁶⁴ Ebd.

¹⁶⁵ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 67.

*beziehungsweise dem, was sie dafür hielt, Hindernisse entgegenstünden.*¹⁶⁶

Es gilt dabei zu betonen, dass das türkische Militär in der Vergangenheit die ‚absolute politische‘ Macht nie dauerhaft ausübte und auch nach den Staatsstreichen von 1960, 1971 und 1980 sowie die „postmodernen Interventionen der Generäle“ vom Februar 1997 die politische Macht nach einiger Zeit wieder an gewählte Vertreter zurückgab.¹⁶⁷ Dies kann nicht so verstanden werden, dass die militärische Führung keine Einflussnahme ausüben möchte, sondern *„sie hält sich nur konsequent an das Diktum Atatürks, dass die Einparteiherrschaft sofort der Demokratie weichen muss, sobald Laizismus als politische Grundlage gewährleistet ist.“*¹⁶⁸ Das wiederholte, fast dauerhaft zu bezeichnende militärische Eingreifen in die Politik mittels Staatsstreichen und zusätzlichen Eingriffen durch konsequente Meinungsäußerungen seitens führender Militärs wirkt aufgrund der langanhaltenden Dauer selbst hemmend für das Wachsen von demokratischen Strukturen. Und auch im Rahmen demokratisch gewählter Politik nimmt das Militär Einfluss: *„Es gäbe in der Türkei zwar freie Wahlen, aber die Politiker selbst seien nicht frei in ihren Entscheidungen“*¹⁶⁹ gibt Schweizer in seinem Buch die Aussage eines Händlers wieder.

Neben dem Ziel des Machterhalts (beziehungsweise Machtausbaus) verfolgt das Militär aber auch andere Ziele. Das Ziel der Landesverteidigung gegen äußere Feinde soll an dieser Stelle nicht ausführlich diskutiert werden. Grund dafür ist der Umstand, dass das türkische Militär die fünftgrößte Militärmacht der Welt (die zweitgrößte innerhalb der NATO) ist und von Staaten innerhalb der Region aktuell keine ernst zu nehmende Gefahr für die Türkei besteht. Die nächst

¹⁶⁶ Özdemir, Cem 2006: Die Armee gehört in die Kaserne. Über das Verhältnis von Militär und Politik in der Türkei. In: Haustein, Lydia/ Sartorius, Joachim/ Bertrams, Christoph (Hrsg.): Modell Türkei? Ein Land im Spannungsfeld zwischen Religion, Militär und Demokratie. S. 73.

¹⁶⁷ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 65.

¹⁶⁸ Ebd., S. 66.

¹⁶⁹ Ebd., S. 56.

gelegenen ‚mächtigen‘ Staaten sind Saudi Arabien und Ägypten sowie in größerer Umgebung Russland, Pakistan und Indien sowie europäische Staaten. Mit all diesen Ländern gibt es aktuell keinen militärischen Konflikt und es ist für die nähere Zukunft auch kein solcher abzusehen. Aus diesem Grund soll dieses Ziel der Armee an dieser Stelle nicht näher behandelt werden.

Nach innen gerichtete Ziele lassen sich ebenfalls einige feststellen. Manche davon lassen sich relativ direkt aus den kemalistischen Ideen (beziehungsweise Prinzipien) ableiten: Vor allem die Prinzipien *Nationalismus* und *Säkularismus/ Laizismus* werden immer wieder benutzt. Ersteres wenn es darum geht, virulenten Islamismus zu bekämpfen und gegen reaktionäre Aktivitäten islamischer Fundamentalisten anzutreten.¹⁷⁰ Dabei hat es die *„militärische Führung auch immer wieder verstanden, Gewalt gegen Andersdenkende als ‚patriotische Tat‘ zur ‚Rettung der Republik‘ zu deklarieren.“*¹⁷¹

Das Auftreten und der Kampf des Militärs gegen den virulenten Islamismus sind dabei einerseits unter dem Aspekt der Verteidigung von kemalistischen Prinzipien zu sehen. So begannen Ende 1999 die Sicherheitskräfte selbst, gegen militante islamistische Bewegungen wie die türkische Hizbollah oder die Front der Soldaten des islamischen Großen Ostens (Islami Büyük Dogu Akincilar – Cephe, IBDA-C) vorzugehen.¹⁷²

Dabei fällt auch auf, dass militärische Aktionen (dies beinhaltet auch Aktionen von staatlich eingesetzten „Sicherheitstruppen“) sich auch seit vielen Jahren – und ab den 1990er Jahren vermehrt – gegen Frauen eingesetzt werden: *„In den Gefängnissen, in Polizeigewahrsam, bei Hausdurchsuchungen, bei Operationen der ‚Sicherheitskräfte‘, in den Dörfern sind Frauen nicht nur der allgemeinen Repression ausgesetzt, sondern insbesondere auch von sexueller Gewaltanwendung betroffen.“*

¹⁷⁰ Dink, Hrant 2006: Laizismus, Fundamentalismus und die Macht der EU. In: Haustein, Lydia/ Sartorius, Joachim/ Bertrams, Christoph (Hrsg.): Modell Türkei? Ein Land im Spannungsfeld zwischen Religion, Militär und Demokratie. S. 25.

¹⁷¹ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 67.

¹⁷² Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 102.

*Frauen wurden und werden [...] angefasst, ausgezogen, sexuell misshandelt und vergewaltigt.*¹⁷³

Diese Vorgehensweise kann man zumindest als ständig präsent bezeichnen. Wenn es auch keine Beweise dafür gibt, dass dies eine vom Militär geplante Vorgehensweise ist, so kann man doch beobachten, dass seitens des Militär gegen ‚Täter‘ aus den eigenen Reihen nicht vorgegangen wird – Vergewaltigung als militärische Vorgehensweise ist somit von der Militärführung ‚geduldet‘. Dass Vergewaltigung kein Kavaliersdelikt ist, stellen auch Brauns und Kiechle in ihrer Analyse heraus: *„Vergewaltigung wird benutzt um Frauen zurechtzuweisen, sie zu demütigen und zu bestrafen und dient damit ihrer sozialen und politischen Kontrolle. Systematisch wird kollektiv geplante Vergewaltigung als Waffe in Kriegen und bei der Folter politischer Gegner eingesetzt. In der Türkei waren und sind alle Herrschaft sichernden Institutionen wie Armee, Gefängnisse, Gendarmerie und Polizei im Kampf gegen die kurdische Befreiungsbewegung und die Linke in dieses Verbrechen eingebunden.“*¹⁷⁴

Betrachtet man die Vorgehensweise des türkischen Staates (im Speziellen des türkischen Militärs), so ist man vielleicht geneigt anzunehmen, dass unter allen militärischen Kämpfern des Staates eine Grundhaltung ‚Anti-PKK‘ beziehungsweise ‚Anti-Kurden‘ gegeben hat. Ein Standpunkt, der mehrfach diskursiv betrachtet wird. Wie Nadire Mater in ihrem Werk „Mehmets Buch“ anhand von zahlreichen geführten Interviews mit türkischen Wehrpflichtigen, die ihren Dienst "im Frontgebiet gegen die PKK" ableisteten darstellt, werden die (aus demokratiepolitischer und moralischer Sicht) erschütternden Zustände in der Institution deutlich. Dabei widersprechen die Interviewten dem offiziellen Image der Armee ganz deutlich und werfen einen kritischen Blick auf das

¹⁷³ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 232.

¹⁷⁴ Ebd., S. 232f.

Demokratieverständnis der türkischen Armee und damit auch des Staates¹⁷⁵.

Wichtig ist auch die Feststellung, dass die Größe und Stärke des Militärs in keinem Zusammenhang mit der politischen Ausrichtung der Heeresführung stehen. Das Verhältnis von Militär und Demokratie ist nicht durch die militärische Stärke festgelegt: Es gibt Länder, in denen das Militär stark ist und demokratische Prinzipien unterstützt. In der Türkei ist dies nicht der Fall.

3.3.4. Islam und Demokratie in der Türkei als historischer Prozess

Wie oben mehrfach analysiert, hat der Islam im Staat Türkei stets eine bedeutende Rolle gespielt hat. Bei der Staatsgründung war, wie gesehen, das laizistische Prinzip, eine wichtige Forderung Atatürks. Das Militär und oberste Politiker setzten sich jahrelang dafür ein, dass politische Parteien nicht religiöse Ziele vertraten – sie taten dies auch aus dem Bewusstsein heraus, dass sich im Willen großer Teile der Bevölkerung die beiden Bereiche vermischten: Religion und Politik waren seit jeher in der Region miteinander verwoben. Auch religiös motivierter Nationalismus war häufig anzutreffen. Später, etwa zur Zeit der Regierung Menderes, begann die Re-Islamisierung der Politik.

Politik und Religion sind daher in der Türkei nicht so leicht zu trennen wie in anderen (westlichen) Demokratien: Religiös motivierte Parteien oder politische Entscheidungen, die im Hinblick auf die ‚Zufriedenheit‘ religiöser Führer getroffen werden sind häufiger anzutreffen als etwa in Europa. Religion kann daher aus einer Analyse der politischen Situation in der Türkei nicht weggedacht werden. Aus diesem Grund wird im folgenden Abschnitt das Verhältnis von Islam und Demokratie in der Türkei analysieren. Die wichtigsten Punkte der Religion im Hinblick auf Demokratisierung und demokratische Prozesse sowie im Speziellen die

¹⁷⁵ Mater, Nadire 2001: Mehmet's Buch. Türkische Soldaten berichten über ihren Kampf gegen kurdische Guerillas. Frankfurt am Main.

Positionen der einflussreichsten Vertreter von Islamschulen, von religiös motivierten Parteien und eine Darstellung der Einstellung der Bevölkerung zum Islam sollen in diesem Abschnitt dargestellt und analysiert werden. Dabei soll weniger der Islam als Religion analysiert werden, sondern das Verhältnis von Vertretern des Islam zu Demokratie sowie Säkularismus: Wie viel Demokratie verträgt der Islam beziehungsweise wie viel Islam verträgt die türkische Demokratie?

Nach Jahren des in der Staatsverfassung von 1928 festgelegten und vom Militär verordneten Laizismus (es gibt laut Verfassung keine Staatsreligion in dem Sinne, dass Religion Einfluss auf den Staat nehmen kann¹⁷⁶) und der vom Militär de-facto durchgesetzten Einparteienregierung war eine der ersten tätigen (und erfolgreichen) demokratischen Parteien jene unter Adnan Menderes. Unter seiner Führung setzte sich die DP dafür ein, dass Islam als Religion nicht mehr „nur als Privatsache“ deklariert würde und damit in ihrem öffentlichen Wirken eingeschränkt sei, sondern dass Islam als Religion und Kultur wieder verstärkt öffentliche zur Geltung kommen sollte, etwa durch Gebetsrufe der Muezzins mittels Lautsprechern und in arabischer Sprache.¹⁷⁷

Der mit der Islamisierung (beziehungsweise Re-Islamisierung) einhergehende „Angriff auf das säkulare Erbe Atatürks“¹⁷⁸ wurde vom Militär dann letztlich auch durch den Putsch von 1960 politisch und mit der Hinrichtung von Menderes 1961 persönlich bestraft. Trotzdem ist unbestreitbar, dass mit ihm der Einfluss des Islam auf die Politik des türkischen Staats wieder wuchs und sich bis heute ein Ineinandergreifen von Religion und Politik nicht gehalten hat. Obwohl nach der Hinrichtung von Menderes noch mehr als ein Jahrzehnt vergehen sollte, bis wieder ein Politiker mit ‚religiösem‘ Anspruch erfolgreich war, hatte Menderes diese

¹⁷⁶ Güsten, Susanne/ Seibert, Thomas 2008: Türkei. Wissen was stimmt. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau. S. 40.

¹⁷⁷ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 182f.

¹⁷⁸ Ebd., S. 180.

Möglichkeit geschaffen und heute ist es für Politiker sogar möglich, auf Wahlplakaten ungestraft mit dem Portrait von Menderes zu werben.¹⁷⁹

Mehr als ein Jahrzehnt später wurde mit Necmettin Erbakan wiederum ein bekennender Islamist zum Regierungschef gewählt, der religiöse Ethik auch zum Parteiprogramm gemacht hatte. Er war Mitglied des Ordens der Naksibendi¹⁸⁰ und in der von ihm gegründeten Partei Milli Nizam Partisi (MNP; Nationale Ordnungspartei) vertrat er auch eine religiös geprägte Ethik, indem *„er in flammenden Reden die Istanbuler Großkonzerne kritisierte, die mit ihrem rücksichtslosen Preisdumping die kleinen Händler und Produzenten Anatoliens ruinierten.“*¹⁸¹

Der Parteiname war gewählt worden, um der Partei einen ‚nationalen‘ Charakter zu verleihen und den religiösen Charakter gegenüber dem MGK (nationaler Sicherheitsrat unter der Führung des Militärs) zu verschleiern. Inhaltlich jedoch unterschied sich Erbakans Programm von den Programmen anderer islamistisch geprägter Parteien durch folgendes:

*„Erbakan forderte, die Trennung religiöser und politischer Institutionen müsse grundsätzlich aufgehoben werden, die Scharia sei wieder einzuführen, und ein Gremium geistlicher Rechtsgelehrter solle wieder wie einst zu Osmanen-Zeiten alle Entscheidungen der Politiker kontrollieren. Ein solches Programm bedeutete eine eindeutige Absage an des laizistische Modell; es konnte nach geltendem türkischen Recht nur als ‚verfassungsfeindlich‘ eingestuft werden.“*¹⁸²

Im Rahmen der dabei geführten öffentlichen Diskussionen wurde auch Artikel 163 TStGB (Türkischen Strafgesetzbuch; siehe Anhang D) thematisiert, ein Artikel der das laizistische Prinzip im Strafgesetzbuch verankerte und Formen öffentlicher und radikaler Religionsausübung unter Haftstrafen stellte. Erbakan plante, diesen Artikel durch ein „Gesetz zum

¹⁷⁹ Ebd., S. 181.

¹⁸⁰ Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 101.

¹⁸¹ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 190.

¹⁸² Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 191.

Schutz der Menschenrechte“ zu ersetzen und den Artikel 163 somit aufzuheben¹⁸³. (Der Artikel wurde übrigens erst 1991 aufgehoben¹⁸⁴). Die MNP wurde zwar später verboten, doch die von Erbakan gegründete Nachfolgepartei Nationale Heilspartei (Selamet Partisi; SP) war bei den Wahlen 1973 mit knapp 12% sehr erfolgreich. In Koalitionsregierungen bis 1980 wurde er auch Minister, erst der Militärputsch von 1980 beendete seine politische Karriere¹⁸⁵ – wie sich später zeigen sollte jedoch nur kurzfristig. Politischer Islamismus erlebte mit ihm einen Wiederaufschwung.

Dies kam auch Turgut Özal zu Gute, dem ‚islamistischen Wirtschaftsfachmann‘, der seine politische Laufbahn unter Menderes begann und später in der Partei von Erbakan erste Erfolge feiern konnte. Letztlich fühlte er sich jedoch zur Partei von Demirel hingezogen, da er hier seine politischen Überzeugungen am besten ausleben konnte: *„Für Turgut Özal war die Beachtung ‚islamischer Werte‘ überaus wichtig, aber noch wichtiger der Stellenwert der Ökonomie“*¹⁸⁶ Durch seine Kompetenz in Wirtschaftsfragen, die er als Berater und Politiker zeigen konnte, etwa bei der Senkung der Inflationsrate, wurde er auch bei führenden Militärs zu einer anerkannten Person. Aus diesem Grund war er einer der wenigen Politiker jener Zeit, die auch den Putsch des Jahres 1980 ‚politisch überlebten‘. Nicht nur dies: die Militärführer machten ihn de-facto zum Regierungschef, nachdem sie die Verfassung und das Wahlrecht ändern ließen.¹⁸⁷

In den 6 Jahren seiner Regierungsführung von 1983 bis 1989 war er für seine Wirtschaftskompetenz bekannt, da er die Inflation erfolgreich bekämpfte und dem es gelang Investitionen ins Land zu holen. Gleichzeitig war er als praktizierender Muslim, der dem Orden der Naksibendi

¹⁸³ Oehring, Otmar 1984: Die Türkei im Spannungsfeld extremer Ideologien (1973-1980). Eine Untersuchung der politischen Verhältnisse. Berlin. S.151.

¹⁸⁴ Tellenbach, Silvia o.J.: Zum türkischen Strafrecht. Gestern - heute – morgen. S. 257. Unter www.unn.ru/pages/issues/vestnik/99990195_West_pravo.../B_31.pdf am 7.Okt. 2010 abgerufen.

¹⁸⁵ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 192ff.

¹⁸⁶ Ebd., S. 195.

¹⁸⁷ Ebd., S. 196f.

angehörte¹⁸⁸, auch für große Teile der konservativen Bevölkerung wählbar.¹⁸⁹ Zudem führte er zum Beispiel auch Religion als Schulfach ein und trug auf diese Weise zur Bedeutung des Islam im Staat bei: Seine Argumentation gegenüber dem Militär war folgende: *„man könne, nur indem man einen verpflichtenden Religionsunterricht an sämtlichen Schulen einführe, den Einfluss der immer stärker werdenden illegalen Koranschulen – und damit den Einfluss radikaler Fundamentalisten – zurückdrängen. Dies würde umgekehrt den Einfluss des ‚säkular‘ orientierten Staates auf die religiöse Erziehung verstärken und die Regierung könne dann umso besser für einen ‚gemäßigten Islam‘ im Bewusstsein der Bevölkerung sorgen.“*¹⁹⁰

Der in diesem Zusammenhang wichtigste Aspekt seiner politischen Ziele war jedoch der Umstand, dass es ihm 1991 gelang, den bereits erwähnten Artikel 163 des Strafgesetzbuchs zu streichen, in den „islamistische Aktivitäten mit hohen Strafen belegt waren.“¹⁹¹ Özal selbst versäumte auch keine Gelegenheit zu demonstrieren, dass er streng gläubiger Muslim sei. Ebenso setzte er sich für die Einführung von Arabisch als Fremdsprache an Schulen ein, die öffentliche Bedeutung des Islam nahm also in seiner Regierungszeit beständig zu. Gleichzeitig arbeitete er mit seiner Partei auf eine stärkere Zusammenarbeit mit der Europäischen Union hin und strebte auch einzelne westliche Werte an, vor allem westliche Technologie war in seinem Wirtschaftskonzept von großer Bedeutung.

1993 starb Özal – offiziell an Herzinfarkt. Wie in Kapitel 4 gezeigt wird, lässt sich sein Tod auch anders interpretieren.

Direkter Nachfolger von Özal wurde zwar Süleyman Demirel, doch zur eigentlichen politischen Herausforderung in den folgenden Jahren wurde wiederum Necmettin Erbakan, der sein politisches Comeback erlebte – und dabei weiterhin die „Re-Islamisierung“ der Staatspolitik als Ziel hatte.

¹⁸⁸ Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 98.

¹⁸⁹ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 198.

¹⁹⁰ Ebd., S. 198.

¹⁹¹ Ebd., S. 201.

Gerhard Schweizer bezeichnet seine Ideologie auch eher als „islamistisch“ im Gegensatz zu Özals eher „islamischer“ Ausrichtung¹⁹². Seine politischen Ziele hatten sich gegenüber seinen früheren politischen Zielen nicht geändert. Was sich geändert hatte, war der Erfolg den er mit seinen Vorstellungen erzielen konnte.

Erfolg hatte Erbakan auch deshalb, weil es ihm gelang, eine im Entstehen begriffene Bevölkerungsschicht anzusprechen: die aus ländlichen Dörfern kommenden und von religiösen Bräuchen geprägten Einwohner der Großstadtlums – sogenannten Gecekonu-Vierteln.¹⁹³ Die Anzahl dieser Personen war seit Mitte der 1980er Jahre beständig und seit Beginn der 1990er Jahre fast explosionsartig gestiegen. Mit ihnen kam auch die Wählerschaft von islamistisch eingestellten Personen von ländlichen Regionen in die Stadt und das Wählen von islamistischen Parteien wurde auch in Städten akzeptabel. Islamisierung geschieht also nicht nur „von oben“ durch einzelne Politiker, sondern auch „von unten“ durch den Umstand, dass von religiösen Prinzipien geleitete Politiker gewählt werden.¹⁹⁴

Auch der später folgende (und heute noch tätige) Ministerpräsident Erdogan hat politischen Erfolg aufgrund seines religiösen Hintergrunds. Er ist zwar deutlich gemäßiger als Erbakan¹⁹⁵, doch ist trotzdem zu beachten, dass seine politischen Ziele auch religiöse Aspekte beinhalten, die zu Zeiten von Menderes als dem laizistischen Prinzip widersprechend angesehen worden wären und dem entsprechend wäre die AKP damals wohl ebenso verboten worden wie andere islamische Parteien jener Zeit.

Nach einem solchen Zugang zum geschichtlichen Verlauf der Ent-Islamisierung der türkischen Politik im Rahmen der Staatsgründung und Re-Islamisierung der vergangen 50 (beziehungsweise 30) Jahren ist es

¹⁹² Ebd., S. 204.

¹⁹³ Ebd., S. 205ff.

¹⁹⁴ Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 129f.

¹⁹⁵ Ebd., S. 130.

naheliegend, nachfolgend der Frage nachzugehen, warum der Einfluss von Islam und Islamisten von Bedeutung für demokratische Prozesse ist.

Die Denkooption, die Islamisten würden die Demokratie nutzen wollen, um auf eine manipulativ instrumentalisierende Art und Weise im Besitz der politischen Macht zu bleiben bzw. an diese heranzukommen um, in weiterer Folge, langfristig dieselbe Demokratie rückgängig zu machen und das Gesellschaftssystem des Islam erneut einzuführen, besitzt einen hohen Transparenz grad.

Um diesen Diskurs im Kontext parteipolitischer Auseinandersetzungen angemessen zu begreifen, ist eine Analyse des Hergangs, der Entwicklung, der inhaltlichen Wesenszüge, der operativen Dimension und der gesellschaftlichen Verankerung der PKK von grundlegender Bedeutung.¹⁹⁶

¹⁹⁶ Dieser Zugang ist auch wichtig, will man die aktuelle Diskussionen um die „Kurdenfrage“, um den Nutzen eines EU-Beitritts für die kurdische und türkische Bevölkerung und um aktuelle parteipolitische Fragen im Zusammenhang mit kurdischen Parteien sachgemäß verstehen.

4. Die PKK

Wie bereits in anderen Zusammenhängen analysiert, wurden den Kurden auf türkischem Staatsgebiet zunächst die Bestrebungen nach Autonomie beziehungsweise Selbstbestimmungsrecht verweigert. Ich möchte an dieser Stelle nur kurz an die rechtlichen Unsicherheiten betreffend einer Staatsgründung im Rahmen der Verträge von Sevres und Lausanne erinnern. Ebenso an das konsequente Ignorieren der kurdischen Nationalität in der türkischen Verfassung. Sowohl vor dem zweiten Weltkrieg als auch danach gab es jeweils politische Auseinandersetzungen zwischen Staatsapparat und Vertretern kurdischer Interessen. Teilweise wurden diese Auseinandersetzungen auch mit militärischen Mitteln geführt, so wurden kurdische Aufstände in den Jahren 1925 (in Diyarbakir) sowie 1937/38 (im Dersim Gebiet) vom Militär auch mit Flugzeugen niedergeschlagen¹⁹⁷. Wie bereits dargestellt wurden mehrere kurdische Parteien verboten und deren Mitglieder verfolgt und inhaftiert. Ebenso ist es von Bedeutung daran zu erinnern, dass die kurdische Sprache verboten wurde und in der Verfassung eine kurdische Nation negiert wird. Auch dass zahlreiche türkische Politiker Kurden nur dann als Staatsbürger betrachteten, wenn diese ihre kurdische Identität aufgeben würden sei erwähnt; hier sei nur eine Aussage des extremsten unter diesen Politikern, des ‚Grauen Wolfes‘ Alparslan Türkes wiederholt: *„Die türkische Rasse über alle anderen Rassen“*.

Aus diesen zahlreichen türkisch-nationalistischen Vorgehensweisen wird verständlich, dass sich im Laufe der Jahre sowohl kurdische Nationalisten als auch große Teile der kurdischen Bevölkerung unterdrückt fühlten und sich Widerstand gegen den türkischen Staat formierte. Die Gründung der PKK und deren wachsende Popularität innerhalb der kurdischen Bevölkerung müssen daher vor dem Hintergrund dieser Ungerechtigkeiten und Unterdrückung verstanden werden.¹⁹⁸

¹⁹⁷ Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart. S. 388f.

¹⁹⁸ Der Korrektheit und Vollständigkeit halber wird nachstehend zunächst die Geschichte der PKK , ferner die Ziele, die Vorgehensweisen, die wichtigsten handelnden Personen der

Da die PKK auch als Teil eines umfassenden Ganzen betrachtet werden muss, ist die Analyse der öffentlichen Wahrnehmung der PKK und Ihrer Aktionen beziehungsweise Ziele von substantieller Bedeutung. Berechtigt sind dabei Fragen wie: Wie hat sich die Struktur der Unterstützer und Sympathisanten verändert und welche Erwartungen werden von Kurden an die PKK gestellt? Inwieweit sind politische Parteien wie die DTP/ BDP politische Willensträger der PKK? Und wie hat sich der Umstand, dass Kurden mittlerweile Vertrauensleute im Parlament haben, auf die Politik der PKK ausgewirkt? Ebenso möchte ich die wichtigsten handelnden Personen vorstellen.

Politisches Ziel ist es, nichtmilitärische Lösungen für ein Zusammenleben erarbeiten zu können: eine Verfassungsänderung. Die folgenden Analysen der PKK bilden die Ausgangsbasis dafür, im Anschluss daran Vorschläge zu einer politischen Lösung auszuarbeiten.

4.1. Die Anfänge der PKK

Die soziale und wirtschaftliche Situation in den Jahren vor der Gründung der PKK (Kurdische Arbeiterpartei; Partiya Karkeren Kurdistan) lässt sich am besten auf folgende Weise beschreiben: *„In den 1970er Jahren nahm die Landflucht in die großen Städte zu. Der internationale Gegensatz zwischen Ost und West führte auch in der Türkei zu Polarisierungen zwischen links und rechts, und die Kurdenfrage wurde erstmals in sozialistische Theorien eingebaut. [...] Der Kurdenkonflikt wurde Teil der sozialen Frage und 1973 erreichte Bülent Ecevit, der die CHP sozialdemokratisch ausrichten wollte, in den südöstlichen Provinzen hohe Wahlerfolge. Die türkische Arbeiterpartei (TIP) sprach als erste legale Partei von einem ‚kurdischen Volk in der Türkei‘ und erzielte in Diyarbakir und Tunceli (Dersim) ihre größten Wahlerfolge. Die kurdische Frage erschien jetzt primär als Vernachlässigung oder Ausbeutung des kurdischen Siedlungsgebietes durch den türkischen Staat. [...] Viele, die*

PKK und anderer Vertreter kurdischer Interessen im Ringen um entsprechende Minderheitenrechte deutlich gemacht, wobei auch auf die begleitenden Veränderungen innerhalb der PKK eingegangen wird.

sich schon als Türken definiert hatten, verstanden sich jetzt erneut als Kurden.

Die Solidarität zwischen der türkischen und kurdischen Linken hielt jedoch nicht lange. Während die türkische Linke erst den Sozialismus aufbauen und dann den Kurden Rechte gewähren wollte, bestanden Teile der kurdischen Linken auf einer nationalbürgerlichen Revolution der Kurden. In dieser Auseinandersetzung entstand neben anderen Splittergruppen unter Führung Abdullah Öcalans der ‚revolutionäre Weg Kurdistans‘ (KDY). Seine Kader bildeten ab 1978 den Kern der ‚Arbeiterpartei Kurdistans‘ (PKK).¹⁹⁹

Bereits Ende des Jahres 1977 entwickelten zahlreiche Kurden ein politisches Programm zur Gründung einer kurdischen Partei mit dem Ziel kurdischer Autonomie und verschickten diesen Entwurf an gleichgesinnte Gruppierungen in verschiedenen Städten. Die PKK wurde am 27. November 1978 im Rahmen des „Gründungskongresses der Arbeiterpartei Kurdistans“ im Dorf Fis (Kreis Lice) in der Provinz Diyarbakir²⁰⁰ gegründet und Abdullah Öcalan²⁰¹ zum Vorsitzenden gewählt. Mitglieder des Zentralkomitees wurden Şahin Dönmez und Cemil Bayık. Ziel war die kommunistische Revolution mit der Abschaffung der feudalen Verhältnisse in Kurdistan sowie die Gründung eines unabhängigen kurdischen Staates, beziehungsweise die Gründung einer unabhängigen sozialistischen

¹⁹⁹ Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 152f.

²⁰⁰ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 45.

²⁰¹ Zum Verständnis der Ziele der PKK ist auch ein kurzer Abriss des Lebens von Abdullah Öcalan hilfreich. Daher wird hier sein Lebensweg bis zur Gründung der Partei dargestellt: Geboren 1949 in der südostanatolischen Provinz Sanhurfa nahe der syrischen Grenze und in ärmlichen Verhältnissen aufgewachsen, studierte Anfang der 60er Jahre in Ankara Politikwissenschaften. Dort nahm er über linksgerichtete Studenten zunächst Kontakte zur verbotenen kommunistischen Partei der Türkei auf, denn deren Untergrundorganisation war damals die Einzige, die öffentlich für die Rechte der Kurden eintrat und die schwerwiegenden Probleme im Südosten der Türkei thematisierte. Er wurde selbst Marxist und gründete, nachdem die kommunistische Untergrundorganisation von Militär und Geheimdienst zerschlagen worden war, im unwegsamen Ostanatolien eine eigene marxistisch orientierte Partei, die Arbeiterpartei Kurdistans. Vgl. Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 112.

Kurdenrepublik mit der Hauptstadt Diyarbakir.²⁰² Das Mittel zum Ziel war der Guerillakrieg. Die Ziele wurden im Manifest „Der Weg der Revolution Kurdistans“ festgeschrieben²⁰³.

Im Juli 1979, als nach der Verhaftung und Befragung von Dönmez eine Verhaftungswelle gegen die Organisation einsetzte, suchte Öcalan und mit ihm die PKK Zuflucht in Syrien. Öcalan wohnte in Damaskus und dirigierte von dort aus die Ausbildung der Kämpfer in der damals von Syrien kontrollierten libanesischen Bekaa-Ebene, welche später den bewaffneten Kampf wieder aufnahmen.²⁰⁴ Auf diese Zeit geht die Entwicklung des Personenkults um ihn zurück. Er verfasste Schriften, die als Schulungsmaterial für die Kader verwendet wurden; auch die Funksprüche an die Kommandanten wurden aufgezeichnet und veröffentlicht. Seine autoritäre Herrschaft schloss ein, dass Dissidenten als Verräter auch im Ausland verfolgt und hingerichtet wurden.

Insgesamt wurden in jener Zeit der Gründung der PKK zahlreiche Mitglieder (auch Gründungsmitglieder) seitens des Militärs verhaftet und einige der Verhafteten liefen über; diese wurden später von den verbleibenden PKK-Kämpfern verfolgt und getötet.²⁰⁵ Dies zeigt zweierlei: Einerseits die vor allem zu Beginn starken Guerillastrukturen innerhalb der PKK. Und andererseits die Vorgehensweise des staatlichen Militärs, einzelne Kurden mit unterschiedlichen Maßnahmen dazu zu bewegen, sich gegen andere Kurden zu verwenden: Von türkischer Seite wurden in den Dörfern auch so genannte Dorfwächter eingesetzt, um PKK Kämpfer oder andere Kämpfer abzuwehren. Die Bevölkerung hatte die Wahl, im Interesse der türkischen Regierung ihr Dorf zur Zielscheibe der PKK zu machen oder, wenn sie mit der PKK sympathisierte, dem Terror des türkischen Militärs ausgesetzt zu sein. Ganze Dörfer wurden in diesem Bürgerkrieg ausgelöscht, es gab massenweise Umsiedlungen, und das Land verödete.

²⁰² Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 107.

²⁰³ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 46.

²⁰⁴ http://de.wikipedia.org/wiki/Abdullah_%C3%96calan (Abgerufen am 19. August 2010)

²⁰⁵ Celik, Selahattin 2002: Den Berg Ararat versetzen. Frankfurt am Main. S. 40f.

Nicht nur der Parteiname „Arbeiterpartei“, sondern auch das Symbol der PKK, die rote Fahne mit dem Symbol von Hammer und Sichel in einem gelben Stern, wurde in diesen Jahren geprägt und behielt bis zum 5. Parteikongress der PKK im Jahre 1995 ihre Gültigkeit.²⁰⁶ Diese Symbolik erinnern nicht zufällig an kommunistische Symbole (Hammer und Sichel; Arbeiterpartei). Neben Öcalan waren auch weitere Mitglieder des PKK-Kaders von den kommunistisch-marxistischen Parteiprogrammen geprägt. Im 1978 verfassten Manifest ‚Der Weg der Revolution Kurdistans‘ sind die zuvor entwickelten politischen Grundsätze festgelegt. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Zentrales Thema im Manifest ist das kurdisch-nationale. Dieses ist Grundlage und nicht Ausdruck der weiteren Probleme des Landes und der Bevölkerung. Es sollte eine sozialistische Republik Kurdistan mit der Hauptstadt Diyarbakir errichtet werden.
„Kurdistan ist eine Kolonie. Bevor die Frage der nationalen Unterdrückung gelöst ist, kann kein Problem des Landes gelöst werden. [...] Jegliche Ansichten über Kurdistan, die den nationalen Konflikt nicht als Hauptkonflikt betrachten, dienen dem Kolonialismus und der Reaktion. Erst nach Auflösung des Kolonialismus ist in Kurdistan eine unabhängige Entwicklung auf politischer, ökonomischer, kultureller und sozialer Ebene möglich.“²⁰⁷
2. Der Weg zum Ziel eines demokratischen, antifeudalen und unabhängigen Nationalstaates Kurdistan soll zunächst über die kurdisch-nationale Einheit führen und erst in zweiter Linie über die Überwindung der feudalen Strukturen. Als Hauptgegner wurde der türkische Staat gesehen, der zur Anerkennung einer kurdischen Nation gezwungen werden sollte. Die zweite

²⁰⁶ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 47.

²⁰⁷ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 46.

Stoßrichtung galt dem kurdischen Feudalsystem, das einer sozialistischen Gesellschaftsordnung weichen sollte.

„Da die Revolution in Kurdistan national und demokratisch ist, trägt sie einen doppelten Charakter: der nationale Widerspruch ist der Widerspruch zwischen dem kurdischen Volk und dem türkischen Staat sowie den hinter ihm stehenden imperialistischen Kräften. Der demokratische Widerspruch ist der Widerspruch zwischen dem kurdischen Volk und der feudalen Ordnung und Tradition. Von diesen beiden Widersprüchen steht der nationale Widerspruch an erster Stelle.“²⁰⁸

3. Obwohl die geplante Änderung der kurdischen Gesellschaft vom ganzen Volk getragen werden soll, müsse die breite kurdische Masse vom zentralen Block der Arbeiter, Bauern und vor allem den Jugendlichen mobilisiert und geleitet werden.

„Die kurdische Revolution ist eine Volksrevolution, deren Basis die revolutionäre Jugend, die Arbeiter sowie die armen Bauern bilden. Die kurdische Revolution ist die Revolution einer Front, in der um den genannten Block alle übrigen patriotisch gesinnten Bevölkerungsschichten ihren Platz einnehmen.“²⁰⁹

4. Die primären Ziele des bewaffneten Kampfes sollten zunächst die türkischen Kolonisatoren (Staat und Militär) sowie auch Imperialisten (welche im gesamten nahen Osten geprägt sind durch Zionismus, Kemalismus, Monarchismus und Konfessionalismus) und die das Feudalsystem tragenden Großgrundbesitzer sein. Dabei war klar, dass das genannte separatistische Ziel auch nach der Mobilisierung großer Teile der kurdischen Bevölkerung nur auf den Weg eines Guerillakrieges angestrebt werden konnte.

²⁰⁸ Celik, Selahattin 2002: Den Berg Ararat versetzen. Frankfurt am Main. S. 41f.

²⁰⁹ Ebd., S. 42.

„Die Revolution Kurdistans richtet sich an erster Stelle gegen den türkischen Kolonialismus. [...] Dieser Kolonialismus wird von außen von Seiten der Imperialisten und von innen von Seiten der Feudalkompradoren unterstützt. Diese drei Kräfte, die durch enge ökonomische Beziehungen miteinander verbunden sind, bilden die Angriffsziele der Revolution Kurdistans.“²¹⁰

5. Die kurdische Revolution solle von den Kurden in den verschiedenen Ländern getragen werden. Aus dieser kurdischen Revolution würde (aufgrund der zentralen, wenn auch schwachen Position des Kurden in der Region) eine Volksrevolution des Mittleren Ostens entstehen.

„Kurdistan bildet als das schwächste Glied der imperialistischen Kette im Mittleren Osten zugleich den zu lösenden ‚gordischen Knoten‘ in der Region. So, wie die Revolution Vietnams unter der Führung des Proletariats eine Schlüsselrolle für die Revolution Indochinas gespielt hat, so wird auch die Revolution Kurdistans unter unterschiedlichen zeitlichen und örtlichen Voraussetzungen unter der Führung des Proletariats für die Volksrevolution des Mittleren Ostens eine Schlüsselrolle spielen.“²¹¹

Hierbei ist auch wichtig zu bemerken, dass auch das Militär, welches sich wie bereits erwähnt stets auch als ‚oberster Bewahrer‘ der kemalistischen Prinzipien verstand, sehr schnell auf den (wieder-)aufkommenden kurdischen Nationalismus reagierte: Das Militär betrieb insofern Politik (im speziellen minderheitenfeindliche Politik) als sich *„der Putsch von 1980 primär gegen die Linke und gegen den politischen Aufbruch unter den Kurden richtete. Bevor die Militärs abtraten, ließen sie eine neue Verfassung ausarbeiten, welche die Identifikation des Einzelnen mit der türkischen ‚Nationalkultur‘ zur Voraussetzung für die Geltung der*

²¹⁰ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 47.

²¹¹ Ebd.

Grundrechte und für die Straffreiheit von politischer Betätigung machte. Die Verfassung postulierte in Artikel 11 ‚die untrennbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk‘, verpflichtete die Bürger in der Präambel auf die ‚geschichtlichen und geistigen Werte des Türkentums‘ und definierte damit die Nation als ethnisch türkisch. In Artikel 14 verbot die Verfassung, ‚Unterschiede in Sprache, Rasse, Religion oder Konfession hervorzubringen‘ und schob damit jegliche Betonung nicht-türkischer – und damit kurdischer – Identität eine Riegel vor. Zu dieser Haltung passte, dass am 22. Oktober 1983 der Gebrauch des Kurdischen in den Medien und bei öffentlichen Versammlungen verboten wurde.²¹²

Nach dem Putsch wurden vom Militär auch zahlreiche Kurden vom Militär festgenommen. Einige der Festgenommenen (wurden im Militärgefängnis von Diyarbakir inhaftiert – ein Gefängnis, das für seine grausamen Foltermethoden bekannt war.²¹³ Das Militär und der türkische Staat profitierten dabei auch von den innerkurdischen Konflikten jener Zeit. Diese wurden zwischen den unterschiedlichen Interessensgruppen (von Großgrundbesitzern zur Verteidigung des Besitzes eingesetzte bewaffnete Banden; linke kurdische Organisationen die zum Teil von auch von linken türkischen Parteien unterstützt wurden; Grenzen überschreitende Rivalitäten mit Kurden aus anderen Staaten wie dem Irak) zum Teil auch mit Gewalt geführt.

Die PKK verurteilte auf ihrer ersten Konferenz 1981 diese Kämpfe zwar, nahm aber letztlich auch daran teil.²¹⁴ Diese Teilnahme war aus militärischer Sicht und aus Sicht der Akzeptanz und Unterstützung innerhalb der kurdischen Bevölkerung sogar recht erfolgreich: Die Partei entwickelte sich zu einer der stärksten kurdischen Parteien jener Zeit.²¹⁵ Grund dafür war auch die Unterstützung durch das Volk für diese Organisation. Große Teile der kurdischen Bevölkerung verlangten nach

²¹² Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 153.

²¹³ Ebd., S. 154.

²¹⁴ Celik, Selahattin 2002: Den Berg Ararat versetzen. Frankfurt am Main. S. 45.

²¹⁵ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 47.

Aktionen, da staatliche Unterdrückung und militärischer Terror überhand nahmen: *„Die Bevölkerung verlangte nachdrücklich, dass etwas gegen die Folterer und Spitzel unternommen werde. Denn Repressalien und Korruption brachen dem Volk das Rückgrat.“*²¹⁶

Nach einigen Jahren im Libanon und in Syrien, die die Führung der PKK wie erwähnt mit Vorbereitungen auf einen bewaffneten Kampf verbrachte, begann die PKK die „großen Vorstoß“ (*büyük atılım*) genannten militärischen Aktionen am 15. August 1984 mit Überfällen auf Militärposten in den Kleinstädten Eruh und Semdinli nahe der Grenze zum Irak.²¹⁷ Dabei fällt erstens auf, dass die Partei bis dahin auch unter der kurdischen Bevölkerung eigentlich wenig bekannt war²¹⁸ und dass zweitens der ‚große Vorstoß‘ vom türkischen Staat zwar als Terrorismus wahrgenommen wurde, aber von offizieller Seite zunächst als unbedeutend eingestuft wurde: Staatliche Stellen sprachen *„von einem Haufen Vagabunden, den man der örtlichen Gendarmerie überlassen könne“*.²¹⁹

In den ersten Jahren danach scharte die PKK entsprechend ihren politischen Zielen vorrangig Jugendliche und junge Männer um sich, denen weder der Staat noch die traditionellen kurdischen Autoritäten eine Perspektive gaben.²²⁰ Der bewaffnete Kampf beschränkte sich daher auch nicht auf Überfälle auf Militär und Polizei, sondern entsprechend den Zielen des politischen Manifests auch auf kurdische Ärzte und Lehrer oder Großgrundbesitzer, in denen Verbündete der türkischen Feudalherren gesehen wurden.²²¹ Zum Verständnis dessen, das die PKK an zwei Fronten kämpfte, ist folgende Darstellung der Situation hilfreich: *„Anders als in den westlichen Teilen der Türkei haben sich im Kurdengebiet bis heute feudale Strukturen erhalten, in deren Zentrum der ‚Aga‘ steht, der*

²¹⁶ Celik, Selahattin 2002: Den Berg Ararat versetzen. Frankfurt am Main. S. 70.

²¹⁷ Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 154.

²¹⁸ Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 107.

²¹⁹ Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 154.

²²⁰ Ebd., S. 154f.

²²¹ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 113f.

Großgrundbesitzer und Feudalherr. Die Oberhäupter kurdischer Familienclans herrschen über weite Landstriche und Zehntausende Menschen, die wirtschaftlich völlig von ihrem Herrn abhängig sind: Viele Bauern im türkischen Südosten bestellen das Land des Agas. Gut ein Drittel des Bodens im Kurdengebiet ist im Besitz von knapp 3% der Bevölkerung.

Die Clans haben es seit jeher verstanden, sich mit der Staatsmacht zu arrangieren. In den vergangenen Jahrzehnten sah das vielfach so aus, dass sich ein Clanchef mit einer bestimmten politischen Partei in Ankara verbündete: Der Aga und sein Land kamen in den Genuss neuer Straßen, Staudämme oder anderer staatlicher Investitionen, und im Gegenzug lieferte der Clanchef gleich mehrere tausend Wählerstimmen en bloc. Der soziale Fortschritt der Landbevölkerung blieb auf der Strecke.²²²

Im Sinne der Typisierung der Nichtstaatlichen Gewalt von Abbildung 1 in Kapitel „ setzte sich die Gewalt also aus gegenstaatlicher und parastaatlicher Gewalt zusammen. Die Ziele und die Vorgehensweise von PKK und Abdullah Öcalan lassen sich bereits zu dieser Zeit auf zweifache Weise interpretieren: Während sie für den Staat und einige Terroristen waren, waren sie für andere Helden, die sich für das kurdische Volk einsetzten.²²³ Daraus ergibt sich auch die Begründung für den von vielen Kurden verwendeten Beinamen für Abdullah Öcalan: Serok Apo, was am besten mit ‚Führer Apo‘²²⁴ beziehungsweise ‚Onkel Führer‘²²⁵ übersetzt werden kann.

²²² Güsten, Susanne/ Seibert, Thomas 2008: Türkei. Wissen was stimmt. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau. S. 73.

²²³ Berk, Oguz 2005: Kurdenpolitik der Türkei ab 1999. Auswirkungen der Beitrittsbestrebungen zur EU. (Diplomarbeit) Wien. S. 40.

²²⁴ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 62.

²²⁵ Cürükkaya, M. Selim 1997: PKK – Die Diktatur des Abdullah Öcalan. Frankfurt am Main. S.13.

4.2. Die Jahre 1984 bis 1995

Eine detaillierte Analyse der Aktionen und Gegenaktionen im Zeitraum zwischen 1984 und 1995 für den Kampf zwischen dem türkischen Staat/ dem türkischen Militär auf der einen Seite und der PKK auf der anderen Seite ist nicht einfach. Auch ist die Frage der ‚Schuld‘ an der Eskalation nicht eindeutig zu klären. Logisch ist allerdings, dass die relative ‚Einseitigkeit‘ und ‚Ungerechtigkeit‘ der Verfassung sowie zahlreiche ‚zweifelhafte‘ Entscheidungen seitens der militärischen und der politischen Führung der Türkei fast zwangsläufig zu einer Gegenreaktion seitens Vertretern der Kurden führen mussten.

Wichtig in jenen Jahren ist jedoch der Parteikongress der PKK im Jahr 1986, in welchem wichtige Voraussetzungen für die Änderung der Vorgehensweise geschaffen wurden: *„ Im Oktober 1986 wurden auf dem dritten Kongress der PKK der Beschluss zur Umwandlung der HRK in die Volksbefreiungsarmee Kurdistans (Artesa Rizgariya Gele Kurdistan – ARGK) gefasst. Dies bedeutete eine Vergrößerung der Guerillaeinheiten unter einem gemeinsamen Oberkommando, um von der Phase der bewaffneten Propaganda zum Guerillakrieg über zu gehen. Gleichzeitig wurden entscheidende Weichen für die zukünftige innere Entwicklung der PKK gestellt. Öcalan bezeichnete diese Zeit als ‚Parteiwerdung im Rahmen der nationalen Befreiung‘.*²²⁶

Zu den erwähnten inneren Entwicklungen gehörten unter anderem eine eigene Gerichtsbarkeit und das Sammeln von Revolutionssteuern sowie die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und Diplomatie auch auf internationaler Ebene.²²⁷

Exemplarisch für das Versäumnis des Staates, die Kurden de facto als gleichberechtigte Bevölkerungsgruppe innerhalb der Türkei anzuerkennen, lässt sich auch folgendes Beispiel aus dem Jahr 1992 dafür verwenden,

²²⁶ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 57.

²²⁷ Ebd., S. 59.

Verletzungen von Minderheitenrechten seitens des Militärs als gegeben wahr zu nehmen.

Ismail Besikci, türkisch-gebürtiger Assistenz-Professor der Atatürk-Universität schrieb in einem Aufsatz über die Vorgehensweise des Militärs, den Ort Sirnak im August 1992 zu überfallen. Erste Pressemeldungen stellten jedoch heraus, dass dies ein Überfall der PKK gewesen sei. Ausführliche Untersuchungen bei Betroffenen machten jedoch deutlich, dass es sich dabei nicht um einen Überfall der PKK handelte, sondern die Staatskräfte selbst den Überfall durchgeführt hatten. Daraufhin wurden zahlreiche Personen vom Militär festgenommen und zu Aussagen wie „Die PKK hat Sirnak überfallen“ gezwungen.²²⁸ Auch Besikci selbst war für das Verfassen zahlreicher staatskritischer Aufsätze und Bücher mehrmals verhaftet worden.²²⁹

Die wichtigsten Punkte im ‚Versagen‘ des Staates wurden ja bereits erwähnt.

Der Aktionismus der PKK trug andererseits ebenfalls zur Eskalation des Konfliktes bei. So überfielen PKK-Kämpfer im Jahre 1986 eine Siedlung von Dorfschützen, dies sind Personen, die vom Staat sowie den feudalen Großgrundbesitzern mit Waffen ausgerüstet worden waren, um einzelne Dörfer gegen die PKK zu verteidigen: *„1986 startete die PKK in Mardin und Botan eine Militäroffensive gegen Dorfschützer, bei denen auch zivile Angehörige getötet wurden. Bei einem Angriff auf das Dorfschützerdorf Pinarcik in der Provinz Mardin töteten PKK-Kämpfer im Juni 1987 in einem zweistündigen Feuergefecht neben acht Männern auch sechs Frauen und 16 Kinder. Das Vorgehen gegen Dorfschützerfamilien, das der PKK ebenso Sympathien kostete, wie die vorübergehend versuchten Zwangsrekrutierungen von jungen Männern und Frauen für die Guerilla*

²²⁸ Besikci, Ismail o.J.: Konkrete Beispiele kolonialistischer Operationen. In: Ders. Der Wert des individuellen Klagerechts unter dem Kolonialismus. Köln. S. 27.

²²⁹ Ülkem Presse o.J.: Ein der Wahrheit gewidmetes Leben. Kurze Biographie von Dr. Ismail Besikci. In: Besikci, Ismail. Der Wert des individuellen Klagerechts unter dem Kolonialismus. Köln. S. 51ff.

*wurde später selbstkritisch als Fehler eingestanden. Vielfach waren Dorfbewohner so erst in die Arme des Staates getrieben worden.*²³⁰

Auch Steinbach kritisiert in seinem Buch einerseits die Vorgehensweise der PKK und andererseits auch die Vorgehensweise des Staates: Die PKK (unter Abdullah Öcalan) ging *„zur Finanzierung der Partei verstärkt zu Drogenhandel und –schmuggel sowie zur Eintreibung von Abgaben unter den aus der Türkei stammenden Kurden in Europa über. Ende der Achtziger Jahre erweiterte die PKK ihre terroristischen Aktivitäten in einer systematischen Guerrillatätigkeiten. Auf der anderen Seite eskalierten auch die Übergriffe der türkischen Sicherheitskräfte, die ihrerseits zunehmend flächendeckend Repressalien ausübten. Dies, die Ermordung unbeteiligter und schließlich die Ausweisung von Personen aus der Region, die Evakuierung von Dörfern und die Zerstörung von Ortschaften, denen die Unterstützung der PKK nachgesagt wurde, führten mit den Jahren zu einer zunehmenden Identifizierung immer breiterer Teile der kurdischen Bevölkerung im Osten und Südosten des Landes mit den Kämpfern in den Bergen.*²³¹

Seufert und Kubasek erwähnen, dass die türkische Regierung 1985 damit begann *„ganze kurdische Stämme zu bewaffnen und als Dorfschützen zu besolden, damit die PKK nicht noch mehr Zulauf erhielt. [...] 1990 waren 18.000 Dorfschützen im Einsatz, 1994 waren es bereits 63.000.*²³² Auf der anderen Seite war es Öcalan und der PKK gelungen, in weiten Teilen eine Art Parallelverwaltung zu etablieren und das Leben außerhalb der Garnisonen und der größeren Städte zu kontrollieren.²³³

In diesen Zeitraum (Juli 1990) fällt auch die Gründung der Volksarbeiterpartei (Halkin Emek Partisi; HEP), deren Kern aus der Sozialdemokratischen Volkspartei (SHP) ausgeschlossene bzw. ausgetretene kurdische Parlamentarier bildeten. *„Der Wachsenden*

²³⁰ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 60.

²³¹ Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 107.

²³² Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 154f.

²³³ Ebd., S. 155.

*Frustration über die Regierungspolitik und der sich verschärfenden Polarisierung zwischen Türken und Kurden fiel die Partei schließlich zum Opfer. Immer Unverhohlener ließen Abgeordnete der Partei Parteisympathie und Verständnis für den Kampf der PKK erkennen.*²³⁴

*„Am 12. 4. 1991 wurde im Zusammenhang mit der Verabschiedung des ‚Antiterrorgesetzes‘ das Sprachenverbot abgeschafft. Eine Hinterlassenschaft der Generäle, hatte es die Benutzung aller Sprachen verboten, die nicht Amtssprache eines von der Türkei anerkannten Staates waren. Überflüssig zu sagen, dass vor allem das Kurdische betroffen war, das in keine Land erste Amtssprache ist.“*²³⁵ Maßgeblich für das Aufheben des Sprachverbots war Staatspräsident Turgut Özal der die kurdische Frage‘ als solche Erkannte und auch die Mittäterschaft des türkischen Staates anerkannte. Er war überzeugt, dass „ein wirklicher Frieden nur über Verhandlungen mit der PKK zu erreichen und für die Einleitung von konkreten Schritten ein Waffenstillstand notwendig war. Er setzte dann Djalal Talabani (Vorsitzender der PUK, Patriotischer Union Kurdistan/ Irak²³⁶) ein, um zu erkunden, ob der Vorsitzende der PKK, Abdullah Öcalan, bereit sei, den bewaffneten Widerstand zu beenden und einen Waffenstillstand zu verkünden. Dann schickte er einen seiner Berater zu Öcalan. Nach dieser heimlichen Kontaktaufnahme erklärte Öcalan am 17. März 1993 einen einseitigen und unbefristeten Waffenstillstand. Während des einseitigen Waffenstillstandes der PKK hat die türkische Armee ihre Operation dennoch fortgesetzt.“²³⁷

Dabei war für die nationale Politik des Staates Türkei auch die internationale Lage von Bedeutung. Die Golf-Kriege hatten auch zur Folge, dass irakische Kurden über die Grenze in die Türkei getrieben wurden und von der Türkei aus versorgt werden mussten. Dies führte dazu, dass sich die Diskussion über das ‚Kurdenproblem‘ in der Türkei weiter fortsetzte.

²³⁴ Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 108.

²³⁵ Ebd.

²³⁶ Anm. des Autors: Djalal Talabani ist seit 2005 Präsident des Irak und weiterhin Vorsitzender der PUK

²³⁷ Berk, Oguz 2005: Kurdenpolitik der Türkei ab 1999. Auswirkungen der Beitrittsbestrebungen zur EU. (Diplomarbeit) Wien. S. 37f.

„Im April 1993 starb Staatspräsident Özal und am 14. 7. 1993 verbot das Verfassungsgericht die HEP wegen ‚separatistischer Propaganda‘. Auch die Nachfolgeorganisation Demokratie-Partei (Demokrasi Partisi; DEP) war kurzlebig. Anfang Mai 1994 beschloss das Parlament, die Immunität der DEP-Abgeordneten aufzuheben. Am 16. 6. wurde die Partei verboten. Einigen Abgeordneten gelang die Flucht nach Europa. Acht andere wurden in einem Prozess, der im Ausland mit großem Interesse verfolgt wurde, am 8. 12. zu hohen Freiheitsstrafen verurteilt.“²³⁸

Das zeitliche Zusammentreffen von Verhandlungspolitik (seitens Özal) und einseitigem Waffenstillstand auf der einen Seite sowie Tod von Özal und fortgesetzter Militäroffensive lassen sich dabei auch folgend interpretieren: *„Turgut Özal kam aber interessanterweise genau nach einem Monat Waffenstillstandserklärung der PKK durch einen ‚Herzinfarkt‘ ums Leben. Sein Sohn Ahmet Özal erklärte in türkischer Zeitschrift Tempo, er habe Anhaltspunkte dafür, dass sein Vater nicht, wie die Ärzte behaupteten, an Herzversagen gestorben, sondern vergiftet worden sei, was er mit den Bemühungen seines Vaters um eine politische Lösung der Kurdenfrage in Verbindung brachte. Auch Özals Witwe schloss sich der Giftmordthese an.“²³⁹*

Das dadurch entstandene Machtvakuum wurde vom Militär dahingehend ausgenutzt *„um der neuen und unerfahrenen Ministerpräsidentin Tansu Ciller das Heft aus der Hand zu nehmen und 1994 wurde im großen Stil gegen die PKK geführt. Ein Viertel der zweitgrößten Armee der NATO war im Südosten der Türkei konzentriert, zusammen mit der Polizei 300.000 Mann.“²⁴⁰* Die Repressalien gegen die kurdische Bevölkerung wurden weiter verstärkt, etwa durch die Zwangsräumung von mehr als 2.500 Dörfern, welche auch teilweise niedergebrannt wurden – 3 Millionen Menschen aus der Region flüchteten aus den Dörfern in die Städte oder

²³⁸ Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 108.

²³⁹ Berk, Oguz 2005: Kurdenpolitik der Türkei ab 1999. Auswirkungen der Beitrittsbestrebungen zur EU. (Diplomarbeit) Wien. S. 38.

²⁴⁰ Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 155.

wanderten in den Westen ab.²⁴¹ 1993/94 war die PKK am Höhepunkt ihrer militärischen Macht²⁴² und der Krieg eskalierte weiter, wobei das Militär auf die Größe der Armee, die bessere Waffentechnik und brutale Unterdrückung setzte; die kurdischen Partisanen darauf mit unerbittlicher Kriegsführung und zum Teil mit immer radikaler werdenden Einstellungen wie rassistisch begründetem Nationalismus antworteten.²⁴³

Der Partisanenkrieg sollte erst 1998 endgültig abklingen²⁴⁴, doch bereits ab 1994/95 wurde deutlich dass die militärische Übermacht des Staates, der 1994 immerhin 12% des Volkseinkommens für diese militärische Auseinandersetzung verwendete (was auch zu großer internationaler Verschuldung und einer Inflationsrate von 149,6% führte)²⁴⁵ dazu führen würde, dass das Militär den Kampf gewinnen würde. Andererseits war durch die staatlichen Repressalien die ‚moralische‘ Unterstützung für die PKK in den Jahren bis 1995 weiter gestiegen.

Zu erwähnen sind an dieser Stelle auch folgende Aspekte, die sich nicht genau datieren lassen, die aber etwa um die Jahre 1993 bis 1995 wichtiger wurden. Erstens tauchten innerhalb der PKK erstmals unterschiedliche Zugangsweisen und Ziele auf: die ersten innerparteilichen Stimmen nach einer friedlichen Lösung mit dem Staat wurden laut, ebenso nach einer Abkehr vom Dogma eines unabhängigen kurdischen Nationalstaates. Zweitens wurde (vor allem in der international-öffentlichen, jedoch auch in der Parteiinternen Wahrnehmung) die Person Abdullah Öcalan immer wichtiger.

Wie Bülent Küçük und Olivier Grojean in ihrem Aufsatz „Re-Formierung der Macht“ analysieren, entwickelte sich in diesen Jahren eine Art Personenkult, bei der zum Beispiel (zeitlich etwas später) die Freilassung

²⁴¹ Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 155. Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 114.

²⁴² Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 155.

²⁴³ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 114f.

²⁴⁴ Ebd., S. 115.

²⁴⁵ Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 155.

und Unterstützung für die Person Abdullah Öcalan wichtiger wurde als die Unterstützung der Ziele der Partei.²⁴⁶ Auch hierbei wird wiederum deutlich, dass Öcalan als Person zwar für manche ein grausamer Terrorist war, für andere hingegen ein Held, der nur für sein Volk gekämpft hat.²⁴⁷

Zuletzt lässt sich auch feststellen, dass ab 1993 (wie gesehen unter Einfluss des damaligen Ministerpräsidenten Özal) die Führung der PKK – im speziellen auch Abdullah Öcalan – auch einseitige Waffenstillstände anbot und sich gesprächsbereit mit der türkischen Regierung zeigte. 1995 (und später auch 1998) gab es wiederum ein solches Angebot der PKK, jedoch wurden sie allesamt von der türkischen Regierung und dem türkischen Militär ignoriert.²⁴⁸ Friedens- und Verhandlungsangebote müssen eben auch von allen beteiligten Parteien gewünscht werden.

4.3. Die letzten Jahre bis zur Verhaftung von Öcalan im Jahr 1999

„Die PKK führte ihren 5. Kongress Anfang 1995 in Südkurdistan [Anm. des Verf. Irakischer Teil Kurdistans] durch. Auf diesem Kongress wurde das Symbol Hammer und Sichel von der bisherigen Parteifahne entfernt und durch eine Fackel in einem gelben Stern auf rotem Grund im grünen Kreis ersetzt. Manche kommentieren diese Veränderung damit, die PKK habe sich vom Sozialismus verabschiedet. Die PKK selbst begründete die Veränderung damit, sie habe ‚nicht von Sozialismus Abstand genommen, sondern wegen der Degeneration des realen Sozialismus, dessen Symbol es war, die Fahne geändert.‘²⁴⁹

²⁴⁶ Küçük, Bülent & Grojean, Olivier 2004/2005: Re-Formierung der Macht. In: Kurdische Studien 2004-2005, Berliner Zentrum für Kurdische Studien, Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie, Berlin, S. 56.

²⁴⁷ Berk, Oguz 2005: Kurdenpolitik der Türkei ab 1999. Auswirkungen der Beitrittsbestrebungen zur EU. (Diplomarbeit) Wien. S. 40.

²⁴⁸ Küçük, Bülent & Grojean, Olivier 2004/2005: Re-Formierung der Macht. In: Kurdische Studien 2004-2005, Berliner Zentrum für Kurdische Studien, Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie, Berlin, S. 54.

²⁴⁹ Celik, Selahattin 2002: Den Berg Ararat versetzen. Frankfurt am Main. S. 178.

Militärisch war vorauszusehen, dass der bewaffnete Kampf der PKK scheitern würde und der Kriegsschauplatz verlagerte sich immer weiter nach Südkurdistan.²⁵⁰

Zudem wendete sich die PKK auch vom Ziel eines eigenen und autonomen Staates ab und verfolgte nun offiziell das Ziel, eine demokratische Föderation in Südkurdistan einzurichten. Dies hätte bedeutet, dass die PKK in dieser Föderation langanhaltend Einfluss auf diese autonome Region haben sollte und gleichzeitig sollte diese Region auch beispielhaft sein für die noch zu etablierende autonome kurdische Region in der Türkei.²⁵¹

Auch formell änderte sich auf diesem Parteikongress die Bezeichnung des obersten Kaders: Aus dem ursprünglich so genannten Generalsekretär war im 3. Kongress der Parteiführer und nun der Parteivorsitzende geworden.²⁵²

Zudem wurde (in Den Haag/ NL) am 12. April 1995 das Exilparlament Kurdistans (Parlamenta Kurdistana li Derveye Welat; PKDW) gegründet. Die Gründung dieses Exilparlaments in Europa ist damit zu erklären, dass sich viele intellektuelle Kurden sowohl die Türkei als auch Kurdistan aufgrund des Verbots von HEP und DEP, der Behinderung der Organisation der HaDeP, der Sperrung des legalen Bereiches für die Kurden und Repression gegen Intellektuelle dort verlassen hatten.²⁵³

In den Jahren nach 1995 konzentrierte der türkische Staat die militärischen Bemühungen auch immer stärker dahingehend, den PKK-Führer Abdullah Öcalan zu verhaften. Gleichzeitig gab es auch militärische Bemühungen, die (vermuteten) Stellungen der PKK in der Schutzzone im Irak (diese Militärflugverbotszone war von Seiten der UNO nach den Golf-Kriegen in der UNO-Resolution 688 zum Schutz der im Irak verfolgten Kurden eingerichtet worden; auch Kurden aus der Türkei (Nordkurdistan) und

²⁵⁰ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 86.

²⁵¹ Celik, Selahattin 2002: Den Berg Ararat versetzen. Frankfurt am Main. S. 179.

²⁵² Ebd., S. 178.

²⁵³ Ebd., S. 180.

Kämpfer der PKK nutzten diese Schutzzone, um vor den Repressalien des türkischen Militärs zu fliehen²⁵⁴) anzugreifen und zudem wurden auch kurdische Angehörige des türkischen Parlaments verfolgt.²⁵⁵ So wurden etwa am 23. Juni 1996 bei einer Feier anlässlich der Gründung der HaDeP (Halkin Demokrasi Partisi; Volksdemokratiepartei) ihre leitenden Funktionäre verhaftet.²⁵⁶ Ebenso wurde die Strafe für die ehemalige kurdische Parlamentarierin und im Jahr 1994 verhaftete Layla Zana im Jahre 1998 erhöht.²⁵⁷

Neben den militärischen Aktivitäten waren auch die politische Bemühung des offiziellen Staates in diesen und auch den darauf folgenden Jahren durch repressive und kurdenfeindliche Ziele und Aktivitäten geprägt. Nachdem wie bereits gezeigt die HEP 1993 und die DEP 1994 verboten wurden, wurde auch deren Nachfolgepartei HaDeP im Jahre 1999 verboten, deren Folgepartei DeHaP (Demokratik Halk Partisi; Volksdemokratische Partei) löste sich im Jahre 2005 angesichts eines drohenden Verbots selbst auf. Auch deren Nachfolgepartei DTP (Demokratik Toplum Partisi; Partei der Demokratischen Gesellschaft) wurde im Jahre 2009 verboten²⁵⁸, die aktuell wichtigste legale Partei der Kurden ist die BDP (Barış ve Demokrasi Partisi; Partei des Friedens und der Demokratie).

Neben der Weiterführung der militärischen Offensive gegen die PKK im Allgemeinen war in den Jahren nach 1995 das zentrale Ziel der Türkei, im Speziellen des türkischen Militärs, die Verhaftung von Abdullah Öcalan. Dieser musste aufgrund der massiven Verfolgung ins Ausland flüchten; er kam über den Libanon nach Syrien: In beiden Ländern hatte er seit Beginn der Aktivitäten der PKK gute Kontakte und zum Teil auch Ausbildungsstätten für den Guerillakrieg unterhalten. Im Oktober 1998 musste Öcalan den Staat Syrien nach politischem Druck seitens der Türkei

²⁵⁴ Salih, Jamal 2008: Entwicklungspolitik in Südkurdistan (Irak). (Diplomarbeit). Wien. S. 77.

²⁵⁵ Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 108.

²⁵⁶ http://de.wikipedia.org/wiki/Kurden_in_der_T%C3%BCrkei (Abgerufen am 25. August 2010)

²⁵⁷ http://de.wikipedia.org/wiki/Leyla_Zana (Abgerufen am 25. August 2010)

²⁵⁸ <http://www.tagesschau.de/ausland/tuerkei288.html> (Abgerufen am 25. August 2010)

verlassen und er gelangte über Russland, Rom und Griechenland²⁵⁹ nach Kenia, wo er am 16. Februar 1999 beim Verlassen des griechischen Konsulats mit Hilfe des israelischen Geheimdienstes MOSSAD gefasst und in die Türkei gebracht wurde. Er wurde dort zunächst zum Tode verurteilt, jedoch wurde dieses Urteil später zu lebenslanger Haftstrafe umgewandelt.²⁶⁰ Öcalan verbringt seine Inhaftierung auf der Gefängnisinsel Imrali im Marmarameer. Über seine Anwälte hält er Verbindung zur Außenwelt, leitet weiterhin die PKK und erlässt Befehle. Seine Ideen verbreitet er außerdem in zahlreichen Büchern. Die Gründe für die erwähnte Urteilsumwandlung sind umstritten: Seufert und Kubasek gehen von schweren Formfehlern bei der Prozessführung aus²⁶¹ und Steinbach erwähnt dass der Prozess fairer und rechtsstaatlicher verlief als in der internationalen Öffentlichkeit befürchtet.²⁶² Am plausibelsten ist jedoch die Annahme von Gerhard Schweizer, der schreibt *„Das Todesurteil wurde in eine lebenslange Haftstrafe umgewandelt, nachdem der europäische Gerichtshof interveniert und Öcalan seine Partisanen zum Gewaltverzicht aufgefordert hatte.“*²⁶³

4.4. Der neue Weg – Politik der PKK nach der Verhaftung von Öcalan

Öcalans Verhaftung und das endgültige Urteil hatten auch gesellschaftlich und politisch weit reichende Folgen.

„Umso größer schienen die Chancen auf eine friedliche Regelung des ‚Kurdenproblems‘ zu sein. Ohnehin zeigte sich die kurdische Bevölkerung kriegsmüde und brachte der PKK schon lange nicht mehr ungeteilte Sympathien entgegen, da deren Kämpfer kurdische Dörfer oft mit dem

²⁵⁹ Seufert, Günter/ Kubasek, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 155.

²⁶⁰ Ebd., S. 155f., vgl. Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 109. Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 115.

²⁶¹ Seufert, Günter/ Kubasek, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 156.

²⁶² Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 109.

²⁶³ Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei – Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus. Stuttgart. S. 115.

*gleichen Terror wie das Militär überzogen, sobald die Bewohner ihnen nicht bedingungslos Gefolgschaft leisteten. Viel hing nun davon ab, in welchem Maß die türkische Regierung und das Militär wie auch die PKK die Chance auf eine friedliche Regelung zu nutzen verstanden.*²⁶⁴

Seitens der PKK (die als Partei vom Staat verboten ist) wurden dem entsprechend in den Jahren nach Öcalans Inhaftierung friedliche Wege beschritten. In einer ersten Reaktion auf seine Verhaftung hatten die verbleibenden Kader der PKK zwar beschlossen, dass „seine Beschlüsse nicht mehr bindend sind“²⁶⁵ sie revidierten diesen Entschluss jedoch schnell, nachdem sich Öcalan in einem Schreiben an die Parteiführung wandte. Er *„machte vielmehr seinen zunächst noch ungebrochenen Einfluss auf die PKK geltend, die Kämpfer zur Niederlegung der Waffen und zu Annahme einer Friedensstrategie zu bewegen. Mit erstaunlicher Disziplin ist die Organisation Öcalan darin gefolgt.*²⁶⁶

Diese erwähnte Disziplin der Kader hat dabei wahrscheinlich sowohl militärische Gründe als auch einen pragmatischen Hintergrund. An den Präsidialrat der PKK gewandt *„forderte Öcalan am 7. Juli 1999 die Einstellung des bewaffneten Kampfes: ‚Grenzfragen sollen nicht thematisiert werden; die Politik sollte vom Druck der Gewalt befreit werden; die Demokratisierung solle als zentrale Grundlage für die Völkerverständigung dienen; der Krieg müsse in einen Frieden umgewandelt werden; die politisch-ideologische Struktur der PKK müsse der Zeit angepasst werden.*²⁶⁷

Dieser neue Kurs von Öcalan und der PKK entsprang auch der Erkenntnis, dass mit militärischen Mitteln die Ziele nicht mehr erreicht werden könnten, da diese einer eventuellen Gesprächsbereitschaft seitens des türkischen Staates im Wege stehen würden. Jedenfalls bestätigte Öcalan in einem weiteren Kommuniqué diese friedliche Position aufs Neue.

²⁶⁴ Ebd.

²⁶⁵ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 94.

²⁶⁶ Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 109.

²⁶⁷ Sahin, Mehmet 1999: Türkei – Kurdistan: Eine Reise durch die jüngste Vergangenheit – ein Dossier über das Jahr 2000-1. Köln. S. 83.

„Am 2. August 1999 rief Öcalan die PKK dazu auf, ab dem Weltfriedenstag am 1. September alle Guerillakräfte aus dem türkischen Staatsgebiet abzuziehen. ‚Die Umstände des bewaffneten Konflikts und der Gewalt in der Türkei stellen ein Hindernis für die Menschenrechte und demokratische Entwicklung dar‘. Öcalans Autorität war so groß, dass der PKK-Präsidialrat wohl oder übel diesem Schritt folgen musste, wollte er nicht seinen Einfluss auf die Partei verlieren oder gar als Verräter gebrandmarkt werden. So erklärte der Präsidialrat, die Einstellung des bewaffneten Kampfes zur effektivsten Vorgehensweise, um eine bislang verhinderte Demokratisierung der Türkei und die Verschlossenheit gegenüber der kurdischen Frage zu überwinden. Dieser Schritt werde allen Feindseligkeiten ein Ende setzen und Frieden und Brüderlichkeit entwickeln.“²⁶⁸

Dieser neue Kurs wurde zunächst auch konsequent weiter verfolgt und um den Weg zum Frieden frei zu machen beschloss die Führung der PKK in den folgenden Jahren, die PKK als militärische Organisation aufzulösen und statt dessen mit friedlichen, demokratischen und rein politischen Mitteln zu dauerhaften Lösungen für das kurdische Volk beizutragen. Der aus der PKK hervorgegangene Freiheit- und Demokratiekongress KADEK wollte ebenso wie die politisch nahestehenden kurdischen Parteien im Rahmen rechtsstaatlicher Teilnahme an der staatlichen Willensbildung agieren und zur allgemeinen Versöhnung beitragen.

„Im Februar 2000 hat ihre Führung noch einmal ausdrücklich den neuen Kurs bestätigt. Im April 2002 schließlich stellte die PKK-Führung fest, dass die PKK mit ihren Errungenschaften und Fehlern ihre historische Mission erfüllt habe und daher mit dem 4.4.2002 alle ihre Aktivitäten einstelle. Einziger und legitimer Nachfolger der PKK sei der KADEK (Kongreya Azadi u Demokrasiya Kurdistan – Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans) unter dem Vorsitz von Abdullah Öcalan.“²⁶⁹

²⁶⁸ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 94.

²⁶⁹ Steinbach, Udo 2010: Geschichte der Türkei. 5. Auflage. München. S. 109f.

Im November 2003 nannte sich die KADEK um in Kongra-Gel und verfolgte weiterhin friedliche Ziele: Auf freiwilliger Basis sollten die Kurden der Türkei und der Nachbarstaaten mit Methoden des friedlichen Volkskampfes Probleme lösen.²⁷⁰ Diese Initiativen waren jedoch insofern nicht von Erfolg gekrönt, als die zivile Politik über die prokurdische Partei DeHaP bei den Parlamentswahlen 2002 und vor allem 2004 landesweit nur 6,2% beziehungsweise 5,1% der Stimmen erhielt. Auch im kurdisch besiedelten Südosten verlor die DeHaP 2004 die Stimmenmehrheit in 8 von 13 Provinzen und 2005 löste sich die Partei wie bereits erwähnt angesichts des drohenden Parteiverbots selbst auf.²⁷¹

„Um ihren Einfluss auf die Kurden zu sichern, nahm die PKK im April 2004 ihren alten Namen wieder an, und im Mai 2005 kehrte sie zur Politik der Anschläge zurück. Doch die Bevölkerung ist den Krieg leid, und in der PKK selbst kam es zur Abspaltung einer Gruppe um Abdullah Öcalans Bruder Osman, der öffentlich erklärte, dass die Zeit des bewaffneten Kampfes für ihn vorüber sei. In der Auseinandersetzung über die Strategie der PKK löste sich die DeHaP auf, und Teile ihrer Kader schlossen sich der demokratischen Gesellschaftspartei (DTP) an, die im Oktober 2005 von Leyla Zana und ihren Freunden gegründet wurde.“²⁷²

In dieser Zeit sind auch innerparteiliche Abspaltungen und Auflösungserscheinungen festzustellen. Sowohl am politisch links anzusiedelnden Ende (durch die PKK-Kämpfer der revolutionären Linie²⁷³) als auch am rechten Ende durch die Patriotisch demokratische Partei PWD (Partiya Welatparezen Demokraten Kurdistan²⁷⁴) wurden eigene Parteien gegründet. Ebenso verließen im Jahre 2004 etwa 1000 Mitglieder

²⁷⁰ Ebd., S. 110.

²⁷¹ Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München. S. 156.

²⁷² Ebd.

²⁷³ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 107.

²⁷⁴ Die PWD forderte zwar die Freilassung Öcalans, wollte ihm jedoch keine politische Mitsprache zugestehen. Zudem lehnte die PWD jede Wiederaufnahme des bewaffneten Kampfes ab. Erklärtes Ziel war sei die Überwindung der ausweglosen Lage, in die die kurdische Freiheitsbewegung geraten sei. Vgl. Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 104.

die Partei und begannen in Südkurdistan oder in Europa ein neues Leben.²⁷⁵ Obwohl beide Parteien langfristig nur auf wenige Anhänger beschränkt blieben, zeigt dies doch die damalige Uneinigkeit innerhalb der PKK/ KADEK/ Kongra-Gel.

Brauns und Kiechle sehen die neuesten Entwicklungen innerhalb der PKK folgendermaßen: *„Die heutige Ideologie der PKK besteht aus einer Mischung anarchistischer Staatskritik, geschichtlich basierendem Mesopotamienkult, einem zum Teil biologisch hergeleiteten Feminismus und einem utopisch sozialistischen Lösungsmodell.“*²⁷⁶

Öcalans Einfluss auf die PKK ist weiterhin anhaltend, aus diesem Grund wird seitens der PKK die aktuelle politische Situation dahingehend interpretiert, dass die Frage der Kurden in einem großen, internationalen Zusammenhang betrachtet werden soll. Damit verbunden ist für Öcalan und die PKK auch das wichtige Ziel verbunden, eine Demokratie nach westlichem Vorbild zu etablieren. Denn *„das demokratische System, das von der westlichen Zivilisation unter großen Opfern errichtet wurde, den Schlüssel zur Lösung aller gesellschaftlichen Probleme besitze. Die westlichen Gesellschaften verdanken ihre Überlegenheit nicht nur dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, vielmehr führe das demokratische System zu dieser Überlegenheit. , Das demokratische System hat seine Überlegenheit gegenüber allen anderen politischen Systemen, einschließlich des realsozialistischen, unter Beweis gestellt und ist mit dem Zusammenbruch des Realsozialismus gegen Ende des 20. Jahrhunderts zum Einzigen akzeptablen System der Welt geworden.“*²⁷⁷

Ole Frahm erklärt in seiner Analyse der Situation der Kurden in der Region aus dem Jahr 2007 den Versuch der PKK, sich als pazifistisch zu etablieren, als gescheitert. Die PKK sei demnach unter den ‚anti-staatlich‘ agierenden Organisation die – immer noch – bekannteste und auch jene mit den (relativ) meisten Unterstützern in der kurdischen Bevölkerung des

²⁷⁵ Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart. S. 106.

²⁷⁶ Ebd., S. 108.

²⁷⁷ Ebd., S. 10f.

türkischen Südostens. Allerdings verweist Frahm auch darauf, dass die kurdische Bevölkerung bei weitem nicht so homogen sei, wie in der westlichen Welt gelegentlich angenommen: So gäbe es zwar zahlreiche kurdische Anhänger der DTP (heute BDP), jedoch auch kurdische Wähler der AKP und Anhänger des Kemalismus.²⁷⁸ Insgesamt lässt sich für die letzten Jahre somit folgendes Bild der PKK zeichnen: Sie verfolgt zwar nach eigenen Aussagen friedliche Ziele – etwa eine demokratische Partizipation in einem türkischen Staat – setzt zur Erreichung dieser Ziele aber auch Gewalt ein. Dabei ist sie als militärische Organisation nur noch sehr eingeschränkt durchsetzungsfähig. Die PKK hat als politische Partei (obwohl verboten) immer noch einige Anhänger, die Mehrheit jener Kurden, welche die selben beziehungsweise ähnliche politische Ziele wie die PKK verfolgen, unterstützen jedoch jene politischen Parteien, die im Parlament vertreten sind, aktuell ist dies die BDP.

Da große Teile der kurdischen Bevölkerung offensichtlich der Kämpfe überdrüssig sind, könnte der Staat die ‚moralische‘ Unterstützung der PKK dadurch untergraben, in dem er den Kurden in zentralen Fragestellungen politisch entgegenkommt. Der türkische Staat sollte verantwortungsbewusst handeln und im Geist der Toleranz einen Prozess einleiten, in dem alle Probleme mit demokratischen Kompromissen gelöst werden können.

Nicht ohne Bedeutung waren dabei stets die Rolle der Frauen und deren Bedeutung für den Demokratisierungsprozess. Insbesondere Frauen aus den Reihen der Landbevölkerung wussten sich in der PKK besser als in anderen politischen Lagern vertreten zumal sie dort bessere Möglichkeiten sahen, sich von den in den Landregionen durchgehend vorherrschenden, in der traditionellen Kultur verankerten, Macht- und Unterdrückungsstrukturen zu befreien.

²⁷⁸ Frahm, Ole 2007: Northern Iraq and its Neighbors: The regional dimension of the Kurdish question. In: Insight Turkey Vol.9/ Nr. 1

5. Demokratie als Kern- und Schlüsselwert

*„Sie [die Demokratie] ist diejenige Staatsform, in welcher die Bürger die Regierung als ihre eigenen Regierung betrachten können (self-government) [...]. In einer Demokratie betrachtet der Bürger die öffentlichen Angelegenheiten als seine Angelegenheiten auch dann, wenn sie nicht unmittelbar seine privaten Interessen tangieren [...].“*²⁷⁹ weist Hannes Wimmer in seinem 1996 erschienen Buch „Evolution der Politik. Von der Stammesgesellschaft zur modernen Demokratie“ auf das maßgebliche Problem im Verhältnis von individueller Freiheit und sozialer Ordnung hin.

Die erste Person, die sich mit dieser Fragestellung wissenschaftlich und doch umsetzungsorientiert auseinandersetzte war Jean-Jacques Rousseau (1712-1778), der sich vor allem in seinem Aufsatz „Gesellschaftsvertrag“ dem Individuum und seiner Rolle in der Gesellschaft, im Speziellen mit den Rechten des Individuums und der Einschränkung derselben durch die Gesellschaft, auseinandersetzte. So formulierte er die Bereitschaft bzw. Nichtbereitschaft von Einzelnen, die Rolle in der Gesellschaft zu übernehmen, und damit das Verhältnis von individueller Freiheit und sozialer Ordnung mit den Worten *„... Finde eine Form des Zusammenschlusses, die mit ihrer ganzen gemeinsamen Kraft die Person und das Vermögen jedes einzelnen Mitglieds verteidigt und schützt und durch die doch jeder, indem er sich mit allen vereinigt, nur sich selbst gehorcht und genauso frei bleibt wie zuvor. Das ist das grundlegende Problem, dessen Lösung der Gesellschaftsvertrag darstellt.“*²⁸⁰

Des Weiteren stellte er fest, dass gemeinsames Interesse, das Gemeininteresse, ein wesentliches Merkmal funktionierender Zusammenlebens darstellt. Er verwendet zwar (noch) nicht den Begriff Demokratie, doch wird aus seinen Worten *„Das Gemeinsame nämlich in*

²⁷⁹ Wimmer, Hannes 1996: Evolution der Politik. Von der Stammesgesellschaft zur modernen Demokratie. Wien, S. 466 f

²⁸⁰ Rousseau 1777: Gesellschaftsvertrag. 1. Buch, 6. Kp. Stuttgart.

*diesen unterschiedlichen Interessen bildet das gesellschaftliche Band, und wenn es nicht irgendeinen Punkt gäbe, in dem alle Interessen übereinstimmen, könnte es keine Gesellschaft geben. Nun darf aber die Gesellschaft nur gemäß diesem Gemeininteresse regiert werden!*²⁸¹ und *unter Gleichheit ist zu verstehen, "... dass ferner kein Staatsbürger so reich sein darf, um sich einen anderen kaufen zu können, noch so arm, um sich verkaufen zu müssen".*²⁸² deutlich, dass gesellschaftliches Zusammenleben („das gesellschaftliche Band“) dann am besten funktionieren wird, wenn man sich gemeinsam auf übereinstimmende Punkte einigt. Zudem muss für Rousseau auch eine wirtschaftliche Grundfreiheit von jedem Menschen bestehen, so dass das „gemeinsame Band“ nicht aufgrund von ökonomischen Abhängigkeiten entsteht.

Um dieses skizzierte Grundproblem näher zu erläutern, werde ich in diesem Kapitel zunächst die zentralen Konzepte zur Demokratie erläutern. Dabei handelt es sich einerseits um das formale und prozedurale Konzept von Hans Kelsen, welches in ersten Abschnitt dargestellt und analysiert wird. Daran anschließend werde ich das auf „natürliche“ Prinzipien wie Gleichheitsrechte aufbauende Konzept von Madison erläutern. Ebenso wird anhand empirischer Studien gezeigt, dass demokratische Prozesse und Demokratien erfolgreich und zum Nutzen der Bevölkerung sind.

Im zweiten Abschnitt dieses Kapitels werde ich auf die Bedeutung von Wahlen und die Gestaltung des Wahlrechts eingehen und dessen Bedeutung für die Ausübung der Herrschaft durch das Volk.

Da es sich im Falle der Türkei zwar nicht um die Einführung von demokratischen Prozessen handelt, sondern um deren Ausweitung, werde ich in Abschnitt 3 auf die Einführung von Demokratien beziehungsweise die Entwicklung von demokratischen Prozessen näher eingehen. Einerseits werde ich theoretische Überlegungen skizzieren und dazu empirische Befunde zu praktischen Beispielen darstellen.

²⁸¹ Rousseau 1977: Gesellschaftsvertrag. 2. Buch, 1. Kp. Stuttgart.

²⁸² Rousseau 1977: Gesellschaftsvertrag. 2. Buch, 1. Kp. Stuttgart.

5.1. Der Demokratieansatz von Hans Kelsen

Der österreichische Rechtsexperte und Staatsphilosoph Hans Kelsen (1881 – 1973) stellte vorrangig formale Aspekte der Demokratie in den Mittelpunkt seiner Überlegungen. Nicht nur bei ihm, sondern auch bei J. S. Mill und Joseph Schumpeter ist Demokratie als *„eine Reihe von Verfahrensregeln definiert, die den Rahmen für eine Entscheidungsfindung vorgeben, nicht aber die Entscheidung selbst.“*²⁸³ Hans Kelsen ist der zentrale Staats- und Demokratietheoretiker dieser Schule. Die Beteiligung der Beherrschten an der Ausübung der Herrschaft ist ständig wiederkehrendes und zentrales Thema in all seinen Ausführungen. Anders als die im nächstfolgenden Abschnitt dargestellte „inhaltliche“ Legitimierung von Demokratie legten Kelsen, Schumpeter und Mill *„kein substantielles Kriterium [fest], eine immer schon vorausgesetzte und voraussetzende Basis von (Art-) Gemeinsamkeiten, sondern [Wert] allein auf den prozeduralen Aspekt der Beteiligung an der Erzeugung der die soziale Ordnung bildenden generellen und individuellen Normen, der Partizipation an der ‚creation and application of the general and individual norms of the social order‘ beziehen.“*²⁸⁴

Nach seiner Auffassung liegt der Demokratie kein *„Kanon unveränderlicher, sachinhaltlicher Werte zu Grunde“*²⁸⁵, sondern Basiswert der Demokratie ist bei Kelsen *„dass sie als politische Organisationsform bestimmten Werten verpflichtet ist, genauer: ihr Konstruktionsprinzip auf diesen Werten beruht. ... Neben dem eng damit zusammenhängenden Prinzip der Gleichheit – die Freiheit und die Demokratie bei all ihrer Formalität und Wertneutralität als Veranstaltung zur Erhaltung der größtmöglichen Freiheit des Einzelnen zu begreifen.“*²⁸⁶

²⁸³ Bauer, Barbara 1998: Der völkerrechtliche Anspruch auf Demokratie. Frankfurt am Main. S. 30.

²⁸⁴ Dreier, Horst 1990: Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen. 2. Auflage. Baden-Baden. S. 251f

²⁸⁵ Ebd. S. 252

²⁸⁶ Ebd. S. 252

Die Erzeugung des gemeinsamen Willens durch demokratische Prozesse ist bei Hans Kelsen selbst der Basiswert der Demokratie. Er schließt diese unveränderlichen sachinhaltlichen Werte auch nicht aus.

Rechtsschutztheorie, Gewaltenteilung und Gewährung von Grund- und Freiheitsrechten sind somit nicht die Grundlage, sondern Ergebnis von demokratischen Prozessen. Weil sich aus der Kelsenschen Grundhaltung *„[...] das zentrale Moment der Demokratie die Autonomie, also die (Möglichkeit der) Selbstbestimmung des Einzelnen erweist, muss jeder Versuch der Begrifflich-systematischen Erfassung des Wesens der Demokratie dem Umstand Rechnung tragen, dass wegen der tiefgreifenden Differenzen zwischen der gleichsam natürlichen, im Kern a-sozialen und anti-staatlichen Freiheit im (imaginären) Naturzustand und der geordneten Freiheit in einem politischen Gemeinwesen die Etablierung demokratischen Herrschaft dem im Grunde unlösbaren ‚Konflikt, in dem die Idee der menschlichen Freiheit zur Idee einer sozialen Ordnung steht‘, zu bewältigen und einer Lösung zuzuführen hat.“*²⁸⁷

Dabei wird ersichtlich, dass Kelsen der allgemeine Konflikt zwischen individuellen Freiheitsideen und Prinzipien der sozialen Ordnung (wie bereits von Rousseau dargestellt) sehr wohl bewusst ist. Eine vollständige Identität von Subjekt und Objekt der Herrschaft kann es für Kelsen niemals geben. Er geht in seinen Überlegungen und Schlussfolgerungen dem entsprechend auch ausführlich auf diese Problematik ein und versucht eine Lösung zu finden. Um die individuellen Freiheiten möglichst wenig einzuschränken, soll *„das eigentliche Freiheitsideal der Demokratie, die Herrschaftslosigkeit, zu möglichst weitgehenden ‚minimization of government‘ abgeschwächt [werden]. Die absolute, geradezu antistaatliche ‚Freiheit der Anarchie‘ wandelt sich um in die ‚Selbstbestimmung der Demokratie‘; aus der Freiheit von jeglicher Ordnung wird die – nur noch relative – Freiheit in einem politischen Gemeinwesen.“*²⁸⁸

²⁸⁷ Ebd. S. 252f

²⁸⁸ Ebd. S. 253

Die individuelle Freiheit kann dem entsprechend nicht mehr als absolut betrachtet werden, sondern nur als relativ: *„Politisch frei ist, wer zwar untertan, aber nur seinem eigenen, keinem fremden Willen untertan ist.“*²⁸⁹ Dem entsprechend ist für Kelsen die *„Essenz der Demokratie und das wesentliche Differenzierungskriterium zu autokratischen Herrschaftsformen die Unterwerfung unter den eigenen und nicht unter einen fremden Willen. [...] Den ersten und wohl bedeutendsten Schritt sieht er in der Ablösung des Einstimmigkeitsprinzips durch den Grundsatz der Majorität. Weit davon entfernt, das Mehrheitsprinzip vornämlich als Ausdruck der egalitären Staatsbürgergesellschaft zu interpretieren und zu legitimieren, erblickt Kelsen damit in ihm – damit die falsche dichotomische Entgegensetzung von Freiheit und Gleichheit unterlaufend – vor allem die approximative Verwirklichung der Freiheitsidee, ein Mittel der möglichst weit gehenden Erhaltung der Freiheit des Einzelnen, den Ausdruck der annähernden Versöhnung von Einzel- und Gemeinschaftswillen.“*²⁹⁰

Wie können nun laut Hans Kelsen diese demokratiepolitischen Überlegungen umgesetzt werden? Wie kann es zu einer praktisch funktionierenden Demokratie kommen? Denn *„mit der Anerkennung des Majoritätsprinzips hat der Transformationsprozess der Idee der Demokratie hin zu ihrer wirklichkeitsadäquaten Ausprägung noch nicht sein bewenden.“*²⁹¹

Offensichtlich wird der Gemeinschaftswille mittels eines Wahlvorganges hergestellt und zugleich muss es auch eine Form staatlicher Organisation geben. Auch müssen sich Einzelpersonen mit anderen verbünden und organisieren, um aus ihrem individuellen Interesse ein Gemeinschaftsinteresse zu machen.

„Eine weitere nicht unerhebliche Beschränkung der ‚Urfreiheit‘ bringt die Etablierung der indirekten, der parlamentarisch-repräsentativen

²⁸⁹ Kelsen, Hans 1925: Allgemeine Staatslehre. Berlin. S. 321; s. ferner: Kelsen, Hans 1981: Vom Wesen und Wert der Demokratie, Tübingen – Aalen.

²⁹⁰ Dreier, Horst 1990: Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen. 2. Auflage. Baden-Baden. S. 254

²⁹¹ Ebd. S. 255

Demokratie mit sich. Hier wird das allgemeine politische Recht auf Selbstbestimmung zum ohnehin nur von einem Teil der Gewaltunterworfenen auszuübenden Stimmrecht verdünnt. Der Parlamentarismus, diese für Kelsen ‚einzige reale Form ...‘, in der die Idee der Demokratie innerhalb der sozialen Wirklichkeit von heute erfüllt werden kann‘, bleibt zwar als Institution in der der maßgebliche Staatswille nach dem Mehrheitsprinzip gebildet wird, der Idee der Freiheit der größten Zahl verpflichtet, trägt aber zugleich mit der Anerkennung der Herrschaft durch Repräsentanten der notwendigen, in einer Massendemokratie unumgänglichen Arbeitsteilung Rechnung.²⁹²

Für die praktische Umsetzung von demokratischen Prozessen bedeutet dies also, dass den Einzelnen das Recht verbleibt, Repräsentanten zu wählen die in weiterer Folge den Gemeinschaftswillen erzeugen. Dies ist für Kelsen, aufgrund der unumgänglichen Arbeitsteilung innerhalb der Gesellschaft, ein einzugehender Kompromiss zwischen der Forderung nach Freiheit und dem allen sozialtechnischen Fortschritt bedingenden Grundsatz differenzierender Arbeitsteilung. Kelsen sieht eine Stärke in dieser Vorgehensweise. Am Stärksten aber kommt der der Demokratie inhärente Kompromisscharakter bei der parlamentarischen Willensbildung selbst zum Ausdruck: Im Ausgleich divergierender Interessen liegt für Kelsen *“die eigentliche Bedeutung des Majoritätsprinzips‘ in der realen Demokratie²⁹³*

Kelsen ist sich der Schwierigkeit bewusst, dass Mehrheitsmeinungen immer auch Minderheitsmeinungen bedingen und dies zu einer großen Einschränkung der individuellen Freiheit der betroffenen Personen führt²⁹⁴ (beziehungsweise wird er sich dieser Schwierigkeit im Laufe der Jahre immer mehr bewusst), für ihn bleibt jedoch stets das Majoritätsprinzip von zentraler Bedeutung für Demokratie und demokratische Prozesse. Dem Finden von Kompromissen kommt daher eine zentrale Bedeutung bei,

²⁹² Ebd. S. 255f

²⁹³ Kelsen, Hans 1929: Vom Wesen und Wert der Demokratie, 2. Überarb. und erw. Aufl. Tübingen. S. 57

²⁹⁴ Dreier, Horst 1990: Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen. 2. Auflage. Baden-Baden. S. 258

denn nach Kelsen wird der Wert der Demokratie eben nicht durch Inhalte bestimmt, sondern durch den Prozess der Herstellung des gemeinsamen Interesses. So reklamiert er *„Hence a scientific theory of democracy can only maintain that this form of government tries to realize freedom together with equality of the individual and that if these values are to be realized, democracy is the appropriate means.“*²⁹⁵

So kommt auch Horst Dreier in seiner Analyse über Hans Kelsen zu dem Schluss, dass *„für seine [Kelsens] Analyse der Demokratie, diese nicht aufgrund eigener Präferenzen als politisch wünschenswert unterstellt, sondern aufgrund einer Untersuchung ihrer inneren Funktionsgesetze auf ihre Eignung zur Verwirklichung bestimmter Werte hin geprüft zu haben. [...] Nicht, weil die Demokratie die natürliche Freiheit des Einzelnen oder anderer Gemeinschaftsgüter auch im Ergebnis mit absoluter Sicherheit verbürgen könnte, sondern weil sie in der formalen Organisation des gesellschaftlichen Willensbildungsprozesses die Ausgangsprämissen der Freiheit und Gleichheit gewissermaßen am konsequentesten durchdekliniert, kann sie als den Willen der Gesellschaftmitglieder optimal zu Geltung bringende und damit die größte Freiheit der größten Zahl gewährleistende politische Form gelten: insofern man unter Freiheit versteht, in weitestgehende Übereinstimmung mit dem eigenen Willen zu leben.“*²⁹⁶

Einzelne Aspekte der komplexen Themas Mehrheitsmeinung/ Minderheitsmeinung sind für die zentrale Fragestellung dieser Untersuchung von großer Bedeutung.

Dieses Problem nicht nur von theoretischer, sondern vor allem von praktischer Bedeutung ist.

Abschließend lassen sich Kelsens Demokratietheorie, seine Staatssoziologie und seine Rechtslehre wie folgend zusammenfassen: Sein Zugang zu Demokratie ist vorrangig durch die Definition der

²⁹⁵ Kelsen, Hans 1955: Foundations of Democracy. Chicago. S. 40

²⁹⁶ Dreier, Horst 1990: Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen. 2. Auflage. Baden-Baden. S. 261

prozeduralen Abläufe geprägt, materielle Aspekte sind bei ihm nicht Voraussetzung beziehungsweise Grund für demokratische Prozesse, sondern eher als deren Ergebnis zu betrachten. Dies wird auch als zentraler Kritikpunkt an seinem Konzept formuliert.

„Die angedeutete Verknüpfung zwischen Demokratietheorie und allgemeiner Rechtslehre scheint geeignet, die Kritik an der Formalität der Position Kelsens noch zu verstärken: zeigt sich doch in aller Deutlichkeit, dass neben dem Strukturanalytiker beliebiger Rechtssysteme auch der Theoretiker der Demokratie auf jedes materielle Substrat glaubt verzichten zu können. In der Demokratielehre erfährt die allgemeine Bestimmung von Herrschaft als Normsetzungsmacht, wie sie im Kontext von Recht und Staat entwickelt wurde, ja lediglich ihre spezifische Konkretisierung, so dass demokratische Herrschaft nichts weiter meint als Normsetzungsbefugnis der Mehrheit, ohne dass das wertrelativistisch fundierte und im Rahmen der Reinen Rechtslehre in die These von der Allmacht des Rechts umgesetzte Dogma von der unauflöselichen Irrationalität des Politischen aufgegeben wäre.“²⁹⁷

Dass diese prozedurale Legitimierung nicht alleinig den Nutzen von Demokratien erklären kann, dies erkennt man auch an der Kritik daran von Carl Schmitt: *„Ein bedeutender Kritiker der Ansicht, dass Demokratie durch die Einhaltung von bestimmten Verfahren verwirklicht werden könne, ist Carl Schmitt. Nach Schmitt kann eine Demokratie nur dann bestehen, wenn die grundlegenden Prinzipien eines Rechtsstaats nicht durch prozedurale Entscheidungen, auch wenn diese Ausdruck der Mehrheitsmeinung sind, geändert werden können. Es müsse einen Kern von Bestimmungen geben, der gegen jede Veränderung geschützt sei.“²⁹⁸*

Das im folgenden Abschnitt dargestellte demokratietheoretische Konzept von des 4. amerikanischen Präsidenten James Madison (1751 – 1836), für den vorrangig auf die Analysen von Robert Dahl zurückgegriffen wird, geht dem entsprechend genau auf diesen Kritikpunkt eine und ist quasi als

²⁹⁷ Ebd. S. 283

²⁹⁸ Schmitt, Carl Jahr: Legalität und Legitimität. S. 30ff.

Antithese zu dem Konzept von Kelsen zu verstehen. Denn hierbei sind materielle Substrate der Ausgangspunkt der Überlegungen zu und Schlussfolgerungen über Demokratie.

5.2. Der Demokratieansatz von James Madison

Zentraler Zugang der Madison'schen Theorie ist der Aspekt des Machtausgleichs zwischen der Mehrheit und der Minderheit in einer demokratischen Gesellschaft.²⁹⁹ Madison besteht auf eine Machtkontrolle von außen, denn *„Kontrolle von Außen besteht für eine Individuum darin, dass Belohnung oder Strafe ausgeteilt werden, oder aber in der Erwartung, dass diese erfolgt, und zwar durch jemand anderen.“*³⁰⁰ Dies ist für Madison vor allem deshalb von Bedeutung, weil *„ohne Einschränkungen durch Kontrolle von außen wird jedes Individuum oder jede Gruppe von Individuen andere tyrannisieren“.*³⁰¹

Der Begriff der Tyrannei ist im Konzept von Madison von großer Bedeutung, er begründet diese Wichtigkeit vor allem mit oftmaliger Beobachtung dieses Phänomens: *„Ohne Machtkontrolle werden die Individualrechte/natürlichen Rechte in der Gesellschaft durch Tyrannei ersetzt [...] Eine Minderheit von Individuen wird eine Mehrheit von Individuen tyrannisieren, wenn ihr nicht durch Kontrollen von außen Schranken gesetzt wird. Eine Mehrheit von Individuen wird einer Minderheit von Individuen tyrannisieren, wenn ihr nicht durch Kontrollen von außen Schranken gesetzt sind“.*³⁰² Alexander Hamilton, wichtiger Staatstheoretiker Amerikas, formulierte dies ähnlich: *„Gebt alle Macht*

²⁹⁹ Dahl, Robert 1976: Vorstufen zur Demokratietheorie. 1. Aufl. Tübingen. S. 4

³⁰⁰ Padover Saul K. (Hrsg.) 1953: The Complete Madison, His Basic Writings New York, S. 27 – 29 (Observations vom 17. April 1787) Zitat nach: Dahl, Robert 1976: Vorstufen zur Demokratietheorie. 1. Aufl. Tübingen. S. 5

³⁰¹ Padover Saul K. (Hrsg.) 1953: The Complete Madison, His Basic Writings New York, S. 27 – 29 (Observations vom 17. April 1787) Zitat nach: Dahl, Robert 1976: Vorstufen zur Demokratietheorie. 1. Aufl. Tübingen. S. 5

³⁰² Padover Saul K. (Hrsg.) 1953: The Complete Madison, His Basic Writings New York, S. 27 – 29 (Observations vom 17. April 1787) Zitat nach: Dahl, Robert 1976: Vorstufen zur Demokratietheorie. 1. Aufl. Tübingen. S. (Dahl, 6f)

*einer Mehrheit, und sie wird die Minderheit unterdrücken. Gebt alle Macht einer Minderheit, und sie wird die Mehrheit unterdrücken.*³⁰³

Hieraus wird deutlich, dass demokratische Prozesse für Madison (und auch Hamilton) eine wichtige Funktion haben: nämlich jene der Kontrolle von außen über potenziell tyrannische Interessen. Demokratie soll diese Kontrolle von außen gewährleisten. Dabei ist von zentraler Bedeutung, dass es auch zu keinen Prozessen oder Strukturen kommen darf, bei denen Legislative, Judikative und Exekutive in einer Hand liegen. Dadurch würde der gesellschaftliche Friede gestört. *„Es ist klar, [...] dass die Anhäufung alle Gewalten in einer Hand zum einschneidenden Entzug natürliche Rechte und deswegen zu Tyrannei führe.*³⁰⁴ *„Alle Macht – Legislative, Judikative und Exekutive – darf nicht in einer Hand gesammelt, weil sonst dabei die Individualrechte verletzt werden.*³⁰⁵

Für Madison drückt sich der Begriff der Demokratie am besten in der Staatsform der Republik aus. Denn *„eine Republik ist eine Regierung,*

(a) deren ganze Gewalt unmittelbar oder mittelbar vom ganzen Volk ausgeht und die

*(b) von Personen verwaltet wird, die ihr Amt beliebig lange, für eine begrenzte Zeit oder für die Dauer ihres Wohlverhaltens ausüben.*³⁰⁶

Neben der Kontrollfunktion ist im Madisonschen Konzept auch ein weiterer Aspekt von großer Bedeutung. Nämlich jener, dass mit Demokratie auch wesentliche inhaltliche Ziele verbunden sind. Etwa die als natürlich empfundenen Rechte und Werte wie Freiheitsrechte oder Minderheitenrechte: *„Ein modernes Demokratiekonzept muss fähig sein, gesellschaftliche Werte neben individuellen Autonomieforderungen in sich aufzunehmen. So ist die Demokratie notwendigerweise ein Kompromiss zwischen Mehrheitsregierung und Minderheitenschutz, der auch Faktoren wie Stabilität und Kontinuität, Geschichte geographischer Verhältnisse,*

³⁰³ Dahl, Robert 1976: Vorstufen zur Demokratietheorie. 1. Aufl. Tübingen. S. 7

³⁰⁴ Ebd. S. 6f

³⁰⁵ Ebd. S. 11

³⁰⁶ Ebd. S. 9

*ethnische Eigenheiten und Tradition zu berücksichtigen in der Lage sein muss. [...] Das Recht, Repräsentanten zu wählen, ist daher nur ein Mittel, um eine gewisse Gesellschaftsform zu erreichen und bestimmt nicht ihr Wesen. Daher darf seine Ausübung nicht so weit gehen, dass das Recht selbst oder andere Menschenrechte dadurch abgeschafft werden können, das heißt autoritäre Herrscher oder Parteien können nicht allein deshalb als legitim angesehen werden, weil sie die Unterstützung der Bevölkerung haben. Nach dieser Ansicht unterliegen der Demokratie Gerechtigkeitsprinzipien, die auch nicht von der Mehrheit zerstört werden dürfen.*³⁰⁷

Zu den wichtigen Vertretern dieses verschiedentlich als „inhaltlich“ oder „natürlich“ genannten Demokratiekonzeptes zählt auch John Rawls. So ist bei ihm *„die gerechte politische Ordnung das hauptsächliche Interesse eines Gemeinwesens und diese muss mit allen Mitteln vor Zerstörung bewahrt werden. Daher können Bürgern, die ihre Verfahrensrechte im Kampf gegen fundamentale Gerechtigkeitsprinzipien einsetzen, dieser Rechte entzogen werden.*³⁰⁸

Aus diesen Überlegungen wird deutlich, dass Macht, beziehungsweise das Verfügen über Machtpotenziale einen wichtigen Aspekt in allen demokratietheoretischen Überlegungen darstellen. So müssen, laut Madison, der die Struktur einer Partei weitgehend klar definiert³⁰⁹, in einer funktionierenden Demokratie *„die staatlichen Mächte [Legislative, Judikative und Exekutive] durch die Verfassung getrennt werden. Wahlen alleine reichen nicht aus, um eine Tyrannei zu verhindern.*³¹⁰ *Um Stabilität in einer demokratischen Gesellschaft zu bewahren, braucht man „checks*

³⁰⁷ Bauer, Barbara 1998: Der völkerrechtliche Anspruch auf Demokratie. Frankfurt am Main. S. 31f.

³⁰⁸ Ebd. S. 32

³⁰⁹ Zur Definition des Begriffs Partei bzw. Parteiung: „Eine Parteiung ‚ist eine Anzahl von Staatsbürgern, ob nun eine Mehrheit oder eine Minderheit vom Ganzen, die irgendeine gemeinsame Regung der Leidenschaft oder des Interesse verbindet und antreibt, die sich gegen die rechte andere Staatsbürger oder gegen die ständigen Interessen der Gemeinschaft insgesamt richtet.“ Vgl. The Federalist Nr 10, S. 54. Zitat nach: Dahl, Robert 1976: Vorstufen zur Demokratietheorie. 1. Aufl. Tübingen. S. 14.)

³¹⁰ Madison, James 1787: The Federalist Nr 49. Zitat nach: Dahl, S. 13.

*and balances*³¹¹, um Machtmissbrauch zu verhindern. Die Kontrolle der Parteien ist notwendig, um alleinige Macht von einer Partei zu verhindern, und um die Rechte der Bevölkerung zu schützen.

5.3. Demokratie und Minderheitenrechte/ Demokratie und Menschenrechte

Da es für diese Studie von großer Wichtigkeit ist, wie innerhalb von Demokratien (im Speziellen in der Türkei) mit Minderheitenrechten beziehungsweise mit Menschenrechten umgegangen wird, ist es wichtig betonend die Erkenntnis festzuhalten, dass, sowohl die allgemeinen Menschenrechte als auch Minderheitenrechte können als „natürliche“ beziehungsweise „inhaltliche“ Aspekte von Demokratiekonzepten verstanden werden. Weder James Madison noch John Rawls haben sich mit diesen Rechten im Detail auseinandergesetzt, doch schließen sich die Überlegungen zu diesen Rechten an deren allgemeine Überlegungen an.³¹²

Gerade in modernen Demokratien erscheint *„die Verbindung [von Demokratie und Menschenrechten] wie das Verhältnis siamesischer Zwillinge zu gestalten. Diesen Eindruck bestätigt auch die Formulierung der Staatengemeinschaft auf der Menschenrechtskonferenz 1993 in Wien.“*³¹³

Sowohl Menschenrechte, als auch Selbstbestimmungsrechte und Minderheitenrechte sind heutzutage zentrale Werte, um einzelne Personen zu schützen. Denn der *„Mensch ist Subjekt allen Geschehens und damit die Basis jeder folgenden Konzeption von Menschenrechten. Die Autonomie des menschlichen Willens allein ist das Prinzip aller moralischen Gesetze und Pflichten, die daraus erwachsen, da der Mensch*

³¹¹ Dahl, Robert 1976, ebd.

³¹² Näheres Eingehen auf die Vielfalt der Rechte, siehe nachstehend Kap. 6.

³¹³ UN Doc. 1993: A/Conf./157, abgedruckt in 32 I.L.M. (1993) S. 1663 ff.

*und sein Wille schon ein Ziel in sich selbst sind und daher nie zum Objekt einer fremden Entscheidung gemacht werden dürfen.*³¹⁴

Und weiter: *„Die demokratische Regierungsform stellt [dabei] keinen Selbstzweck dar, sondern findet ihre Rechtfertigung vor allem darin die bestmögliche Chance für eine menschenrechtsrespektierende Ordnung zu öffnen. [...] Trotzdem läuft auch diese Regierungsform ständig Gefahr, Minderheiten zu unterdrücken oder Rücksichtslos zu behandeln. Die Motive solchen Handelns können verschiedenartig sein, zum Beispiel Kampf um den Machterhalt, kulturelle Intoleranz oder unreflektierter Glaube an politische Notwendigkeiten.*³¹⁵

Dass Demokratie trotzdem am besten geeignet erscheint, Selbstbestimmungs-, Minderheiten- und Menschenrechte sowie weitere Rechte wie das Recht auf Leben, das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Verbot der Folter und der Sklaverei, das Recht auf persönliche Freiheit und Sicherheit sowie verschiedene Justizgrundrechte; des weiteren klassische Freiheitsrechte (Schutz der Privatsphäre, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Organisationsfreiheit etc.) und politischer Mitwirkungsrechte³¹⁶ zu fördern, lässt sich am besten mit dem Satz *„Gleichzeitig können Menschenrechte am besten auf dem Nährboden einer demokratischen Regierungsform wachsen“*³¹⁷ ausdrücken.

5.4. Die Einführung demokratischer Prozesse. Analyse von Wahlrecht und Wahlprozessen

In der Türkei werden, wie oben ausführlich dargestellt, zahlreiche demokratische bzw. schein-demokratische Prozesse vom Militär beeinflusst. Das Militär unterbindet die Entwicklung von demokratischen

³¹⁴ Bauer, Barbara 1998: Der völkerrechtliche Anspruch auf Demokratie. Frankfurt am Main. S. 40

³¹⁵ Müller, Vorname Jahr: Grundrechte in der Demokratie. Verlagsort. S. 337ff

³¹⁶ Bendel, Petra & Krennerich, Michael 2003: Einleitung: Staat und Rechtsstaat in jungen Demokratien – eine Problemskizze. In: Bendel, Petra/ Croissant, Aurel/ Rüb, Friedbert W. (Hrsg.) : Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps. Opladen. S. 18

³¹⁷ Müller, Vorname Jahr: Grundrechte in der Demokratie. Verlagsort. S. 339

Strukturen. Durch demokratische Prozesse würden die Macht und der Einfluss des Militärs behindert, das Militär kämpft um den Erhalt der eigenen Macht.

Es gibt demokratische Strukturen, gleichzeitig sind diese aber noch sehr mangelhaft ausgeprägt. Menschenrechte im Allgemeinen, Frauenrechte und einzelne soziale Rechte, das Recht auf Meinungsfreiheit und andere Rechte sind alle als eingeschränkt zu betrachten.

Wahlen sind wichtiger, gar zentraler Bestandteil von demokratischen Systemen. Eine genaue Ergründung des Wahlrechtes und der damit verbundenen Praxis soll nun deutlich machen, warum die jeweiligen Wahlbefunde Befunde eine kritisch distanzierte Herangehensweise erforderlich machen.

„Die Forderung nach einem allgemeinen und gleichen Wahlrecht ist untrennbar verbunden mit dem Prinzip der parlamentarischen Demokratie [...] Im gleichen und allgemeinen Wahlrecht spiegelt sich also ein Grundelement der Demokratie. Allgemeines und gleiches Wahlrecht sind nicht identisch; man hat es aber bei diesen Begriffen mit sich überschneidenden Kreisen zu tun. Allgemeines Wahlrecht bedeutet, dass nach Erreichung des Wahlalters aller Bürgerinnen und Bürger – abgesehen von gleich festgelegten Ausnahmen – das Wahlrecht haben, ohne dass zusätzliche Voraussetzungen – wie eine bestimmte Bildung oder Steuerleistung – erforderlich wären. Gleiches Wahlrecht bedeutet, dass jede Stimme den gleichen Zählwert, möglichst auch den gleichen Erfolgswert hat.“³¹⁸

In dieser Erklärung des aktuellen Präsidenten des österreichischen Verfassungsgerichtshofes Ludwig Adamovich (geb. 1932) werden bereits zwei bedeutsame Aspekte des Wahlrechtes hervorgehoben. Einerseits der Aspekt des allgemeinen Wahlrechtes, welche bedeutet dass (mit Ausnahme definierter Einschränkungen) alle Personen eines Staates berechtigt sind zu wählen. Und zweitens der Aspekt der Stimmengleichheit, welche

³¹⁸ Adamovich, Ludwig 2008: Der Weg zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht. Wien. S. 7

bedeutet, dass jede abgegebene Wahlstimme gleich gewichtet ist und keine abgegebene Stimme „wichtiger“ ist als andere.

Ein weiterer zentraler Aspekt moderner Demokratien ist jener, dass das Volk die Macht zumeist nicht unmittelbar ausübt, sondern Repräsentanten gewählt werden, welche den Volkswillen mittelbar ausüben sollen. Die *„Regierung durch das Volk, die Regierungsform, in der die souveräne Macht beim Volke liegt und unmittelbar durch das Volk oder mittelbar durch Vertreter ausgeübt wird.“*³¹⁹ Ebenso bedeutsam ist der Aspekt, dass die Wahlen regelmäßig, also periodisch wiederkehrend sein müssen. Die Repräsentanten werden in zeitlichen Abständen gewählt und können dem entsprechend auch abgewählt werden. J. S. Mill formuliert diese Forderung etwa *„The meaning of representative government is that the whole people or some numerous portion of the exercise through deputies, periodically elected by those, the ultimate controlling power (...).“*³²⁰

Diese genannten Kriterien „Allgemeinheit“, „Gleichheit“, „Repräsentativität“ und „Regelmäßigkeit“ können somit als die zentralen Kriterien für demokratische Strukturen definiert werden. Diese normativen Forderungen sind nun stets zu prüfen und es ist zu fragen, unter welchen Bedingungen es tatsächlich zu einer echten Demokratie kommen kann? Gerade in modernen Gesellschaften und vor allem auch in Staaten mit sehr großer Bevölkerung (die Türkei hat aktuell etwa 70 Millionen Einwohner und Einwohnerinnen) ist aus diesem Grund die Frage danach, welche Repräsentanten gewählt werden und auf welche Weise sie den Volkswillen repräsentieren von großer Wichtigkeit. Was bedeutet nun Repräsentation und „Ausüben des Volkswillens“ in diesem Zusammenhang?

„‘Ausübung‘ heißt es, wenn auch mittelbar durch die gewählten Vertreter, Übertragung an diese vielleicht, nicht Abtretung der Macht, nicht Verzicht auf die Regierung zugunsten ganz weniger Personen, zugunsten einiger Führer an Stelle des einen. Nicht auserlesene Führer, denen einmal die Macht zugefallen ist, sondern das Volk selbst, seine Masse soll

³¹⁹ Czermak, Emmerich 1948: Demokratie und Wahlrecht. Wien/ Zürich. S. 17.

³²⁰ Mill, J.S. On Representative Government. S. 228. Zitat in: Bauer, Barbara 1998: Der völkerrechtliche Anspruch auf Demokratie. Frankfurt am Main. S. 30.

*interessiert, gewillt und befähigt sein, zu regieren, weitgehend und fortlaufend Anteil zu nehmen an den Fragen, die den Staat und seine Bürger angehen.*³²¹

Die Zielsetzung, Repräsentanten als Ausübende der Macht zu wählen, führt nun dazu, dass Meinungen und Interessen von Parteien vertreten werden. So stellt Emmerich Czermak fest: *„Es ist selbstverständlich, dass die Einrichtung des demokratischen Parlamentarismus ohne Verständigung mehrerer Parteien nicht bestehen kann. [...] So ist die Zeit noch nicht gekommen, vielleicht nie kommen wird, auf Parteien zu verzichten und dem freien Spiel der Kräfte freien Raum zu geben, ohne dass die ruhige Entwicklung dadurch gefördert würde. Die Parteien sollen fortbestehen. Jeder Wähler muss die Mühe auf sich nehmen, sich zu entscheiden, ob ihm dieses oder jenes Parteiprogramm halbwegs entspricht.*³²²

Seine Einschätzung, dass Demokratien hinkünftig vielleicht auch ohne Parteien funktionieren könnten, hat er bereits 1948 formuliert.³²³

Gleichzeitig wird aus Czermaks Forderung deutlich, dass auch die wählenden Bürger aufgefordert sind, sich über die jeweiligen Parteiprogramme eine reife Meinung zu bilden: *„Eine reife Demokratie aber muss es vertragen, dass die Parteien selbst vom demokratischen Geist erfüllt werden und dass, insbesondere bei Wahlen, der Einfluss der Wähler auf die Auslese der Männer und Frauen, die berufen werden sollen, die Wählerschaft zu repräsentieren, größer und entscheidender wird.*³²⁴

Funktionierende Demokratien sind also einerseits durch funktionierende demokratische Strukturen und ein Wahlrecht gekennzeichnet, welches ein allgemeines Wahlrecht, gleiches Wahlrecht und Regelmäßigkeit bei der Wahl von Vertretern/ Repräsentanten des Volkswillens beinhalten. Ebenso

³²¹ Ebd. S. 17

³²² Czermak, Emmerich 1948: Demokratie und Wahlrecht. Wien/ Zürich. S. 22ff

³²³ Auch heute drängt sich wiederholt die Erkenntnis auf, dass „parteilose Demokratien“ nahezu unrealisierbar zu sein scheinen.

³²⁴ Czermak, Emmerich 1948: Demokratie und Wahlrecht. Wien/ Zürich. S. 24

bedarf es jedoch auch einer Wählerschaft, für die Demokratie ein erstrebenswert-notwendiges Gut ist.

Zum Verständnis von funktionierenden demokratischen Prozessen ist es auch wichtig, sich über die wichtigsten rechtsstaatlichen Funktion und die Befugnisse des Staatsapparates klar zu sein. Die in dieser Hinsicht wichtigsten Aspekte für das Funktionieren einer Demokratie sind Rechtsstaatlichkeit und Gewaltmonopol.

„Ein Mindestmaß an Rechtsstaatlichkeit ist Voraussetzung und Bestandteil moderner liberaler Demokratie. Ob und inwieweit es konstitutiv für die Klassifikation eines Regimes als demokratisch ist und somit conditio sine qua non für junge Demokratien‘ bleibt zwar umstritten.“³²⁵

„Das Gewaltmonopol ist ein staatsrechtliches Konzept: Jeder moderne Staat, ob er nun als Konsensgemeinschaft oder als Zwangsverband gedacht wird, verfügt bereits per definitionem über ein Gewaltpotenzial, dem die Idee eines staatlichen Gewaltmonopols zu Grunde liegt. Dem Gemäß ist der Staat – und nur der Staat – befugt, seinen Bürgern gegenüber Gewalt auszuüben.“³²⁶

Dabei ist aber deutlich, dass sich Staatstheorie und -praxis allerorten in mehr oder minder starkem Maße unterscheiden. So lassen sich die unterschiedlichen Ausprägungen und Formen nichtstaatlicher Gewalt wie folgt einteilen:

	Gegenstaatliche Gewalt	Parastaatliche Gewalt	Mafiöse Gewalt	„Normale“ Gewalt	Extrastaatliche Gewalt
Den Staat ...	Bekämpfend	Ersetzend	Unterminierend	Ignorierend	Ergänzend
Akteure, z.B.	Bürgerkriegsarmee, Guerilla, Terrorgruppen	Paramilitärs	Hochgradig organisierte kriminelle Vereinigung	Nichtpolitisch motivierte Kriminelle, Jugendbanden	Selbstschutzkomitees, Bürgerwehren

Abbildung 1: Formen nicht-staatlicher Gewalt³²⁷

³²⁵ Bendel, Petra & Krennerich, Michael 2003: Einleitung: Staat und Rechtsstaat in jungen Demokratien – eine Problemskizze. In: Bendel, Petra/ Croissant, Aurel/ Rüb, Friedbert W. (Hrsg.): Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps. Opladen. S. 16.

³²⁶ Ebd. S. 12.

³²⁷ Ebd. S. 13

„So können nicht-staatliche Gewaltformen für Demokratien, schon gar für junge und instabile, bedrohliche Ausmaße annehmen. Welche große politische Bedeutung der Paramilitarismus erlangen kann, zeigt – einmal mehr – der Fall Kolumbien³²⁸.

Ebenso können mafiöse Strukturen ab einem bestimmten Grad staatliche Institutionen auf lokaler, regionaler oder gar nationaler Ebene unterlaufen, korrumpieren oder zersetzen. Prototyp ist die sizilianische Mafia. Auch in etlichen asiatischen und afrikanischen Ländern hat die organisierte Kriminalität (Drogenhandel, Prostitution, Menschenhandel, Geiselnahme, Diamantenschmuggel) eine Bedeutung erlangt, die weit in Gesellschaft und Politik hineinreicht.³²⁹

Den Aspekt des staatlichen Gewaltmonopols wird oftmals – was sich aus der Natur dieses Phänomens an sich ergibt, kritisch hinterfragt.

In einer politischen Reflexion ist es durchaus Es ist auch leicht einsichtig, dass jeder Staat – und somit auch jeder demokratische Staat – ein Territorium und ein Staatsvolk bedingt. Dadurch ergeben sich Forderungen nach festgelegten geografischen Grenzen und danach, welche Personen und Personengruppen zu einem jeweiligen Staat gehören und dem entsprechend integriert sein sollen. So ist einerseits die Definition der Staatsgrenzen eine wichtige³³⁰, wenn auch nicht immer leichte Aufgabe³³¹. Andererseits ist - trotz realer Schwierigkeiten auf diversen machtpolitischen Ebenen- gerade die Festlegung des Staatsvolkes von großer Bedeutung. *„Die Integrationsproblematik stellt sich besonders für*

³²⁸ Vgl. (Fischer/ Cubides 2000)

³²⁹ Siehe: Bendel, Petra & Krennerich, Michael 2003: Einleitung: Staat und Rechtsstaat in jungen Demokratien – eine Problemskizze. In: Bendel, Petra/ Croissant, Aurel/ Rüb, Friedbert W. (Hrsg.) : Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps. Opladen. S. 13; vgl. Müller, Peter 1990: Die Mafia in der Politik, München, Müller, Sebastian, Die Entstehung der sizilianischen Mafia in Beziehung zum staatlichen Gewaltmonopol, Hausarbeit: . <http://www2.informatik.hu-berlin.de/~semuelle/files/gewaltmonopol.pdf>

³³⁰ Croissant, Aurel 2003: Einleitung: Staat, Staatlichkeit und demokratische Transformation. In: Bendel, Petra/ Croissant, Aurel/ Rüb, Friedbert W. (Hrsg.) : Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps. Opladen. S. 204

³³¹ Bendel, Petra & Krennerich, Michael 2003: Einleitung: Staat und Rechtsstaat in jungen Demokratien – eine Problemskizze. In: Bendel, Petra/ Croissant, Aurel/ Rüb, Friedbert W. (Hrsg.) : Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps. Opladen. S. 13

*solche Staaten, in denen das Staatsgebiet von jeher bereits eine Vielfalt an Ethnien umfasst: Wer stellt hier das ‚Staatsvolk‘? Wie kann es dem Staat gelingen, seine Bürger so einzubinden, dass sie sich ihm zugehörig fühlen? Welche Regeln der Inklusion und Exklusion stehen ihm zur Verfügung,*³³²

Vor allem der Aspekt des Staatsvolkes (in Abgrenzung zur Nation) ist für diese Untersuchung von enormer Wichtigkeit. Denn es gibt gerade betreffend die Frage, welche Bevölkerungsgruppen oder Nationen zur Türkei gehören sollen (und dem entsprechend auch die staatlichen Rechte und Pflichten haben) Uneinigkeit.

Zuletzt ist für das Funktionieren einer Demokratie auch ein vorhandener und wirksamer Staatsapparat vonnöten: *„So muss es administrative Macht organisiert und institutionalisiert sein.“*³³³ *„Demokratie findet ihren Ausdruck in staatlichen Institutionen, mit denen dem einzelnen Bürger die Einflussnahme auf die Regierung in Form von Wahlen garantiert wird. Individuelle Selbstbestimmung, wie sie von der Philosophie gefordert wird, bedeutet im Repräsentationssystem des modernen Rechtsstaats also nicht mehr als Mitbestimmung.“*³³⁴

„Die politische Macht wird mittels einer herrschenden Organisation beziehungsweise eine ‚politischen Verbandes‘ ausgeübt. Dieser ist dann Herrschaftsverband, sofern ‚sein Bestand und die Geltung seinen Ordnungen innerhalb eines angebbaren geographischen Gebietes kontinuierlich [...] garantiert wird.“ [...] „Drei Bedingungen sind für die Garantie voller Bürgerrechte von zentraler Bedeutung:

- *Eine unabhängige Gerichtsbarkeit, über die individuelle und kollektive Rechte effektiv eingeklagt werden können und den Aktionsspielraum staatlicher Institutionen kontrolliert.*

³³² Ebd. S. 21

³³³ Croissant, Aurel 2003: Staat, Staatlichkeit und demokratische Transformation. In: Bendel, Petra/ Croissant, Aurel/ Rüb, Friedbert W. (Hrsg.) : Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps. Opladen. S. 204

³³⁴ Bauer, Barbara 1998: Der völkerrechtliche Anspruch auf Demokratie. Frankfurt am Main. S. 37

- *Eine effektive Verwaltung, die die korrekte Umsetzung des Rechtsbestandes innerhalb des staatlichen Hoheitsgebietes gewährleistet*
- *Ein Minimum an sozialer Sicherheit, die die tatsächliche Ausübung der gewährten individuellen und Bürgerrechte für bestimmte Bevölkerungsgruppen erst ermöglicht.*³³⁵

Für die Lage der Wahldemokratie und Wahlgesinnung in der Türkei gelten folgende Aspekte:

- Das Militär hat für lange Zeit maßgeblichen Einfluss auf das Repräsentativitätsprinzip genommen, indem es das Verbot von Parteien (wie DTP, BTP) durchsetzte und das Verbot der PKK durchsetzen suchte und sucht
- Ebenso wurden und werden Wähler und Wählerinnen dieser Parteien (wie DTP, BTP) inhaftiert
- Es wurden in der Vergangenheit ethnische Gruppen wie Kurden verboten, und zwar von Militärparteien und der aktuell regierenden islamischen Partei AKP
- Es gibt 2-3 Parteien, die als dermaßen militärnahe angesehen werden können, dass das Prinzip der Gewaltenteilung in Frage zu stellen ist
- Zudem ist Wahlbetrug oftmals beobachtbar, eigentlich immer zu Gunsten der Türken und zu Ungunsten der Kurden.
- Formal gibt es zwar gleiches und allgemeines Wahlrecht, jedoch werden (zum Beispiel durch Einschüchterungen oder Repressionsmaßnahmen) einzelne Bevölkerungsgruppen von der Nutzung dieser Rechte abgehalten.

³³⁵ Rüb, Friedbert W. 2003: Staat, Staatsbildung und Staatszerfall. In: Bendel, Petra/ Croissant, Aurel/ Rüb, Friedbert W. (Hrsg.) : Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps. Opladen. S. 60f

5.5. Kurzurückschlüsse

„Ausgehend von inneren Zusammenhang von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, dass es ohne einen funktionierenden Staat der Souveränität und Gewaltmonopol mit einer Reihe öffentlicher Dienstleistungen sichern kann, auf Dauer keine Demokratie geben kann, wird deutlich dass die Demokratisierung [...] mit dem strukturellen Problem einer höchst prekären Staatlichkeit konfrontiert ist. Wie prekär die Staatlichkeit [...] ist, deren Phänomen mit der Trias Staatsversagen, Staatsverfall, Staatszerfall differenziert zu erfassen sind, wird dabei in der Literatur unterschätzt.“³³⁶

Die zentralen Fragestellungen der Demokratie betreffend wurden in diesem Kapitel die beiden grundlegenden Konzeptionen moderner Demokratien dargestellt, das formalistisch-prozedurale Konzept von Hans Kelsen (sowie Joseph Schumpeter und J. S. Mill) und das naturalistisch-materielle Konzept von James Madison und Robert Dahl. Aus diesen Analysen wird deutlich, dass demokratische Prozesse und funktionierende Demokratie am besten geeignet erscheinen, das Verhältnis von individueller Freiheit und sozialer Ordnung zur „allgemeinen“ Zufriedenheit zu lösen. Im Anschluss daran habe ich den rechtlichen und moralischen Zusammenhang von demokratischen Prozessen und allgemeinen Rechten wie Menschenrechten und Minderheitenrechten detailliert erläutert. Nahfolgend wurden der Prozess des Wählens und die Gestaltung des Wahlrechts einer näheren Betrachtung unterzogen.

Zuletzt wurden auch weitere wichtige Funktionen von Staatlichen Demokratien erläutert: das Gewaltenmonopol und mögliche nichtstaatliche Gewaltpotenziale, die Bedeutung eines staatlichen Territoriums und, noch wichtiger, die Bedeutung des Staatsvolks sowie die Bedeutung von

³³⁶ Erdmann, Gero 2003: Apokalyptische Trias. In: Bendel, Petra/ Croissant, Aurel/ Rüb, Friedbert W. (Hrsg.) : Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps. Opladen. S. 287

staatlichen Institutionen, welche den Staat und die demokratischen Prozesse „verwalten“.

6. Selbstbestimmungsrechte, Minderheitenrechte und Menschenrechte, Föderalismus: Welche Bedeutung haben sie in einer Demokratie?

Im Zentrum der multipolitischen Spannungsverhältnisse zwischen den Kurden und der Türkischen Staatsmacht stehen bei einer fundierten Betrachtung Konfliktfelder multirechtlicher Natur.³³⁷

6.1. Recht auf körperliche Unversehrtheit

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit ist in westlichen Demokratien festgelegt, etwa im Grundgesetz, in der Bundesverfassung oder es ist wie in Österreich „anerkanntes höchstrangiges öffentliches Interesse“.³³⁸ Oder in der Charta der Grundrechte der europäischen Union (2000/C 364/01), in der es heißt „*Jede Person hat das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit.*“³³⁹ Die damit rechtlich in direktem Zusammenhang stehenden Strafgesetze sind so gestaltet, dass Körperverletzung seitens Privatpersonen (an anderen Personen) unter Strafe gestellt ist. Und auch Körperverletzungen durch den Staat (etwa im Fall eines Polizeieinsatzes bei Straftaten oder gegenstaatlichen Demonstrationen) sind einer vom Staat ausgehenden kritischen Hinterfragung der „Angemessenheit“ des Gewalteinsatzes unterworfen. Gegebenenfalls stellt „unangemessener“ Gewalteinsatz durch Repräsentanten des Staats dann auch selbst den Tatbestand einer Straftat dar und wird seitens des Staates verfolgt.

Ein derart verstandenes Recht auf körperliche Unversehrtheit beinhaltet sowohl den Schutz des Lebens als auch den Schutz vor körperlichen Misshandlungen, etwa Verletzungen, Folter sowie unmenschlicher oder erniedrigender Strafe. Mit diesem Prinzip des Rechts auf körperliche

³³⁷ Auch wenn es sich bei dieser Studie nicht um eine juristische Untersuchung handelt, so ist, nicht zuletzt seines Stellenwertes im Rahmen der Beitrittsverhandlungen der Türkei zur EU, ein reflexiver, politikwissenschaftlich adäquater Zugang erforderlich. Exemplarisch werden dabei die Länder Schweiz, Spanien und Belgien besonders beachtet.

³³⁸ <http://de.wikipedia.org/wiki/K%C3%B6rperverletzung> (abgerufen am 9. Okt. 2010)

³³⁹ http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (abgerufen am 21. Okt. 2010)

Unversehrtheit gewissermaßen verbunden ist die Anerkennung der Menschenwürde – von Einzelnen und damit im Weiteren auch von Gruppierungen oder Minderheiten.³⁴⁰ Das Recht auf körperliche Unversehrtheit steht dabei *„allen Personen des Staates zu, unabhängig von ethnischer Herkunft, religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen sowie dem physischen und psychischen Sosein.“*³⁴¹

6.2. Individuelles Freiheitsrecht

Unter den wichtigsten Grundrechten ist auch die Freiheit der Person zu betrachten: *„Freiheit wird dabei als äußere Freiheit verstanden, die als die Unabhängigkeit von der Willkür anderer Menschen definiert werden kann. Der Mensch ist von Natur aus keinen Schranken unterworfen und somit auch keinen ihm von außen auferlegten Grenzen.“*³⁴²

Mit anderen Worten kann das Freiheitsrecht der Person so verstanden werden, dass keiner Person gegen ihren Willen von anderen Personen vorgeschrieben werden kann, wie sie über den eigenen Körper verfügen darf. Dieses Grundrecht kann naturgemäß in Details mit anderen Rechten oder Verordnungen im Widerspruch stehen, etwa der Straßenverkehrsordnung, Meldeauflagen oder der staatlichen Wehrpflicht und es Überschneidungen mit anderen Grundrechten sind ebenfalls erkennbar.³⁴³ Trotzdem ist die Freiheit der Person – und zwar jeder Person – ein prinzipielles Grundrecht, durch das verhindert werden soll, dass der persönliche Schutzbereich (etwa die räumliche Bewegungsfreiheit) einer Person durch andere eingeschränkt wird, sei es durch Freiheitsentziehung,

³⁴⁰ Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul 2009: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 7f.

³⁴¹ Ebd., S. 25.

³⁴² Gornig, Gilbert H. 1997: Niederlassungsfreiheit in den europäischen Gemeinschaften im Lichte des Rechts auf die Heimat. In: Blumewitz, Dieter/ Gornig, Gilbert H./ Murswiek, Dietrich (Hrsg.): Der Beitritt der Staaten Ostmitteleuropas zur Europäischen Union und die Rechte der deutschen Volksgruppen und Minderheiten sowie der Vertriebenen. Köln. S. 135.

³⁴³ Wittreck, Fabian 1999: Freiheit der Person. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 287f und 291f.

Freiheitsbeschränkung oder sogenannte „niedrigschwellige“ Eingriffe in die Freiheit der Person.³⁴⁴

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist dies (auch in der aktuellsten Fassung von 2000) durch den einfachen Satz „*Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit*“³⁴⁵ festgestellt.

In engem Zusammenhang mit dem Freiheitsrecht ist auch das Grundrecht auf Freizügigkeit zu sehen: Dieses bedeutet, dass der Hin- und Wegzug in bestimmte Regionen per Gesetz verboten oder verpflichtend ist³⁴⁶ (man denke etwa an ehemalige Ghettos in Südafrika) und beinhaltet auch Regelungen zur Zusammenführung von Familien.

Eine Einschränkung dieses Grundrechtes ist in der Türkei zwar nicht direkt gegeben, jedoch lässt sich das bereits erwähnte GAP-Projekt auch dahingehend betrachten, dass mit diesem Wirtschaftsprojekt eine vom Staat geplante Diskriminierung (im Sinne einer erzwungenen Umsiedlung) einer ungeliebten Bevölkerungsgruppe durchgeführt wurde.³⁴⁷ Zahlreiche für die kurdische Kultur wichtige Orte wurden im Rahmen dieses Staudammprojekts entvölkert und überflutet.

Nicht alle grundrechtlichen Vereinbarungen verwenden dabei denselben Wortlaut oder legen immer Wert auf dieselben Aspekte. Aber zum Recht auf Freiheit lassen sich auch jene Rechte zählen, die das Verhältnis von Individuum und staatlichen Gesetzen regeln.

In der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vom 4. November 1950, BGBl. 1958/210 samt Zusatzprotokoll vom 20.3.1952, GBBl 1958/210 und österreichischer Vorbehalt zur MRK) heißt es dazu:

„(1) Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz

³⁴⁴ Ebd., S. 293ff.

³⁴⁵ http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (abgerufen am 21.10. 2010)

³⁴⁶ Hailbronner, Kay 1999: Freizügigkeit. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 327ff.

³⁴⁷ <http://www.akwasser.de/ausstellungen/virtuellwasser/gap-lang1.pdf>

beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Gerechtigkeit beeinträchtigen würden, in diesem Falle jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

(3) Jeder Angeklagte hat insbesondere (französischer Text; engl.: mindestens) die folgenden Rechte:

a) unverzüglich in einer ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;

b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;

c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;

e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn er (der Angeklagte) die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.“³⁴⁸

Allein aus der Deutlichkeit der gewählten Worte wird ersichtlich, dass die geforderten Rechte für das Funktionieren einer demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung von großer Bedeutung daher auch jedenfalls zu schützen sind: Der Staat ist aufgefordert, die Anklagepunkte öffentlich und vor allem in einer dem angeklagten verständlichen Sprache kund zu tun; er ist aufgefordert, dem Einzelnen effektiv die Möglichkeit zu geben, sich zu verteidigen. Bis zum Beweis der Schuld hat die einzelne Person als unschuldig zu gelten.

6.3. Persönlichkeitsrecht

Ein drittes zentrales Grundrecht, das im Rahmen dieser Arbeit von großer Bedeutung ist, betrifft den Aspekt des Persönlichkeitsrechts. Dies ist aus jenem Grund von großer Bedeutung, da darin neben der Gewährleistung der persönlichen Entfaltung auch die freie Wahl von Sprache und Kultur geregelt ist.³⁴⁹ Betrachtet man nun die Türkei, so fällt auf dass die Türkei einer der wenigen Staaten ist, in dem die Bürger gezwungen sind, nicht nur Teil des Staates, sondern auch Teil der Nation der Türken zu sein.³⁵⁰ Dies unterscheidet den türkischen Staat von vielen anderen Staaten, vor allem westlichen Demokratien. Die Türkei ist eine Staatsnation, die in der Verfassung geregelt hat, dass alle Bürger des Staates auch gleichzeitig

³⁴⁸ <http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm> (abgerufen am 28.Oktober 2010)

³⁴⁹ Kube, Hanno 2009: Persönlichkeitsrecht. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 93f + 100f.

³⁵⁰ Institut für Interkulturelle Forschung und Bildung (INTERFOBI) 1996: Frieden für Kurdistan – Demokratie für die Türkei. München. S. 58f.

Teil der Nation sind. Dies ist ebenfalls ein Eingriff in die Möglichkeiten der persönlichen Entfaltung, ein Eingriff in das persönliche Grundrecht der freien privaten und öffentlichen Ausübung eigener Kultur. Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten legt zu diesem Grundrecht in Artikel 8 folgendes fest:

„(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.“³⁵¹

(Absatz 1 dieser Konvention ist auch für den weiter unten analysierten Schutz der Ehe und Familie von Bedeutung). Die Formulierungen aus Absatz 2 lassen in der Auslegung zwar einigen Ermessungsspielraum. Etwa dahingehend, was unter ‚öffentlicher Ruhe und Ordnung‘ oder was unter ‚dem Schutz der Moral‘ zu verstehen ist. Trotzdem wird deutlich, dass das Recht auf persönliche Entfaltung (also auf Persönlichkeit) und auf Privatleben prinzipiell zu gewähren ist und nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden darf.

6.4. Recht auf Meinungsfreiheit

„(1) Jeder hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriff öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel

³⁵¹ <http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm> (abgerufen am 28.Oktober 2010)

schließt nicht aus, dass die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

*(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie im Gesetz vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, um die Verbreitung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, unentbehrlich sind.*³⁵²

Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit (beziehungsweise Informationsfreiheit) wird nicht nur dadurch erkennbar, dass es wie oben dargestellt in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention oder in Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 oder in Artikel 19 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 oder Artikel 11 Abs. 1 der EU-Grundrechte-Charta explizit genannt wird.³⁵³

„Die Möglichkeit zu ungehinderter Meinungsäußerung erweist sich für den Menschen als unverzichtbare Bedingung seiner Existenz. Als denkendes, emotionales und geselliges Wesen ist er auf die Kommunikation mit seinesgleichen angewiesen, in Gemeinsamkeit wie in Ergänzung und Auseinandersetzung. Die Mitteilung seiner Gedanken, Ansichten und Wünsche bedeutet für ihn ein elementares Bedürfnis seines Daseins. „Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen

³⁵² Ebd.

³⁵³ Schmidt-Jortzig, Edzard 2009: Meinungs- und Informationsfreiheit. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 876.

Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt.“³⁵⁴

Daraus ergeben sich drei Forderungen an den Staat:

- Faktische Bedingungen der Grundrechtsausübung müssen erfüllt sein (dies betrifft rechtliche, organisatorische und technische Aspekte des Rechts auf Meinungsäußerung)
- Da es sich bei der Meinungsfreiheit um ein zentrales Grundrecht handelt, muss auf diese auch in anderen Gesetzen explizit Rücksicht genommen werden
- Auch „andere“ Meinungen müssen erlaubt sein, ohne dass dies rechtliche oder politische Folgen für den Meinungsäußernden hat.

Das Recht auf Meinungsfreiheit ist auch durch eine große inhaltliche Nähe zu anderen Grundrechten gekennzeichnet. Wichtige Aspekte des Rechts auf freie Meinungsäußerung finden sich daher auch in anderen Grundrechten wieder.

6.5. Versammlungsfreiheit und Vereinsfreiheit

Zwei gedanklich nicht immer sofort präzente Grundrechte sind die Versammlungsfreiheit und die Vereinsfreiheit. In der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vom 4. November 1950, BGBl. 1958/210 samt Zusatzprotokoll vom 20.3.1952, GBBl 1958/210 und österreichischer Vorbehalt zur MRK) sind diese folgendermaßen definiert:

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

³⁵⁴ Ders. S. 876.

*(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensverhütung, zum Schutze der Gesundheit und der Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte für Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.*³⁵⁵

Das Recht auf Versammlungsfreiheit ist in vielen Fällen im Zusammenhang mit Demonstrationen zu betrachten. Da *„der Druck der Straße zum Mittel der politischen Auseinandersetzung wurde“*³⁵⁶ regelt es die Möglichkeiten, sich aus unterschiedlichen Gründen zu versammeln. Die Bedeutung der Versammlungsfreiheit wird schnell deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass autoritäre Regime die Versammlungsfreiheit oftmals einschränken oder umgekehrt zur Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nötigen.

Wichtigste rechtliche Funktionen der Versammlungsfreiheit sind es, den Einfluss des Staates auf die persönliche Freiheit zu regeln und dem Einzelnen zu ermöglichen, an unterschiedlichen Versammlungen teilzunehmen oder diesen fernzubleiben. Zudem trägt es den sozialen Bedürfnissen von Menschen Rechnung.³⁵⁷ Damit erfüllt die Versammlungsfreiheit eine wichtige demokratische Funktion:

„Versammlungen sind wesentliches Element demokratischer Offenheit, die Einflussnahme auf den politischen Prozess, Kritik und Proteste ermöglichen und deshalb ‚ein Stück ursprünglich-ungebändigter unmittelbarer Demokratie‘ enthalten. Die Versammlungsfreiheit erhöhe durch Gewährleistung eines effektiven Minderheitsschutzes Legitimation

³⁵⁵ <http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm> (abgerufen am 28. 10. 2010)

³⁵⁶ Kloepfer, Michael 2009: Versammlungsfreiheit. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 971f.

³⁵⁷ Ders. S. 982ff.

*und Akzeptanz der von den Repräsentativ-Organen und dem überlegenen bürokratischen Apparat getroffenen Entscheidungen.*³⁵⁸

Dass das Versammlungsrecht in engem Zusammenhang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung steht, wird anhand folgender Überlegungen deutlich:

*„Demonstrationen sind Versammlungen, denen es maßgeblich um die kollektive Außendarstellung eines Anliegens geht. [...] Sie haben typischerweise auch einen Veranstalter und Leiter. Da Demonstrationen Mittel zur plakativen, teilweise auch aufsehenerregenden Meinungskundgabe – maßgeblich auch durch physische Präsenz in der Öffentlichkeit – sind, besteht hier regelmäßig auch eine enge Beziehung zur Meinungsfreiheit.“*³⁵⁹

Gerade auch im Zusammenhang mit medialer Berichterstattung (und dem anzutreffenden Bedürfnis nach medienwirksamen Schlagzeilen) über einzelne Versammlungen ist ein wichtiger Aspekt der öffentlichen Meinungsbildung und damit von demokratischen Prozessen gegeben. Michael Kloepfer weist in seiner Analyse des Rechts auf Versammlungsfreiheit jedoch auch auf folgende Problematik hin:

*„Eine mediale Überbewertung bestimmter Versammlungen kann der adäquaten Meinungsbildenden ‚Abarbeitung‘ von Unzufriedenheit, Unmut und Kritik durch Minderheiten im Sinne einer gerechten Teilhabe an der Bildung der öffentlichen Meinung nur bedingt dienlich sein, denn die vorgespiegelte öffentliche Resonanz entspricht nicht dem tatsächlichen politischen Einfluss“*³⁶⁰

Dies bedeutet, dass das Recht auf Versammlungsfreiheit zwar wichtig für funktionierende Demokratien ist, es aufgrund von medialer Berichterstattung jedoch auch leicht zu Verzerrungen dahingehend führen kann, was ‚tatsächlich‘ Kritik und Unmut seitens Teilen der Bevölkerung hervorruft.

³⁵⁸ Ders. S. 984.

³⁵⁹ Ders. S. 996.

³⁶⁰ Ders. S. 986.

Thematische Ähnlichkeit hat mit der Versammlungsfreiheit hat die Vereinsfreiheit, auch diesen sind grundsätzliche Freiheitsrechte einzuräumen. Ein Verein unterscheidet sich von augenblicksbezogenen Versammlungen dadurch, dass es eine *„langfristig angelegte, organisierte privatrechtliche Verbindung mehrerer zu einem gemeinsamen Zweck“*³⁶¹ ist. Dabei sind Staaten gefordert *„an die Organisation und die Unterwerfung unter eine organisierte Willensbildung keine allzu stringenten Anforderungen zu stellen, damit auch losere Vereinigungen, zum Beispiel ‚Bürgerinitiativen‘, ‚Bürgerbewegungen‘ oder ‚Interessensgemeinschaften‘ Grundrechtsschutz genießen.“*³⁶²

Der Staat hat dabei kein Recht auf inhaltliche Eingriffnahme in die Ziele eines Vereins. Er kann allerdings die Organisation des Vereins vorschreiben, etwa dahingehend, dass ein Verein Vorsitzende haben muss, die gewählt oder abgewählt werden können. Auch muss die Vereinsfreiheit in der Verfassung so gestaltet sein, dass niemand durch Gesetze zur Teilnahme in einem Verein gezwungen werden kann.³⁶³

6.6. Recht auf Pressefreiheit und Freiheit des Rundfunks

Mit der Meinungsfreiheit einher geht das Recht auf Pressefreiheit. Dies schützt die körperliche Verbreitung (Drucken, Verbreiten ...) von Gedankeninhalte jeder Art, egal welchen Inhalts. Oft wird Pressefreiheit auch als Abwehrrecht gegen staatliche Beschränkungen betrachtet.³⁶⁴

Meinungs- und Pressefreiheit decken sich im Verständnis vom Schutz von Gedankeninhalten,

“dies gilt auch für Tatsachenmitteilungen: diese unterfallen anerkanntermaßen der Pressefreiheit entgegen einer verbreiteten Auffassung aber auch der Meinungsäußerungsfreiheit, da schon die Auswahl der mitgeteilten Tatsachen eine Meinungsäußerung impliziert.

³⁶¹ Merten, Detlef 2009: Vereinsfreiheit. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 1051.

³⁶² Ders. S. 1051.

³⁶³ Ders. S. 1059.

³⁶⁴ Bullinger, Martin 2009: Freiheit von Presse, Rundfunk, Film. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 915f.

[...] Zur Pressefreiheit im Sinne eines Abwehrrechts gehört auch die Freiheit, unbehelligt von staatlichen Eingriffen die Meinungsrichtungen eines Druckwerks zu bestimmen (Tendenzfreiheit). Ein Gesetz, das einen Verleger daran hindert, Zeitungen, Zeitschriften oder Bücher seiner eigenen Meinung entsprechend gestalten zu lassen, ihnen also eine bestimmte ‚Tendenz‘ zu geben, lässt sich mit der Pressefreiheit als einem Abwehrrecht nicht vereinbaren.“³⁶⁵

Wichtig dabei ist auch, dass durch unterschiedliche Autoren und Herausgeber (und, wenn man Rundfunk ebenfalls zur Presse zählt: auch Radiosprecher und Fernsehredakteurinnen) auch tatsächlich unterschiedliche Meinungen wiedergegeben werden können. Und nicht (zum Beispiel durch eine ökonomisch bedingte) geringe Anzahl von Zeitungen nur wenige Meinungen tatsächlich in Veröffentlichungen geäußert werden.

„Daher sollten Zeitungen auch mit einem ‚öffentlichen Auftrag‘ ausgestattet werden, damit wird die Presse zwar nicht wie ein Amtsträger in die staatliche Organisation einbezogen und auch nicht wie die politischen Parteien mit den Rechten und Pflichten eines Quasi-Verfassungsorgans ausgestattet, etwa der Pflicht zu demokratischer Binnenstruktur. Sie wird aber aus der Wahrnehmung bloß privater, wirtschaftlicher Interessen herausgehoben und mit der höheren Legitimität und Pflichtenbindung einer Tätigkeit im öffentlichen Interesse ausgestattet.“³⁶⁶

6.7. Minderheitenrechte/ Völkerrecht

Der Umgang mit den Rechten von Minderheiten ist in verschiedenen Staaten unterschiedlich geregelt, dies ist oftmals von geschichtlichen Entwicklungen geprägt und häufig Ursprung von kulturell bedingten Auseinandersetzungen. Genau genommen sind Minderheitenrechte auch nicht unbedingt zu den Grundrechten zu zählen, aber im Rahmen dieser

³⁶⁵ Bullinger, Martin 2009: Freiheit von Presse, Rundfunk, Film. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 916f.

³⁶⁶ Ebd., S. 930f.

Arbeit sind Minderheitenrechte als in großem Zusammenhang mit dem Persönlichkeitsrecht stehend zu betrachten. Zudem kann festgestellt werden, dass die Regelung des Umgangs des Staates mit Minderheiten einerseits auf rechtlichen Regelungen und andererseits auf dem Funktionieren von politischen Institutionen beruht. Dieser Rechtsbereich ist für den angestrebten Beitrittserfolg der Türkei seitens der EU von substantieller Bedeutung. Minderheitenschutz ist im Unionsvertrag verbindlich vorgeschrieben, da die EU nicht mehr reine Wirtschaftsinteressen vertritt sondern auch außen- und sicherheitspolitische Ziele (GASP) verfolgt³⁶⁷ und dafür auch den Schutz von Minderheiten in den Mitgliedsstaaten geregelt hat³⁶⁸.

Neben diesen überregional politischen Zielen ist die Verankerung des Minderheitenschutzes auch durch die Vereinten Nationen geregelt, etwa das Recht, die eigene Muttersprache in der Öffentlichkeit zu gebrauchen oder das Recht auf Achtung und Schutz der Identität einer Minderheit.³⁶⁹ Minderheitenrechte sind damit inhaltlich in sehr nahem Verhältnis mit individuellen Grundrechten. Die politische Durchsetzbarkeit ist dabei allerdings nicht immer so einfach, was sich auch dadurch erkennen lässt, selbst relativ homogene Volksgruppen sich in detaillierten Ausarbeitungen zum Thema Minderheitenrechte (etwa die Kriterien von Kopenhagen der KSZE) eher auf programmatische Forderungen beschränken und kaum Details zu Begriffen wie Autonomie³⁷⁰ oder Heimat³⁷¹ erkennen lassen. Denn die Festlegung von Minderheitenrechten in Gesetzestexten ohne organisatorische Umsetzung mittels der Installierung von entsprechenden

³⁶⁷ Murswiek, Dietrich 1997: Der europäische Standard des Volksgruppen- und Minderheitsschutzes im Rahmen des Stabilitätspakts von Paris. Voraussetzung für die Aufnahme ostmitteleuropäischer Staaten in die europäische Union? In: Blumewitz, Dieter/ Gornig, Gilbert H./ Murswiek, Dietrich (Hrsg.): Der Beitritt der Staaten Ostmitteleuropas zur Europäischen Union und die Rechte der deutschen Volksgruppen und Minderheiten sowie der Vertriebenen. Köln. S. 145.

³⁶⁸ Ders. S. 161.

³⁶⁹ Ders. S. 159.

³⁷⁰ Ders. S. 169.

³⁷¹ Gornig, Gilbert H. 1997: Niederlassungsfreiheit in den europäischen Gemeinschaften im Lichte des Rechts auf die Heimat. In: Blumewitz, Dieter/ Gornig, Gilbert H./ Murswiek, Dietrich (Hrsg.): Der Beitritt der Staaten Ostmitteleuropas zur Europäischen Union und die Rechte der deutschen Volksgruppen und Minderheiten sowie der Vertriebenen. Köln. S. 130f.

Behörden und Gremien führt de-facto zu keinem Ergebnis, die organisatorische Umsetzung selbst ist aber oftmals schwierig.³⁷²

Betrachtet man nun die Türkei, so fällt auf, dass in der derzeit gültigen Verfassung von 1982 (ebenso wie in den davor gültigen von 1924 und 1961) nur religiöse Minderheiten auch als solche angesehen werden – genau genommen sogar nur nicht-muslimische religiöse Minderheiten.

„Muslimische Bevölkerungsgruppen unterschiedlicher ethnischer Zugehörigkeiten werden als Teil der osmanischen/türkischen Geschichte und Kultur verstanden, wodurch keine gesonderten Rechte zum Erhalt der jeweiligen Sprache oder Kultur vorgesehen sind. Die Türkei erkennt bis in die Gegenwart nur Minderheiten an, die im Lausanner Vertrag bezeichnet sind. Ethnische Minderheiten im verfassungspolitischen Sinne gibt es nach dem offiziellen Staatsverständnis der Türkei nicht.“³⁷³

Explizit erwähnt im Lausanner Vertrag von 1923 werden keine einzelnen Minderheiten. Wenn von Minderheiten im Vertrag von Lausanne die Rede ist, dann sind damit nur religiöse Minderheiten nicht-muslimischen Glaubens (wie Armenier, Griechen, Christen und Juden) gemeint. Den Siegermächten war es nicht gelungen, auch muslimische Minderheiten wie Kurden, Araber und Tscherkessen in einer alle Ethnien umfassenden Minderheitenregelung durch die Verfassung zu schützen.³⁷⁴

Minderheitenrechte sind dabei als Teil des Völkerrechts zu betrachten (und damit in weiterer Folge auch im Zusammenhang mit Völkergewohnheitsrecht), ebenso als essentieller Teil des Demokratieprinzips. Der Schutz von ethnischen Gruppen und Minderheiten ist als wichtiges politisches Ziel der europäischen Union

³⁷² Murswiek, Dietrich 1997: Der europäische Standard des Volksgruppen- und Minderheitsschutzes im Rahmen des Stabilitätspakts von Paris. Voraussetzung für die Aufnahme ostmitteleuropäischer Staaten in die europäische Union? In: Blumewitz, Dieter/ Gornig, Gilbert H./ Murswiek, Dietrich (Hrsg.): Der Beitritt der Staaten Ostmitteleuropas zur Europäischen Union und die Rechte der deutschen Volksgruppen und Minderheiten sowie der Vertriebenen. Köln. S. S. 173f.

³⁷³ Berk, Oguz 2005: Kurdenpolitik der Türkei ab 1999 – Auswirkungen der Beitrittsbestrebungen zur EU. Wien. S. 23.

³⁷⁴ Strohmeier, Martin/ Yalcin-Heckmann, Lale 2003: Die Kurden. Geschichte, Politik, Kultur. München. S. 93.

(Kriterien von Kopenhagen) vor allem im Zusammenhang mit der angestrebten gemeinsamen Sicherheitspolitik zu sehen. Der Beitrittswille zahlreicher (mittelosteuropäischer) Staaten bietet der EU große Chancen, Minderheitenrechte in großem Umfang einzufordern.³⁷⁵

6.8. Religionsfreiheit und Staatskirchenrecht

Hinsichtlich der Religionsfreiheit und deren gesetzlicher Verankerung gilt es folgende Erkenntnisse und Stellen festzuhalten.

„Religionsfreiheit begründet nach heutigem Verständnis ein individuelles, kollektives und korporatives Recht. Der subjektive Anspruch des Einzelnen, umfasst mit den Worten von Art.9 Abs.1 der Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950 ,die Freiheit des Einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterreicht, durch die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben. Der durch die Religionsfreiheit gesicherte Rechtszustand gestattet es jedem, ,es mit der Religion zu halten wie er will‘.“³⁷⁶

Meinungs- und Religionsfreiheit werden oftmals als eng miteinander verbunden betrachtet, beide beinhalten Motive der Toleranz. Deutlich wird dieses Naheverhältnis von Meinungs- und Religionsfreiheit auch in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK):

„(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen

³⁷⁵ Murswiek, Dietrich 1997: Der europäische Standard des Volksgruppen- und Minderheitsschutzes im Rahmen des Stabilitätspakts von Paris. Voraussetzung für die Aufnahme ostmitteleuropäischer Staaten in die europäische Union? In: Blumewitz, Dieter/ Gornig, Gilbert H./ Murswiek, Dietrich (Hrsg.): Der Beitritt der Staaten Ostmitteleuropas zur Europäischen Union und die Rechte der deutschen Volksgruppen und Minderheiten sowie der Vertriebenen. Köln. S. 145f.

³⁷⁶ Von Campenhausen, Axel Freiherr 2009: Religionsfreiheit. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 598.

zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, durch Ausübung und Betrachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

*(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendige Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.*³⁷⁷

Spricht man von Religionsfreiheit, so beinhaltet diese auch Aspekte wie ‚innere Gewissensfreiheit‘, letztlich ist dabei jedoch auch zu beachten, dass die radikale Trennung von Staat und Religion gewissermaßen ein Widerspruch ist.³⁷⁸ Eng mit der Religionsfreiheit verknüpft ist auch das Staatskirchenrecht.

Das Staatskirchenrecht ist eines jener Grundrechte, die für diese Arbeit von keiner großen Bedeutung sind, jedoch nicht vernachlässigt werden können. Darin wird die Beziehung zwischen Staat und Kirche (bzw. Religionsgemeinschaften) geregelt – ein in der Türkei prinzipiell wichtiges Thema. In westlichen Demokratien läuft das Verhältnis von Kirche und Staat meist auf grundsätzliche Trennung mit partieller Kooperation hinaus. Auch im Europarecht gibt es Bereiche, die das Verhältnis von Staat und Kirche klären, wobei Kirche dabei oftmals als Teil der Kultur behandelt wird. So sind zumeist die „individuelle Religionsfreiheit“ auf der einen Seite sowie institutionelle Rechtspositionen auf der anderen Seite gewährleistet³⁷⁹ – den entsprechenden Institutionen der

³⁷⁷ <http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm> (abgerufen am 28. 10. 2010)

³⁷⁸ Von Campenhausen, Axel Freiherr 2009: Religionsfreiheit. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 599.

³⁷⁹ Mückl, Stefan 2009: Grundlagen des Staatskirchenrechts. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 723f.

Religionsgemeinschaften sind dem entsprechen genau definierte und abgegrenzte Möglichkeiten zugeschrieben. Zusätzlich ist Religionsunterricht im Staatskirchenrecht geregelt.

In der Türkei ist diese Thematik aus mehreren Gründen interessant. Erstens, weil die prägende Religion im Staat (der Islam) eine eigene religiös begründete Gerichtsbarkeit vorsieht, ein Umstand der über die definierten und abgegrenzten institutionellen Möglichkeiten hinausgeht, der in anderen Staaten vorgesehen ist.

Zweitens gibt es in der Verfassung der Türkei Paragraphen, welche religiöse Prinzipien als Teil der staatlichen Prinzipien ermöglichen.

Drittens gibt es viele religiös geprägte Parteien. Das Verhältnis zwischen türkischem Staat und in der Türkei praktizierter Religion ist aus diesem Grund auch eine Einflussgröße für die individuellen Rechte im Zusammenhang mit kulturellen und religiösen Minderheiten.

6.9. Schutz von Ehe und Familie

„Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem Besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.“³⁸⁰

Dieses Grundrecht führt im gesellschaftlichen Alltag, in der der gesellschaftlichen Diskussion, in der Organisation des Staatsapparates und in der juristischen Diskussion zu einigen Schwierigkeiten, auf die an dieser Stelle jedoch nicht ausführlich eingegangen werden soll. Grund für die Schwierigkeiten ist, vereinfacht gesagt, der Umstand dass die

³⁸⁰ Ipsen, Jörn 2009: Ehe und Familie. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 432. Vgl. zur Eheschließungspraxis und zur patriarchalen Familienstruktur in der Türkei: „Die türkische Gesellschaft beruht auf einem regelhaften, patriarchalen System, dass als elementares Prinzip der sozialen Differenzierung die ‚Geschlechtertrennung‘ kennt. ‚Namus, Saygi und Seref‘ Ehre, Achtung und Ehrgefühl sind die wichtigsten Elemente der männlichen Stärke. Die eingehaltene Familienform ist patriarchal; das bedeutet, dass alle für den familiären Fortbestand relevanten Entscheidungen vom Vater getroffen werden. Zu den strukturellen Merkmalen traditionell-patriarchalischer Sozialsysteme gehören die Entscheidungsgewalt des Vaters über die Familie und über die Weitergabe von Herrschaft und Besitz an den ältesten Sohn. Ein weiteres Merkmal ist die Kontrolle des Vaters über die weibliche Sexualität und Fortpflanzung.“ Demirsoy, Leyla 2008: Moderne Staatlichkeit versus traditionelle Gesellschaft am Beispiel der Türkei. Diplomarbeit, Universität Wien, S.80.

Festlegung der (Ein-) Ehe als Grundlage für die Familie eine willkürliche Festlegung ist. Diese willkürliche Festlegung kann zwar gut begründet werden (etwa mit dem Ziel, patriarchalische Strukturen zu unterbinden), steht jedoch gegebenenfalls im Widerspruch zu anderen Grundrechten und ist auch gelegentlich der Kritik ausgesetzt, entgegen der erwähnten Zielsetzung patriarchalische Strukturen zu unterstützen.

Wichtig für die vorliegende Arbeit sind jedoch folgende gesetzliche Regelungen, wie sie etwa in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind: So

„haben heiratsfähige Männer und Frauen ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. Die Ehe darf aufgrund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden. Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.“³⁸¹

Für die vorliegende Arbeit wichtigster Aspekt in dieser Erklärung ist dabei der Umstand, dass Ehen aufgrund einer freien Willenseinigung zustande kommen und dem entsprechend nicht von anderen (dritten) ‚verordnet‘ werden dürfen. Wichtig dabei ist auch das Recht, sich gegebenenfalls gegen eine Ehe entscheiden zu können.³⁸²

Dass diese Zielsetzung des Rechts auf Schutz der Ehe mit islamischer Rechtsauffassung (Scharia) teilweise unvereinbar ist wird im folgenden Kapitel 6 ausführlicher erläutert. Der Scharia entsprechend werden in der heutigen Türkei gelegentlich auch andere Ehepraktiken angetroffen werden³⁸³ als in der weiter oben bereits zitierten europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Achtung des Privat- und Familienlebens. Dies wird im folgenden Kapitel genauer erläutert. Zu

³⁸¹ Ders. S. 433.

³⁸² Ders. S. 455.

³⁸³ Demirsoy, Leyla 2008: Moderne Staatlichkeit versus traditionale Gesellschaft am Beispiel der Türkei. Diplomarbeit Universität Wien. S. 80.

beachten ist an dieser Stelle jedoch auch, dass die Formulierung der EMRK zum Recht der Wahl des freien Ehegatten unterschiedliche nationalstaatliche Regelungen zulässt:

„Mit Erreichung des Heiratsalters haben Männer und Frauen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie nach den nationalen Gesetzen, die Ausübung dieses Rechts regeln, zu gründen.“³⁸⁴

6.10. Recht auf Bildung/ Freiheit von Forschung und Lehre

Dabei handelt es sich um ein weiteres elementares Grundrecht, das die Freiheit des Einzelnen (auch vor dem Staat) schützt. Wichtige Aspekte des Rechts auf Bildung beziehungsweise der Freiheit von Forschung und Lehre sind:

- Forschungsgegenstände müssen frei ausgewählt werden können, ebenso die Wahl der Methoden zur Behandlung des Forschungsgegenstandes (Zugriff auf fremde Güter ist jedoch nicht durch die Freiheit der Wissenschaft zu legitimieren)
- Ebenso muss die Wahl der Vermittlungsthemen und Vermittlungsmethoden frei sein.³⁸⁵

Hinzu kommt, dass die Themen und Methoden selbst Ergebnis von Wissenschaft sein müssen – und nicht das Ergebnis von Meinungen oder Ideologien. Das wissenschaftliche System selbst muss dabei auch geschützt und gefördert werden (was auch impliziert, dass auch Forschungsförderung tatsächlich zur Förderung der Forschung genutzt wird und nicht zur Förderung von Ideologien oder Meinungen).³⁸⁶

Forschende und Lehrende Personen (dazu zählen auch Erziehende von Kindern) können sich auf diese Rechte berufen, gleichgültig ob die Forschung und Lehre an einer privaten oder an einer staatlichen

³⁸⁴ <http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm> (abgerufen am 28. 10. 2010)

³⁸⁵ Mager, Ulf 2009: Freiheit von Forschung und Lehre. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 1083.

³⁸⁶ Ders. S. 1084.

Einrichtung geschieht. Das Recht auf Wissenschaft, Bildung und Erziehung darf dem entsprechend niemandem verwehrt werden, was auch eine Forderung der EMRK ist.³⁸⁷ Vor allem gegen staatliche Eingriffe sollen diese Rechte schützen: Der Staat soll die Eigengesetzlichkeit des wissenschaftlichen Systems schützen und mittels (finanzieller) Leistungen fördern und dabei Vielfalt im Bildungsbereich gewährleisten.³⁸⁸ Dies ist auch eine Forderung des europäischen Parlaments vom 14. 3. 1984.³⁸⁹ Diese Rechtsauffassung führt auch zu allgemeinen Bildungszielen für Kinder. Artikel 29 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes der UN vom 20. 11. 1989 legt wichtige Punkte zur Freiheit der Bildung fest:

„Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

a) Die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;

b) Dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und den Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;

c) Dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;

³⁸⁷ Jenkner, Siegfried (Hrsg.) 1994: Das Recht auf Bildung und die Freiheit der Erziehung in europäischen Verfassungen. The Right to Education and the Freedom of Education in European Constitutions. (Deutsch/ Englisch) Frankfurt am Main. S. 12.

³⁸⁸ Mager, Ulf 2009: Freiheit von Forschung und Lehre. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 1087.

³⁸⁹ Jenkner, Siegfried (Hrsg.) 1994: Das Recht auf Bildung und die Freiheit der Erziehung in europäischen Verfassungen. The Right to Education and the Freedom of Education in European Constitutions. (Deutsch/ Englisch) Frankfurt am Main. S. 88.

d) *Das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;*

e) *Dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.*³⁹⁰

Freiheit der Bildung und Recht auf freie Wissenschaft sind somit wichtiger Bestandteil der Erhaltung von Freiheit an sich. Durch diese Rechte hervorgebrachte Bürger „entsprechen der Entwicklung der modernen Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft, in dem sie die Individualisierung von Biographien und die Vielfalt von Lebensentwürfen begünstigen.“³⁹¹

Auch mit der Charta werden ähnliche Ziele verfolgt. So lautet eine der Forderungen darin, dass Eltern das Recht haben sollen „die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen“³⁹²

Andere Staatsrechte (Freiheit der Kunst, Asylrecht ...) sind für diese Arbeit von geringer Bedeutung und werden aus diesem Grund nicht ausführlich dargestellt.

Neben den normativen Rechten für Einzelne oder für Gruppen gibt es ein weiteres Instrument, mit dem Staaten die Möglichkeit zur Mitbestimmung für einzelne Bevölkerungsgruppen wie Minderheiten erweitern: das föderalistische Prinzip, das im folgenden Abschnitt dargestellt werden soll.

³⁹⁰ Ders., S. 82f.

³⁹¹ Ders., S. 84.

³⁹² http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (abgerufen am 21. Okt. 2010)

7. Föderalismus – offene Herausforderung

Über das Recht zur Stimmabgabe hinausgehend ist ein föderalistisch strukturiertes Machtverteilungssystem eines Staates jene Ordnungsform die eine Mitgestaltung des multipolitischen öffentlichen Geschehens durch alle – in einem Staatsganzen bestehenden - Minderheiten und Bevölkerungsgruppen impliziert und so das Potential einer Übereinkunft in allen gesellschaftlich relevanten Entscheidungsfindungsprozessen in sich enthält. Als solcher, verdient dieser Zugang, in eine Relation zur Focus dieser Untersuchung gesetzt zu werden.

7.1. Das Wesen des Föderalismus

Was ist Föderalismus beziehungsweise was das föderalistische Prinzip an sich? Eine strenge Definition von Föderalismus ist nicht vorhanden. Bei Deuerlein heißt es: *„Föderalismus ist vielseitig und vielschichtig.“*³⁹³ Ziel des föderalistischen Prinzips ist es *„die Wechselbeziehungen zwischen Individuum und Gesellschaft auszubalancieren, wobei das Recht des Individuums gewahrt und der Anspruch der Gesellschaft nicht geschmälert werden soll.“*³⁹⁴

Auch als normativer Rechtsbegriff ist Föderalismus unklar definiert, beziehungsweise es existiert kein solcher Rechtsbegriff. *„Dass Föderalismus kein normativer Begriff ist, zeigt bereits die erstaunliche Tatsache, dass selbst klassische föderalistische Verfassungen [etwa jene der Schweiz, der USA oder von Deutschland] den Föderalismusbegriff nicht erwähnen.“*³⁹⁵

Trotz der bereits erwähnten Differenzierung im Detail, Einigkeit besteht in der Zielsetzung und in den Wesensmerkmalen dieses Ordnungssystems. So bedeutet für den Anarchisten Pierre Joseph Proudhon (1809 -1865) der Begriff Föderalismus auch Partnerschaft. Er schlug vor, „ihn als Form sozialer Emanzipation aufzufassen. [...] Das Prinzip der Wechselseitigkeit

³⁹³ Deuerlein, Ernst 1972: Föderalismus. München. S. 332.

³⁹⁴ Ders. S. 333.

³⁹⁵ Mazan, Stephan 1996: Das föderative Prinzip in der EU. Zürich. S. 3f.

gehörte für ihn als integraler Bestandteil zum Föderalismus.“³⁹⁶

Föderalismus enthält eine Vielfalt an Auslegungs- und Begriffsmöglichkeiten.³⁹⁷ Peter Schneider definiert Föderalismus als „politisches System oder auch Verfassungssystem, bei dem ein Maximum an vorgegebenen Verschiedenheiten mit einem Optimum an Einheit verbunden wird.“³⁹⁸

Entgegen der häufigen Meinung, dass der Begriffe Föderalismus keine normative Funktion besitzt, spricht sich der Föderalismusforscher Ronald Watts für eine normative Interpretation des Begriffs aus. Er vertritt den Standpunkt, dass Föderalismus Elemente geteilter Herrschaft und regionaler Selbstbestimmung im Rahmen eines Mehrebenensystems verbindet. Ebenso dass Einheit und Vielfalt verbunden werden und unterschiedliche Identitäten innerhalb einer größeren politischen Union nebeneinander bestehen können beziehungsweise gefördert werden. Föderalismus bedeutet für ihn im Kern, Union und Nicht-Zentralisierung zur gleichen Zeit aufrecht zu erhalten und zu gewährleisten.“³⁹⁹

Heinz Schäffer versteht unter Föderalismus Folgendes: *„Einerseits wird Föderalismus als ein Begriff zur Beschreibung staatlicher Ordnung verwendet; in diesem Fall bezeichnet er sowohl Bundesstaaten als auch asymmetrische Staatsformen mit teilautonomer Regionalgliederung. Andererseits wird der Begriff des Föderalismus auch umfassend auf alle sozialen und kulturellen Bereiche bezogen. In diesem Fall spricht man von*

³⁹⁶ Görner, Rüdiger 1996: Einheit durch Vielfalt – Föderalismus als politische Lebensform. Opladen. S. 26f.

³⁹⁷ Vgl.: Laufer, Heinz, Fischer Thomas 1996:, Föderalismus als Strukturprinzip für die Europäische Union, Gütersloh

³⁹⁸ Schneider, Hans-Peter 2004: Die Entwicklungen, Fehlentwicklungen, Reformen des deutschen Föderalismus und die europäische Union. In Piazzolo, Michael/ Weber, Jürgen (Hrsg.) Föderalismus. Leitbild für die Europäische Union? München. S. 46. Vgl. dazu marginal: „Föderalismus wird heute vorwiegend als ein Organisationsprinzip verstanden, bei dem die einzelnen Glieder über eine gewisse Eigenständigkeit verfügen, aber zu einer übergreifenden Gesamtheit zusammengeschlossen sind.“:

<http://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%B6deralismus> (abgerufen am 13. Nov. 2010)

³⁹⁹ Watts, Ronald L. 1999: Comparing federal systems. Montreal. S. 6-14.

*gesellschaftlichem beziehungsweise integralem Föderalismus oder von Föderalismus als politischer Lebensform.*⁴⁰⁰

Wichtiges Ergebnis all dieser Überlegungen ist das Postulat einer Beschränkung der staatlichen Macht, was also einer horizontalen Machtverteilung entspricht. Föderalismus zwingt neben der horizontalen Gewaltenteilung zu einer vertikalen Teilung staatlicher Gewalt, um sicher zu stellen dass es selbst dann unmöglich sein wird, die freiheitlichen Grundlagen des Gemeinwesens zu sprengen, wenn es zu einer Verschwörung aller drei Gewalten auf einer föderalen Ebene kommen sollte.⁴⁰¹

7.2. Ziele und Mehrwert des Föderalismus

Föderalismus hat zwei Hauptfunktionen: Integration und horizontale Machtverteilung. Föderalistische Strukturen lassen sich zwar bereits auf die Zeit 1.200 v. Chr. bestimmen⁴⁰², doch erst nach 1800 wurden föderalistische Strukturen bewusst zur Sicherung der individuellen Freiheit der Bürger sowie zur Integration unterschiedlicher Interessen und zur Machtverteilung zwischen den Bevölkerungsgruppen eingesetzt: Ausgehend von der demokratischen Verfassung der USA (1787) verbreitete sich das Prinzip des Föderalismus über Mittel- und Südamerika⁴⁰³ auch nach Europa, wo sich 1848 einige Kantone basierend auf föderalem Prinzip zum Schweizer Nationalstaat zusammenschlossen, was beispielgebend für die spätere Verfassung des deutschen Reiches (1871) war⁴⁰⁴.

⁴⁰⁰ Schäffer, Heinz 1993: Der österreichische Föderalismus – Rechtskonzept und politische Realität. In: Kramer, Jutta (Hrsg.): Föderalismus zwischen Integration und Sezession. Baden-Baden. S. 171.

⁴⁰¹ Bothe, Michael 1977: Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in Rechtsvergleichender Sicht. Berlin/ Heidelberg/ New York. S. 10.

⁴⁰² Noree, Azad 2002: Bildung, Politik und die Fragen der kurdischen Freiheit und Selbstbestimmung. Diplomarbeit Universität Wien. S. 13.

⁴⁰³ Schultze, Olaf 1992: Föderalismus. In Schmidt, Manfred/ Nohlen, Dieter (Hrsg.) Lexikon der Politik. München, S. 183.

⁴⁰⁴ Reinhard, Wolfgang 2002: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. 3., durchgesehene Auflage. München. S. 183.

Auch andere europäische Staaten übernahmen das föderale Prinzip in die Verfassung, um einerseits zu große vertikale Machtanhäufung zu unterbinden und andererseits Autonomiebestrebungen entgegenzuwirken.⁴⁰⁵

Selbst in Asien oder Afrika entstanden föderalistische Staaten, auch wenn einige dieser Strukturen von den Herrschenden gelegentlich funktionalisiert wurden. Jedoch erst Georg Jellinek charakterisierte in seiner „Allgemeinen Staatslehre“ von 1913 den Föderalstaat ausdrücklich als „Staatsform der Zukunft“⁴⁰⁶, seither kann die Bedeutung von Bundesstaaten für die Integration und horizontale Machtverteilung nicht mehr ignoriert werden. Wesentliche Stärke des Föderalismus ist „die Fähigkeit, vielfältige Formen zu vereinen“.⁴⁰⁷

Dabei ist wichtig festzustellen, dass die integrative Funktion nicht als Luxus angesehen werden soll, den sich ausschließlich Staaten der sogenannten ersten Welt gönnen können. Sondern Föderalismus kann sowohl in Demokratien als auch in nicht-demokratischen Systemen (etwa den Vereinigten Arabischen Emiraten; VAE) funktionieren: Ich möchte dabei allerdings darauf hinweisen, dass es Autoren gibt, welche die föderalen Strukturen in den Vereinigten Arabischen Emiraten für wenig ausgeprägt halten. Auch bei anderen Staaten als den VAE ist das föderale Prinzip wenig ausgeprägt. So gibt es 2008 von 192 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, davon etwa 28 föderale Staaten. Nicht alle dieser 28 Staaten erfüllen alle Kriterien des Föderalismus vollständig. Einige davon sind sehr zentralisiert und kaum föderal. Andere haben bestimmte einheitsstaatliche Merkmale, die es der Zentralregierung zuweilen erlauben, sich über Autonomie der Gliedstaaten hinwegzusetzen.⁴⁰⁸

⁴⁰⁵ Schultze, Olaf 1992: Föderalismus. In Schmidt, Manfred/ Nohlen, Dieter (Hrsg.) Lexikon der Politik. München, S. 189.

⁴⁰⁶ Jellinek, Georg 1966: Allgemeine Staatslehre. 3. Aufl., unveränd. Nachdr. d. 5. Neudr. d. 3. Aufl. / von Walter Jellinek mit Verwertung d. handschriftl. Nachl. durchges. u. erg. Bad Homburg. S.785ff.

⁴⁰⁷ Anderson, George 2008: Föderalismus – Eine Einführung. Opladen & Farmington Mills. S. 15.

⁴⁰⁸ Ders. S. 17.

Föderalismus wird auch in Entwicklungsländern „*nicht als Luxus betrachtet. Sondern als entwicklungsfördernd und als Lösung für die von der Existenz einer Vielzahl von Ethnien geprägten Staaten betrachtet.*“⁴⁰⁹ Üblicherweise muss ein föderales System demokratisch und rechtsstaatlich sein, da undemokratische Regime den Gliedstaaten normalerweise keine echte Autonomie zugestehen.⁴¹⁰ Jedoch auch Länder die den Kriterien demokratischer Rechtsstaatlichkeit nicht genügen, können mittels föderalistischer Strukturen für Integration und horizontale Machtverteilung stehen. So ist erkennbar, dass nicht jede föderale Ordnung ein demokratischer Rechtsstaat sein muss.⁴¹¹ „*Der Föderalismus hat eine Ausgleichsfunktion als Mittel der Konfliktlösung und Konfliktvermeidung beziehungsweise Friedenssicherung.*“⁴¹² „*Ein unverzichtbarer Punkt für Föderalismus ist die Toleranz gegenüber anderen Lebensweisen.*“⁴¹³ Auf diese Weise können föderale Strukturen auch zum Entstehen und Wachsen von demokratischen Strukturen beitragen.

Staaten mit zentralistischer Tradition wie Frankreich oder Großbritannien betrachten föderalistische Strukturen häufig als zentralistisch. Grund für diese Verwechslung ist der Hinweis auf die USA als „kulturellem Eintopf“, ebenso wird das Ende der Nation befürchtet: Föderalismus wird als Gefahr einer nationalen Zersplitterung gesehen. Staaten mit föderalistischer Tradition hingegen (wie Deutschland, Österreich oder die Schweiz) verstehen Föderalismus als Garantie für die Vielfalt und als Schutz für die Autonomie der Länder und Kantone.⁴¹⁴

Wesentliches Merkmal föderaler Strukturen ist die Beschränkung politischer Macht durch ihre Aufteilung auf unterschiedliche Ebenen

⁴⁰⁹ Neue Zürcher Zeitung 11. 07. 2003: Hagmann, Tobias: Tücken des äthiopischen Föderalismus. S. 5.

⁴¹⁰ Anderson, George 2008: Föderalismus – Eine Einführung. Opladen & Farmington Mills. S. 17.

⁴¹¹ Noree, Azad 2002: Bildung, Politik und die Fragen der kurdischen Freiheit und Selbstbestimmung. Diplomarbeit Universität Wien. S. 20.

⁴¹² Jellinek, Georg 1905: Allgemeine Staatslehre. Das Recht des modernen Staates. Berlin. S. 121.

⁴¹³ Noree, Azad 2002: Bildung, Politik und die Fragen der kurdischen Freiheit und Selbstbestimmung. Diplomarbeit Universität Wien. S. 106.

⁴¹⁴ Ders. S. 20.

(vertikale Gewaltenteilung), so dass einerseits mehrere Ebenen der politischen Teilhabe und Einflussmöglichkeiten entstehen und sich andererseits unterschiedliche Formen und Wege der politischen Aufgabenerfüllung ergeben (Lern- und Wettbewerbsmöglichkeiten).⁴¹⁵ Föderalistische Strukturen fördern beziehungsweise verstärken oftmals auch die demokratischen Strukturen, denn *„direkt demokratisch legitimierte regionale Organe bedeuten durch den vermehrten Zugang des Volkes zu den politischen Institutionen eine Vermehrung der Demokratie.“*⁴¹⁶

7.3. Funktionsbedingungen, Gemeinsamkeiten, Formen und Merkmale föderaler Systeme

Bei aller nuancierten Verschiedenheit weisen föderalistische Systeme eine Reihe von gemeinsamen Merkmalen auf und sie erfüllen ähnliche Aufgaben. Auf die Merkmale föderaler Systeme bezogen, verdienen besondere Beachtung Überlegungen von George Anderson. So kommt er zunächst zur wichtigsten Gemeinsamkeit: jener dass es in föderal aufgebauten Staaten mindestens zwei staatliche Ebenen gibt, eine Ebene für das ganze Land und eine für die einzelnen Regionen. Bedeutsam dabei ist, dass beide Regierungsebenen eine direkte Wahlbeziehung zu den entsprechenden Bürgerinnen und Bürgern haben.⁴¹⁷ Die jeweiligen Regionen können durchaus unterschiedlich wie Provinzen, Staaten, Länder, Regionen, Republiken oder autonome Gebiete bezeichnet werden, wichtig dabei ist letztlich die Festhaltung, dass es sich auch tatsächlich um territoriale Einheiten handelt.

Des Weiteren von großer Bedeutung ist das Ziel, dass die Eigenschaft als *„institutionalisiertes (Ent-)Spannungsverhältnis“*⁴¹⁸ zwischen den Gliedern und der Zentrale gegeben ist. Es geht dabei um die Eigenständigkeit der

⁴¹⁵ Vgl., Schubert, Klaus/ Klein, Martina 2006: Das Politiklexikon. Bonn.

⁴¹⁶ Noree, Azad 2002: Bildung, Politik und die Fragen der kurdischen Freiheit und Selbstbestimmung. Diplomarbeit Universität Wien. S. 105.

⁴¹⁷ Anderson, George 2008: Föderalismus – Eine Einführung. Opladen & Farmington Mills. S. 16.

⁴¹⁸ Noree, Azad 2002: Bildung, Politik und die Fragen der kurdischen Freiheit und Selbstbestimmung. Diplomarbeit Universität Wien. S. 49.

sich zu einem Bund zusammenschließenden Einheiten. Zu beachten ist dabei, erstens, dass es sich dabei in der Realität nicht immer nur um rein territoriale Regionen handelt, sondern damit zumeist auch unterschiedliche kulturelle oder ethnische Regionen handelt.

Zweites wichtiges Merkmal ist *„eine schriftlich niedergelegte Verfassung, in der einige Teile nicht allein durch die Zentralregierung geändert werden können. Größere, die Gliedstaaten betreffende Änderungen erfordern allgemein deren umfassende Zustimmung sowie die der Zentralregierung.“*⁴¹⁹ Diese *„verfassungsmäßige Zuständigkeitsverteilung der Staatsgewalt zwischen dem Bund und den Teilstaaten“*⁴²⁰ erlaubt den Regionen die Teilhabe an der Willensbildung des Bundes⁴²¹ weil *„eine Abänderung nur unter Zustimmung der Länder zustande kommen kann.“*⁴²²

Das Prinzip des Ausverhandelns ist wichtiges Merkmal funktionierender föderaler Systeme, wobei das Verhältnis von Gesamtstaat zu Regionen naturgemäß von zentrifugalen Kräften seitens der Regionen und von zentripetalen Kräften seitens des Gesamtstaates geprägt⁴²³ ist und häufig sind die Gesetze der Zentralregierung vorrangig gegenüber jenen der Regionalregierungen.⁴²⁴

Im engem Zusammenhang damit steht die Festlegung einer Schlichtungsstelle für Unklarheiten zwischen den Ebenen: *„Zwei unabhängige staatliche Ebenen in einer Föderation erfordern einen verfassungsrechtlichen Schlichter, um Konflikte über deren jeweilige*

⁴¹⁹ Anderson, George 2008: Föderalismus – Eine Einführung. Opladen & Farminton Mills. S. 16.

⁴²⁰ Pernthaler, Peter 2000: Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union – 25 Grundsätze. Wien. S. 8f.

⁴²¹ Anschütz, Gerhard/ Thoma, Richard 1930: Handbuch des Staatsrechts. 1. Bd. Tübingen. S. 165.

⁴²² Pernthaler, Peter 2000: Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union – 25 Grundsätze. Wien. S. 8f.

⁴²³ Noree, Azad 2002: Bildung, Politik und die Fragen der kurdischen Freiheit und Selbstbestimmung. Diplomarbeit Universität Wien. S. 42.

⁴²⁴ Anderson, George 2008: Föderalismus – Eine Einführung. Opladen & Farminton Mills. S. 69.

*verfassungsrechtliche Kompetenzen zu lösen. Diese Rolle wird in der Regel Gerichten zugewiesen.*⁴²⁵

Ebenso sind föderale Systeme dadurch gekennzeichnet, dass es in der Regel bestimmte Verfahren gibt, in denen die Vertretung der Gliedstaaten in den wichtigsten zentralen Institutionen wie Rechnungshof oder Verfassungsgerichtshof geregelt⁴²⁶ ist, wobei oftmals kleineren Regionen ein größeres Gewicht beigemessen wird als es die Bevölkerungsgröße vermuten ließe.⁴²⁷ Aus pragmatischen Gründen ist es aber ratsam, dass die Gliedstaaten ein gewisse Mindestgröße, Mindestbevölkerung und Wirtschaftskraft aufweisen. Grund dafür ist das Gleichgewichtskriterium, nach dem das Gleichgewicht zwischen den beiden Ebenen nur dann dauerhaft aufrecht zu erhalten ist, wenn sich beide Seiten in die Entwicklung tatsächlich einbringen können.⁴²⁸

Wichtiges Merkmal zur Etablierung eines echten föderalen Systems ist daher eine Verfassung, die den beiden staatlichen Ebenen formal legislative, einschließlich steuerliche Befugnisse verleiht beziehungsweise Finanzautonomie zugesteht und dadurch jeder Ebene echte Autonomie ermöglicht.⁴²⁹ Als empirischer Befund lässt sich dabei feststellen, dass sich die Art und Weise sowie das Ausmaß der Befugnisdefinition in vielen Staaten deutlich voneinander unterscheiden.⁴³⁰

Auch ökonomische Vorteile können durch das Zustandekommen eines föderalen Staates erreicht werden: Die Aufgabenverteilung kann in größerem Maßstab geregelt werden, unterschiedliche Präferenzen für öffentliche Güter können effizienter abgedeckt werden, geringere administrative Kosten entstehen in der Bürokratie durch die wettbewerbsähnliche Situation. Aufgaben und Finanzen können auch

⁴²⁵ Ders. 69.

⁴²⁶ Pernthaler, Peter 2000: Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union – 25 Grundsätze. Wien. S. 8f.

⁴²⁷ Anderson, George 2008: Föderalismus – Eine Einführung. Opladen & Farmington Mills. 16.

⁴²⁸ Esterbauer, Fried 1976: Kriterien föderativer und konföderativer Systeme. Wien. S. 168.

⁴²⁹ Anderson, George 2008: Föderalismus – Eine Einführung. Opladen & Farmington Mills. S. 68. Pernthaler, Peter 2000: Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union – 25 Grundsätze. Wien. S. 8f.

⁴³⁰ Ders. 16.

dezentral bewältigt werden und entsprechend den „diseconomics of scale“ zur Stückkostensenkung genutzt werden. Nicht zuletzt finden auch geldbezogene Finanzierungsinstrumente einen größeren Spielraum vor.⁴³¹ Zudem können unterschiedliche Aufgaben in föderalen Systemen auch besser mit unterschiedlichen Vorgehensweisen erreicht werden:

- *„Aufgaben mit einem hohen Differenzierungsgrad der Ausführung (Gestaltbarkeit nach individuellen lokalen/ regionalen Präferenzen)*
- *Aufgaben mit starker Dienstleistungsorientierung bei persönlicher Inanspruchnahme*
- *Aufgaben mit direkten und indirekten Wettbewerbswirkungen zwischen Verwaltungseinheiten*
- *Beispiele: Wirtschaftsförderung, Raumordnung (Teilweise) Kulturbildung und Gesundheit“⁴³²*

Funktionierende föderale Systeme haben dabei auch den Nutzen, dass eine Stabilisierung des gesamtwirtschaftlichen Prozesses festgestellt werden kann. Und obwohl eine rein ökonomische Sichtweise auf föderale Strukturen nach anderen Kriterien geschieht als eine verfassungsrechtliche oder politikwissenschaftliche, so kann doch gesagt werden, dass auch unter rein ökonomischen Gesichtspunkten Föderalismus einen sozialen Nutzen bringt, da dabei *„wohlfahrtsmaximierende Strukturen“* geschaffen werden.⁴³³ Ökonomische Vorteile der Dezentralisierung sind dabei vorrangig in der Berücksichtigung regionaler Präferenzen.

Ein nicht zu vernachlässigender Aspekt dabei ist, dass das Prinzip Föderalismus nicht nur in verfassungsrechtlichen Kategorien gedacht werden soll, sondern, wie Ernst Deuerlein bereits 1972 feststellte:

⁴³¹ Postlep, Rolf-Dieter 1996: Aktuelle Fragen zum Föderalismus. Marburg. S. 9f.

⁴³² Smekal, Christian 2001: Zentralisation und Dezentralisation öffentlicher Aufgaben aus der Sicht der Finanzwissenschaft. In: Pernthaler, Peter (Hrsg.): Ökonomische Aspekte des Föderalismus. Wien. S. 72.

⁴³³ Noree, Azad 2002: Bildung, Politik und die Fragen der kurdischen Freiheit und Selbstbestimmung. Diplomarbeit Universität Wien. S. 93.

„Föderalismus ist nicht eine Ideologie, etwa zur Verteidigung nicht mehr verteidigungswürdiger Einrichtungen in Staat und Gesellschaft. Föderalismus erschöpft sich nicht in der Teilung der Staatsgewalt zwischen Gesamtstaat und Teilstaaten. Föderalismus ist so nicht ausschließlich ein Prinzip zur Bestimmung der Verfassungsrechtlichen Verhältnisse zwischen Bundesstaat und Einzelstaaten. Föderalismus entsteht aus der Notwendigkeit des Menschen, sich zu vereinen, und dem gleichzeitigen Drang des Menschen, seine Freiheit in größtmöglicher Form zu bewahren.“ ⁴³⁴

Gleichzeitig ist wichtig verdeutlichend festzuhalten, dass die Bevölkerung die Prinzipien des Föderalismus ebenso wie die Prinzipien der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit anstrebt und wertschätzt. Dafür ist individuelle Bereitschaft ebenso vonnöten wie eine historische Entwicklung, in der solche Werthaltungen entstehen können. Dabei kann hinsichtlich der Bedingungen für einen Erfolg des Föderalismus auch festgestellt werden, dass Föderalismus am besten in Zusammenhängen funktioniert

- in denen Rechtsstaatlichkeit weitgehend anerkannt ist
- es eine Kultur der Toleranz und des Entgegenkommens zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen gibt und
- wenn beträchtliche Elemente einer gemeinsamen Identität vorherrschen.⁴³⁵
- Innerstaatliche Entwicklungen und demokratische Erfahrungen der Bevölkerung helfen bei der Einführung von föderalen Strukturen

Des Weiteren gibt es natürlich zahlreiche Aspekte, die föderale Systeme unterscheiden: einige sind stabil, andere eher instabil; einige sind Neben den Funktionsbedingungen und Merkmalen funktionierender föderaler Systeme möchte ich im Folgenden auch eine historische Komponente berücksichtigen. Föderale Systeme können nicht von einem Tag zum

⁴³⁴ Deuerlein, Ernst 1972: Föderalismus. München. S. 332.

⁴³⁵ Anderson, George 2008: Föderalismus – Eine Einführung. Opladen & Farmington Mills. S. 96.

nächsten Tag erfunden werden sondern beinhalten stets auch einen geschichtlichen, ja, sozialgeschichtlichen Entstehungszusammenhang.

7.4. Die Bedeutung des Föderalismus für das Zusammenleben unterschiedlicher Minderheiten

Gerade weil Föderalismus häufig hilfreich dabei ist, das Zusammenleben unterschiedlicher ethnischer oder religiöser Minderheiten zu regeln, möchte ich in diesem Abschnitt die Vor- und Nachteile föderaler Prinzipien für Minderheiten ausführlicher analysieren. Wichtig sind dabei nicht nur die allgemeinen Vorteile föderaler Prinzipien, sondern vor allem jene, welche das Zusammenleben zwischen Bevölkerungsgruppen wie Mehrheiten und Minderheiten erleichtern. Denn ein *„Wesentliches Argument für föderale Organisationsform ist [...] der Schutz von Minderheiten (zum Beispiel wenn diese nur im Gesamtstaat eine Minderheit, im Teilstaat dagegen eine Mehrheit bilden), so das trotz Vielfalt Integration und Einheit möglich sind.“*⁴³⁶

In vielen Staaten dieser Erde gibt es föderale Systeme auch aufgrund des Umstandes, dass verschiedene Bevölkerungsgruppen (Nationalitäten, Sprachgruppen, Religionsgemeinschaften) zusammen leben und dabei jede Bevölkerungsgruppe entweder in Teilen oder im Gesamten eine Minderheit ist. Anhand einiger ausgewählter Länder möchte ich daher im Folgenden analysieren, wie das Zusammenleben der Mehr- und Minderheiten geregelt ist und welche Auswirkungen dies hat: welche Vorteile und welche Nachteile entstehen Bevölkerungsgruppen durch die Teilhabe in einem föderal aufgebauten Staat. Als Beispielländer dafür gelten bekanntlich Spanien, Belgien und die Schweiz. Grund für diese Auswahl ist, dass in all diesen Ländern die Problematik des Umgangs mit Minderheiten eine zentrale Aufgabe des föderalen Prinzips des jeweiligen Landes ist.

⁴³⁶ Schubert, Klaus/ Klein, Martina 2006: Das Politiklexikon. Bonn. S. 109

7.5. Geschichtliche Bedingungen, Voraussetzungen und Entstehungsbedingungen föderaler Staaten

Nicht nur funktionale Ziele und organisatorische Vorgehensweisen entscheiden über den Erfolg und das Bestehen (beziehungsweise das Zustandekommen) von Föderalismus. Auch die jeweilige Situation und die historischen Bedingungen sind von großer Bedeutung. Dabei lassen sich drei Kriterien erkennen, die das Zustandekommen funktionierender föderaler Systeme erleichtern:

1. Militärische Bedrohung von außen
2. Binnenmarkt soll ökonomische Vorteile bringen
3. Historisch Gewachsene größere Einheit und Gemeinsamkeit der Sprache.

Als Beispiel für den erstgenannten Punkt lassen sich die USA anführen. So ist *„die Bedrohung von außen eine starke zentripetale Kraft. Im Falle der USA ging es darum zu verhindern, dass die frühere Kolonialmacht England ihre früheren Besitzungen zurückerobern könnte.“*⁴³⁷ Auch für Kanada ging es bei der Gründung des föderalen demokratischen Staates um den Schutz gegenüber dem südlichen Nachbarstaat.⁴³⁸

Hinweis bei Ipsen zum Völkerrecht: Nur wenn das „Sollen“ tatsächlich in ein „Sein“ übergeführt werden kann, ist Völkerrecht sinnvoll. (Dies ist eine Position. Ipsen 7f.) Außerdem muss stets berücksichtigt werden, ob der Staatswillen angesprochen wird oder ob normativistische Rechtsauffassung besteht oder ob naturrechtliche/ naturrechtsnahe Positionen als ausschlaggebende Legitimierung verwendet werden.

Beispielhaft sind dabei die einschlägigen Regelungen für das Zusammenleben mehrerer Nationen in den Ländern Schweiz, Belgien und Spanien.

⁴³⁷ Noree, Azad 2002: Bildung, Politik und die Fragen der kurdischen Freiheit und Selbstbestimmung. Diplomarbeit Universität Wien. S. 44.

⁴³⁸ Ders. S. 14. Watts, Ronald L. 1999: Comparing federal systems. Montreal. S. 3.

Der innerstaatliche nationale Konflikt in der Türkei könnte ja ebenfalls mittels föderalistischer Strukturen nähergebracht werden und lösen können, und sind damit auch für diese Arbeit von großer Bedeutung – auch wenn sich der türkische Staat in der Vergangenheit geweigert hat, die Probleme als nationale Probleme anzuerkennen, da Bevölkerungsgruppen wie Kurden oder Georgier lange Jahre überhaupt nicht als Nationalitäten anerkannt wurden.

8. Kurden - Türkei - EU - Integration: Chancen, Möglichkeiten & Herausforderungen

Das im Rahmen dieser Studie analysierte multipolitisch gegebene und substantiell kaum reformierbare Spannungsverhältnis zwischen den Kurden und der türkischen Staatsmacht ist und bleibt der entscheidende Indikator in der Perspektive der Bemühungen der Türkei um eine vollständige Integration in die Europäische Union. Gemäß den Aufnahmekriterien ist der Vollzug eines solchen Aufnahmeprozesses mit einer vollständigen Übernahme des Rechtsbestandes⁴³⁹ der Unionsstaaten und der darin verankerten Gesellschaftsordnung einschließlich aller, die jeweiligen Räume des Gesellschaftslebens betreffenden, Subindikatoren wesentlich verbunden.

Die Unzufriedenheit mit der Qualität der Rechtslage namentlich auch die Kurden betreffend war im „Strategiepapier – Beitrittpartnerschaft, Türkei und Fortschrittsberichte“⁴⁴⁰ unüberhörbar. So ist im Bericht von Günter Verheugen zu lesen: „Für die Türkei haben wir in dem letzten Bericht dagegen deutlich gesagt, dass sie die politischen Kriterien von Kopenhagen nicht erfüllte. Dies gilt nach wie vor.“

Wir jedoch sind noch immer besorgt über die unzureichende Achtung der Menschenrechte und der Rechte der Minderheiten sowie über die verfassungsmäßig verankerte Rolle, welche die Armee durch den Nationalen Sicherheitsrat im politischen Leben spielt. Die Lage der Kurden muss verbessert, der Ausnahmezustand in den verbleibenden 4 Provinzen im Südosten aufgehoben werden.“⁴⁴¹ Ergänzend fügt er in diesem Dokument die Feststellung hinzu: „Der „Helsinki-Prozess“ lässt erste positive Zeichen für den politischen Willen zu Reformen erkennen. „Helsinki“ hat auch in der türkischen Öffentlichkeit eine Debatte über die

⁴³⁹ Dazu gehören: EU- und der EG-Vertrag (Primärrecht), Verordnungen, Richtlinien, Entscheidungsinhalte der Organe der Europäischen Union (Sekundärrecht) und des Europäischen Gerichtshofes (EuGH). Vgl.: <http://www.fes-online-akademie.de/glossar.php?md=0&id=19273> und eine erweiterte Darstellung <http://www.cep.eu/eu-glossar/glossary-search/1/a%C3%A4/>

⁴⁴⁰ Speech/00/419, Brüssel, den 8. November 2000

⁴⁴¹ Ebd., S.3

Bedingungen für den Beitritt der Türkei zur EU ausgelöst, die die Reformkräfte des Landes unterstützt und fördert. Ein Beispiel dafür ist der Bericht des Ausschusses für Menschenrechte in der türkischen Nationalversammlung über Folter in der Türkei.

Die türkische Regierung legte im September 2000 auf der Grundlage eines Berichts der Obersten Koordinierungsstelle für Menschenrechte eine Reihe "prioritärer Ziele" für Reformen und Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Erfüllung der politischen Kriterien von Kopenhagen fest. Außerdem unterzeichnete sie zwei wichtige Menschenrechtsübereinkommen.⁴⁴²

Die aktuelle Rechtslage der Türkei einerseits und die Beitrittsambitionen andererseits betreffend verweisen dieses Dokument auf die Vorlage eines neuen einschlägigen, am selben Tag präsentierten, Vorschlags der Europäischen Kommission in dem es heißt: „Dieses Dokument enthält konkrete kurz- und mittelfristige Prioritäten im politischen und wirtschaftlichen Bereich und in bezug auf die Rechtsangleichung, welche die Türkei im Rahmen eines nationalen Programms umsetzen sollte, um die Kopenhagener Kriterien zu erfüllen. Die finanzielle Zusammenarbeit mit der Türkei wird sich an der Umsetzung dieser Prioritäten ausrichten.

Im politischen Teil beschreibt dieses Dokument grundlegende und weitreichende politische Reformen, die notwendig sind, um die politischen Kriterien von Kopenhagen zu erfüllen. Diese schließen die verfassungsmäßigen Garantien der Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit, die Abschaffung der Todesstrafe, die Unterbindung aller Folterpraktiken, die Anpassung der Rolle des Militärs an die Spielregeln einer demokratischen Gesellschaft, die Aufhebung des Ausnahmezustandes im Südosten des Landes sowie die Gewährleistung kultureller Rechte für ethnische Minderheiten ein.“⁴⁴³

⁴⁴² Ebd. Vgl. oben Kap. 6 und 8

⁴⁴³ Speech/00/419, Brüssel, den 8. November 2000, S. 3; die stets als Beitrittsvoraussetzung genannten Kopenhagener Kriterien, definiert in den Schlussfolgerungen des Ratsgipfels von Kopenhagen 1993 lauten: „Der Beitritt kann erfolgen, sobald ein assoziiertes Land in der Lage ist, den mit einer Mitgliedschaft

Die Haltung der EU ließ also, und es gilt nicht nur für dieses Positionspapier, keinen Zweifel daran, dass eine reale Änderung des Rechtsverständnisses und dessen gesellschaftspolitische Exekutierung zugunsten der Übernahme einer für die europäische Staatengemeinschaft geltenden Rechts- und Gesellschaftsordnung die Vorbedingung für die Zweckmäßigkeit und Sinnhaftigkeit aller weiteren integrationsorientierten Schritte und Maßnahmen sei und dass man durchaus in der Lage ist, zwischen bloßen Absichtserklärungen und der Rechtsanwendung zu unterscheiden. Dessen waren sich die politischen Verantwortungsträger zunehmend bewusst.

Alle einschlägigen Dokumente der Europäischen Kommission und des Europaparlaments lassen im Wahlsieg 2002 eine Art „Scheidelinie“, einen wesentlichen inhaltlichen und politischen Durchbruch im Komplex der Beitrittsbemühungen der Türkei diagnostizieren. In Anspielung auf den erfolgten Regierungswechsel heißt es im Dezember desselben Jahres: „Die Union würdigt die Entschlossenheit der neuen türkischen Regierung,

verbundenen Verpflichtungen nachzukommen und die erforderlichen wirtschaftlichen und politischen Bedingungen zu erfüllen.

Als Voraussetzung für die Mitgliedschaft muss der Beitrittskandidat eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben; sie erfordert ferner eine funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten.

Die Mitgliedschaft setzt außerdem voraus, dass die einzelnen Beitrittskandidaten die aus einer Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen übernehmen und sich auch die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen machen können.

Die Fähigkeit der Union, neue Mitglieder aufzunehmen, dabei jedoch die Stoßkraft der europäischen Integration zu erhalten, stellt ebenfalls einen sowohl für die Union als auch für die Beitrittskandidaten wichtigen Gesichtspunkt dar.“ Europäischer Rat Kopenhagen, 21.-22. Juni 1993, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, SN 180/1/93, P. 7, A) iii), S.13 Die Türkei betreffend heißt es in diesem Schlüsseldokument im P. 6: „Hinsichtlich der Türkei ersuchte der Europäische Rat den Rat, dafür zu sorgen, dass die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Lissabon vereinbarten Leitlinien über eine intensivere Zusammenarbeit und erweiterte Beziehungen mit der Türkei im Einklang mit den Vorgaben des Assoziierungsabkommens von 1964 und des Protokolls von 1970, soweit sie die Schaffung einer Zollunion betreffen, nunmehr effektiv umgesetzt werden.“ S. 12 vgl.: http://ec.europa.eu/enlargement/enlargement_process/accession_process/criteria/index_de.htm ,

http://europa.eu/legislation_summaries/glossary/accession_criteria_copenhagen_de.htm,
http://www.auswaertigesamt.de/DE/Europa/Erweiterung/KopenhagenerKriterien_node.html

Betreffend Realisierung dieser Kriterien, vgl. : Sahin, Mehmet 2006, März, Hat die Türkei die Kopenhagener Kriterien der EU tatsächlich erfüllt? „Dialog-Kreis ‚Die Zeit ist reif für eine politische Lösung im Konflikt zwischen Türken und Kurden“.

www.dialogkreis.de

weitere Schritte in Richtung auf Reformen zu unternehmen, und fordert die Regierung insbesondere auf, alle in Bezug auf die politischen Kriterien noch bestehenden Mängel zügig anzugehen, und zwar nicht nur auf dem Gebiet der Gesetzgebung, sondern vor allem auch in Bezug auf die Umsetzung. Die Union erinnert daran, dass ein Beitrittskandidat nach den 1993 in Kopenhagen festgelegten politischen Kriterien als Voraussetzung für die Mitgliedschaft eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben muss.

Die Union ruft die Türkei auf, ihren Reformprozess energisch voranzutreiben. Entscheidet der Europäische Rat im Dezember 2004 auf der Grundlage eines Berichts und einer Empfehlung der Kommission, dass die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen erfüllt, so wird die Europäische Union die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei ohne Verzug eröffnen.“⁴⁴⁴

8.1. Recht und Gesetzgebung

Hinsichtlich der prozesshaften Entwicklung der Rechtslage zeugt die Position der Europäischen Kommission von einem gewissen Entwicklungsfortschritt, auch hinsichtlich der Behandlung der kurdischen Minderheit in diesem Land. In der Mitteilung v. 6.10.2004 ist im Abschnitt „Bewertung der Erfüllung der politischen Kriterien“ zu lesen: „Nach Jahrzehnten eher sporadischer Fortschritte ist in der Türkei vor allem seit den Wahlen von 2002 eine erhebliche Annäherung des rechtlichen und institutionellen Rahmens an europäische Standards zu verzeichnen. Wichtigste politische Reformen waren die beiden umfassenden Verfassungsreformen von 2001 und 2004 sowie die acht Gesetzespakete, die zwischen Februar 2002 und Juli 2004 vom türkischen Parlament

⁴⁴⁴ Europäischer Rat (Kopenhagen), TAGUNG VOM 12. UND 13. DEZEMBER 2002, SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES, Brüssel, den 29. Januar 2003, 15917/02, S. 5

verabschiedet wurden.“⁴⁴⁵ Ferner: „Wichtige Änderungen des Justizwesens wurden vorgenommen, darunter die Abschaffung der Staatssicherheitsgerichte. /../ Im Hinblick auf die Menschenrechte erkennt die Türkei den Vorrang des Völker- und des Europarechts an. Das Land hat sich weitgehend den einschlägigen internationalen Übereinkommen und gerichtlichen Entscheidungen angepasst, so z.B. in Bezug auf die vollständige Abschaffung der Todesstrafe und die Freilassung von Personen, die wegen friedlicher Meinungsäußerung verurteilt wurden. Auch wenn in der Praxis einige Beschränkungen weiterhin bestehen, wurden die Grundfreiheiten der türkischen Bürger wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit wesentlich erweitert./.../ Die kulturellen Rechte der Kurden werden allmählich anerkannt.“⁴⁴⁶

Bezüglich der weiteren Fortschrittsentwicklung in diesem Bereich wird ferner allgemein festgehalten: „Bei ihren politischen Reformen ist die Türkei erheblich vorangekommen, vor allem dank der weit reichenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen, die in den letzten Jahren im Einklang mit den Prioritäten der Beitrittspartnerschaft vorgenommen wurden.“⁴⁴⁷

Noch keine vollzogene Übereinstimmung gibt es im Berichtszeitraum in Bezug auf das Vereinsgesetz, das „neue Strafgesetzbuch“ und „das Gesetz über die zweitinstanzlichen Berufungsgerichte“. Darüber hinaus warten der Beschluss über die Strafprozessordnung, die Gesetzgebung zur Schaffung einer Kriminalpolizei und das Gesetz über Strafvollzug und Maßregeln noch immer auf ihre Verabschiedung.“⁴⁴⁸

Ein weiterer Entwicklungsbedarf wird auch „insbesondere für die ‚Null-Toleranz-Politik‘ bei der Bekämpfung von Folter und Misshandlung sowie

⁴⁴⁵ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, den 6.10.2004, KOM (2004) 656 endg.,S.3

⁴⁴⁶ Ebd.

⁴⁴⁷ Ebd.

⁴⁴⁸ Ebd.

für die Verstärkung und Durchsetzung der Bestimmungen über Meinungsfreiheit, Religionsfreiheit und Frauen-, Gewerkschafts- und Minderheitenrechte⁴⁴⁹ festgehalten. Trotzdem heißt es im nachstehenden Absatz: „In Anbetracht der allgemeinen Fortschritte im Reformprozess und unter der Voraussetzung, dass die Türkei die oben genannten, noch ausstehenden Gesetze in Kraft setzt, ist die Kommission der Auffassung, dass die Türkei die politischen Kriterien in ausreichendem Maß erfüllt, und empfiehlt die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen.“⁴⁵⁰ Erstaunlich, angesichts des wesentlichen Stellenwertes der noch offenen Rechtsbereiche in ihrer Folgewirkung für die Gestaltung einer den Grundsätzen der Demokratie entsprechenden Gesellschaftsordnung.

Hinsichtlich der Lage der Kurden heißt es: „Die Notwendigkeit zur Festigung und Ausweitung der politischen Reformen gilt auch für die Normalisierung der Lage im Südosten des Landes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung der sozioökonomischen Lage, zur Erleichterung der Rückkehr von Vertriebenen und zur Gewährleistung uneingeschränkter Rechte und Freiheiten für die Kurden.“⁴⁵¹

Für das Jahr 2005 werden an dieser Stelle eine überarbeitete Fassung der Beitrittspartnerschaft und eine regelmäßige Berichterstattung, ein sanktionierungs- und verhandlungsrelevanter Fortschrittsbericht die Umsetzung der gegenüber der EU eingegangenen Verpflichtungen betreffend in Aussicht gestellt.⁴⁵²

⁴⁴⁹ Ebd., S.3-4

⁴⁵⁰ Ebd., S.4. Vgl. auch P.7: Schlussfolgerungen und Empfehlungen, S.10-12

⁴⁵¹ Ebd., S.7

⁴⁵² Vgl.: „Im Einklang mit dem Vertrag über die Europäische Union und der Verfassung für Europa wird die Kommission bei einem schwerwiegenden und dauerhaften Verstoß gegen die Grundsätze der Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf denen die Union beruht, die Aussetzung der Verhandlungen empfehlen.

Auch nach der Eröffnung der Beitrittsverhandlungen müssen der verstärkte politische Dialog und das regelmäßige Monitoring fortgesetzt werden. Wie bisher werden sie mit der fachlichen Unterstützung durch die Kommission Hand in Hand gehen. Der Dialog im wirtschaftlichen Bereich wird ebenfalls fortgesetzt werden müssen und zwar mit einem deutlichen Bezug zum gemeinschaftlichen Besitzstand und insbesondere zu den in der EU angewandten Methoden der wirtschaftspolitischen

Im Anhang „Türkei: Beitrittspartnerschaft 2005“ zum Beschluss des Rates v. 23. Januar 2006 „über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei“⁴⁵³ heißt es grundsätzlich: „Die Hauptprioritäten, die für die Türkei ermittelt wurden, betreffen ihre Fähigkeit, die 1993 vom Europäischen Rat in Kopenhagen aufgestellten Kriterien und die Anforderungen des am 3. Oktober 2005 vom Rat beschlossenen Verhandlungsrahmens zu erfüllen.“⁴⁵⁴

Hinsichtlich der Reformierbarkeit der Öffentlichen Verwaltung lauten die noch offenen Forderungen:

„ - Fortführung der Reform der öffentlichen Verwaltung und Personalpolitik mit Blick auf höhere Effizienz, Verantwortlichkeit und Transparenz.

- Gewährleistung einer effektiven, transparenten und partizipatorischen Lokalverwaltung, insbesondere durch Umsetzung der neuen Rechtsvorschriften.

- Einrichtung eines voll funktionsfähigen Ombudsmann-Systems.“⁴⁵⁵

Auf die Gesetzeslage bezogen heißt es: „Wichtig ist ferner, dass die Türkei ihren Verpflichtungen zur Rechtsangleichung und zur Umsetzung des Besitzstands nachkommt, ...“⁴⁵⁶

Koordinierung.“ Ebd., S.7-8 Vgl. ein Gesamtbild der Sichtweise der Europäischen Kommission im Anhang: Schlussfolgerungen des Regelmäßigen Berichtes über die Türkei, S. 13-21

⁴⁵³ Beschluss 2006/35/EG, ABL. L 22/34-50 v. 26.1.2006. Es handelt sich dabei um eine „überarbeitete“ Form des gegenständlichen Partnerschaftsverständnisses, s. P.1.: Einleitung. Hinsichtlich ihrer Bedeutung, ebd.: „Die überarbeitete Beitrittspartnerschaft bildet die Grundlage für das Instrumentarium zur Unterstützung des Beitrittskandidaten bei der Vorbereitung auf die Mitgliedschaft. Sie wird insbesondere als Bezugspunkt für weitere politische Reformen und als Maßstab dienen, an dem die künftigen Fortschritte gemessen werden.“

⁴⁵⁴ L 22/35

⁴⁵⁵ Ebd.

Zu den hierorts definierten kurzfristigen Prioritäten rechtlicher Natur zählen in hervorgehobener Weise:

1. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit
2. Menschenrechte und Minderheitenschutz
3. Bürgerrechte und politische Rechte
4. Wirtschaftliche und soziale Rechte⁴⁵⁷

Im - dem Abschnitt „Demokratie und Rechtsstaatlichkeit zugeordneten - Focus „Justizsystem“ werden folgende Postulate definiert:

- „Kohärente Auslegung der Rechtsvorschriften über Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des neuen Strafrechts, durch alle Justizbehörden in Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der diesbezüglichen Rechtsprechung.
- Unabhängigkeit der Justiz, insbesondere hinsichtlich des Hohen Rates der Richter und Staatsanwälte und der Ernennung neuer Richter und Staatsanwälte.
- Herstellung gleicher Voraussetzungen für Anklage und Verteidigung bei Strafverfahren, einschließlich der räumlichen Anordnung in den Gerichtssälen.

⁴⁵⁶ Ebd., P. 3, Prioritäten. Es wird an dieser Stelle Wert darauf gelegt, nicht nur die Umsetzungsnotwendigkeit sondern quasi voraussetzend auch die Machbarkeit, Umsetzbarkeit der eingeforderten Prioritäten festzuhalten: „Die in dieser Beitrittspartnerschaft genannten Prioritäten wurden so ausgewählt, dass von der Türkei auch tatsächlich erwartet werden kann, dass sie sie in den kommenden Jahren ganz oder zu einem wesentlichen Teil umsetzt. Hierbei wird unterschieden zwischen kurzfristigen Prioritäten, die innerhalb von ein bis zwei Jahren umgesetzt werden sollten, und mittelfristigen Prioritäten, die innerhalb von drei bis vier Jahren umgesetzt werden sollten. Die Prioritäten betreffen sowohl Rechtsvorschriften als auch deren Umsetzung.“ Ebd.

⁴⁵⁷ Siehe P. 3.1.: Kurzfristige Prioritäten, L 22/35 ff.

- Weitere Ausbildung von Richtern und Staatsanwälten in Bezug auf die Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.
- Stärkung der Effizienz des Justizsystems, insbesondere durch Ausbau der institutionellen Kapazität und Einführung eines neuen Zivilverfahrensrechts.
- Einrichtung von regionalen Berufungsgerichten.⁴⁵⁸

Bezug nehmend auf die offensichtlich relevante Frage der Bekämpfung von Korruption wagt dieses Dokument eine unmittelbare Anlehnung an die einschlägige Ethik indem es heißt:

5. „Uneingeschränktes Engagement auf allen Ebenen gegen Korruption, auch durch Stärkung aller beteiligten Organe und ihrer Koordinierung.
6. Durchführung der Verordnung über die Grundsätze ethischen Verhaltens von Beamten und Erweiterung ihres Geltungsbereichs auf gewählte Mandatsträger, Justizbehörden, akademische Einrichtungen und Militär.
7. Beschränkung der parlamentarischen Immunität in Einklang mit der europäischen Praxis.⁴⁵⁹

Außerhalb der vier genannten Rechtsbereiche werden, Im Rahmen weiterer Ausführungen - vor dem Hintergrund der inhaltlich rechtlichen Relevanz des gesamten Dokuments - direkt noch hinsichtlich einer „friedlichen Beilegung von Grenzstreitigkeiten“ die Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofes angesprochen⁴⁶⁰, ferner das

⁴⁵⁸ L 22/36

⁴⁵⁹ Ebd.

⁴⁶⁰ L 22/39

Niederlassungsrecht⁴⁶¹, Rechte an geistigem Eigentum⁴⁶², sekundäre Rechtsvorschriften im Bereich des Kartellrechts⁴⁶³, „... weitere Rechtsangleichung im Bereich der audiovisuellen Politik, insbesondere auf die Richtlinie ‚Fernsehen ohne Grenzen‘⁴⁶⁴, im Kontext des Steuerwesens der ‚Verhaltenskodex für Unternehmensbesteuerung‘⁴⁶⁵ genannt.

In einem eigenen Textabschnitt wird das Dreieck „Recht, Freiheit und Sicherheit“⁴⁶⁶ dargestellt.

Die verpflichtende Festlegung mittelfristiger Prioritäten⁴⁶⁷, abgerundet mit einer transparenten Sicht der Programmierung, der Konditionalität und des Monitorings⁴⁶⁸ komplettieren faktisch das geschilderte Rechtsszenario und ergeben letztlich eine normativ vollständige Struktur der seitens der Kommission vorgegebenen Beitrittspartnerschaft.

Einen direkten postulierenden Bezug auf die Lage der Kurden nimmt dieses Dokument ausschließlich unter dem Titel: Situation in der Ost- und Südost-Türkei. Diese Stelle lautet:

8. „Abschaffung des Dorfwächtersystems in der Südost-Türkei. /.../
9. Entwicklung eines umfassenden Konzepts zum Abbau des Regionalgefälles, insbesondere zur Verbesserung der Lage in der Südost-Türkei, mit Blick auf die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Chancen für alle türkischen Bürger, einschließlich türkischer Bürger kurdischer Abstammung.
10. Fortführung der Maßnahmen zur Erleichterung der Rückkehr von Binnenvertriebenen an ihre Herkunftsorte entsprechend den

⁴⁶¹ L 22/40

⁴⁶² L 22/41

⁴⁶³ Ebd.

⁴⁶⁴ Ebd.

⁴⁶⁵ L 22/42

⁴⁶⁶ L 22/43

⁴⁶⁷ P. 3.2., L22/45-50

⁴⁶⁸ L 22/50

Empfehlungen des Sonderbeauftragten des UN-Generalsekretärs für Vertriebene.

- Rasche und angemessene Entschädigung für Personen, die Verluste und Schäden infolge der Sicherheitslage in der Südost-Türkei erlitten haben.⁴⁶⁹

Eine Weiterentwicklung, Verdichtung und Konsolidierung erfährt dieses, für alle nachfolgenden Verhandlungsetappen und – stufen grundlegende⁴⁷⁰, Entscheidungsdokument im gleichnamigen Beschluss des Rates v. 18. Februar 2008.⁴⁷¹ Hat es in der Vorversion in der Einleitung hinsichtlich der Erwartungshaltung gegenüber der Türkei geheißen: „Von der Türkei wird erwartet, dass sie einen Zeitplan mit spezifischen Maßnahmen zur Umsetzung der Prioritäten der Beitrittspartnerschaft ausarbeitet“⁴⁷² so lautet diese Stelle in der aktuellen Ausführung: „Die Türkei sollte einen Zeitplan ...ausarbeiten“⁴⁷³ Die Auflistung der kurzfristigen Prioritäten beginnt mit einem klaren Einstieg: Politischer Dialog, mit zwei - ursprünglich vier⁴⁷⁴- Untergruppierungen:

11. Demokratie und Rechtsstaatlichkeit⁴⁷⁵ und

12. Menschenrechte und Schutz der Minderheiten⁴⁷⁶

⁴⁶⁹ L 22/38-39. Es ist nicht unbedeutend festzuhalten, dass die einschlägigen Dokumente der EU lediglich von „türkischen Bürgern kurdischer Abstammung“ reden nicht aber von Kurden im Sinne einer international anerkannten Minderheit worin aus plausibilitätsgründen ein gewisses Zugeständnis an das innenpolitische Verständnis der Türkei geortet werden kann. Ferner, die politischen Realitäten der Lage der Kurden erwägend, vgl.: Sahin, Mehmet 2006 (März), Hat die Türkei die Kopenhagener Kriterien der EU tatsächlich erfüllt:
http://www.proasyl.de/fileadmin/proasyl/fm_redakteure/Newsletter_Anhaenge/110/Kurz-M_rz_05-Hat_die_TR_die_Kopenhagener_Kriterien_ert_ilt.pdf (Abgerufen am 02.07.2011)

⁴⁷⁰ „Die überarbeitete Beitrittspartnerschaft bildet die Grundlage für verschiedene politische Instrumente/Finanzierungsinstrumente, die zur Unterstützung der Türkei bei der Vorbereitung auf die Mitgliedschaft eingesetzt werden. Sie wird insbesondere als Bezugspunkt für weitere politische Reformen und als Maßstab dienen, an dem die künftigen Fortschritte gemessen werden.“ Abl. L 51/6 v. 36.02.2008 (2008/157/EG)

⁴⁷¹ Abl. L 51/4-18

⁴⁷² L 22/35

⁴⁷³ L 51/6

⁴⁷⁴ Vgl. Anm. 447

⁴⁷⁵ L 51/6

⁴⁷⁶ L 51/7

Setzt sich der erste Bereich unverändert aus 4 weiteren untergliederten, bestärkend und umsetzungsfokussiert nachformulierten Dimensionen:

13. Öffentliche Verwaltung
14. Beziehungen zwischen Zivilgesellschaft und Militär
15. Justizsystem
16. Korruptionsbekämpfung

zusammen⁴⁷⁷, so erfährt der Abschnitt „Menschenrechte und Schutz der Minderheiten“ eine wesentliche Ausdehnung. Subsumiert werden unter diesem Titel auch das frühere Unterkapitel „Bürgerrechte und politische Rechte“ sowie der Teil „Wirtschaftliche und soziale Rechte“.⁴⁷⁸ Das Gesamtspektrum umfasst nun inhaltlich folgende Zugänge:

17. Einhaltung der internationalen Menschenrechtsvorschriften
18. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
19. Stärkung und Durchsetzung der Menschenrechte
20. Bürgerliche und politische Rechte
21. Wirtschaftliche und soziale Rechte
22. Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz⁴⁷⁹.

Ein gewisser semantisch durchaus offenkundiger Fortschritt das Verständnis der Öffentlichen Verwaltung betreffend ist darin zu sehen, dass an jener Stelle, die 2006 nur von „Gewährleistung“⁴⁸⁰ gesprochen hat diesmal von einer „Stärkung der Verwaltungen auf lokaler Ebene durch die Reform der zentralen Verwaltung, die Übertragung von Befugnissen auf die lokalen Verwaltungen und deren Ausstattung mit angemessenen Ressourcen.“⁴⁸¹ die Rede ist und zusätzlich noch präzisierend die

⁴⁷⁷ Siehe L 22/35 – 36

⁴⁷⁸ Vgl. L 51/6- 9

⁴⁷⁹ Zitiert nach ebd.

⁴⁸⁰ Vgl. Anm. 449

⁴⁸¹ L 51/6

eindeutige Aufforderung hinzu zitiert: „Annahme und Umsetzung der den Rechnungshof betreffenden Rechtsvorschriften.“⁴⁸²

Es ist wohl erstaunlich, ja, es kann nur als Folge einschlägiger Interventionen der türkischen Seite nachvollzogen werden, dass aus der unmissverständlichen Aufforderung aus 2006: „Abschaffung aller verbleibenden Zuständigkeiten von Militärgerichten gegenüber Zivilbürgern“⁴⁸³ im Beschluss 2008 ein an Harmlosigkeit grenzender Passus geworden ist: „Begrenzung der Zuständigkeit der Militärgerichtsbarkeit auf militärische Pflichten von Angehörigen der Streitkräfte.“⁴⁸⁴ Dies umso mehr, als die Auslegung der Begrifflichkeit „militärische Pflichten“ erfahrungsgemäß in der Perspektive der Wandelbarkeit politischer Interessen zu sehen ist welche wiederum faktisch einer Verlängerung der Exekutierbarkeit der Interessen regierender Parteien gleichkommt.

Andererseits gilt es würdigend zu erkennen, dass die erste und die zweite Zeile dieses Unterkapitels hinsichtlich einer Regelung der Kompetenzen im Verhältnis Streitkräfte und Zivilgesellschaft⁴⁸⁵ einen Zugewinn an Transparenz, Evidenzpotential und internationaler Adäquanz mit sich bringen idem es heißt:

- „Verstärkte Anstrengungen zur Anpassung der zivilen Kontrolle über die Streitkräfte an die Praxis in den EU-Mitgliedstaaten. Gewährleistung, dass das Militär nicht in politische Angelegenheiten eingreift und die Zivilbehörden ihrer Aufsichtsfunktion in Sicherheitsfragen in vollem

⁴⁸² Ebd.

⁴⁸³ Untertitel: „Beziehungen zwischen Zivilgesellschaft und Militär“, L 22/36

⁴⁸⁴ Hier Untertitel: „Zivile Kontrolle über die Sicherheitskräfte“, L 51/7 Es gilt allerdings würdigend zu erkennen, dass der erste Absatz dieses Unterkapitels eine eindeutige Aufforderung zur Anpassung der zivilen Kontrolle über die Streitkräfte an die Praxis in den EU-Mitgliedstaaten, Gewährleistung, dass das Militär nicht in politische Angelegenheiten eingreift und die Zivilbehörden ihrer Aufsichtsfunktion in Sicherheitsfragen in vollem Umfang nachkommen können, unter anderem in Bezug auf die Erarbeitung der nationalen Sicherheitsstrategie und deren Durchführung.“ festschreibt. Ebd.

⁴⁸⁵ 2006 hieß die Überschrift: „Beziehungen zwischen Zivilgesellschaft und Militär“, 2008 benutzt man statt des Terminus Militär die Begriff „Sicherheitskräfte“: „Zivile Kontrolle der Sicherheitskräfte“. L 51/7

Umfang nachkommen können, unter anderem in Bezug auf die Erarbeitung der nationalen Sicherheitsstrategie und deren Durchführung. - Ergreifung effektiver Maßnahmen mit Blick auf eine höhere Verantwortlichkeit und Transparenz in Sicherheitsangelegenheiten.“⁴⁸⁶

Ähnliche Präzisierung liegt auch im Unterkapitel Korruptionsbekämpfung vor wo eine Synchronisierung mit der juristischen Handhabung in der EU eindeutig zum Ausdruck kommt. Lautete die Formulierung 2006: „Beschränkung der parlamentarischen Immunität im Einklang mit der europäischen Praxis“⁴⁸⁷ so lautet das entsprechende Postulat 2008: „Einschränkung der Politikern und öffentlichen Bediensteten gewährten Immunitäten im Einklang mit der europäischen bewährten Praxis und Verbesserung der Rechtsvorschriften über die Transparenz der Parteien- und Wahlkampffinanzierung.“⁴⁸⁸

Der erweiterte Abschnitt „Menschenrechte und Schutz des Menschen“ beginnt ebenfalls präziser als 2006, ersetzt die Bezeichnung „Wahrung der internationalen Menschenrechte“ durch „Einhaltung der Menschenrechtsvorschriften und fordert in der nachstehenden Zeile die „Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum VN-Übereinkommen gegen Folter, das die Einrichtung eines unabhängigen Systems der Überwachung von Haftanstalten vorsieht“.⁴⁸⁹

Weniger positiv ist die Tatsache zu sehen, dass die im Abschnitt „Zugang zur Gerichtsbarkeit 2006 vorkommende Forderung: „Gewährleistung, dass unmittelbar nach einer Festnahme alle Bürger ihr Recht auf private Konsultierung eines Anwalts und Benachrichtigung ihrer Verwandten wahrnehmen können“⁴⁹⁰ in dieser Deutlichkeit im Beschlusstext 2008 nicht

⁴⁸⁶ Ebd.

⁴⁸⁷ L 22/36

⁴⁸⁸ L 51/7

⁴⁸⁹ Ebd.

⁴⁹⁰ L 22/37

mehr vorkommt⁴⁹¹ und inhaltlich nur in einer deduktiven Form als bestehend wahrzunehmen ist.

Eine deutliche rechtsbegriffliche Entschärfung zugunsten bewusstseinsbildender Maßnahmen ist auch im Titel „Religionsfreiheit“ feststellbar. Der an sich klare Absatz im Beschluss 2006: „Erlass eines Gesetzes, das alle Schwierigkeiten nicht-muslimischer religiöser Minderheiten und Religionsgemeinschaften entsprechend den geltenden europäischen Standards regelt. Vollständige Aussetzung von Beschlagnahmung und Verkauf des Grundeigentums nicht-muslimischer Religionsstiftungen durch die zuständigen Behörden bis zum Erlass des genannten Gesetzes.“⁴⁹² wird in der Perspektive der Reihenfolge durch „Einleitung der notwendigen Maßnahmen zur Herstellung eines Klimas der Toleranz, das der uneingeschränkten Achtung der Religionsfreiheit in der Praxis förderlich ist.“⁴⁹³ ersetzt, auf einen notwendigen, zu schaffenden „Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des EGMR“⁴⁹⁴ anschließend hingewiesen was als eindeutiger Rückfall der postulativen Stringenz betrachtet werden muss.

Eine weitere Präzisierung ist auch im Titel „Rechte von Kindern“ erkennbar. Hier drängt man 2008 auf eine „vollständige Umsetzung des Kinderschutzgesetzes und Förderung des Schutzes der Rechte von Kindern im Einklang mit den EU-Standards und internationalen Standards“⁴⁹⁵ und zögert nicht davor, in der nachstehenden Zeile „das Problem der Straßenkinder“ in eine Relation zur Kinderarbeit und Kinderarmut zu setzen⁴⁹⁶.

Beachtenswert ist auch, bei gleichbleibender Ausführung der Inhalte, eine meritorisch allzu verständliche „Nachbesserung“ des Titels

⁴⁹¹ Zeile gänzlich gestrichen

⁴⁹² L 22/37

⁴⁹³ L 51/8

⁴⁹⁴ Ebd. Es ist nicht auszuschließen, dass eine derartige Maßnahme als eine Art „Anpassung“ an die einschlägigen politischen Gegebenheiten zustande gekommen ist.

⁴⁹⁵ L 51/9

⁴⁹⁶ Vgl. ebd.

„Gewerkschaftsrechte“ zugunsten von „Arbeitsnehmerrechte und Gewerkschaften“.⁴⁹⁷

Neu und für diese Studie eminent wichtig ist 2008 die Definierung der Maßnahme: „Bekämpfung der Diskriminierung“ und der ihr zugeordneten Submaßnahmen:

23. Wahrung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Bürger in Recht und Praxis, ohne Diskriminierung und unabhängig von Sprache, politischer Anschauung, Geschlecht, rassischer oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung.
24. Intensivierung der Anstrengungen zur Überarbeitung von Lehrplänen und Schulbüchern, um diskriminierende Passagen zu entfernen.⁴⁹⁸

Minderheitenrechte, kulturelle Rechte und Minderheitenschutz sind Teil dieser Maßnahme. Kulturelle Rechte werden allerdings nachstehend unter derselben Überschrift nochmals hervorgehoben wobei in diesem Fall der Fokus auf folgende zwei Momente gerichtet ist:

25. „Verbesserung des effektiven Zugangs zu Radio- und Fernsehprogrammen in anderen Sprachen als Türkisch, insbesondere durch die Aufhebung der noch bestehenden rechtlichen Beschränkungen.
26. Erlass geeigneter Maßnahmen zur Förderung des Unterrichts von anderen Sprachen als Türkisch.“⁴⁹⁹

Von indirekt essentieller, „kurdenrelevanter“ Bedeutung ist auch das Kapitel „Recht, Freiheit und Sicherheit“. Hier gilt es festzuhalten dass im Kap. 24, Absatz 1: „Weitere Stärkung aller Vollzugsbehörden und Angleichung ihres Status und ihrer Arbeitsweise an die europäischen

⁴⁹⁷ Ebd.

⁴⁹⁸ Ebd.

⁴⁹⁹ Ebd.

Standards, unter anderem auch durch Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen. Annahme eines Verhaltenskodex und Einrichtung eines unabhängigen und wirksamen Beschwerdeverfahrens, damit die Rechenschaftspflicht aller Vollzugsorgane besser gewährleistet ist.“⁵⁰⁰

Eine direkte Bezugnahme auf eine rechtmäßige Einschränkung der Handlungsfreiheit von Polizei und Gendarmerie kommt an dieser Stelle nicht mehr vor.⁵⁰¹ Die gilt auch für den Hinweis auf einschlägig notwendige Weiterbildungsmaßnahmen der Exekutive. Ferner fehlt in diesem Kapitel die Forderung des „Erlasses eines Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Einklang mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand und Einrichtung einer unabhängigen Behörde“⁵⁰²

Mittelfristig sagt das entsprechende Kapitel aus:

„Beschleunigung der Entwicklung eines integrierten Grenzverwaltungssystems im Einklang mit dem Besitzstand, das auf einer engen Abstimmung zwischen den zuständigen Stellen und der Professionalität des Grenzpersonals beruht und unter anderem auch eine Vorabprüfung umfasst, um an der Grenze festzustellen, welche Personen internationalen Schutz benötigen.

Weitere Angleichung an den Besitzstand im Bereich des Asylrechts, insbesondere durch Aufhebung der geografischen Beschränkung

⁵⁰⁰ L 51/13. Vgl. eine umfassende Darstellung dieser Ebene in: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Entschließung des Europäischen Parlaments zu den Fortschritten der EU bei der Schaffung eines Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Artikel 2 und 39 des EU-Vertrags), P6-TA(2006)0525, Abl. C316E/361-366 v. 22.12.2006

⁵⁰¹ Vgl. Beschluss 2006: „Fortsetzung der Entwicklung und Stärkung aller Strafverfolgungseinrichtungen und Angleichung ihres Status und ihrer Arbeitsweise an die europäischen Normen, unter anderem auch durch Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Stellen. Festlegung eines Kodexes für Polizeietik. Einrichtung eines unabhängigen und wirksamen Beschwerdeverfahrens, damit die Rechenschaftspflicht von Polizei und Gendarmerie besser gewährleistet ist. Entwicklung des Einsatzes moderner Ermittlungstechniken und Strategien zur Verbrechenverhütung. Maßnahmen zur Schulung der Kriminalpolizei und zum Ausbau ihrer Kapazitäten.“ L 22/43

⁵⁰² Siehe ebd.

bezüglich des Genfer Abkommens von 1951, und Stärkung des Schutzes, der sozialen Unterstützung und Integration von Flüchtlingen.

Gewährleistung der Übereinstimmung der türkischen Rechtsvorschriften mit dem Besitzstand im Bereich des Zivilrechts und Stärkung der Kapazitäten der Justiz zur Umsetzung des Besitzstands.⁵⁰³

In allen anderen, in der Fassung aus 2006 bereits vorkommenden Rechtsbereichen gilt nun, im Sinne des Fortschrittsprinzips, die Aufforderung zur Weiterentwicklung der jeweiligen Rechtsübernahme und Umsetzung der jeweils nächsten Realisierungsstufen.⁵⁰⁴

Generell gilt es zu vermerken, dass eine allgemeine Anpassung an die geltende Rechtslage der EU im Kap. 23: „Justiz und Grundrechte“ enthalten ist wo auch ein Hinweis auf die Datenschutzebene zu finden ist. Im Wortlaut heißt es: „Nachhaltige Anstrengungen zur Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an den gemeinschaftlichen Besitzstand im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten und Einrichtung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz.“⁵⁰⁵

Seit 2008 gibt es, von - an sich neuigkeitsdürftigen - Fortschrittsberichten⁵⁰⁶ abgesehen, keine weiteren vergleichbar essentiellen Erklärungen seitens der Europäischen Kommission. Beachtenswert sind jedoch aufgrund ihrer Meilensteinfunktion die jeweiligen jährlichen Mitteilungen der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat mit dem Untertitel:

⁵⁰³ L 51/17

⁵⁰⁴ Rechtselemente im Kontext der internationalen Beziehungen, der Wirtschaft und Zivilgesellschaft werden nachstehend in eigenen Kapiteln näher ausgeführt werden.

⁵⁰⁵ L 51/13

⁵⁰⁶ Anhand dieser Berichte lassen sich sowohl die Verhandlungskontinuität zurückverfolgen als auch deren jeweilige Inhalte näher analysieren. Fortschrittsbericht 2008, SEK (2008)2699, Brüssel, 05.11.2008 / KOM (2008) 674; Fortschrittsbericht 2009, SEC(2009)1334, Brüssel, 14.10.2009 hierzu: MEMO/09/449, Brüssel, 14. Oktober 2009; Fortschrittsbericht 2010, SEK (2010) 1326 endg. v. 9.11.2010

Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen.⁵⁰⁷ Die Unzulänglichkeit der bislang erzielten Fortschritte ist, trotz der Markierung der politischen Bedeutung und Wichtigkeit der Türkei für die EU⁵⁰⁸, mehrfach evident.

In der Entwicklungsstrategie für 2008-2009 wird festgehalten: „Gewisse Fortschritte wurden in den Bereichen Meinungsfreiheit, Rechte nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften und Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung im Südosten erzielt. Jedoch fehlt noch ein kohärentes und umfassendes politisches Reformprogramm, insbesondere für die Verfassungsreform. Im Zusammenhang mit den politischen Kriterien sind in den meisten Bereichen erhebliche weitere Anstrengungen nötig.“⁵⁰⁹

Die erzielten Fortschritte sind an sich gering, die Liste der festgestellten Mängel lang. Die allgemeine Gesetzes-, Verwaltungsebene und Rechtsstaatlichkeit betreffend wird fortsetzend generell betont: „Die Tätigkeit des neu gewählten Parlaments wurde durch die Gerichtsverfahren zur Auflösung der Regierungspartei und einer der Oppositionsparteien erheblich beeinträchtigt.“⁵¹⁰

„Was die lokale Ebene betrifft, so müssen die in letzter Zeit verabschiedeten Bestimmungen über die Lokalverwaltung umgesetzt und die den Gebietskörperschaften zur Verfügung stehenden Finanzmittel erhöht werden.

⁵⁰⁷ 2008-2009:Kom (2008) 674 endg. v. 5.11.2008, 2009-2010, KOM (2009) 533 endg. v. 14.10.2009, 2010-2011, KOM (2010) 660 endg. v. 9.11.2010. Siehe: <http://eur-lex.europa.eu/Result.do?direct=yes&lang=de&xsl=celex-som.celex-txt&PgSize=128&where=CC:11401040> Alle lehnen sich in der Beurteilung der nationalen Weiterentwicklungsprozesse an die jeweiligen Fortschrittsberichte an.

⁵⁰⁸ „Die strategische Bedeutung der Türkei für die EU hat in wesentlichen Bereichen zugenommen, darunter Energiesicherheit, Konfliktprävention und -bewältigung und regionale Sicherheit im südlichen Kaukasus und im Nahen Osten. Die Einbindung des Landes in die Beziehungen zur EU durch die Verhandlungen und die dadurch in Gang gesetzten Reformen verleiht ihm größeren Einfluss auf die Stabilität in einer Region, die vor zahlreichen Herausforderungen steht. Darüber hinaus erfordern die derzeitigen Sicherheitsbedingungen in Europa die Konsolidierung der Stabilität und die Verstärkung der Reformen in den westlichen Balkanstaaten.“ Brüssel, den 5.11.2008 KOM(2008) 674 endgültig, S. 2. Zum gesamten Dokument, vgl.: Stellungnahme des Ausschusses der Regionen, Abl. C 211 v. 04/09.2009, S. 0034-0036

⁵⁰⁹ KOM (2008) 674, s.o., 72-73

⁵¹⁰ Ebd., 73

Bei der Reform der öffentlichen Verwaltung sind nur wenige Fortschritte zu verzeichnen. Der öffentliche Dienst muss reformiert werden.“⁵¹¹

Weitere Defizite gibt es bei der zivilen Kontrolle der Sicherheitskräfte, noch im Bereich der Justiz. Hier ist der Veränderungsbedarf besonders krass: „Weder bei der Zusammensetzung des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte noch bei der Einrichtung der regionalen Berufungsgerichte gab es Fortschritte. Die Ermittlungstätigkeit von Polizei und Gendarmerie ist zu verbessern, um faire Verfahren zu gewährleisten.“⁵¹²

Bei der Korruptionsbekämpfung wird festgestellt: „Dass immer noch keine Gesamtstrategie, kein Aktionsplan und kein Koordinierungsmechanismus vorhanden sind, gibt Anlass zu Besorgnis. Die Türkei muss bei Ermittlung, Strafverfolgung und Anklageerhebung mehr Erfolge vorweisen.“⁵¹³

Bei aller Wertschätzung erkennbarer Erfolge sind die noch offenen Reformpostulate wesentlich: „Die Türkei muss die für die Anwendung des Besitzstands notwendigen Verwaltungskapazitäten weiter ausbauen.“⁵¹⁴
„Die Um- und Durchsetzung der Rechtsvorschriften muss ... noch wesentlich verbessert werden“⁵¹⁵

Eine ähnliche Situation wird auch im, in den Vordokumenten durchgehend näher vertieftem Gegenstand: Recht, Freiheit und Sicherheit, vorgefunden.⁵¹⁶

Auf die Situation der Kurden nimmt dieses Dokument keinen buchstäblichen Bezug.

⁵¹¹ Ebd.

⁵¹² Ebd.

⁵¹³ Ebd.

⁵¹⁴ Ebd., 77

⁵¹⁵ Ebd.

⁵¹⁶ Ebd., 79

Im Unterschied dazu heißt es in der Mitteilung 2009 im Kapitel Türkei: „Einige Fortschritte wurden in den Bereichen Justizreform, Beziehungen zwischen Militär und Zivilsektor sowie kulturelle Rechte erzielt. Die Regierung hat zur Kurdenfrage eine breit angelegte Konsultation der politischen Parteien und der Zivilgesellschaft eingeleitet. Allerdings bedarf es in den meisten Bereichen im Zusammenhang mit den politischen Kriterien – vor allem bei den Grundrechten – und mit der Verfassungsreform noch erheblicher Anstrengungen.“⁵¹⁷

Im Abschnitt Demokratie und Rechtsstaatlichkeit fällt die Kritik härter aus als an derselben Stelle noch vor einem Jahr. Es ist die Rede von einem „kriminellen Netzwerk Ergenekon.“⁵¹⁸ Die Forderung eines Kurswechsels und einer realen Transformation sind indiskutabel: „Der unzureichende Dialog und die mangelnde Kompromissbereitschaft der politischen Parteien wirken sich negativ auf die Fortsetzung der Reformen aus. Die Türkei muss ihre Rechtsvorschriften über die politischen Parteien noch mit den europäischen Standards in Einklang bringen.“⁵¹⁹

Offen ist noch immer die Anpassung der Öffentlichen Verwaltung an die EU-Standards: „so besteht noch erheblicher Handlungsbedarf, insbesondere hinsichtlich der Modernisierung des öffentlichen Dienstes. Prioritäten sind nach wie vor der Bürokratieabbau und die Förderung der Vereinfachung der Verwaltung sowie die Schaffung eines professionellen, unabhängigen, rechenschaftspflichtigen, transparenten und leistungsorientierten öffentlichen Dienstes.“⁵²⁰

Im Rahmen der Reform des Justizwesens wird eine Aufstockung der Personalressourcen positiv vermerkt, „Besorgnis herrscht weiterhin in

⁵¹⁷ KOM (2009) 533 endg., S. 80. Im Kontext der kulturellen Freiheiten wird in diesem Dokument erstmalig der Gebrauch des Kurdischen im nationalen Fernsehen erwähnt (S.82) worauf unten, im Abschnitt Zivilgesellschaften und Minderheiten noch näher eingegangen wird.

⁵¹⁸ Ebd., S.80

⁵¹⁹ Ebd.

⁵²⁰ Ebd.

Bezug auf die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Effektivität der Justiz, vor allem hinsichtlich der Zusammensetzung des Hohen Rats der Richter und Staatsanwälte und hinsichtlich der Errichtung der regionalen Berufungsgerichte.“⁵²¹

Hinsichtlich der Korruption, „muss die Türkei die Korruptionsbekämpfungsstrategie fertig stellen und in den Bereichen Ermittlungen, Anklageerhebung, Strafverfolgung und Verurteilung mehr Erfolge vorweisen.“⁵²²

In allen weiteren Rechtsbereichen wird zwar nahezu analog vorerst eine gewisse positive Weiterentwicklung festgehalten, anschließend jedoch die Distanzlänge zur den jeweiligen Zielvorgaben aufgezeigt und normativ festgehalten.

Die nächstjährige Mittelung die bis in das Jahr 2011 hineinreicht geht bereits in der proaktiven Übertitelung einen inhaltlich bislang wohl größten Schritt weiter und lautet: „Vorbringen der Beitrittsverhandlungen mit der Türkei“⁵²³ Sie beginnt mit einer Gesamtdarstellung die in ihrer positiven Ausdruckdominanz nahezu Gefahr läuft, die Maßnahme vor das Ziel zu setzen bzw. die Erreichung des Ziels weitest zu antizipieren. Der Einstieg

⁵²¹ Ebd., S. 81

⁵²² Ebd. Vgl. eine kompakte Darstellung der EU-Gesetzeslage im Fokus der Türkei 2009: Die Türkei hat ihre Fähigkeit zur Übernahme der aus einer EU-Mitgliedschaft erwachsenden Verpflichtungen weiter verbessert. Sie hat bei der Angleichung der Rechtsvorschriften an die Rechtsordnung der EU in einigen Bereichen – insbesondere transeuropäische Netze, Energie und Wissenschaft und Forschung – Fortschritte erzielt. Insgesamt gut fortgeschritten ist die Angleichung in Bereichen wie freier Warenverkehr, Rechte an geistigem Eigentums, Unternehmens- und Industriepolitik, Kartellpolitik, Verbraucher- und Gesundheitsschutz, Wissenschaft und Forschung sowie Energie. Im Energiebereich unterzeichnete die Türkei die zwischenstaatliche Vereinbarung über den Bau der Nabucco-Pipeline und nahm offizielle Verhandlungen über ihren Beitritt zur Energiegemeinschaft auf. Sie hat sich ferner dazu verpflichtet, die förmlichen Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen EG–Türkei wiederaufzunehmen. In mehreren Bereichen, insbesondere Landwirtschaft, Fischerei, Tier- und Pflanzengesundheit, staatliche Beihilfen, Justiz und Inneres sowie Sozialpolitik, besteht hinsichtlich der Angleichung an den Besitzstand noch erheblicher Handlungsbedarf. Keine Fortschritte waren im Bereich des Gesellschaftsrechts zu verzeichnen. Die Verwaltungskapazitäten der Türkei müssen insgesamt weiter ausgebaut werden. In: Wichtigste Erkenntnisse aus den Fortschrittsberichten über die Kandidatenländer, MEMO/09/449, Brüssel, 14. Oktober 2009, S. 4.

⁵²³ KOM (2010) 660 endg., S. 21

in den Bericht lautet: „Die Türkei hat ihre politischen Reformen fortgesetzt. Mit den Verfassungsänderungen werden Schlüsselreformen des politischen und rechtlichen Systems eingeleitet und verschiedene Prioritäten in den Bereichen Justiz und Grundrechte angegangen. Durch die Reformen ändert sich Folgendes: Einschränkung der Zuständigkeit der Militärgerichte, Umstrukturierung des Verfassungsgerichts, erweiterte Zusammensetzung des Hohen Rates der Richter und Staatsanwälte, der nun die Justiz insgesamt besser repräsentiert, Ausweitung der Gewerkschaftsrechte im öffentlichen Sektor, Schaffung der Grundlage für die Annahme besonderer Maßnahmen zum Schutz der Rechte von Frauen und Kindern, Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten, sowie Einführung des Rechts auf Inanspruchnahme eines Ombudsmanns, womit die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Ombudsstelle geschaffen wird.“⁵²⁴

Die Schwerpunktbedeutung kommt dabei - im Lichte zeitgleicher politischer Proklamationen der Regierung durchaus erklärlich - der seit Jahren diskutierten und mehrfach angekündigten Verfassungsreform zu. Der Wortlaut ist nachhaltig und theoriepolitisch vollständig: „Die Verfassungsänderungen sind ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Jedoch bedarf es einer breit angelegten öffentlichen Konsultation unter Einbeziehung aller politischen Parteien und der Zivilgesellschaft und deren uneingeschränkten Engagements, um noch mehr Unterstützung für die Verfassungsreform zu erhalten. Zudem kommt es nun darauf an, dass die Reformen durch entsprechende Rechtsvorschriften angemessen umgesetzt werden. Eine neue zivile Verfassung wäre eine solide Grundlage für die weitere Stärkung der Demokratie in der Türkei im Einklang mit den europäischen Standards und den EU-Beitrittskriterien.“⁵²⁵

Der kompakt umrissene Katalog des - trotz jahrelanger Urgenzen seitens der EU noch immer offenen - Handlungsbedarfes korrespondiert faktisch mit allen Ebenen der Wahrung und politischen Umsetzung der

⁵²⁴ Ebd., S. 21-22

⁵²⁵ Ebd., S. 22

Grundrechte. Die Situation der Kurden in der Türkei wird in an dieser Stelle einmal unmittelbar angesprochen: „Den Grundrechten, der freien Meinungsäußerung und der Freiheit der Medien muss in der Türkei sowohl in den Gesetzen als auch in der Praxis mehr Gewicht verliehen werden. Bei der Achtung der Religionsfreiheit bestehen noch einige Defizite. Bei den Frauenrechten und der Gleichstellung der Geschlechter wie auch bei der Gewährleistung uneingeschränkter Gewerkschaftsrechte sind ebenfalls noch Fortschritte erforderlich. Die ‚demokratische Öffnung‘, mit der insbesondere die Kurdenfrage angegangen werden soll, hat nur zu begrenzten Ergebnissen geführt. Die Sicherheitslage im Südosten hat sich verschlechtert und es kam wieder zu Anschlägen der terroristischen Organisation PKK/Kongra-Gel. Einige Fortschritte wurden im Bereich der Korruptionsbekämpfung erzielt.“⁵²⁶

Die anschließend formulierte Aufforderung zur Beschleunigung und inhaltlichen Effizienzsteigerung der Beitrittsverhandlungen birgt als solche nichts Neues in sich.⁵²⁷

8.2. Die Lage der Zivilgesellschaft und Grundrechtsschutz

Eine der größten realen Herausforderungen an die Türkei enthält das Spannungsverhältnis zwischen der Staatsmacht und der Schaffung einer demokratisch strukturierten Gesellschaftsordnung. Wie an mehreren Stellen seitens der EU kategorisch festgehalten, sind Rechtstaatlichkeit, Demokratie, Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten eine wesentliche somit auch indisponible

⁵²⁶ Ebd. Bei einem näheren komplexen Hinsehen ist es unschwer zu erkennen, dass, wiederum, trotz jahrelanger Bemühungen seitens der Kurden, eine relevante und effiziente Behandlung der Kurdenproblematik zu diesem Zeitpunkt noch immer soviel wie am Anfang steht.

⁵²⁷ „Die Beitrittsverhandlungen kamen – wenn auch ziemlich langsam – voran. Sie sind in eine anspruchsvolle Phase eingetreten, in der die Türkei ihre Anstrengungen zur Erfüllung der festgesetzten Bedingungen intensivieren muss. Wenn die Türkei im Hinblick auf die im Verhandlungsrahmen festgelegten Benchmarks und Anforderungen Fortschritte macht, wird sie das Verhandlungstempo beschleunigen können. In den kommenden Monaten sollte die Türkei den Kapiteln *Wettbewerbspolitik*, *öffentliches Beschaffungswesen* und *Sozialpolitik und Beschäftigung* besondere Aufmerksamkeit widmen.“ Ebd.

Voraussetzung⁵²⁸ des Fortschritts der laufenden Beitrittsverhandlungen. Der jeweils aktuelle Stand der Implementierung dieser Rechtsinhalte ist auch ein Thema der bereits berücksichtigten Fortschrittsberichte und Mitteilungen der EU.

In der Empfehlung der Europäischen Kommission aus dem Jahre 2004 heißt es: „Das Land hat sich weitgehend den einschlägigen internationalen Übereinkommen und gerichtlichen Entscheidungen angepasst, so z.B. in Bezug auf die vollständige Abschaffung der Todesstrafe und die Freilassung von Personen, die wegen friedlicher Meinungsäußerung verurteilt wurden. Auch wenn in der Praxis einige Beschränkungen weiterhin bestehen, wurden die Grundfreiheiten der türkischen Bürger wie die Meinungs- und Versammlungsfreiheit wesentlich erweitert. Die Zivilgesellschaft hat an Bedeutung gewonnen.“⁵²⁹ Eine solche Formulierung bringt zwar die Feststellung eines Bedeutungszugewinns nicht aber eine Zielerreichung zum Ausdruck. Welches Verständnis von Zivilgesellschaft prägt die Erweiterungs-, Integrationspolitik und die einschlägige Dokumentenlage der EU?

8.2.1. Zivilgesellschaft – EU

Eine eindeutige Definition der Zivilgesellschaft besteht nicht. Für den ordnungs- und verwaltungspolitischen Bedarf ist die inhaltliche Ausgestaltung dieses Begriffes an sich unmissverständlich. „Der Begriff ‚Organisationen der Zivilgesellschaft‘ und das damit verbundene Konzept sind weit gefasst und beinhalten sowohl Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände, Nichtregierungsorganisationen, Verbraucherorganisationen, Organisationen, die gesellschaftliche und wirtschaftliche Interessen vertreten, als auch Wohlfahrtsverbände und

⁵²⁸ Vgl. Anm. oben, zahlreiche einschlägige Stellen sind bereits im Punkt 9.1. zitiert und analysiert worden.

⁵²⁹ KOM (2004) 656 endg. Brüssel, 6.10.2004, S. 3-4. Vgl. Anm. oben

Basisorganisationen.⁵³⁰ Das so gebildete multi- und interinstitutionelle Netzwerk sollte de facto eine objektive, institutionell anerkannte, Widerspiegelung der vollen Bandbreite der Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern verkörpern und deren politischen Umsetzung dienen.

In der Perspektive demokratiepolitisch stets bedeutsamer Verständigungsprozesse mit den nationalen und gemeinschaftlichen Machteinrichtungen „... sollten alle gesellschaftlich wichtigen Interessengruppen Gelegenheit haben, ihre Meinung zu äußern.

In diesem Zusammenhang spielt die organisierte Zivilgesellschaft eine bedeutende Rolle, da sie einen umfassenden politischen Dialog ermöglicht. Aus diesem Grund wurde im Weißbuch über das europäische Regieren darauf verwiesen, dass diese Organisationen in das Konsultationsverfahren einbezogen werden müssen. Die Kommission befürwortet insbesondere ein kohärentes Vorgehen, was die Vertretung der organisierten Zivilgesellschaft auf europäischer Ebene betrifft.

Diese besondere Rolle der organisierten Zivilgesellschaft in modernen Demokratien ist eng verbunden mit dem in Artikel 12 der EU - Grundrechtecharta verankerten Grundrecht der Bürger, Vereinigungen zu bilden, um ein gemeinsames Ziel zu verfolgen. Die Mitgliedschaft in einer Vereinigung bietet dem Bürger eine weitere Möglichkeit, sich neben der Mitarbeit in politischen Parteien oder durch Wahlen aktiv zu beteiligen.

„Die Zivilgesellschaft spielt insofern eine wichtige Rolle, als sie den Belangen der Bürger eine Stimme verleiht und Dienste erbringt, die den Bedürfnissen der Bevölkerung entgegenkommen. [...] Die Zivilgesellschaft betrachtet Europa mehr und mehr als eine gute Plattform für politische und gesellschaftliche Veränderungen. [...] Dies bietet eine echte [...] Chance, um die Bürger aktiver an der Verwirklichung der Unionsziele zu beteiligen und ihnen strukturierte Kanäle für Feedback, Kritik und Protest anzubieten.“

⁵³⁰ GRÜNBUCH EUROPÄISCHE TRANSPARENZINITIATIVE, Brüssel, den 3.5.2006 KOM (2006) 194 endgültig, S. 7. Weiterführende Literatur zum Thema Zivilgesellschaft: <http://www.ngo.at/civilsociety/>

(Zit. aus: Europäisches Regieren. Ein Weißbuch, Brüssel, den 25.7.2001, S. 19.ff. KOM (2001) 428 endg. Anm. des Autors)

Es kann zu Schwierigkeiten kommen, weil es keine gemeinsame oder gar rechtliche Definition des Begriffs 'organisierte Zivilgesellschaft' gibt. Er kann gleichwohl als Kurzformel benutzt werden, um eine Vielzahl von Organisationen zu bezeichnen, z.B. die Arbeitsmarktparteien (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände - auch 'Sozialpartner' genannt); Vertretungsorganisationen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich, die nicht Sozialpartner im engeren Sinn sind beispielsweise (Verbraucherorganisationen); NRO (Nichtregierungsorganisationen), in denen Menschen gemeinsame Ziele verfolgen (Umweltorganisationen, Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtseinrichtungen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen usw.); CBO ('community-based organisations'), also Organisationen, die aus der Mitte und von der Basis der Gesellschaft her entstehen und mitgliederorientierte Ziele verfolgen, z.B. Jugendorganisationen, Familienverbände und alle Organisationen, über die die Bürger am Leben in den Kommunen teilnehmen können, sowie Religionsgemeinschaften.

Die 'organisierte Zivilgesellschaft' bildet somit die Grundstruktur der Gesellschaft außerhalb der staatlichen und öffentlichen Verwaltung, wozu auch Wirtschaftsakteure gehören, die generell nicht als 'dritter Sektor' oder NROs angesehen werden. Der Begriff hat den Vorteil, dass alle einbezogen werden, und zeigt, dass der Gedanke dieser Organisationen tief in den demokratischen Traditionen der Mitgliedstaaten der Union verwurzelt ist.⁵³¹

Bereits im Weißbuch hat man nicht gezögert in besonderer Weise unmittelbar zu betonen: „Kirchen, und Religionsgemeinschaften spielen dabei eine besondere Rolle Die Organisationen der Zivilgesellschaft

⁵³¹ MITTEILUNG DER KOMMISSION: Hin zu einer verstärkten Kultur der Konsultation und des Dialogs – Allgemeine Grundsätze und Mindeststandards für die Konsultation betroffener Parteien durch die Kommission, KOM (2002) 704 endgültig, Brüssel, den 11.12.2002, dort: Die besondere Rolle der organisierten Zivilgesellschaft, S. 5-6, http://ec.europa.eu/civil_society/consultation_standards/index_de.htm#_Toc40694348

mobilisieren die Menschen und unterstützen beispielsweise all jene, die unter Ausgrenzung oder Diskriminierung leiden. Die Union hat die Entwicklung der Zivilgesellschaft in den Beitrittsländern als Teil ihrer Vorbereitung auf die Mitgliedschaft gefördert.

Nichtregierungsorganisationen spielen weltweit eine wichtige Rolle in der Entwicklungspolitik. Oftmals fungieren sie als Frühwarnsystem, das den politischen Diskurs in eine bestimmte Richtung lenkt.⁵³²

Im Jahre 2005 veröffentlicht die Europäische Kommission eine weitere richtungswiesende Mitteilung mit dem Titel: „Zivilgesellschaftlicher Dialog zwischen der EU und den Kandidatenländern“⁵³³ Rückblickend auf die Beitrittsempfehlung aus 2004 hält diese Mitteilung bereits im rhetorisch übertitelten Kapitel 1: „Wozu ein ‚zivilgesellschaftlicher Dialog‘ zwischen der EU und den Kandidatenländern?“ unter 1.2. fest: „Die türkische Öffentlichkeit befürwortet die Mitgliedschaft in der EU nachdrücklich, ist jedoch über Geschichte, Funktionsweise, Regeln und Politik der Europäischen Union weiterhin unzureichend informiert. In der EU ist die Öffentlichkeit in dieser Frage geteilt – mit unterschiedlichen Meinungen sowohl zwischen als auch innerhalb der Mitgliedstaaten. Die lebhafte Debatte zur Türkei dreht sich um eine Reihe unterschiedlicher Themen - von der Kultur und der Religion bis hin zu praktischen Erwägungen. Während einerseits behauptet wird, dass die Werte und Praktiken des türkischen Staates und der türkischen Gesellschaft nicht mit EU Normen vereinbar sind, wird andererseits die Türkei als ein Land beschrieben, das sich bei unterschiedlichem kulturellen Hintergrund doch wie auch die EU-Mitgliedstaaten an die Grundsätze der Demokratie hält.“⁵³⁴

Entgegen der späteren Aussage aus 2006⁵³⁵ unternimmt dieses Dokument den Versuch einer breiten Definierung der Zivilgesellschaft und hält fest:

⁵³² Europäisches Regieren. Ein Weißbuch, Brüssel, den 25.7.2001, KOM (2001) 428 endg., S. 19

⁵³³ Mitteilung der Kommission an den Rat, an das Europäische Parlament, an den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und an den Ausschuss der Regionen, Brüssel, den 29.06.2005, {SEC(2005) 891}, KOM (2005) 290 endg.

⁵³⁴ Ebd., S.2

⁵³⁵ Vgl. Anm. 523

„Das Konzept der Zivilgesellschaft lässt sich unterschiedlich fassen. In Bezug auf diesen zivilgesellschaftlichen Dialog soll jedoch von der umfassendsten Definition des Begriffs „Zivilgesellschaft“ ausgegangen werden. Danach setzt sich die Zivilgesellschaft aus folgenden Akteuren zusammen: den Sozialpartnern (Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden); Organisationen, die im weiteren Sinne soziale und wirtschaftliche Akteure vertreten (z.B. Verbraucherverbände); Nichtregierungsorganisationen (NRO) und gemeinschaftliche Organisationen, d.h. Basisorganisationen, über die sich die Bürger am kommunalen Leben beteiligen (Jugend- und Familienorganisationen), sowie Glaubensgemeinschaften und Medien.

Alle gesellschaftlichen Organisationen außerhalb des Staates und der öffentlichen Verwaltung werden, ganz gleich, ob die Mitgliedschaft darin freiwillig oder obligatorisch ist (wie z.B. bei den Handelskammern in bestimmten Ländern), zur Teilnahme an dem Dialog ermutigt. Die Gemeinden und Kommunen werden in den Dialog einbezogen und außerdem sollen die Bereiche Bildung, Medien und Kultur eine Schlüsselrolle spielen. Schließlich tauschen sich in dem Dialog, wie oben erläutert, die Meinungsführer der nationalen und europäischen Institutionen aus.“⁵³⁶

Grundsätzlich werden die Entwicklung des Stellenwertes und der politischen Wahrnehmung der Zivilgesellschaft in der Türkei positiv beurteilt. „In den letzten Jahren nahm die türkische Zivilgesellschaft eine beeindruckende Entwicklung.

⁵³⁶ KOM (2005) 290 endg., S. 4; vgl. die davor zitierte Definition des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses (Anm.6) als: „Gesamtheit aller Organisationsstrukturen, deren Mitglieder über einen demokratischen Diskurs- und Verständigungsprozess dem allgemeinen Interesse dienen und welche auch als Mittler zwischen öffentlicher Gewalt und den Bürgern auftreten.“ Vgl.: „Der Begriff ‚Zivilgesellschaft‘ beschreibt jenen öffentlichen Raum, in dem sich Individuen freiwillig zusammenschließen und eine Vielzahl vom Staat mehr oder weniger unabhängige Vereinigungen mit unterschiedlichem Organisationsgrad bilden. Solche Initiativen, Vereine oder Verbände werden wiederum als Nicht-Regierungsorganisationen (NGO’s) bezeichnet. Diese NGO’s agieren oft autonom über Staatsgrenzen hinweg und treten somit als internationale Akteure neben die Nationalstaaten und die internationalen Organisationen.“ In: Toggenburg, Gabriel, Rautz, Günther 2010, ABC des Minderheitenschutzes in Europa, Wien, Köln, Weimar, S. 169

NRO in vielen verschiedenen Bereichen vertreten ihre Interessen immer nachdrücklicher und bemühen sich um eine verstärkte soziale und politische Einflussnahme. Seit 2001 führt die EU ein Programm zur Entwicklung der Zivilgesellschaft durch, innerhalb dessen ein bedeutender Teil der Stärkung der türkischen NRO gewidmet ist. Auch die Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte betrachtet die Türkei als Schwerpunktland und fördert die Entwicklung von NRO im Rahmen von Klein- und Großprojekten.

Bei der Planung der EU-Heranzuführungshilfe für die Türkei werden die Stärkung der Vereinigungsfreiheit und die Entwicklung der Zivilgesellschaft auch künftig wichtige Schwerpunkte bilden.⁵³⁷ Eine zentrale Rolle kommt dabei der Möglichkeit einer Teilnahme an einschlägigen Gemeinschaftsprogrammen der EU.⁵³⁸ Die gilt auch für den „sozialen Dialog“, als „integralen Bestandteil des EU-Besitzstandes im Sozialbereich“.⁵³⁹

Von einer, der europäischen Perspektive Rechnung tragenden, Vielfalt an Möglichkeiten einer interaktiven, interinstitutionellen demokratischen Machtbeteiligung und Gesellschaftsmittgestaltung abgesehen, wird der Türkei auch *expressis verbis* ein Einstieg in das Gemeinschaftsprogramm „Bürger für Europa“⁵⁴⁰ angeboten.

Die zentrale Bedeutung der Wertigkeit einer Zivilgesellschaft und deren Entwicklung finden auch in der aktuellen Erweiterungsstrategie für die Jahre 2010-2011 einen eindeutigen Niederschlag. „Zivilgesellschaftliche Aktivitäten sind ein wesentliches Element reifer Demokratien und

⁵³⁷ KOM (2005) 290 endg., S.7

⁵³⁸ „Die Türkei beteiligt sich bereits an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung. In diesem Zusammenhang sollte die Türkei an allen Bereichen der transnationalen Zusammenarbeit uneingeschränkt teilnehmen. Dadurch erhalten türkische Organisationen die Möglichkeit zur direkten Teilnahme an offenen Ausschreibungen zur Einreichung von Projektvorschlägen, was wiederum eine bessere Nutzung des Potentials dieser Programme zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs gewährleisten wird.“. Ebd. Vgl. ferner Kap.3.2., S. 10 ff.

⁵³⁹ Vgl. ebd., Anm. 9

⁵⁴⁰ S. ebd., S. 11

Voraussetzung für die Achtung der Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit. Durch solche Aktivitäten wird die politische Rechenschaftspflicht gesteigert, der Raum für die Erörterung gesellschaftlicher Entscheidungen belebt und erweitert und der Konsens für eine pluralistische Gesellschaft gestärkt. Indem sie einen Beitrag zu einer offeneren, partizipatorischen und dynamischen Demokratie leistet, fördert eine lebhafte und dynamische Zivilgesellschaft auch Toleranz und Aussöhnung. Die Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen in den Heranführungsprozess trägt zur Qualität der beitriffsbezogenen Reformen und zu deren öffentlichen Unterstützung bei.

Es bedarf einer Kultur der Akzeptanz und der Wertschätzung der Rolle der Zivilgesellschaft, damit zivilgesellschaftliche Organisationen sich an einem wirksamen Politikdialog beteiligen können. Öffentliche Konsultationen zu politischen Initiativen und Gesetzesentwürfen sollten zu einem allgemeinen Grundsatz werden. Der Zugang der Zivilgesellschaft zu staatlicher Unterstützung wird häufig durch mangelnde Transparenz und unzureichend entwickelte Zuweisungskriterien behindert.

Die Fazilität zur Förderung der Zivilgesellschaft unterstützt zivilgesellschaftliche Organisationen beim Ausbau ihrer Kapazitäten und der Stärkung ihrer Professionalität und ermöglicht es ihnen, einen erfolgreichen Dialog mit öffentlichen und privaten Akteuren aufzunehmen und die Entwicklungen in Bereichen wie Rechtsstaatlichkeit und Achtung von Grundrechten zu beobachten. Mit der Fazilität werden Initiativen auf lokaler Ebene, der Aufbau regionaler Netze sowie Kurzbesuche in der EU finanziert.

Die Kommission hat die Fazilität unter Berücksichtigung des Feed-Backs der zivilgesellschaftlichen Organisationen überarbeitet, um lokale Basisorganisationen besser erreichen zu können. Die Kommission wird ihre Maßnahmen gezielter auf den Bedarf in den einzelnen Ländern ausrichten und längerfristige Finanzierung für NRO bereitstellen.

Gestärkte und fest etablierte Organisationen könnten zu Mentoren und Begleitern für kleinere Organisationen werden.⁵⁴¹

Mit einem derart umfassenden, über Jahre herangereiften, nachhaltigkeitsrelevanten und grundrechtsbasierten Verständnis der Bedeutung und Aufgabenstellung der Zivilgesellschaft ausgestattet, ging die EU ins Stadium einer konkreten Umsetzung dieser Herausforderung über und entwickelte – mit Gültigkeit für alle bereits bestehenden Mitglieder gleichermaßen auch für alle Beitrittskandidaten – das aktuelle Konzept und Förderprogramm einer Union der Bürgerinnen und Bürger.⁵⁴² Die Zielvorgaben dieser Initiative sind in einer umfassenden Weise proaktiv und zukunftsorientiert:

1. Überwindung kultureller Grenzen: "Aktive Bürger/innen für Europa" soll Menschen aus lokalen Gemeinschaften aus ganz Europa zusammenbringen, damit sie Erfahrungen, Meinungen und Wertvorstellungen austauschen und gemeinsam nutzen, aus der Geschichte lernen und die Zukunft gestalten können. Begegnungen, Austausch und Diskussionen unter europäischen Bürgern aus verschiedenen Ländern sollen auf verschiedenen Wegen gefördert werden.⁵⁴³
2. Förderung der Schaffung einer aktiven europäischen Zivilgesellschaft durch Unterstützung von in dieser Zielrichtung tätiger Forschungseinrichtungen.⁵⁴⁴
3. Förderung der (Weiter-)Entwicklung einer wertorientierten und politisch relevanten Kommunikation, eines europäischen Gemeinschaftsbewusstseins: „Gemeinsam für Europa“ als Maßnahme gegen die bestehende Entfremdung zwischen den

⁵⁴¹ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT, Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2010 – 2011, Brüssel, den 9.11.2010, KOM (2010) 660 endg., S. 16-17

⁵⁴² http://ec.europa.eu/citizenship/index_de.htm ,
http://ec.europa.eu/civil_society/apgen_de.htm; vgl. Allgemeine und Spezifische Ziele des Programms « Europa für Bürgerinnen und Bürger »:

⁵⁴³ http://eacea.ec.europa.eu/citizenship/programme/objectives_de.php

⁵⁴⁴ http://ec.europa.eu/citizenship/programme-actions/doc60_de.htm

⁵⁴⁴ Vgl.: http://ec.europa.eu/citizenship/programme-actions/doc42_de.htm

Bürgerinnen und Bürgern auf der einen und den
Zentraleinrichtungen der EU und deren Tätigkeit auf der anderen
Seite.⁵⁴⁵

Diese Herausforderung gilt es, wie bereits angemerkt, auch im Einflussbereich der Türkischen Regierung und mit allen daraus resultierenden Rückwirkungen für die Situation der Kurden politisch umzusetzen. „Civil Society Organisations (CSOs) play a vital role in the reforms carried out in candidates and potential candidates for EU membership, namely, Croatia, Turkey, the former Yugoslav Republic of Macedonia, Albania, Bosnia and Herzegovina, Montenegro, Serbia, as well as Kosovo*. Their work can prove crucial in determining the pace and quality of the accession process, as well as generating public support for accession.

Responsibility for strengthening the role and influence of civil society in the enlargement countries lies primarily with the countries themselves. However, the European Commission is also willing to step up its own support for civil society development in these countries.”⁵⁴⁶

Die dafür notwendige und eine derartige Rollenwahrnehmung voraussetzende reale Gegenwart einschlägiger Bürgerrechte konnte seitens der Europäischen Kommission selbst im Jahre 2010 nur äußerst bescheiden festgehalten werden.⁵⁴⁷

Hinsichtlich der offenen Causa Kurden wird deutlich betont: „Die demokratische Öffnung, mit der insbesondere die Kurdenfrage gelöst werden soll, blieb bisher hinter den Erwartungen zurück.“⁵⁴⁸ Die Erwartung einer demokratisch entwickelten Verfassung blieb unerfüllt. „Von entscheidender Bedeutung wird eine transparente Umsetzung des Pakets

⁵⁴⁵ Vgl.: http://ec.europa.eu/citizenship/programme-actions/doc62_de.htm

⁵⁴⁶ http://ec.europa.eu/enlargement/civil-society-development/index_en.htm

⁵⁴⁷ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT, Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2010 – 2011, Brüssel, den 9.11.2010, KOM(2010) 660 endg., S. 16 ff., vgl. oben.

⁵⁴⁸ Ebd., S. 74

sein, die den europäischen Standards entspricht und alle Akteure einbezieht. Im Bereich der Grundrechte sind noch erhebliche Anstrengungen erforderlich. Die Häufigkeit, mit der Journalisten rechtlich belangt werden, und der Druck, der auf die Medien ausgeübt wird, unterminieren in der Praxis die Pressefreiheit. Die von der Regierung im August 2009 angekündigte demokratische Öffnung, mit der vor allem die Kurdenfrage angegangen werden soll, wurde von der Regierung nur zum Teil vollzogen. Dafür waren auch die Entscheidung des Verfassungsgerichts, die Partei der Demokratischen Gesellschaft (DTP) zu verbieten, und eine Welle terroristischer Anschläge mitverantwortlich.⁵⁴⁹

Der Rechtsschutz kann, trotz gewisser Fortschritte, noch lange nicht als im vollen Umfang gewährleistete Gegebenheit betrachtet werden. Die Erfahrungsberichte lauten: „Die Türkei verfolgt hinsichtlich der *Achtung und des Schutzes der Minderheiten und der kulturellen Rechte* nach wie vor einen restriktiven Ansatz. Es muss noch dafür gesorgt werden, dass die Sprache, die Kultur und die Grundrechte im Einklang mit den europäischen Standards uneingeschränkt geachtet und geschützt werden. Die Türkei muss weitere Anstrengungen unternehmen, um die Toleranz gegenüber Minderheiten und deren Integration zu fördern. Einige positive Schritte zur Stärkung der kulturellen Rechte wurden unternommen, insbesondere bei der Verwendung anderer Sprachen als Türkisch im Rundfunk. Allerdings bestehen noch Einschränkungen, vor allem was die Verwendung dieser Sprachen im politischen Leben, im Bildungswesen und bei der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen betrifft.“⁵⁵⁰ Die Situation der Kurden wird, wie an anderen Orten bereits vermerkt, bekräftigend als weiterentwicklungsbedürftig eingestuft und die Aufnahme weiterer Verhandlungen mittelbar eingemahnt: „Was den *Osten und den Südosten* des Landes anbelangt, so blieb die von der Regierung angestrebte demokratische Öffnung hinter den Erwartungen zurück, da nur wenige Maßnahmen in die Praxis umgesetzt wurden. Es ist wichtig, dass die Anstrengungen zur Lösung der

⁵⁴⁹ Ebd.

⁵⁵⁰ Ebd., S.76

Kurdenfrage durch einen breit angelegten Konsultationsprozess untermauert werden.“⁵⁵¹

Zivilgesellschaften können, wie aus dem einschlägigen Verständnis der EU resultiert, nur in einer Umgebung der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie die ihnen abverlangten Aktivitäten realisieren. Diese Voraussetzungen harren nach wie vor ihrer Einhaltung: „Was Demokratie und Rechtsstaatlichkeit anbelangt, so wurden die Ermittlungen gegen das mutmaßliche kriminelle Netzwerk Ergenekon fortgesetzt. Diese Ermittlungen und die Untersuchungen im Zusammenhang mit verschiedenen anderen Umsturzplänen sind für die Türkei eine Chance, das Vertrauen in das ordnungsgemäße Funktionieren ihrer demokratischen Institutionen und des Rechtsstaats zu stärken. Jedoch bestehen Bedenken, ob alle Beschuldigten in den Genuss von Rechtsgarantien kommen. Was das Verfahren und die Gründe für das Verbot politischer Parteien betrifft, so muss die Türkei ihre Rechtsvorschriften noch an die europäischen Standards anpassen.“⁵⁵²

Im Widerspruch zur aktiven Akzeptanz und einem praktizierten konstruktiven Dialog mit der Zivilgesellschaft stehen bis in die Gegenwart hinein stehen noch immer Verhinderungs- bzw. Erschwernismomente in so kardialen Teilbereichen wie: Menschenrechte und Minderheitenschutz hier ganz besonders die Versammlungs- und Religionsfreiheit betreffend; freie Meinungsäußerung einschließlich der Pressefreiheit, Versammlungsfreiheit⁵⁵³, Vereinigungsfreiheit, Religionsfreiheit, Rechte der Frauen, Kinderrechte, Gewerkschaftsrechte, Minderheitenschutz und kulturelle Rechte, Zugang zur Bildung, Terrorismusbekämpfung.⁵⁵⁴

⁵⁵¹ Ebd.

⁵⁵² Ebd. S.74, vgl. Ausführungen im Abschnitt Recht und Gesetzgebung

⁵⁵³ „Auf dem Gebiet der Versammlungsfreiheit wurden einige Fortschritte erzielt. Demonstrationen, bei denen es in der Vergangenheit immer wieder zu Tumulten gekommen war, wie bei den Feierlichkeiten zum kurdischen Neujahrsfest (Newroz) oder zum 1. Mai, verliefen dieses Jahr friedlich und wurden mit den Behörden gut koordiniert. Allerdings kam es bei einigen Demonstrationen im Südosten, bei denen es um die Kurdenfrage ging, wieder zu unverhältnismäßiger Gewaltanwendung durch die Sicherheitskräfte.“ Ebd., S. 75

⁵⁵⁴ Siehe ebd. S. 75-77

Die Befassung mit dem Stellenwert und gesellschaftspolitischer Bedeutung der Zivilgesellschaften im Rahmen der aktuellen Programm Europa 2020 ist situationsbedingt, wie das Programm selbst, ausschließlich dem Zielpunkt Wirtschaftswachstum gewidmet.⁵⁵⁵

8.2.2. Zivilgesellschaftlicher Dialog

Die Forderung einer offenen, dialogorientierten „bürgerlichen Gesellschaft“ ist bereits ein Teil der Schlussfolgerungen des Rates in Kopenhagen aus dem Jahre 1993⁵⁵⁶ Überspringt man nun die zahlreichen einschlägigen Aussagen der in den darauffolgenden Jahren veröffentlichten Dokumente und schließt unmittelbar an den Verhandlungsstand des Erweiterungsjahres 2004 an, dann nimmt man bereits wahr, wie eindringlich seitens der Europäischen Kommission auf die Notwendigkeit eines offenen Dialogs auf der Ebene beitriffsbezogener zivilgesellschaftlicher Fragestellungen hingewiesen wird. „Der Dialog zu einigen Aspekten der Beziehungen zwischen der EU und der Türkei muss unbedingt verstärkt werden. Dabei müssen auch mehrere wichtige Fragen, die die EU nicht in erster Linie betreffen, angesprochen werden. Eine

⁵⁵⁵ MITTEILUNG DER KOMMISSION, EUROPA 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM (2010) 2020 endgültig, Brüssel, den 3.3.2010,; <http://ec.europa.eu/eu2020/pdf/COMPLET%20%20DE%20SG-2010-80021-06-00-DE-TRA-00.pdf> Vgl. dazu dementsprechend http://ec.europa.eu/europe2020/who-does-what/stakeholders/index_de.htm und Jahreswachstumsbericht 2011: http://ec.europa.eu/europe2020/tools/monitoring/annual_growth_survey_2011/index_de.htm

⁵⁵⁶ „Bezüglich der Offenheit stellte der Europäische Rat fest, dass als Reaktion auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh über den Zugang der Öffentlichkeit zu bestimmten Ratsdebatten, die Vereinfachung und Kodifizierung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und über die Informationspolitik im allgemeinen bereits erste Schritte eingeleitet worden sind. Er bekennt sich unverändert dazu, den Prozess zur Schaffung einer offeneren und transparenteren Gemeinschaft voranzutreiben. Er forderte den Rat und die Kommission auf, ihre Arbeiten hinsichtlich des Zugangs der Öffentlichkeit zu Informationen im Einklang mit dem Grundsatz, dass die Bürger möglichst umfassenden Zugang zu Informationen erhalten, fortzusetzen. Dabei sollte angestrebt werden, die erforderlichen Maßnahmen bis Ende 1993 zu treffen. Der Europäische Rat ersuchte das Europäische Parlament und den Rat, die letzten noch offenen Fragen betreffend die Einsetzung des Ombudsmanns (Bürgerbeauftragten) rechtzeitig bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Maastricht zu regeln.“
EUROPÄISCHER RAT KOPENHAGEN, 21.- 22. JUNI 1993, SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES, SN 180/1/93,S.22

Reihe von Foren sollte eingerichtet werden, in denen Menschen aus den EU-Mitgliedstaaten und der Türkei zusammenkommen, um sich freimütig und offen über ihre jeweiligen Sorgen und Wahrnehmungen auszutauschen. Zu den Themen dieses Dialogs gehören u.a. kulturelle und religiöse Unterschiede, Fragen der Migration sowie Sorgen im Hinblick auf Minderheitenrechte und Terrorismus. Die wichtigste Rolle in diesem Dialog sollte die Zivilgesellschaft spielen, die dabei von der EU unterstützt werden sollte.⁵⁵⁷

In Anlehnung an diese Empfehlung⁵⁵⁸ hat die Europäische Kommission im Jahre 2005, geleitet von der Erkenntnis: „Aus der Erfahrung mit der letzten Erweiterung kann jedoch u.a. die Lehre gezogen werden, dass die Bürger in den EU-Mitgliedstaaten nicht hinreichend vorbereitet bzw. informiert waren. Daher muss jeder künftigen Erweiterung der EU ein umfassender, eingehender und nachhaltiger Dialog zwischen den Gesellschaften der Kandidatenländer und in den EU-Mitgliedstaaten, als auch mit den EU Institutionen, vorausgehen. Ein solcher Dialog würde dazu beitragen, das Informationsdefizit zu beheben, zu einem besseren gegenseitigen Verständnis zu kommen, die Bürger und verschiedenen Kulturen, politischen und wirtschaftlichen Systeme näher zusammenzuführen und dadurch das Bewusstsein für die Chancen und Herausforderungen künftiger Erweiterungen zu schärfen,“⁵⁵⁹ „... vorgeschlagen, einen Dialog zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Türkei einzurichten, bei dem die Menschen ‚sich freimütig‘ und offen über ihre jeweiligen Sorgen und Wahrnehmungen“ austauschen können und die Zivilgesellschaft , *die*

⁵⁵⁷ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT. Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, KOM (2004) 656 endg. Brüssel, 6.10.2004, P.6.: VERSTÄRKUNG DES DIALOGS ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER TÜRKEI, S. 10

⁵⁵⁸ Siehe ebd., S. 2-4.

⁵⁵⁹ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT, AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, AN DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND AN DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN, Zivilgesellschaftlicher Dialog zwischen der EU und den Kandidatenländern, {SEC(2005) 891}, Brüssel, den 29.6.2005, KOM (2005) 290 endgültig, S.2

wichtigste Rolle spielen und dabei ‚von der EU unterstützt werden‘ sollte.“⁵⁶⁰

Die Vielfalt an seitens der Kommission aufgelisteten Inkompatibilitäten und Widersprüchen kommt anschließend umfassend zum Ausdruck: Die Kommission stellte fest, dass im Falle der Türkei ein zivilgesellschaftlicher Dialog, der auf die Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis voneinander und dem Anstoßen einer Debatte über gesellschaftliche und politische Wahrnehmungen auf beiden Seiten abzielt, besonders notwendig ist. Die türkische Öffentlichkeit befürwortet die Mitgliedschaft in der EU nachdrücklich, ist jedoch über Geschichte, Funktionsweise, Regeln und Politik der Europäischen Union weiterhin unzureichend informiert. In der EU ist die Öffentlichkeit in dieser Frage geteilt – mit unterschiedlichen Meinungen sowohl zwischen als auch innerhalb der Mitgliedstaaten. Die lebhafteste Debatte zur Türkei dreht sich um eine Reihe unterschiedlicher Themen - von der Kultur und der Religion bis hin zu praktischen Erwägungen. Während einerseits behauptet wird, dass die Werte und Praktiken des türkischen Staates und der türkischen Gesellschaft nicht mit EU Normen vereinbar sind, wird andererseits die Türkei als ein Land beschrieben, das sich bei unterschiedlichem kulturellen Hintergrund doch wie auch die EU-Mitgliedstaaten an die Grundsätze der Demokratie hält. Auch die zu erwartenden Auswirkungen eines Beitritts der Türkei aufgrund der Größe des Landes, seines Bruttovolkseinkommens und seiner geographischen Lage wird in breiten Kreisen diskutiert.“⁵⁶¹ Die Ziele entsprechender Aktivitäten seitens der EU sind für die Zukunft der Gemeinschaft von existentieller Wichtigkeit⁵⁶²

⁵⁶⁰ Ebd.

⁵⁶¹ Ebd., S. 2-3 Wichtig ist dabei die zum besseren Begriffsverständnis führende und im Rahmen dieser Textstelle angeführte Anm.4: „Was in der Empfehlung der Kommission als „zivilgesellschaftlicher Dialog“ bezeichnet wurde, war eigentlich die dritte Säule einer auf drei Säulen beruhenden Strategie gegenüber der Türkei. Schwerpunkt der ersten Säule war die Stärkung des politischen Reformprozesses in der Türkei, bei der zweiten Säule ging es um die Verhandlungsführung nach einer geänderten Vorgehensweise und Gegenstand der dritten Säule war der Dialog zwischen der EU und der Türkei.“ Ebd.

⁵⁶² Vgl. Anm. 534 ff.

Für die Europäische Kommission ist, wie soeben erwogen, ein eigenes einschlägiges Engagement bereits 2005 einsichtig, ein entsprechender Handlungsbedarf dringend notwendig⁵⁶³

Eine weitere Verdeutlichung erfahren die Zielvorgaben der Europäischen Kommission ein Jahr später. Jetzt heißt es: „Die den westlichen Balkanländern und der Türkei eröffneten Aussichten auf einen Beitritt zur EU stellen einen wichtigen Katalysator für Reformen in diesen Ländern dar. Insgesamt bietet dies für die EU eindeutige Vorteile in Form von Wachstum, Stabilität und Sicherheit. Allerdings muss die Öffentlichkeit genauer über diese Vorteile aufgeklärt werden. Es ist wichtig, den Bürgern zuzuhören, auf ihre Anliegen einzugehen und Sachinformationen vorzulegen. Hier müssen die Mitgliedstaaten eine führende Rolle übernehmen, wobei sie vom Europäischen Parlament und von der Kommission unterstützt werden sollten. Die Mitgliedstaaten müssen mit Hilfe der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften und der zivilgesellschaftlichen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit am nächsten stehen, über die Vorteile informieren, die die Erweiterungspolitik für die Bürger der erweiterten Union mit sich gebracht hat.

Um die Unterstützung der Öffentlichkeit für Erweiterungen zu gewährleisten, ist es erforderlich, das gegenseitige Verständnis zu verbessern. Zu diesem Zweck hat die Kommission 2005 einen zivilgesellschaftlichen Dialog zwischen der EU und den Kandidatenländern und potenziellen Kandidatenländern eingeleitet. Das Programm zielt darauf ab, die Interaktion zwischen nichtstaatlichen Organisationen zu fördern, beispielsweise den Studentenaustausch und Studienaufenthalte von Journalisten oder den Austausch zwischen Frauenorganisationen, Gewerkschaften und Wirtschaftskreisen.“⁵⁶⁴

⁵⁶³ Vgl. Anm. 545 f.

⁵⁶⁴ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT: Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen für den Zeitraum 2006 – 2007 mit Sonderbericht über die Fähigkeit der EU zur Integration neuer Mitglieder, Brüssel, den 8.11.2006 KOM (2006) 649 endgültig, S. 9-10

Die Intentionalität dieses Dokuments, das zu den wichtigsten in der Reihe der zivilgesellschaftlich orientierten Aussagen der Europäischen Kommission zählt sieht die Aktivitäten eines zivilgesellschaftlichen Dialogs sowohl in seiner innen – als auch in seiner außenpolitischen Dimension. Er soll einerseits eine dringend notwendige Integration der EU fördern andererseits auch zur Stabilisierung und Modernisierung der nationalen Gesellschaften im Sinne der europäischen Wertvorstellungen beitragen und auf diese Art auch als Komponente der gesellschaftlichen Nachhaltigkeit insgesamt seine Wirkkraft zeigen.

Das Herzstück der daran geknüpften Zielvorstellung und Erwartungshaltung ist die innere Transformation der bestehenden Machtverhältnisse und Organisationsprinzipien Kraft der aus der zunehmenden Internationalisierung und quasi Vergemeinschaftung resultierenden Außenwirkung. Die Textgestaltung schließt diesbezüglich jeden Zweifel aus: „Durch diese wachsende Internationalisierung sollen die türkischen NRO gestärkt und in die Lage versetzt werden, sich aktiver an den Debatten zu EU-Themen zu beteiligen. Vor allem die Organisationen in so wichtigen Bereichen wie Jugend, Gleichstellung, Umwelt, Verbraucherrechte, kulturelle Rechte, Bürger- und Menschenrechte sowie Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und von Diskriminierungen aller Art sollten ermutigt werden, einen Dialog mit ähnlichen Organisationen in der EU aufzubauen. Vorrang genießen Projekte, die auf den Aufbau langfristiger, dauerhafter Beziehungen zwischen NRO-Gruppierungen in der EU und der Türkei abzielen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass zu dem Kreis der Projektträger und -partner auch diejenigen NRO zählen, die in entlegenen Gebieten ansässig sind bzw. bisher kaum in EU-finanzierte Projekte einbezogen wurden.“⁵⁶⁵

⁵⁶⁵ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT, AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, AN DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND AN DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN, Zivilgesellschaftlicher Dialog zwischen der EU und den Kandidatenländern, {SEC(2005) 891}, Brüssel, den 29.6.2005, KOM (2005) 290 endgültig, S.10 Vgl. Anm. 529 ff.

Dies gilt gleichermaßen für das Zusammenwachsen auf der gesellschaftlich relevanten organisierten Berufsentwicklungsebene: „Auch der Unternehmenssektor und die Berufsverbände und Sozialpartner sollen in umfassender Weise in den zivilgesellschaftlichen Dialog eingebunden werden. Diesbezüglich wird die Kommission den Aufbau langfristiger Partnerschaften zwischen den jeweiligen Organisationen in der EU und der Türkei unterstützen. Dies gilt sowohl für sektorale als auch für nationale Verbände. Der Austausch zwischen Partnern in der EU und der Türkei soll u.a. zwischen Bauern, Richtern und Rechtsanwälten und ihren jeweiligen Berufsverbänden sowie Gleichstellungsgremien besonders gefördert werden.“⁵⁶⁶

In die Tragweite dieses Strategiedokuments sind auch innerhalb der EU seit Jahren Gender- Fragestellungen und Spannungsfelder: „Durch die Herstellung enger Verbindungen zwischen Organisationen in der Türkei und der EU, die in den Bereichen Frauenrechte und Chancengleichheit aktiv sind, dient der zivilgesellschaftliche Dialog auch dem Ziel, die Stellung und Beteiligung der Frau in allen Bereichen der Gesellschaft zu stärken und auch andere Probleme wie z.B. häusliche Gewalt anzugehen. Dies entspricht den Empfehlungen des vor kurzem veröffentlichten Berichts des Europäischen Parlaments zur Rolle der Frau im gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben der Türkei. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Präsenz von Frauen auf dem Arbeitsmarkt sowie im politischen Entscheidungsprozess auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Bei allen in dieser Mitteilung dargelegten Aktivitäten wird die Kommission auf Aspekte der Gleichstellung und Chancengleichheit achten.“⁵⁶⁷

Die inhaltliche Ausrichtung der sowohl allgemeinen als auch spezifischen Ziele des Programms „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ und aller mit ihm korrespondierenden multi- und transnationalen, gemeinschaftsorientierten Aussagen und Initiativen der EU bringen

⁵⁶⁶ Ebd.

⁵⁶⁷ Ebd.

unmissverständlich und ohne welcher Art auch immer Relativierungsoption bestärkend zum Ausdruck, dass eine Gemeinsamkeit der europäischen Wertvorstellungen, die darauf aufbauende Sicht der Rechtsstaatlichkeit, eine demokratisch gestaltete Machtpartizipation auf allen inner- und interstaatlichen Ebenen d.i. ein europäisches Verständnis der Bürgerschaft eine allgemein gültig Zielvorgabe verkörpern, die für jeden Beitrittskandidaten nicht nur vertraglich sondern auch realpolitisch bindend sind.⁵⁶⁸

Im Strategiedokument 2008-2009 der Europäischen Kommission war der gegenständliche Lagebericht in der Perspektive der vorliegenden Wahlergebnisse auf jeden Fall noch voller zu lösender Herausforderungen: „Die gegenwärtige Regierung kam durch freie und faire Wahlen im Juli 2007 an die Macht und ist mit einem umfangreichen Reformmandat ausgestattet. Sie bekräftigte ihr Engagement für den EU-Beitrittsprozess und die damit verbundenen Reformen und kündigte die Ausarbeitung einer neuen Verfassung an. In Bezug auf die Meinungsfreiheit und die Rechte nichtmuslimischer Religionsgemeinschaften wurden gewisse Fortschritte erzielt. Artikel 301 des Strafgesetzbuches wurde geändert, um den Schutz der Meinungsfreiheit auszubauen. Das Parlament verabschiedete ein neues Stiftungsgesetz, mit dem einige der Probleme der nichtmuslimischen Religionsgemeinschaften angegangen werden. Darüber hinaus beschloss die Regierung, das Südostanatolien-Projekt (GAP) abzuschließen, das der wirtschaftlichen Entwicklung des Südostens des Landes dient.

Jedoch muss den Reformen neuer Schwung verliehen werden, damit Demokratie und Menschenrechte gestärkt und die Modernisierung und Entwicklung der Türkei sowie ihre Annäherung an die EU vorangetrieben werden. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen die Bestimmungen über die politischen Parteien, die Verfassungsreform, die Meinungsfreiheit und die Rechte der Frau.“⁵⁶⁹

⁵⁶⁸ Vgl. Ziele des Programms..., Anm. 534 ff.

⁵⁶⁹ Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2008 – 2009, Brüssel, den 5.11.2008, KOM (2008) 674 endgültig, S. 6

Unter dem Titel einer aktiven Kommunikationspolitik avisiert die Europäische Kommission in ihrem Strategiedokument für die Jahre 2009-2010 eine weitere Intensivierung ihres Dialogs mit der Zivilgesellschaft und ihren Einrichtungen: „Ein zentrales Ziel der EU-Erweiterungspolitik besteht nach wie vor darin, die Unterstützung durch die Öffentlichkeit zu sichern, und die Kommission wird zu diesem Zweck weiterhin eine aktive Kommunikationspolitik durchführen. Insbesondere wird sie die Bemühungen der Mitgliedstaaten, denen in dieser Hinsicht eine besondere Verantwortung zukommt, und der Partnerländer unterstützen und ergänzen, und gezielte Kommunikationsmaßnahmen für Meinungsführer – insbesondere für zivilgesellschaftliche Organisationen und Journalisten – sowie an Jugendliche gerichtete Maßnahmen veranstalten. Außerdem werden besondere Anstrengungen unternommen werden, um die Öffentlichkeit in der EU für die Kulturen und Lebensweisen der Erweiterungspartner zu sensibilisieren.“⁵⁷⁰

8.2.3. Die Charta der Grundrechte

Die Umsetzung des, eine gesellschaftliche Nachhaltigkeit strukturierenden und an sich, sei es direkt oder indirekt, kontinuierlich in allen Schlüsseldokumenten akzentuierten Konzeptes entspricht auf der inhaltlichen Ebene der „Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union“⁵⁷¹ Die Einhaltung dieser Charta und Befolgung ihrer inhaltlichen Postulate gilt nicht nur für die gegenwärtige sondern gleichermaßen und unverkürzt für jeden Staat, der bestrebt ist, Mitglied der Union zu werden. Auch dieses Dokument lässt diesbezüglich in der Klarheit seiner Wortwahl keinen Spielraum für Ausnahmeansprüche zu. „Der Vorbildcharakter der Union ist nicht nur für

⁵⁷⁰ Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2009 – 2010, Brüssel, den 14.10.2009, KOM (2009) 533 endgültig, S. 12

⁵⁷¹ Mitteilung der Kommission, Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union, KOM (2010) 573 endg., Brüssel, den 19.10.2010, vgl. oben Anm. 534, 544 f.

die in der Union lebenden Menschen, sondern auch für die Entwicklung der Union selbst unerlässlich.

Die Achtung der Grundrechte in der Union ist die Voraussetzung dafür, dass zwischen den Mitgliedstaaten Vertrauen aufgebaut werden kann und auch die Öffentlichkeit Vertrauen in die EU-Politiken hat. Ein mangelndes Vertrauen darin, dass die Grundrechte bei der Durchführung des Rechts der Union in den Mitgliedstaaten gewahrt werden, und in die Fähigkeit der Kommission und der nationalen Behörden, für die Achtung der Grundrechte zu sorgen, würde insbesondere verhindern, dass die Kooperationsmechanismen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts funktionieren und ausgebaut werden können. Eines wirksamen Grundrechtsschutzes bedarf es auch, damit die Maßnahmen der Union zur weltweiten Förderung der Menschenrechte an Glaubwürdigkeit gewinnen.

Die Tätigkeit der Union im Bereich der Grundrechte geht über ihre internen Maßnahmen hinaus. Die Charta gilt auch für das auswärtige Handeln der Union. Gemäß Artikel 21 EUV will die Union bei ihrem Handeln auf internationaler Ebene der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Achtung der Menschenwürde, den Grundsätzen der Gleichheit und der Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts weltweit zu stärkerer Geltung verhelfen. Einige von den Vereinten Nationen entwickelte Menschenrechtsnormen haben für die Union sowohl eine interne als auch eine externe Dimension. So hat die Union eine spezifische Politik zur Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern entwickelt. Außerdem sieht Artikel 8 EUV vor, dass die Union besondere Beziehungen zu den Ländern in ihrer Nachbarschaft entwickelt, die auf den Werten der Union aufbauen. Darüber hinaus sieht Artikel 49 EUV vor, dass jeder europäische Staat, der die Werte, auf die sich die Union gründet, achtet, beantragen kann, Mitglied der Union zu werden.

Nach den politischen Beitrittskriterien, die der Europäische Rat von Kopenhagen 1993 festlegte, muss das Bewerberland eine institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten verwirklicht haben. So werden nur dann Beitrittsverhandlungen aufgenommen, wenn das Bewerberland diese Kriterien hinreichend erfüllt. Während der Beitrittsverhandlungen wird die Grundrechtssituation eingehender geprüft.⁵⁷²

Der indirekte Appellcharakter dieser normativen Aussagen auch an die Adresse der Türkei ist evident, die Legitimierbarkeit der bürgerlichen und multipolitischen Ansprüche seitens der Kurden gilt auf der menschenrechts-, bürger- und grundrechtlichen Ebene als unumstritten. Eine, in den Augen der nach wie vor gültigen Verfassung der Türkei, eine offiziell anerkannte Minderheit sind sie jedoch nicht⁵⁷³ und werden auch in allen wesentlichen Dokumenten der EU überwiegend als eine bzw. die zu lösende „Kurdenfrage“⁵⁷⁴ beschrieben, an sich ohne jede evidente

⁵⁷² Ebd., S. 4-5 Vgl. dazu, auch in diesem Dokument zitiert: Bericht über das methodische Vorgehen bei der Grundrechtskontrolle, KOM (2009) 205 v. 29.04.2009, siehe h.o. S. 6. Vgl.: „Die Achtung der Grundrechte durch die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Rechts der Union liegt im gemeinsamen Interesse aller Mitgliedstaaten, denn es handelt sich hierbei um eine wesentliche Voraussetzung für das gegenseitige Vertrauen, das für ein gutes Funktionieren der Union notwendig ist. Dieser Grundsatz ist umso wichtiger, als die Union immer mehr Rechtsvorschriften in Bereichen erlässt, die für die Grundrechte von besonderer Bedeutung sind; dabei handelt es sich unter anderem um Rechtsvorschriften, die den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, die Nichtdiskriminierung und die Unionsbürgerschaft, die Informationsgesellschaft oder die Umwelt betreffen.“Ebd., S. 10

⁵⁷³ Ergänzend: „In der Türkei werden die Kurden rechtlich nicht als Minderheit betrachtet. Zur Zeit des Kampfes gegen die alliierten Siegermächte des Ersten Weltkrieges galten sie noch als »Brudervolk«. Sie sind deshalb in dem Abkommen von Lausanne 1922/23 in den Art. 38–45, in denen die Rechte der Minderheiten garantiert werden, nicht aufgeführt. Dies spielt bis zur Gegenwart in den Argumentationen der türkischen Regierung eine Rolle.“ Aus: Monitoring-Projekt: Kooperation für den Frieden, (Hrsg), Zivile Konfliktbearbeitung, Gewalt- und Kriegsprävention, Dossier II: Der türkisch-kurdische Konflikt, Bonn, März 2007, Anm. 1, S. 4

⁵⁷⁴ wie oben wiederholt zitiert. Die einschlägige wissenschaftliche und sonstige Literatur zu diesem Sachstand ist außerordentlich umfangreich. Paradigmatisch siehe: Dietert, Amke, Menschen- und Minderheitenrechte: die Türkei und die europäischen Standards, Bundeszentrale für politische Bildung: „Nach der türkischen Interpretation des Lausanner Vertrages werden nur die nicht-muslimischen Gemeinschaften der Armenier, Bulgaren, Griechen und Juden als Minderheiten anerkannt und auch diese sind mit erheblichen rechtlichen und praktischen Einschränkungen bei der Pflege ihrer Sprache und Religion

Perspektive auf die Zuerkennung des Status einer völkerrechtlich anerkannten Minderheit.⁵⁷⁵

8.3. Wirtschaft - Soziales - Beschäftigung⁵⁷⁶

Ein Befund aus dem Jahre 2002 zeugt im Spannungsverhältnis zwischen Wirtschaft und der Soziallage von einem enormen Entwicklungsbedarf. „Die soziale Struktur in der Türkei ist durch ein krasses Gefälle gekennzeichnet. Die jährliche Zunahme der Bevölkerung um eine Million Menschen wirft wachsende Probleme hinsichtlich der sozialen und infrastrukturellen Entwicklung sowie der Beschäftigung auf. Nach Schätzungen werden in den nächsten zehn Jahren 14 Millionen junge Menschen ins erwerbsfähige Alter eintreten und die Beschäftigungssituation zusätzlich verschärfen. /.../ Wie wenig die Wirtschaft in der Lage ist, die erforderlichen Arbeitsplätze zu schaffen, zeigt die Tatsache, dass bei einem Wachstum der türkischen Industrie von sechs Prozent zwischen 1990 und 1997 die Zahl der Beschäftigten nur um zwei Prozent anstieg./.../

konfrontiert. Dies gilt in noch stärkerem Maße für die nicht offiziell anerkannten Minderheiten. Insbesondere die Kurden als größte nicht türkische Volksgruppe unterliegen erheblichen Repressionen. Bis Anfang der 1990er Jahre konnten die bloße Behauptung ihrer Existenz und der Gebrauch der kurdischen Sprache strafrechtlich verfolgt werden. Für politische Parteien gilt dieses Sprachverbot bis heute. Gerade die Kurden erhoffen sich von einem EU-Beitritt der Türkei und den damit verbundenen politischen Voraussetzungen eine Verbesserung ihrer Situation. Sie sind allerdings enttäuscht darüber, dass auch der Europäische Rat in seinen Dokumenten die Begriffe "Kurden" und "kurdisch" sorgfältig vermeidet und sich damit indirekt die türkische Position zu eigen macht – das Konzept der EU zur Lösung der "Kurdenfrage" beschränkt sich auf die Gewährung individueller Menschenrechte, kultureller Rechte und eine Verbesserung der sozialen Situation.“ <http://www.bpb.de/themen/QZWE6Q.html> An dieser Auffassung aus dem Jahre 2004 hat sich bis in die Gegenwart nur der Gebrauch von „Kurden“ und „kurdisch“ inzwischen etabliert und wird auch, wenn auch sehr bescheiden, in der relevanten EU-Dokumentation - wie oben mehrfach festgehalten - verwendet.

⁵⁷⁵ Zum Thema EU-Minderheiten, siehe: Opitz, Maximilian, 2007: Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union. Probleme, Potentiale, Perspektiven, in: Thränhardt, Dietrich, Studien zu Minderheiten und Migration, Band 16, Berlin. Ferner siehe: Nilay Aras, 2007: Die Bedeutung der EMRK für den Grundrechtsschutz in der Türkei, ZEuS - 2007 – Heft 2, 219-246

⁵⁷⁶ Die Befassung mit dem Schwerpunkt Wirtschaft und Soziales findet an dieser Stelle nur insofern statt, inwiefern sie mit dem Focus der Untersuchung zusammenhängt und für eine nähere Auseinandersetzung mit der sozioökonomischen Lage der Kurden von Relevanz ist. Es handelt sich dabei keinesfalls um eine vollständige Darstellung der türkischen Gesamtwirtschaft in der Perspektive der Beitrittsbemühungen des Landes. Vgl. entsprechende Anm. oben.

Wie in zahlreichen anderen Ländern mit traditionellen Gesellschaftsverhältnissen war die Familie für den einzelnen seit jeher die Garantin sozialer Sicherheit. /.../

Das türkische Sozialversicherungssystem befindet sich derzeit erst im Aufbau. /.../ Bislang konnten aus Mangel an Finanzkraft weder eine private Absicherung der Arbeitslosen gewährleistet werden. Die Beiträge der wenigen aktiv Versicherten würden nicht ausreichen, um die Leistungen für die vielen Arbeitslosen und Unterbeschäftigten zu finanzieren.

Beim Aufbau eines Sozialversicherungssystems sind zwar Fortschritte erzielt worden, gleichwohl aber genießen Teile der Bevölkerung noch immer keinen sozialen Schutz. /.../ Dazu gehörten vor allem Beschäftigte im informellen Sektor, Landbewohner und finanzschwache Schichten.⁵⁷⁷ Die von den Kurden bewohnten Längengebiete waren davon in besonderer Weise betroffen.

In der gegenständlichen Bewertung aus dem Jahre 2004 ist zu lesen: „Aufgrund der eher bescheidenen Größe der türkischen Volkswirtschaft und des bereits vor dem Beitritt bestehenden Maßes an wirtschaftlicher Integration wären die wirtschaftlichen Auswirkungen des Beitritts der Türkei positiv, wenn auch relativ begrenzt. Vieles hängt von der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung der Türkei ab. Die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen dürfte dem Land bei seinen weiteren Bemühungen um makroökonomische Stabilität und Förderung von Investitionen, Wachstum und sozialer Entwicklung Auftrieb geben. Unter diesen Voraussetzungen steht zu erwarten, dass das BIP-Wachstum der Türkei über dem EU-Durchschnitt liegen wird.“⁵⁷⁸ Und weiter: „Die Türkei hat

⁵⁷⁷ Siehe: Steinbach, Udo, Gesellschaft zwischen Tradition und Moderne, Soziale Unterschiede, soziale Sicherung, in: Informationen zur politischen Bildung, Heft 277: Türkei, 4. Quartal 2002, <http://www.bpb.de/publikationen/BC97M7.html> Die Dramatik der sozioökonomischen Situation der kurdischen Bevölkerung bis zu diesem Zeitpunkt, siehe ergänzend: Gesellschaft für bedrohte Völker, 2002, Das Recht auf Unterricht in der Muttersprache. Reform und Repression in der Türkei, Bern., P.3.2.: Die soziale und wirtschaftliche Lage der kurdischen Bevölkerung in der Türkei, S. 9 f.

⁵⁷⁸ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, den 6.10.2004, KOM (2004) 656 endg., S.5.

weitere deutliche Fortschritte auf dem Weg zu einer funktionsfähigen Marktwirtschaft erzielt und vor allem makroökonomische Ungleichgewichte abgebaut.

Die Türkei dürfte auch in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, sofern sie ihre Stabilisierungspolitik entschlossen fortsetzt und weitere wichtige Strukturreformen in Angriff nimmt.⁵⁷⁹

Äußerst problematisch wird an dieser Stelle die Landwirtschaft der Türkei dargestellt⁵⁸⁰, dem Sektor Energie wird seitens der Union besondere, ja, durchaus positive Aufmerksamkeit geschenkt⁵⁸¹.

Einen außerordentlichen Fortschrittscharakter kann man in der Einbettung sozialer Problemstellungen in den zivilgesellschaftlichen Dialog v. 29. Juni 2005 erkennen indem die Kompetenz der NGO's und eine umfassende Verständigung auf dieser Ebene direkt angesprochen und eingefordert wird: „Die Sozialpartner und soziale NRO spielen eine Schlüsselrolle bei der Ausarbeitung und Anwendung von Rechtsvorschriften der EU in den Bereichen Arbeitsrecht, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung. Ferner sind sie an der Formulierung, Umsetzung und Überwachung von Strategien und politischen Maßnahmen in den Bereichen Beschäftigung, soziale

⁵⁷⁹ Ebd., S.16

⁵⁸⁰ Siehe: „Die Landwirtschaft zählt zu den wichtigsten Wirtschafts- und Sektoren der Türkei und bedürfte daher besonderer Aufmerksamkeit. Die Türkei müsste sich konsequent um die Entwicklung des ländlichen Raums und den Aufbau von Verwaltungskapazitäten bemühen, um dadurch möglichst günstige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Beteiligung an der Gemeinsamen Agrarpolitik zu schaffen. Die Türkei bräuchte erhebliche Zeit, um die Wettbewerbsfähigkeit einiger Landwirtschaftssektoren mit dem Ziel zu steigern, wesentliche Einkommensverluste der türkischen Bauern zu vermeiden. Nach den gegenwärtigen Bestimmungen hätte die Türkei Anspruch auf umfangreiche Unterstützung. Im Veterinärbereich wären erhebliche Anstrengungen erforderlich, um durch Verbesserung der Situation bezüglich der Tiergesundheit und Verstärkung der veterinärmedizinischen Kontrollen an den östlichen Grenzen ernsthafte Probleme nach dem Beitritt zu vermeiden.“ Ebd., S.6.

⁵⁸¹ Siehe: „Der Beitritt der Türkei würde zur Sicherung der Energieversorgungswege für Europa beitragen. Er würde wahrscheinlich eine Weiterentwicklung der EU Politik zur Bewirtschaftung von Wasserressourcen und der damit verbundenen Infrastruktur erforderlich machen. Die wirksame Umsetzung anderer EU-Politiken in den Bereichen Umwelt, Verkehr, Energie und Verbraucherschutz durch die Türkei würde sich aufgrund deren bisweilen erheblicher grenzüberschreitender Wirkungen auch auf EU-Bürger in anderen Mitgliedstaaten sehr positiv auswirken.“ Ebd.

Eingrenzung und sozialer Schutz beteiligt. Aus diesem Grund legt die Kommission großen Wert auf den Aufbau von Kontakten zu den Sozialpartnern und im Sozialbereich tätigen zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Türkei, um sie insbesondere näher an die EU-Standards heranzuführen und die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) festgelegten Gewerkschaftsrechte uneingeschränkt zu gewährleisten.⁵⁸²

Nicht ohne Bedeutung für die sozioökonomische Positionierung der Kurden ist die nachfolgend festgehaltene Abschaffung jeder Art von Diskriminierung im Kontext der Wirtschaft und ihrer sozialen Dimensionen: „Die Türkei beteiligt sich bereits an den Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung und Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung. In diesem Zusammenhang sollte die Türkei an allen Bereichen der transnationalen Zusammenarbeit uneingeschränkt teilnehmen. Dadurch erhalten türkische Organisationen die Möglichkeit zur direkten Teilnahme an offenen Ausschreibungen zur Einreichung von Projektvorschlägen, was wiederum eine bessere Nutzung des Potentials dieser Programme zur Förderung des zivilgesellschaftlichen Dialogs gewährleisten wird.“⁵⁸³

Im Fortschrittsbericht 2005⁵⁸⁴ ist, von detaillierten Analysen ausgehend⁵⁸⁵, eine durchaus bescheiden positive Weiterentwicklung im Sinne der Grundsätze der europäischen sozialen Marktwirtschaft, konstatierbar. In der Perspektive dieses Berichtes „kann die Türkei als funktionsfähige Marktwirtschaft angesehen werden, solange sie ihren jüngsten Stabilisierungs- und Reformkurs entschlossen beibehält. Die Türkei dürfte mittelfristig auch in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den

⁵⁸² MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT, AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, AN DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND AN DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN, Zivilgesellschaftlicher Dialog zwischen der EU und den Kandidatenländern, {SEC(2005) 891}, Brüssel, den 29.6.2005, KOM (2005) 290 endgültig, S.7

⁵⁸³ Ebd.

⁵⁸⁴ TÜRKIEI - FORTSCHRITTSBERICHT 2005, SEK(2005) 1426, {KOM (2005) 561 final}, Brüssel, den 9. November 2005

⁵⁸⁵ Ebd., 53 ff und einzelne wirtschaftsrelevante Kapitel S. 68 ff.

Marktkräften innerhalb der Union standzuhalten, wenn sie an ihrer Stabilisierungspolitik festhält und weitere wichtige Strukturreformen in Angriff nimmt.⁵⁸⁶ Eine zweckmäßige Überarbeitung des sozialen Sektors wird gerade realisiert.⁵⁸⁷

Trotzdem ist das Verzeichnis offener Aufgaben von strukturell und wirtschaftsrechtlich durchaus wesentlicher Bedeutung: „Aufbauend auf diesen Fortschritten sollte die makroökonomische Stabilisierung auf der Grundlage einer restriktiven Haushaltspolitik fortgesetzt werden. Der jüngste starke Anstieg des Leistungsbilanzdefizits erfordert große Wachsamkeit und die Bereitschaft zu raschem Handeln. Weitere Strukturreformen, vor allem zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, Intensivierung von Privatisierung und Unternehmensumstrukturierung, Korrektur von Ungleichgewichten auf dem Arbeitsmarkt sowie zur Eindämmung der Schattenwirtschaft sollten den Stabilisierungsprozess untermauern und verstärken. Anzustreben ist auch eine effizientere Ressourcenallokation; wichtig hierfür ist vor allem eine Reform der wichtigsten Faktormärkte. Die Gesamtlohnsumme sollte wie geplant begrenzt werden. Die Reform der Haushaltsverfahren sollte fortgesetzt und die vollständige Anwendung der verbesserten Rechts- und Verwaltungsvorschriften gewährleistet werden.“⁵⁸⁸

Im Jahre 2006 bringt die Kommission ihre Unzufriedenheit über die wirtschaftliche Situation der Kurden idem festgehalten wird: „Gleichzeitig muss die Türkei die ernststen wirtschaftlichen und sozialen Probleme im Südosten angehen und dafür sorgen, dass die kurdische Bevölkerung in den uneingeschränkten Genuss ihrer Rechte und Freiheiten gelangt.“⁵⁸⁹

⁵⁸⁶ Ebd., S.66

⁵⁸⁷ Ebd.

⁵⁸⁸ Ebd., S. 66-67

⁵⁸⁹ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT: Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen für den Zeitraum 2006 – 2007 mit Sonderbericht über die Fähigkeit der EU zur Integration neuer Mitglieder, Brüssel, den 8.11.2006 KOM (2006) 649 endgültig, S. 11-12

Überspringt man nun schwerpunktbedingt weitere Zwischenberichte und vertieft sich in die Erweiterungsstrategie 2008-2009⁵⁹⁰ dann wird man mit einem, aus der Sicht der Kommission, an sich generell positiven Entwicklungsbild konfrontiert: „Die türkische Wirtschaft entwickelte sich weiterhin relativ positiv und die makroökonomische Stabilität blieb trotz des nachlassenden BIP-Wachstums erhalten. Die internationale Finanzkrise führte zu einer Korrektur der Aktienpreise und Wechselkurse, ohne jedoch den Bankensektor bisher ernstlich zu beeinträchtigen. Allerdings erhöht sich durch den erheblichen Außenfinanzierungsbedarf die Anfälligkeit für externe Schocks.

Die Türkei ist nunmehr eine funktionierende Marktwirtschaft nach den wirtschaftlichen Kriterien von Kopenhagen. Das Land dürfte mittelfristig in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten, sofern es sein umfassendes Reformprogramm weiter umsetzt, um strukturelle Defizite zu beseitigen. Außerdem hat die wirtschaftliche Interdependenz zwischen der Türkei und der EU zugenommen.“⁵⁹¹ Und weiter: „Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Kriterien ist festzuhalten, dass die Türkei eine funktionierende Marktwirtschaft ist. Das Land dürfte mittelfristig in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten, sofern es sein umfassendes Reformprogramm verwirklicht, um strukturelle Defizite zu beseitigen.

Die Türkei hat im vergangenen Jahr ein konsequentes Stabilisierungsprogramm umgesetzt. Nun beginnt eine neue Phase ihrer Entwicklungsstrategie, die darauf abzielt, das Wachstumspotenzial durch höhere öffentliche Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und sektorale Reformen zu steigern. Die gute Wirtschaftsleistung wurde bislang durch die globalen Finanzturbulenzen und die politischen Unsicherheiten im Land nicht beeinträchtigt. Die langfristigen Kapitalzuflüsse blieben hoch, was zu einem Anstieg der amtlichen Währungsreserven führte. Die öffentlichen Finanzen entwickelten sich

⁵⁹⁰ Brüssel, 05.11.2008 / KOM (2008) 674 endg., vgl. oben Anm. 499 ff. und: Wichtigste Erkenntnisse aus den Fortschrittsberichten über die Kandidatenländer, MEMO/09/449, Brüssel, 14. Oktober 2009, S. 3-4, Türkei

⁵⁹¹ Brüssel, 05.11.2008 / KOM (2008) 674 endg., S. 6

zufriedenstellend, obwohl die Regierung die Haushaltsziele für 2007 verfehlte.⁵⁹² Einen großen Nachholbedarf gibt es jedoch im besonderen Maße auf der Ebene der Qualifizierung der Arbeitnehmer mit - in erster Linie - äußerst negativen Auswirkungen im Bereich der KMU's.⁵⁹³

Merkwürdigerweise wird der Entwicklungsstand der türkischen Wirtschaft in der Strategie 2010-2011 außerordentlich zukunftsfähig dargestellt: „Die türkische Wirtschaft wurde von der weltweiten Finanzkrise schwer getroffen, erholte sich jedoch rasch von den Verlusten und legte ab dem zweiten Quartal 2009 quer durch die Branchen wieder kräftig zu. Die Regierung und die Zentralbank trugen erheblich zur Stützung der Gesamtnachfrage bei, insbesondere durch eine deutliche Lockerung der Finanz- und Geldpolitik. Die hohen Wachstumsraten gehen mit einem raschen Anstieg des Handels- und Leistungsbilanzdefizits, einem Rückgang der Arbeitslosigkeit (die allerdings immer noch über dem Vorkrisenniveau liegt) und einer Zunahme des Inflationsdrucks einher. Die Strategie für die Rücknahme der Krisenbewältigungsmaßnahmen zielt auf ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum. Finanzpolitisch Rahmenvorschriften wurden aufgestellt, die die Haushaltsslage im Laufe der Zeit deutlich verbessern könnten. Jedoch hat sich ihre Annahme durch das Parlament verzögert. Bei den Strukturreformen wurde unterschiedliche Fortschritte erzielt, doch dürften die niedrigeren Realzinsen und die besseren wirtschaftlichen Eckdaten eine Beschleunigung des Reformtempo ermöglichen.

Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Kriterien ist festzuhalten, dass die Türkei eine funktionierende Marktwirtschaft ist. Das Land dürfte mittelfristig in der Lage sein, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten, sofern es sein umfassendes Strukturreformprogramm fortsetzt.

⁵⁹² Ebd., S. 76

⁵⁹³ Ebd.

Auch nach der Krise besteht noch Konsens in den grundsätzlichen Fragen der Wirtschaftspolitik. Mit den Maßnahmen zur Krisenbewältigung wurde der wirtschaftliche Abschwung abgefedert, auch wenn sich dadurch das Haushaltsdefizit und der Schuldenstand der Türkei erhöhten. Die Maßnahmen laufen nun nach und nach aus. Jetzt kommt es auf eine rechtzeitige, gezielte und gut vorbereitete Rücknahme der Konjunkturbelebungsmaßnahmen an, damit die Haushaltskonsolidierung der Vorjahre und die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen insgesamt so weit wie möglich gewahrt werden und ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum erreicht wird. Die Privatisierung kam voran, auch wenn sich das Tempo vor dem Hintergrund der allgemeinen Wirtschaftslage verlangsamt hat. Der Finanzsektor erwies sich dank früherer Reformen als bemerkenswert robust. Die Investitionstätigkeit zog stark an und bei der Verbesserung des Human- und Sachkapitals des Landes sind einige begrenzte Fortschritte zu verzeichnen. Der Türkei ist es gelungen, den Handel durch Erschließung neuer Märkte teilweise zu diversifizieren und so die Auswirkungen der Krise bis zu einem gewissen Grad abzufedern. Die Handels- und Wirtschaftsintegration mit der EU blieb auf einem hohen Stand.⁵⁹⁴

Die nachstehend aufgelisteten Mängel und Problemfelder werfen, wenn man dabei die Diktion der Vorberichte mit ins Kalkül zieht, nur einen relativen Schatten auf das positive Grundbild der türkischen Wirtschaftsentwicklung. Im Hinblick auf den aktuellen Stand der sozialen Standards heißt es: „Einige Fortschritte erzielte die Türkei bei der Angleichung an den Besitzstand auf dem Gebiet *Sozialpolitik und Beschäftigung*. Das Verfassungsreformpaket bringt bedeutende Verbesserungen im Bereich des sozialen Dialogs im öffentlichen Sektor mit sich und ebnet den Weg für die positive Diskriminierung von Frauen, Kindern, Senioren und Menschen mit Behinderungen. Jedoch ist die Angleichung insgesamt noch begrenzt und die Leistungsfähigkeit der

⁵⁹⁴ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2010 – 2011, Brüssel, den 9.11.2010, KOM (2010) 660 endg., S. 77-78

Verwaltung muss verbessert werden. Es steht noch eine Reform aus, die eine uneingeschränkte Wahrung der Gewerkschaftsrechte im Einklang mit den EU Standards und den IAO-Übereinkommen gewährleistet.

Verschiedene Punkte geben Anlass zur Sorge: nicht angemeldete Erwerbstätigkeit, niedrige Frauenbeschäftigungsquote und mangelnde Durchsetzung der Rechtsvorschriften über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz. Außerdem fehlt ein allgemeines Rahmenkonzept für die Armutsbekämpfung.⁵⁹⁵ Eine Positionierung, von der die Kurdenregion unmittelbar betroffen ist.

8.4. Bildung - Wissenschaft - Forschung - Kultur

Bildung, Wissenschaft und Forschung, umrahmt von kulturellen und soziokulturellen Komponenten bilden faktisch einen der strategischen Mittelpunkte und zentralen Indikatoren die Integrationspolitik der Gemeinschaft und ihrer Mitglieder. Das Selbstverständnis der Europäischen Union und deren internationale multipolitische Zukunftsfähigkeit inkludieren eine umfassende Einbindung aller auf ihrem Gebiet lebenden Völker und Nationen in die gemeinwohlorientierte, Wettbewerbs- und Wohlstand schaffende Bildungs-, Wissenschafts- und Kulturentwicklung.

Die Bildungssituation der türkischen Bevölkerung, in besonderer Weise jene der Kurden, befand sich in der kemalistischen Zeit, geprägt von einer systemideologischen Durchsetzung und Zweckbestimmung, abseits aller

⁵⁹⁵ Ebd., S.81.Vgl. dazu Kap.19: Sozialpolitik und Beschäftigung, in: BESCHLUSS DES RATES die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Türkei und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/35/EG vom 18. Februar 2008, (2008/157/EG), in: Abl L 51/13 v. 26. 2.2008: „— Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen sozialen Dialog auf allen Ebenen, unter anderem durch den Erlass neuer Rechtsvorschriften zur Abschaffung von Einschränkungen der Gewerkschaftsaktivitäten und zur uneingeschränkten Gewährleistung der Gewerkschaftsrechte.— Vorlage einer Analyse der nicht angemeldeten Erwerbstätigkeit in der Türkei und Ausarbeitung eines Plans zur Lösung dieses Problems im Rahmen einer Gesamtstrategie für die Durchsetzung des Besitzstands zum Wohle aller Erwerbstätigen im Land.— Abschluss der Ausarbeitung einer Gemeinsamen Erklärung zur sozialen Eingliederung und einer Gemeinsamen Bewertung der beschäftigungspolitischen Prioritäten sowie Durchführung der entsprechenden Folgemaßnahmen.“

europäischen Bildungsstandards.⁵⁹⁶ Noch im Jahre 2002 wies die Bildungslage in der Türkei generell ein Qualitätsbild auf, das mit der zu diesem Zeitpunkt in Europa längst etablierten demokratisch geprägten Situation des Wissenserwerbs in keiner Weise vergleichbar war.⁵⁹⁷ Dies gilt noch immer auch für die Frage eines Unterrichts in der kurdischen Sprache. Die offizielle Meinung lautet: „Kurdisch sei keine Sprache, die traditionell von türkischen Bürgerinnen und Bürgern verwendet wird. /.../ der Gebrauch der kurdischen Sprache, kann ...als terroristisches Verbrechen bestraft werden.“⁵⁹⁸

Der Befund aus 2004 fällt – die Türkei betreffend - außerordentlich bescheiden aus: „Einige Fortschritte wurden im Bereich *Wissenschaft und Forschung* erzielt. Der Rahmen für die Zusammenarbeit wurde geschaffen und die türkischen Vertreter nahmen als Beobachter an den Ausschusssitzungen zur Vorbereitung des 6. Rahmenprogramms teil. Um sich am Rahmenprogramm umfassend und wirksam zu beteiligen, muss die Türkei ihre forschungsbezogene Verwaltungskapazität weiter ausbauen. Auch bei der *allgemeinen und beruflichen Bildung* konnten einige Fortschritte, insbesondere bei der Einschulung von Mädchen in benachteiligten Regionen, verwirklicht werden. Die Beteiligung der Türkei an den EG-Programmen ist zufrieden stellend, aber die Investitionen liegen noch unter dem EU Durchschnitt.

Die Reform und der Ausbau der Schulungs- und Bildungspolitik und der

⁵⁹⁶ Siehe: Skubsch, Sabine, Das Bildungswesen der Türkei aus kurdischer Perspektive. In: Interkulturell 4/ (1998 b): <http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-10382/Skubsch%20030.pdf> vgl. gegenwärtiges Verständnis seitens der Betroffenen: <http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2011/05/91241/> 28.07.2011 15:40

⁵⁹⁷ Siehe: Steinbach, Udo, Gesellschaft zwischen Tradition und Moderne, Erziehungs- und Bildungswesen, in: Informationen zur politischen Bildung, Heft 277: Türkei, 4. Quartal 2002, <http://www.bpb.de/publikationen/BC97M7.html> Vgl. oben Anm 564, ergänzend: Noree, Azad 2002, Bildung, Politik und die Fragen der Kurdischen Freiheit und Selbstbestimmung, Diplomarbeit, Universität Wien

⁵⁹⁸ Gesellschaft für bedrohte Völker, 2002, Das Recht auf Unterricht in der Muttersprache. Reform und Repression in der Türkei, Bern., S.22f. Hier vgl. Kap. 3: Die Kampagne für Muttersprachenunterricht in der Türkei, S.10 ff. Vgl. oben u.a. Anm. 492, 556, 566

entsprechenden Institutionen sowie die Rolle des Hohen Rates für das Bildungswesen (YÖK) und die Verknüpfungen von Arbeitsmarkt und allgemeiner und beruflicher Bildung müssen verbessert werden.“⁵⁹⁹

Bezogen auf die kulturellen Rechte der Kurden und deren Ausübung berichtet die Mitteilung des Rates zum Fortschrittsbericht 2004: „Was den Minderheitenschutz und die Ausübung der kulturellen Rechte betrifft, so wurde die Verfassung geändert, um das Verbot des Gebrauchs des Kurdischen und anderer Sprachen aufzuheben. Unlängst haben im Südosten der Türkei mehrere kurdische Sprachschulen eröffnet. Rundfunk in Kurdisch und anderen Sprachen und Dialekten ist inzwischen gestattet und es wurden bereits, wenngleich in begrenztem Ausmaß, Sendungen ausgestrahlt. Der Ausdruck der kurdischen Kultur in allen ihren Formen stößt mittlerweile auf mehr Toleranz. Die im Bereich der kulturellen Rechte angenommenen Maßnahmen stellen lediglich einen Beginn dar. Nach wie vor gibt es insbesondere im Bereich des Rundfunks und der Ausbildung in Minderheitensprachen erhebliche Einschränkungen.“⁶⁰⁰

Das Kapitel 20: Kultur und audiovisuelle Medien des Regelmäßigen Berichtes berührt das klassische Verständnis von Kultur nicht. Es ist lediglich auf die Forderung der „Angleichung der Rechtsvorschriften an die Richtlinie ‚Fernsehen ohne Grenzen‘“⁶⁰¹, ausgerichtet, spricht den „Gebrauch lokaler Sprachen in allen Regionen der Türkei“ an und weist darauf hin, dass die Türkei „auf dem Gebiet der Kultur Interesse an der Teilnahme am Programm Kultur 2000 geäußert hat“⁶⁰² und dass entsprechende Verhandlungen über eine solche Teilnahme ab 2005“ bereits im Gange seien.

⁵⁹⁹ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament. Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, den 6.10.2004, KOM (2004) 656 endg., S.19

⁶⁰⁰ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, KOM(2004) 656 endgültig, Brüssel, den 6.10.2004, S. 15

⁶⁰¹ 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, den 6.10.2004, SEK(2004) 1201, S. 133-134

⁶⁰² Ebd.

Im selben Jahr legt die Europäische Kommission die Kultur und den gemeinschaftsbildenden Kulturaustausch betreffend folgende Erklärung ab: „Die Entwicklung eines interkulturellen Austausches spielt eine entscheidende Rolle im zivilgesellschaftlichen Dialog und soll vorrangig vorangetrieben werden. Im Rahmen der neu ausgerichteten Programme „European Horizons“ und „Mosaic“, die - inzwischen in einem einzigen Programm zusammengeführt – von der EG-Delegation in Ankara verwaltet werden, wird die Kommission die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen türkischen und EU NRO im Bereich Kunst und Kultur fördern. Dazu gehören z.B. die Finanzierung gemeinsamer Workshops und die Einrichtung von Online-Kulturforen. Zwei verschiedene Maßnahmenpakete sind vorgesehen: Das eine ist auf Kinder ausgerichtet (dazu gehört z.B. die weitere Förderung des türkisch-europäischen Kinderorchesters), das andere für Erwachsene konzipiert (und reicht von den bildenden Künsten zu Schulungen im Kultursektor, vom Kulturerbe zur „populären Kultur“).

Darüber hinaus wird die Kommission auch regelmäßig stattfindende Kulturveranstaltungen wie Ausstellungen, Festspiele, Konferenzen und Austauschprogramme für Künstler unterstützen, um das Wissen über die türkische Kunst und Kultur in der EU bzw. der europäischen Kunst und Kultur in der Türkei zu verbreiten. Zudem wird ein europäisch-türkischer Kulturpreis für Künstler eingeführt und die Beteiligung türkischer Kulturschaffender an den bestehenden Kulturpreisen der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden. Schließlich wird die Kommission den Zugang türkischer NRO im Kulturbereich zu den EU Netzwerken und zu möglichen Partnern in der EU fördern und die türkischen NRO über die bestehenden Möglichkeiten zur grenzübergreifenden Kooperation

informieren.“⁶⁰³ Es folgen Hinweise auf mögliche Partnerschaften im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme Kultur 2000 und Media Plus⁶⁰⁴

Kenntlich der bestehenden Verständigungs- und Kommunikationsproblematik auf dem Sprachsektor , mit einer unmittelbaren Relevanz für die Sprachenvielfalt und qualitative Unterschiedlichkeit in der Türkei sagt dasselbe Dokument: „Ein erhebliches Hindernis für eine engere Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Türkei, insbesondere denjenigen mit Sitz in entlegenen Provinzen, und ähnlichen Organisationen in der EU ist der Mangel an Fremdsprachenkenntnissen. Dieses Problem betrifft den Großteil der NRO, nicht zuletzt im kulturellen Bereich, und wirkt sich auf alle von dieser Mitteilung erfassten Handlungsfelder auf. Aus diesem Grund wird die Kommission Maßnahmen unterstützen, die den Erwerb von Sprachkenntnissen und das Dolmetschen/Übersetzen ins Türkische und aus dem Türkischen fördern sollen. Die Kommission wird mit den kulturellen Organisationen der Mitgliedstaaten bei der Förderung von Sprachkursen zusammenarbeiten und dabei Schwerpunktbereiche festlegen.“⁶⁰⁵

Sie erklärt entsprechenden Fortschrittsbedarf auch das Internet, die neuen Medien, die Lage des Journalismus und nicht zuletzt auch die – für das Selbstverständnis und die Integration der Kurden wichtige - Situation der Religionsvielfalt betreffend.⁶⁰⁶ Im letztgenannten Punkt vertritt sie den Standpunkt: „Wie in der Kommissionsempfehlung vom Oktober 2004 hervorgehoben, sollten im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Dialogs auch religiöse Themen behandelt werden. Aus diesem Grund soll auch mit den Kirchen und anderen religiösen Gemeinschaften, Vereinigungen

⁶⁰³ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT, AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, AN DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND AN DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN, Zivilgesellschaftlicher Dialog zwischen der EU und den Kandidatenländern, {SEC(2005) 891}, Brüssel, den 29.6.2005, KOM (2005) 290 endgültig, S. 12

⁶⁰⁴ Vgl. ebd., S. 13

⁶⁰⁵ Ebd.

⁶⁰⁶ Ebd., S. 13f.

und Organisationen ein offener, transparenter und regelmäßiger Dialog - unter Achtung ihrer besonderen Identität und ihres speziellen Beitrags - gefördert werden.

Seit den achtziger Jahren pflegt die Kommission einen Dialog zu Fragen der europäischen Integration zwischen den Kirchen und Religionsgemeinschaften in den EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsländern einerseits und den Organen der EU andererseits. Eine wachsende Zahl religiöser Organisationen verfügen über Vertretungen in Brüssel, die diese Dialogarbeit wahrnehmen und daher eine wichtige Rolle bei der Weiterentwicklung dieser Komponente des zivilgesellschaftlichen Dialogs spielen könnten.⁶⁰⁷

Im Strategiedokument der EU für den Zeitraum 2009-2010⁶⁰⁸ kommen Bildung und Kultur nicht vor.

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung war die Lage des kurdischen Bevölkerungsanteils nicht weniger problematisch als in anderen politischen Räumen der Türkei und die daran geknüpfte Fortschrittsentwicklung, ganz besonders im Kontext des Sprachgebrauches, außerordentlich dürftig.⁶⁰⁹

Allgemein heißt es im Regelmäßigen Bericht 2004 schlussfolgernd: „Die Türkei verfügt auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung nach wie vor über begrenzte Kapazitäten. Sie bemüht sich kontinuierlich um eine Ausdehnung ihrer Beteiligung an den Forschungs- und Entwicklungsprogrammen und -aktivitäten.

Sie sollte die forschungsbezogenen Verwaltungskapazitäten und Infrastrukturen weiter stärken, um eine erfolgreiche Beteiligung am 6.

⁶⁰⁷ Ebd., S. 14

⁶⁰⁸ Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2009 – 2010, Brüssel, 14.10.2009, KOM (2009) 533 endgültig

⁶⁰⁹ Vgl.: Gesellschaft für bedrohte Völker, 2002, Das Recht auf Unterricht in der Muttersprache. Reform und Repression in der Türkei, Bern. Hier vgl. Kap. 3.1.: Die Kampagne der kurdischen Studierenden, S. 10 ff., vgl. S. 22 f.

Rahmenprogramm sowie eine wirksame Teilnahme am Europäischen Forschungsraum sicherzustellen. Die Verwaltungs- und Managementprobleme innerhalb von TÜBITAK, der einen der wichtigsten Akteure der Türkei auf dem Gebiet der Wissenschaft und Forschung darstellt, müssen angegangen werden.“⁶¹⁰

Auf dem Gebiet der Wissenschaftsentwicklung gestaltete sich eine aktive Einbindung der Türkei in die europäische zwar grundsätzlich durchaus voranschreitend jedoch relativ verhalten.⁶¹¹ Das vorletzte Strategiepapier beschränkt sich auf eine lapidarverdächtige Aussage: „Auf dem Gebiet der *Forschung* unternahm die Türkei erhebliche Bemühungen, indem sie ihre Beteiligung am Siebten EG-Rahmenprogramm für Forschung und Entwicklung verstärkte und ihre nationalen Forschungskapazitäten ausbaute. Allerdings bedarf es weiterer Anstrengungen, um die Integration in den europäischen Forschungsraum zu gewährleisten.“⁶¹²

Ähnlich nüchtern „zufrieden stellend“ fällt im o.g. Bericht 2004 die Bestandsaufnahme der Bildung aus. Lobend und würdigend werden im Kapitel 18 u.a. die Beteiligung an den drei Programmen der EU Sokrates, Leonardo und Jugend, die Umsetzung des Gesetzes über „die schulische Betreuung der Kinder von Wanderarbeitnehmern“⁶¹³, „beeindruckende Fortschritte bei der Einschulung von Mädchen mit Hilfe von UNICEF und von der EU finanzierten Bildungsprogrammen vor allem in den südöstlichen Regionen und Ostanatolien“⁶¹⁴ festgehalten.

Trotz an sich mehrfach beachtlicher Weiterentwicklungsformen und teils durchaus positiver Ergebnisse wird in der Schlussfolgerung betont: „Die Türkei sollte weiter an den drei Gemeinschaftsprogrammen teilnehmen.

⁶¹⁰ 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, den 6.10.2004, SEK(2004) 1201, S. 128

⁶¹¹ Siehe Überblick bis 2008:

http://europa.eu/legislation_summaries/information_society/enlargement/e211113_de.htm

⁶¹² Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2009 – 2010, Brüssel, 14.10.2009, KOM (2009) 533 endgültig, S.87

⁶¹³ 2004 – Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, den 6.10.2004, SEK(2004) 1201, S.129

⁶¹⁴ Ebd.

Damit sie uneingeschränkt von diesen profitieren kann, sind noch weitere Arbeiten erforderlich.

Die Türkei sollte ihre Reformbemühungen auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung fortsetzen. Im Hinblick auf eine stärkere Ausrichtung der Hochschulen auf den Arbeitsmarkt sollte die koordinierende Rolle des Hohen Rates für das Bildungswesen überprüft werden. Außerdem muss die Türkei die Beziehungen zwischen Arbeitsmarkt und Bildungswesen stärken.⁶¹⁵

In der ein Jahr später veröffentlichten Mitteilung über die Einführung bzw. Etablierung eines zivilgesellschaftlichen Dialogs wird im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung auf die Wichtigkeit der integrationsrelevante Verständigungsfunktion der Bildung⁶¹⁶, auf die Ressourcen und Synergien der Gemeinschaftsprogramme Sokrates, Jugend und Leonardo da Vinci hingewiesen sondern auch, ausgehend von einer kurzen Bestandsaufnahme⁶¹⁷, die Weiterentwicklung des Hochschulsektors skizziert: „Im Hochschulbereich hat die Kommission die Absicht, eine engere institutionelle Zusammenarbeit zwischen Hochschulen in der EU und der Türkei zu fördern. Ziel dabei ist es, nicht nur den Erfahrungsaustausch und die Entwicklung von Lehrplänen zu unterstützen, sondern auch gemeinsame unabhängige Hochschuleinrichtungen zu schaffen, die Studierenden aus der Türkei und der EU offen stehen. Aufgabe solcher Einrichtungen wäre es, Lehre und Forschung im Bereich der Geschichte der EU und der Türkei, Identität, Kultur und Zivilisation zu betreiben und Studiengänge zum Thema

⁶¹⁵ Ebd., S. 130. Die zuletzt genannte Forderung ist EU-Ländern, in denen diesem Prinzip Rechnung getragen wird nicht unumstritten.

⁶¹⁶ Vgl.: „Was den Schulbereich anbetrifft, so wird die Kommission prüfen, ob mit den bestehenden Mechanismen alle Zielgruppen erreicht werden können. So könnten z.B. Austauschprogramme für Schüler der Sekundarstufe sowie Projekte, die der besseren gegenseitigen Vermittlung von Wissen über die gemeinsame Geschichte dienen, verstärkt unterstützt werden. In Erwägung gezogen könnten zudem Online-Projekte für Schüler unter 18 Jahren wie z.B. die Teilnahme an einer Online-Debatte zu den EU-Beitrittsverhandlungen.“ In: MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT, AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, AN DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND AN DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN, Zivilgesellschaftlicher Dialog zwischen der EU und den Kandidatenländern, {SEC(2005) 891}, Brüssel, den 29.6.2005, KOM (2005) 290 endgültig, S. 11-12

⁶¹⁷ Ebd., S. 8

europäische Integration zu entwickeln. In diesem Zusammenhang könnte die Kommission z.B. die Einrichtung lokaler Niederlassungen anerkannter türkischer Hochschulen und solcher in der EU unterstützen. Oder sie könnte eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen auf EU-Studien spezialisierten Hochschulen in der Türkei und ähnlichen Hochschulen in der EU mit dem Ziel fördern, gemeinsame Fakultäten oder Institute zu gründen.

Darüber hinaus wird die Kommission die direkte Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen in der EU und der Türkei fördern, insbesondere in Bereichen wie Recht, Wirtschaft, Sozialwissenschaft und Geschichte, die für den Dialog EU-Türkei von Relevanz sind.

Gemeinsame Forschungsvorhaben und Veröffentlichungen türkischer und europäischer Wissenschaftler in all diesen Bereichen werden unterstützt werden. Dies gilt auch für die Veranstaltung von Seminaren, Konferenzen und Workshops sowie für die Durchführung von Maßnahmen zur wirksamen Verbreitung der Forschungsergebnisse.

Schließlich wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, ein Programm von Kurzzeit-Praktika einzuführen, um den Austausch von Nachwuchskräften in verschiedenen Bereichen zu fördern.⁶¹⁸

Im überarbeiteten BESCHLUSS DES RATES über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Türkei und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/35/EG vom 18. Februar 2008 kommt das Thema Wissenschaft, Forschung an sich leider gar nicht vor.⁶¹⁹ Der Bildungsbereich wird nur unter Kap. 26 in der Kurzform festgehalten: „Stärkung der Verwaltungskapazität der für „Lebenslanges Lernen“ und „Jugend in Aktion“ zuständigen nationalen Behörde zur Bewältigung der steigenden Arbeitsbelastung.“⁶²⁰

In der Strategiedarstellung für 2010-2011 werden Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur nahezu ausgeblendet. Man beschränkt sich dabei

⁶¹⁸ Ebd., S. 12

⁶¹⁹ (2008/157/EG), in: Abl L 51/4 – 51/18 v. 26. 2.2008

⁶²⁰ Ebd., L 51/14. Vgl. oben Anm. 533

auf einen Querverweis⁶²¹ auf die bisherige Einbindung der Türkei in das Rahmenprogramm der EU für Bildung und berufliche Bildung 2010 und gegenwärtig in den Bildungssektor des neuen Rahmenprogramms Europa 2020⁶²². Dieses selbst, strotzt jedoch an sich vor Bescheidenheit wenn es um eine angemessen ernsthafte Auseinandersetzung mit Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur geht. Mit der Weiterentwicklung des allgemeinen und berufsbildenden Sektors befassen sich einschlägige Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009⁶²³, direkte, aussagekräftige Hinweise auf die Kandidatenländer sind darin nicht enthalten. Eine indirekte inhaltliche Relation zur Türkei und der Situation der Kurden⁶²⁴ kann bei der Definierung den Zielsetzungen dieses Subprogramms erkannt werden die lauten:

„1. das Hauptziel der europäischen Zusammenarbeit im Zeitraum bis 2020 darin bestehen sollte, auf die Weiterentwicklung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in den Mitgliedstaaten hinzuwirken, mit denen folgende Ziele verfolgt werden:

- a) persönliche, soziale und berufliche Entwicklung aller Bürger;
- b) nachhaltiger wirtschaftlicher Wohlstand und Beschäftigungsfähigkeit

unter gleichzeitiger Förderung der demokratischen Werte, des sozialen Zusammenhalts, des aktiven Bürgersinns und des interkulturellen Dialogs;

⁶²¹ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2010 – 2011, Brüssel, den 9.11.2010, KOM (2010) 660 endg., S. 7. Siehe: „Im Bildungsbereich wird die Kommission erkunden, inwieweit alle Erweiterungsländer an dem Rahmen ‚Allgemeine und berufliche Bildung 2020‘ und an Peer-Learning-Aktivitäten beteiligt werden können.“ Ebd.

⁶²² MITTEILUNG DER KOMMISSION, EUROPA 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM (2010) 2020 endgültig, Brüssel, den 3.3.2010, : <http://ec.europa.eu/eu2020/pdf/COMPLET%20%20DE%20SG-2010-80021-06-00-DE-TRA-00.pdf> Vgl. dazu dementsprechend Jahreswachstumsbericht 2011: http://ec.europa.eu/europe2020/tools/monitoring/annual_growth_survey_2011/index_de.htm

⁶²³ INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION, Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai 2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) (2009/C 119/02). Vgl. Anm. 582. Zugänglich auch über http://ec.europa.eu/education/lifelong-learning-policy/doc28_de.htm

⁶²⁴ Eine Kooperationsmöglichkeit wie im Vorprogram Europa 2010 voraussetzend

2. diese Ziele in einer globalen Perspektive zu sehen sind. Die Mitgliedstaaten erkennen an, dass Weltoffenheit eine wichtige Voraussetzung für Entwicklung und Wohlstand weltweit ist, die die Europäische Union — durch die Bereitstellung eines hervorragenden und attraktiven Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungsangebots — ihrem Ziel näher bringen werden, eine weltweit führende wissensbasierte Wirtschaft zu werden;

3. die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung bis 2020 in einem strategischen Rahmen angesiedelt werden sollte, der die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung insgesamt in einer Perspektive des lebenslangen Lernens umfasst. Lebenslanges Lernen wäre also tatsächlich als ein Grundprinzip des gesamten Rahmens anzusehen, das jede Art des Lernens — formal, nicht formal oder informell — auf allen Ebenen abdecken soll: von der Bildung im frühen Kindesalter und der Schulbildung über die Hochschulbildung und die Berufsausbildung bis hin zur Erwachsenenbildung. In diesem Rahmen sollen insbesondere die folgenden vier strategischen Ziele angegangen werden (siehe Einzelheiten weiter unten):

1. Verwirklichung von lebenslangem Lernen und Mobilität;
2. Verbesserung der Qualität und Effizienz der allgemeinen und beruflichen Bildung;
3. Förderung der Gerechtigkeit, des sozialen Zusammenhalts und des aktiven Bürgersinns;
4. Förderung von Innovation und Kreativität — einschließlich unternehmerischen Denkens — auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung;⁶²⁵

Inhaltlich ist es auf jeden Fall unverkennbar, dass alle, in welchem Teilprogramm auch immer definierten, Zielvorgaben und Umsetzungsmaßnahmen einen wirtschaftlichen wachstumsförderlichen

⁶²⁵ Ebd., C 119/3

und wettbewerbssteigenden Charakter haben und das sowohl zum Nutzen der gegenwärtigen Gemeinschaft als auch ihrer Mitgliedskandidaten und aller auf deren Territorium wohnenden, gleichberechtigten Völker.

Deutlich, auf den gesamten regionalen Raum bezogen, kommt die Hervorhebung der Wichtigkeit der Bildung in der neuen Perspektive der „Partnerschaft mit dem südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand“⁶²⁶ zum Tragen. Ein diesbezüglicher Handlungsbedarf wird an dieser Stelle in einer komplexen Form und mit aller Deutlichkeit wie folgt umschrieben: „Ein Schwerpunkt der EU-Maßnahmen in der Region sollte auf dem Bereich **Bildung** liegen. Die Verringerung der hohen Analphabetenraten ist eine wichtige Voraussetzung, um die Demokratie und die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte zu fördern und damit zur Modernisierung der Volkswirtschaften im südlichen Mittelmeerraum beizutragen. Da Austauschmaßnahmen auf der Ebene der Universitäten einen wertvollen Beitrag leisten können, sollte dafür gesorgt werden, dass die Programme Erasmus Mundus, Euromed Youth und Tempus von einer größeren Zahl Studenten aus den daran beteiligten südlichen Mittelmeerpartnerländern genutzt werden. Auch im Hinblick auf die Verringerung der sozialen Disparitäten spielt die Berufsbildung eine maßgebliche Rolle. Daher sollten im Rahmen von Gesprächsrunden mit den Akteuren auf nationaler Ebene die wichtigsten strategischen Komponenten einer integrierten Berufsbildungspolitik festgelegt werden. Außerdem sollte der Austausch von Verfahren, die sich bei Programmen zur Verbesserung der Qualifikationen von Arbeitslosen bewährt haben, gefördert werden.“⁶²⁷

⁶²⁶ Gemeinsame Mitteilung an den Europäischen Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Partnerschaft mit dem Südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand, Brüssel, den 8.3.2011, KOM (2011) 200 endgültig

⁶²⁷ Ebd., P.7: Stärkung der sektoralen Zusammenarbeit, S. 11

8.5. Internationale Beziehungen⁶²⁸

Grundsätzlich gilt es bei eine Auseinandersetzung in diesem Zugangsbereich stets zu bedenken, dass eine Analyse der internationalen Beziehungen der Türkei zweidimensional zu erfolgen hat: erstens auf der Ebene der Beziehungen zu der Europäischen Union⁶²⁹ und zweitens im Hinblick auf politische Kontakte zu Staaten außerhalb der Gemeinschaft, die für diese Studie verhältnismäßig wenig bedeutsam sind. Die Intensität und Qualität der Internationalen Beziehungen der Türkei im Kontext der Beitrittsverhandlungen war und bleibt an sich stets von der jeweiligen Entwicklungsstufe d.h. Umsetzung der einzelnen Beitrittskriterien abhängig.

In den Schlussfolgerungen des Rates von Kopenhagen ist vorerst im Punkt 6: „Beziehungen zur Türkei“ prägnant zu lesen: „Hinsichtlich der Türkei ersuchte der Europäische Rat den Rat, dafür zu sorgen, dass die vom Europäischen Rat auf seiner Tagung in Lissabon vereinbarten Leitlinien über eine intensivere Zusammenarbeit und erweiterte Beziehungen mit der Türkei im Einklang mit den Vorgaben des Assoziierungsabkommens von 1964 und des Protokolls von 1970, soweit sie die Schaffung einer Zollunion betreffen, nunmehr effektiv umgesetzt werden.“⁶³⁰

⁶²⁸ Ähnlich der Darstellung wirtschaftlicher und sozialer Angelegenheiten erheben die nachstehenden Erwägungen internationaler und außenpolitischer Natur keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie werden an dieser Stelle nur insofern berücksichtigt, inwiefern Sie für diese Studie eine adäquate Aussagekraft haben. Ferner gilt es zu betonen, dass zahlreiche Aussagen die internationalen Beziehungen sei es zur Türkei sei es der Türkei auch bei der Analyse der Rechts-, Sicherheits-, Wirtschafts- und Sozialentwicklung und den dort anhängigen Verträgen und Abkommen zu finden sind.

⁶²⁹ Vgl. Stand 2002 in: Gesellschaft für bedrohte Völker, 2002, Das Recht auf Unterricht in der Muttersprache. Reform und Repression in der Türkei, Bern. Hier vgl. 4.1. Internationale Abkommen, S.14 ff.

Einen empfehlenswerten repräsentativen Überblick über die Vielfalt des Beitrittsverhandlungsprozesses und des damit verknüpften Diskurses – aktualisiert im Mai 2011 - bietet: <http://www.euractiv.com/de/print/erweiterung/beziehungen-zwischen-der-eu-und-der-rkei-de-linksdossier-189067> , ergänzend <http://www.euractiv.com/de/erweiterung/beziehungen-zwischen-der-eu-und-der-rkei-de-linksdossier-189067>

⁶³⁰ EUROPÄISCHER RAT KOPENHAGEN, 21.- 22. JUNI 1993, SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES, SN 180/1/93, S.12

Ansonsten spiegeln die jeweiligen Entwicklungsetappen der internationalen Beziehungen der Türkei den jeweiligen Stand der Übernahme und Implementierung des gemeinsamen Besitzstandes der EU und ihrer Nachbarschaftspolitik, in herausragender Weise die Frage der Menschen-, Bürgerechte, der Gleichstellung der Geschlechter, der Zivilgesellschaft, der Minderheitenbehandlung und die Implementierung einer rechtsstaatlich verstandenen Demokratie betreffend. In dieser Perspektive heißt es mit Blick auf das außenpolitische Handeln der Türkei im bereits andernorts analysierten BESCHLUSS DES RATES vom 18. Februar 2008 richtungweisend:

„Zypern

- Aktive Unterstützung der Bemühungen zur Umsetzung des am 8. Juli vereinbarten Prozesses, der zu einer umfassenden und dauerhaften Lösung des Zypern-Problems im Rahmen der VN und im Einklang mit den Grundsätzen, auf denen die Union basiert, führen soll, einschließlich konkreter Maßnahmen, die zur Förderung eines günstigen Klimas für eine solche umfassende Lösung beitragen.
- Vollständige Umsetzung des Protokolls zur Anpassung des Abkommens von Ankara zur Berücksichtigung des Beitritts der neuen EU-Mitgliedstaaten, einschließlich der Aufhebung aller noch bestehenden Beschränkungen für Schiffe unter zyprischer Flagge und für Schiffe im Dienste des zyprischen Handels (1).
- Konkrete Schritte zur baldmöglichen Normalisierung der bilateralen Beziehungen zwischen der Türkei und allen EU-Mitgliedstaaten einschließlich der Republik Zypern (1).

Friedliche Beilegung von Grenzstreitigkeiten

- Fortsetzung der Bemühungen um eine Lösung noch offener Grenzstreitigkeiten im Einklang mit dem in der VN Charta verankerten Grundsatz der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten sowie gegebenenfalls der Rechtsprechung des Internationalen Gerichtshofs.

— Eindeutiges Engagement für gutnachbarliche Beziehungen; Lösung der Probleme, die zu Irritationen im Verhältnis zu Nachbarn führen, und Unterlassung von Drohungen oder von Maßnahmen, die den Prozess einer friedlichen Beilegung von Grenzstreitigkeiten nachteilig beeinflussen könnten.

Verpflichtungen aufgrund des Assoziationsabkommens

— Umsetzung der Verpflichtungen aufgrund des Assoziationsabkommens, einschließlich der Zollunion.⁶³¹

Im Fortschrittsbericht 2009 wird angesichts gegenständlicher Entwicklungen neben durchaus positiven Entwicklungen wie „die zwischenstaatliche Vereinbarung über den Bau der Nabucco Pipeline...“⁶³² und „die offiziellen Verhandlungen über ihren Beitritt zur Energiegemeinschaft“⁶³³ kritisch angemerkt: „Keine Fortschritte waren im Bereich des Gesellschaftsrechts zu verzeichnen. Die Verwaltungskapazitäten der Türkei müssen insgesamt weiter ausgebaut werden.“

Da die Türkei ihrer Verpflichtung zur uneingeschränkten Umsetzung des Ankara - Abkommens nicht nachgekommen ist, beschloss die EU im Dezember 2006, dass insgesamt acht Verhandlungskapitel **5** nicht geöffnet werden können und kein Kapitel vorläufig geschlossen werden kann, bis die Türkei ihre Verpflichtungen erfüllt. Die Fortsetzung der Verhandlungen über die übrigen Kapitel wurde gestattet.⁶³⁴ Positiv hält dieses Dokument fest: „Türkei hat weiterhin zunehmend eine positive Rolle gespielt und zur Stabilisierung von Regionen wie dem Südkaukasus und dem Nahen Osten beigetragen. In diesem Zusammenhang sind die

⁶³¹ BESCHLUSS DES RATES über die Grundsätze, Prioritäten und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Republik Türkei und zur Aufhebung des Beschlusses 2006/35/EG (2008/157/EG) v. 26.2.2008, Abl. L 51/10

⁶³² Wichtigste Erkenntnisse aus den Fortschrittsberichten über die Kandidatenländer: Kroatien, Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Brüssel, 14. Oktober 2009, MEMO/09/449, S. 4

⁶³³ Ebd., vgl.: Europäische Kommission nimmt Verhandlungen mit der Türkei über Beitritt zur Energiegemeinschaft auf, IP/09/1299, Brüssel, 10. September 2009

⁶³⁴ Wichtigste Erkenntnisse aus den Fortschrittsberichten über die Kandidatenländer: Kroatien, Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Brüssel, 14. Oktober 2009, MEMO/09/449, S. 4

diplomatischen Bemühungen um die Normalisierung der Beziehungen zu Armenien erheblich vorangekommen.“⁶³⁵

Dieser Aspekt findet eine positive Konnotation auch im Strategiedokument für die Jahre 2010-2011: „Durch die Beteiligung des westlichen Balkans und der Türkei am Beitrittsprozess haben das Interesse und die Einflussmöglichkeiten der EU im Mittelmeer- und im Schwarzmeerraum sowie im Donaubecken noch zugenommen. Sofern die Rolle der Türkei in ihrer eigenen Region als Ergänzung zum Beitrittsprozess und in Koordinierung mit der EU weiter ausgebaut wird, kann dies das Gewicht beider Parteien in der Weltpolitik vergrößern – nicht zuletzt im Nahen Osten und im Südlichen Kaukasus. Indem sie gemeinsam handeln können die EU und die Türkei die Energiesicherheit stärken, regionale Konflikte angehen und verhindern, dass Spaltungen zwischen Angehörigen verschiedener Volksgruppen und Glaubensgemeinschaften entstehen.“⁶³⁶

Ähnlich dem Sachstand der Vordokumente, wird hier einerseits die bereits erreichten Transformationsergebnisse gewürdigt, andererseits allerdings die bisher ungelöst gebliebenen und neuen außenpolitischen Spannungsverhältnisse gebrandmarkt und eine rasche Lösung, „Normalisierung“ deren eingemahnt. Die einzelnen Forderungen sind transparent und rational politisch nachvollziehbar: „Außenpolitisch hat sich die Türkei in ihrer weiteren Nachbarschaft stärker engagiert. Dies ist aus Sicht der Europäischen Union ein Gewinn, sofern dieses Engagement den Beitrittsprozess der Türkei ergänzt und mit der EU koordiniert wird. Die Türkei hat verschiedene Vorschläge für eine engere außenpolitische Zusammenarbeit zwischen der EU und der Türkei vorgelegt. Bei den Verhandlungen über ein Rückübernahmeabkommen mit der Türkei wurden beträchtliche Fortschritte erzielt.

⁶³⁵ Ebd.

⁶³⁶ MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT, Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2010 – 2011, Brüssel, den 9.11.2010, KOM (2010) 660 endg.,S.4-5

Die Türkei hat weiterhin öffentlich ihre Unterstützung für die Verhandlungen zwischen den politischen Führern der griechisch-zyprischen und der türkisch-zyprischen Gemeinschaft bekundet, die unter Vermittlung des UN-Generalsekretärs eine umfassende Lösung der Zypern-Frage anstreben. Jedoch sind keine Fortschritte im Hinblick auf eine Normalisierung der bilateralen Beziehungen zur Republik Zypern zu verzeichnen. Die Türkei hat weder das Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen vollständig umgesetzt noch sämtliche Hindernisse für den freien Warenverkehr wie die Beschränkungen bei den direkten Verkehrsverbindungen mit Zypern beseitigt. Die Türkei muss dringend ihrer Verpflichtung nachkommen, das Zusatzprotokoll uneingeschränkt und ohne Diskriminierung umzusetzen, und Fortschritte im Hinblick auf eine Normalisierung der bilateralen Beziehungen zur Republik Zypern machen. Die EU wird die Fortschritte bei den Themen, die Gegenstand der Erklärung vom 21. September 2005 sind, im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Rates, unter anderem von Dezember 2006 und Dezember 2009, weiterhin beobachten und prüfen.

Solange es keine Fortschritte gibt, empfiehlt die Kommission, dass die EU ihre Maßnahmen aus dem Jahr 2006, die sich beständig auf den Gesamtfortschritt der Verhandlungen auswirken werden, aufrechterhält.

Die Türkei muss sich verstärkt um eine Lösung offener bilateraler Fragen wie Grenzstreitigkeiten mit ihren Nachbarn bemühen. Es wird mit neuem Elan auf eine Verbesserung der bilateralen Beziehungen zu Griechenland hingewirkt. Allerdings legte Griechenland eine ganze Reihe förmlicher Beschwerden über die anhaltenden Luftraumverletzungen durch die Türkei ein, darunter durch Flüge über die griechischen Inseln. Darüber hinaus legte Griechenland Beschwerden über die Verletzung seiner Hoheitsgewässer ein. Die 2009 unterzeichneten Protokolle zur Normalisierung der Beziehungen mit Armenien wurden nicht ratifiziert.⁶³⁷

⁶³⁷ Ebd., S. 22 - 23

Eine dezidierte Entscheidung für mehr Engagement der Europäischen Union im Mittelmeerraum mit rationalpolitisch verständlicher Akzentuierung der Rolle der Türkei kommt in den Schlussfolgerungen des Sondergipfels des Staats- und Regierungschefs der EU v. 2.4.2011 entsprechend zum Ausdruck. „Die Europäische Union ist entschlossen, die Prozesse des Übergangs zu demokratischer Regierungsführung, Pluralismus, besseren Chancen für wirtschaftlichen Wohlstand und soziale Einbeziehung sowie stärkere regionale Stabilität uneingeschränkt zu unterstützen. Der Europäische Rat engagiert sich für eine neue Partnerschaft, in deren Rahmen die Länder, in denen politische und wirtschaftliche Reformen durchgeführt werden, künftig wirksamer unterstützt werden, unter anderem durch die Europäische Nachbarschaftspolitik und die Union für den Mittelmeerraum.“⁶³⁸

In diesem Sinne wird auf die „die Hohe Vertreterin“ aufgefordert, „ein in diese Partnerschaft eingebettetes Paket von Maßnahmen zu schnüren, mit denen die Europäische Union die Prozesse des Übergangs und des Wandels unterstützt (d.h. Stärkung demokratischer Institutionen, Förderung demokratischer Regierungsführung und sozialer Gerechtigkeit und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung freier und fairer Wahlen), und die Europäische Nachbarschaftspolitik und die Union für den Mittelmeerraum besser mit diesen Zielen zu verknüpfen.“⁶³⁹ Eine

⁶³⁸ TAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES, 4. FEBRUAR 2011, SCHLUSSFOLGERUNGEN, Brüssel, den 8. März 2011 (09.03), EUCO 2/1/11, REV 1, CO EUR 2, CONCL 1, Anlage II, S. 14

⁶³⁹ Ebd., S. 15.

strategische Schlüsselfunktion bei der Durchführung europäischer Interessen kommt dabei unmissverständlich der Türkei zu.⁶⁴⁰

In der aktuellen Mitteilung „Eine Partnerschaft mit dem südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand“⁶⁴¹ wird die internationale Bedeutung der Türkei bei der Realisierung der Zielvorgaben dieser Mitteilung in der Region erneut hervorgehoben indem zum Ausdruck gebracht wird: „Aufgrund der neuen Dynamik, die sich in der Region entwickelt hat, sind Fortschritte beim Nahostfriedensprozess dringender erforderlich als je zuvor.“

Die EU sollte außerdem in enger Zusammenarbeit mit ihren Partnern den politischen und sozialen Wandel in der Region unterstützen. Vor allem die Türkei spielt dabei eine zentrale Rolle - als wichtiger regionaler Akteur und überzeugendes Beispiel für eine Mehrparteiendemokratie in einem Land mit mehrheitlich muslimischer Bevölkerung.⁶⁴² Ausgehend von einem

⁶⁴⁰ Vgl.: „Mit dem Beitrittskandidaten Türkei zusammenarbeiten: Die EU wird sich bei diesen Schritten mit ihren Partnern abstimmen. Die Union teilt mit den USA (und Israel) das grundlegende Interesse an geordneten Transformationsprozessen in Tunesien und Ägypten. Allerdings hat sie auch spezifisch europäische Interessen in der Region. Dazu gehört die illegale Migration, aber auch die Auseinandersetzung mit islamistischen Bewegungen. Beide Themen betreffen die EU-Mitglieder sehr viel unmittelbarer als die USA. Insbesondere beim politischen Islam haben sich die Europäer bisher jedoch vom Diskurs in den USA leiten lassen, der stark auf dessen radikale Ausprägungen fokussiert ist. Aufgrund ihrer Brückenfunktion spielt die Türkei für die EU auch hier eine wesentliche Rolle. Angesichts der jüngsten Entwicklungen in der MENA-Region sollten die Union und ihre Mitglieder gezielt die Zusammenarbeit mit dem EU-Beitrittskandidaten Türkei suchen, um mit ihrer Unterstützung den Dialog mit islamistischen Bewegungen zu suchen, die mit einer demokratischen Öffnung in Tunesien und Ägypten eine stärkere Rolle spielen werden.“ Möller, Almut, Neue Wege für Nordafrika. Was bei einer Reform der EU-Mittelmeerpolitik berücksichtigt werden sollte, in: IP, Deutschlands führende außenpolitische Zeitschrift, 25.02.2011, <http://www.internationalepolitik.de/2011/02/25/neue-wege-fur-nordafrika-2/>, http://www.internationalepolitik.de/wp-content/uploads/2011/02/2_2011_Moeller1.pdf Printversion: Ausgabe März/April 2011, S. 46-49 Wenn Möller resümiert: „Wir brauchen eine neue Lösung für die Mittelmeerunion, die politisch tot ist“, dann ist ihr normativer Ausblick: „Die EU müsste der Türkei zusätzlich einen interessanten neuen sicherheitspolitischen Rahmen der Zusammenarbeit anbieten. Ein solches Mittelmeer-Sicherheitsforum wäre zunächst nicht mehr als eine Keimzelle für einen sicherheitspolitischen Dialog im Mittelmeerraum. Aber es wäre ein Anfang – der allerdings in der Union den grundsätzlichen Willen voraussetzt, die Mittelmeerbeziehungen auf eine qualitativ neue Ebene zu heben.“ S.49 allzu verständlich.

⁶⁴¹ Gemeinsame Mitteilung an den Europäischen Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Partnerschaft mit dem Südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand, Brüssel, den 8.3.2011, KOM (2011) 200 endgültig

⁶⁴² Ebd., S. 13

derart zentralen Anspruch an die Türkei werden seitens der EU eine funktionierende Rechtsstaatlichkeit, demokratische Machtverhältnisse, strikte Einhaltung der Menschenrechte und Interessenskompatibilität vorausgesetzt. Die Zielrichtung dieser neuen bzw. aktualisierten Orientierung ist, in Anlehnung an den umfassend stattfindenden Transformationsprozess, an Klarheit kaum zu übertreffen und bereits in der Einleitung definiert: „Die Geschehnisse in den südlichen Nachbarländern sind von historischer Tragweite.

Es vollzieht sich ein tiefgreifender Wandel, der nicht nur für die Menschen und Länder des südlichen Mittelmeerraums, sondern auch für die restliche Welt und insbesondere für die EU nachhaltige Folgen haben wird. Die Menschen dieser Region erhoffen sich vom derzeitigen Umbruch ein besseres Leben, die stärkere Achtung der Menschenrechte, Pluralismus, Rechtsstaatlichkeit und soziale Gerechtigkeit – universelle Werte, die für alle gelten. Der demokratische Transformationsprozess ist kein einfacher Weg und mit Risiken und Ungewissheit verbunden. Trotz der zu erwartenden Schwierigkeiten muss sich die EU für eine klare und strategische Option entscheiden, d. h. sie wird das Streben nach den Grundsätzen und Werten unterstützen, für die die EU steht und einsteht. Die EU darf nicht einfach nur zuschauen. Sie muss mit aller Kraft den Wunsch der Menschen in unserer Nachbarschaft unterstützen, dieselben Rechte und Freiheiten zu erlangen, die für uns bereits eine Selbstverständlichkeit sind. Die europäischen Länder wissen aus eigener Erfahrung, was ein solcher demokratischer Übergang bedeutet.⁶⁴³ Die Erfahrungen der EU mit der Integrationsmaterie sind sehr vielfältig, darauf wird hier auch unmittelbar Bezug genommen. Aus der reichhaltigen Erfahrung mit den Ländern Mittel- und Osteuropas „schöpfend“, „wohl wissend, dass es sich vorrangig um innenpolitische Übergangsprozesse handelt, kann die EU dennoch den Ländern des südlichen Mittelmeerraums mit der Kompetenz und Erfahrung unserer Regierungen, der europäischen Organe (Europäische Kommission und Europäisches

⁶⁴³ Ebd., S. 2

Parlament), von lokalen und regionalen Behörden, politischen Parteien, Stiftungen, Gewerkschaften und zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Seite stehen. Ein demokratischer, stabiler, prosperierender und friedlicher südlicher Mittelmeerraum ist in unser aller Interesse.“⁶⁴⁴

Ob dieses Experiment von Erfolg gekrönt sein wird oder auch – nicht zuletzt vor dem Hintergrund neu aufkommender wirtschaftlicher Konflikte europäischer und globaler Natur – neue Destabilitäten und Spannungsfelder mit sich bringt, wird auch davon abhängen, inwieweit die Türkei es schafft, ihre eigene innere Konsistenz weiter zu entwickeln und die stets benutzte politische deklarative Semantik innenpolitisch nachhaltig zu etablieren. Dazu gehört im ungekürzten multipolitischen Ausmaß die Situation der Kurden die im Sinne dieses Zukunftsdokuments als nicht genügend gelöst gelten muss.

Liegen die wesentlichen Gründe hierfür nicht tiefer als nur im interessensfixierten politisch strategischen Denken und Handeln der Regierenden?

8.6. Europäische Wertegemeinschaft oder: die Frage nach der Kompatibilität der Werte⁶⁴⁵

Die axiologische Herausforderung an die Europäische Union als solche⁶⁴⁶ als auch an alle jetzigen und künftigen Mitgliedsländer zählt evidenterweise zu den mehrfach aufwendigsten Verhandlungsphänomenen Abschnitten in der Geschichte der Europäischen Union. Als inhaltlich grundlegende und wesentliche Komponente, als *conditio sine qua non* aller Beitrittsverhandlungen stellt

⁶⁴⁴ Ebd.

⁶⁴⁵ Es ist aus der Sicht des Autors wichtig zu betonen, dass es sich bei diesem Punkt keinesfalls um eine erschöpfende Darstellung dieses inhaltlichen Moduls – zu dem es bereits einen schier uferlosen Quellenapparat gibt - handelt sondern einzig und allein um eine der analytischen Vollständigkeit wegen erforderliche Vertiefung die für Schwerpunkt dieser Studie zwingend ist.

Von einer chronologisch strukturierten Entwicklung dieses Diskurses wird sowohl angesichts des Fokus dieser Untersuchung als auch den Umfangs wegen der den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde, abgesehen.

⁶⁴⁶ Gültig – gemäß dem aktuellen EU-Rechtsstand - gleichermaßen für alle bisherigen wie auch künftigen Erweiterungsphasen der EU.

sie einen basalen Brückenschlag dar, ohne dessen Überwindung eine Vollmitgliedschaft nicht realisierbar ist.⁶⁴⁷ Werte stehen am Anfang des Lissabonner Vertrages und markieren ihn im vollen Umfang. Die Vorgaben sind an sich eindeutig und lassen keinerlei Ausnahmeregelung zu. „SCHÖPFEND aus dem kulturellen, religiösen und humanistischen Erbe Europas, aus dem sich die unverletzlichen und unveräußerlichen Rechte des Menschen sowie Freiheit, Demokratie, Gleichheit und Rechtsstaatlichkeit als universelle Werte entwickelt haben,“⁶⁴⁸

Es folgt eine detaillierte Auflistung der genannten Werte: „Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.“⁶⁴⁹

⁶⁴⁷ Vgl. u.a.: EUROPÄISCHER RAT (KOPENHAGEN), TAGUNG VOM 12. UND 13. DEZEMBER 2002, SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES, Brüssel, den 29. Januar 2003, 15917/02, hierin Türkei, P.18, S. 5 vgl. Anm. 437

⁶⁴⁸ Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, Abl. 2007/C 306/01, v. 17. Dezember 2007, Präambel 1) a) C 306/10.

Die Aussagen des Monitoring-Projektes: Kooperation für den Frieden, (Hrsg), Zivile Konfliktbearbeitung, Gewalt- und Kriegsprävention, Dossier II: Der türkisch-kurdische Konflikt, Bonn, März 2007, sprechen eine diametral differenzierende Sprache, h.o. nur aus dem Editorial: „Der türkisch-kurdische Konflikt ist immer noch nicht beendet. Gegenwärtig droht er erneut zu eskalieren./.../ Ankara, wie auch die EU, haben die Jahre zwischen 1999 und 2004 – während eines einseitigen Waffenstillstands der PKK, in denen sich die kurdische Seite auf eine politische Lösung im Rahmen des türkischen Nationalstaates orientierte – nicht für eine politische Lösung genutzt. Nach Aufkündigung des Waffenstillstandes im Juni 2004 weiteten sich die Kämpfe aus. Jetzt stehen wieder über hunderttausend türkische Soldaten in den kurdischen Siedlungsgebieten der Türkei. Türkische Spezialteams führen Operationen jenseits der türkisch-irakischen Grenze durch, und irakisch kurdische Ortschaften werden bombardiert. Während es in den Kämpfen der 90er Jahre fast keine Bombenanschläge gab, wurden diese nun zur Waffe im gesamten Gebiet der Türkei./.../

Es gilt, eine weitere Eskalation des gewaltsamen Konflikts zu verhindern und ihn mit zivilen Mitteln beizulegen. Dazu können staatliche, internationale und nicht-staatliche Stellen einen Beitrag leisten. Auch die Erfahrungen, die in Europa mit nationalen Minderheiten gemacht wurden ...sollten herangezogen werden.“ S. 3-4

⁶⁴⁹ Ebd., Abl. C 306/11

Folgendes soll damit erreicht werden:

„(1) Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern.

(2) Die Union bietet ihren Bürgerinnen und Bürgern einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ohne Binnengrenzen, in dem — in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl, die Einwanderung sowie die Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität — der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

(3) Die Union errichtet einen Binnenmarkt. Sie wirkt auf die nachhaltige Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität, eine in hohem Maße wettbewerbsfähige soziale Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, sowie ein hohes Maß an Umweltschutz und Verbesserung der Umweltqualität hin. Sie fördert den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt.

Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen und fördert soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes.

Sie fördert den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten.

Sie wahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und sorgt für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas.

(4) Die Union errichtet eine Wirtschafts- und Währungsunion, deren Währung der Euro ist.

(5) In ihren Beziehungen zur übrigen Welt schützt und fördert die Union ihre Werte und Interessen und trägt zum Schutz ihrer Bürgerinnen und Bürger bei. Sie leistet einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit, globaler

nachhaltiger Entwicklung, Solidarität und gegenseitiger Achtung unter den Völkern, zu freiem und gerechtem Handel, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere der Rechte des Kindes, sowie zur strikten Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts, insbesondere zur Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

(6) Die Union verfolgt ihre Ziele mit geeigneten Mitteln entsprechend den Zuständigkeiten, die ihr in den Verträgen übertragen sind.⁶⁵⁰

„Gleichheit“, „Subsidiarität“ und „Verhältnismäßigkeit“ prägen sowohl die zwischenstaatliche Kooperationsebene als auch die der jeweiligen Gemeinschaftsorgane und Institutionen⁶⁵¹

Die auf dem definierten Wertesaster aufbauenden Rechte sind eine Art juristische Präzisierung einzelner Wertphänomene ausgestattet der ihnen innewohnenden Sanktionskraft. Im Wortlaut heißt es:

„1) Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die Charta der Grundrechte und die Verträge sind rechtlich gleichrangig. Durch die Bestimmungen der Charta werden die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union in keiner Weise erweitert.

Die in der Charta niedergelegten Rechte, Freiheiten und Grundsätze werden gemäß den allgemeinen Bestimmungen des Titels VII der Charta, der ihre Auslegung und Anwendung regelt, und unter gebührender Berücksichtigung der in der Charta angeführten Erläuterungen, in denen die Quellen dieser Bestimmungen angegeben sind, ausgelegt.

⁶⁵⁰ Ebd., Artikel 2, Abl. C 306/11

⁶⁵¹ Ebd., Artikel 3a und 3b, Abl. C 306/12

(2) Die Union tritt der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei. Dieser Beitritt ändert nicht die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten der Union.

(3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind als allgemeine Grundsätze Teil des Unionsrechts.⁶⁵²

Die Partizipierung der Bürgerinnen und Bürger gilt als demokratisches Ordnungsprinzip. Jede Art von Autokratie und Parteienherrschaft ist vertragswidrig: „Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat von ihrem jeweiligen Staats- oder Regierungschef und im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten, die ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen.

(3) Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Die Entscheidungen werden so offen und bürgernah wie möglich getroffen.

(4) Politische Parteien auf europäischer Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins und zum Ausdruck des Willens der Bürgerinnen und Bürger der Union bei.⁶⁵³

Eine Art aktuelles realpolitisches Kompendium der Werte der Europäischen Union enthält die Grundsaterklärung aus Anlass der 50

⁶⁵² Ebd., Artikel 6, C 306/13 Aufgrund der Komplexität und irreduziblen Verbindlichkeit des Spiegelbildes der Interdependenz und Reziprozität von Werten und Rechten sind diese Stellen im vollen Umfang zitiert worden. Vgl. Dok.: CHARTA DER GRUNDRECHTE DER EUROPÄISCHEN UNION v. 18.12.2000 Abl. C 364/01 und Fassung vom 12. Dezember 2007, in Kraft getreten 2009: http://www.politische-union.de/charta_grundrechte2007-i.htm, auch in Abl.: 2010/C 83/02. Vgl.: D. Michael Lindenbauer, UNHCR-Vertreter für Deutschland und Österreich, Fachgespräch „Lösungen für Lampedusa? – Migration von Afrika nach Europa“, Impulsreferat, Eine Veranstaltung der Deutschen Afrika Stiftung e.V. und der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 08. Juni 2011, 1-2: <http://www.deutsche-afrika-stiftung.de/download/Lindenbauer.pdf>

⁶⁵³ Vertrag von Lissabon (s. Anm. 638), Artikel 8a, C 306/14. Siehe dazu ergänzend generell Titel II, Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze.

Jahre des Bestehens der Römischen Verträge. Im Kapitel heißt es: „Wir verwirklichen in der Europäischen Union unsere gemeinsamen Ideale: Für uns steht der Mensch im Mittelpunkt. Seine Würde ist unantastbar. Seine Rechte sind unveräußerlich. Frauen und Männer sind gleichberechtigt.

Wir streben nach Frieden und Freiheit, nach Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, nach gegenseitigem Respekt und Verantwortung, nach Wohlstand und Sicherheit, nach Toleranz und Teilhabe, Gerechtigkeit und Solidarität.

Wir leben und wirken in der Europäischen Union auf eine einzigartige Weise zusammen. Dies drückt sich aus in dem demokratischen Miteinander von Mitgliedstaaten und europäischen Institutionen. Die Europäische Union gründet sich auf Gleichberechtigung und solidarisches Miteinander. So ermöglichen wir einen fairen Ausgleich der Interessen zwischen den Mitgliedstaaten.

Wir wahren in der Europäischen Union die Eigenständigkeit und die vielfältigen Traditionen ihrer Mitglieder. Die offenen Grenzen und die lebendige Vielfalt der Sprachen, Kulturen und Regionen bereichern uns. Viele Ziele können wir nicht einzeln, sondern nur gemeinsam erreichen. Die Europäische Union, die Mitgliedstaaten und ihre Regionen und Kommunen teilen sich die Aufgaben.“⁶⁵⁴

Im 2. Kapitel wird, so sehr die o.g. Ideale als Wertbegriffe zu verstehen sind, auf die gemeinsamen Wertvorstellungen und auf die Verbindlichkeit Rechte Bezug genommen: „Wir stehen vor großen Herausforderungen, die nicht an nationalen Grenzen halt machen. Die Europäische Union ist unsere Antwort darauf. Nur gemeinsam können wir unser europäisches Gesellschaftsideal auch in Zukunft bewahren zum Wohl aller Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union. Dieses europäische Modell vereint wirtschaftlichen Erfolg und soziale Verantwortung. Der Gemeinsame

⁶⁵⁴ http://europa.eu/50/docs/berlin_declaration_de.pdf

Markt und der Euro machen uns stark. So können wir die zunehmende weltweite Verflechtung der Wirtschaft und immer weiter wachsenden Wettbewerb auf den internationalen Märkten nach unseren Wertvorstellungen gestalten. Europas Reichtum liegt im Wissen und Können seiner Menschen; dies ist der Schlüssel zu Wachstum, Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt.

Wir werden den Terrorismus, die organisierte Kriminalität und die illegale Einwanderung gemeinsam bekämpfen. Die Freiheits- und Bürgerrechte werden wir dabei auch im Kampf gegen ihre Gegner verteidigen. Rassismus und Fremdenfeindlichkeit dürfen nie wieder eine Chance haben.

Wir setzen uns dafür ein, dass Konflikte in der Welt friedlich gelöst und Menschen nicht Opfer von Krieg, Terrorismus oder Gewalt werden. Die Europäische Union will Freiheit und Entwicklung in der Welt fördern. Wir wollen Armut, Hunger und Krankheiten zurückdrängen. Dabei wollen wir auch weiter eine führende Rolle einnehmen.⁶⁵⁵

Was Demokratie als den Schlüsselbegriff dieser Forschungsarbeit betrifft, hier wird ausgehend von der multilateral verankerten und realisierten Demokratie in der Europäischen Union wiederholt⁶⁵⁶ proaktiv betont: „Die Europäische Union lebt auch in Zukunft von ihrer Offenheit und dem Willen ihrer Mitglieder, zugleich gemeinsam die innere Entwicklung der Europäischen Union zu festigen. Die Europäische Union wird auch weiterhin Demokratie, Stabilität und Wohlstand jenseits ihrer Grenzen fördern.

Mit der europäischen Einigung ist ein Traum früherer Generationen Wirklichkeit geworden. Unsere Geschichte mahnt uns, dieses Glück für

⁶⁵⁵ Ebd.

⁶⁵⁶ Vgl. Anm. 644

künftige Generationen zu schützen. /.../ Denn wir wissen: Europa ist unsere gemeinsame Zukunft.“⁶⁵⁷

Einer so fundierten und strukturierten Wertegemeinschaft sieht sich im Sinne einer multipolitisch umfassenden Herausforderung jedes Kandidatenland entgegen, so auch die Türkei.⁶⁵⁸

In den Augen des türkischen Staatsministers und Chefunterhändler für die Beitrittsverhandlungen mit der EU Egemen Bağış scheint eine Gemeinschaftsfähigkeit der Türkei auf der Ebene der Werte als „über jeder Zweifel erhaben“. Seine Perspektive lautet: „Wir sehen Europa als eine Wertegemeinschaft“. Entgegen allen differenziert motivierten Mutmaßungen stellt er die politische These auf: „Die Erwartungen der Türkei sind nicht auf das Ökonomische gerichtet. Wir sehen Europa als ein Europa der Werte, und darum wollen wir Mitglied werden...“⁶⁵⁹ Und er führt weiter aus: „Das größte Augenmerk der Türkei ist weiterhin auf Europa gerichtet. Sicher ist es richtig, dass sie ihre Beziehungen mit all ihren Nachbarn stärkt und festigt – Griechenland, Russland, Georgien – und auch regionale Initiativen anregt. In all diesen Ländern und Regionen vertritt die Türkei europäische Werte. Dennoch werden allzu oft nur die Beziehungen mit den muslimischen Ländern hervorgehoben. Dabei wäre es doch im Gegenteil so, dass eine Isolation einzelner Staaten eine konkrete Achsenverschiebung bedeuten würde, was die internationalen Werte angeht.“⁶⁶⁰

Hinsichtlich einer nützlichen Notwendigkeit der EU beizutreten vertritt er die Meinung: „Wenn Sie es als bloßen wirtschaftlichen Zusammenschluss

⁶⁵⁷ Ebd., Kap.III

⁶⁵⁸ Nachdem dieses Verständnis für jedes weitere offizielle Dokument der Organe der Europäischen Union einen sei es direkt oder indirekt Ausgangspunkt darstellt und nahezu systematisch in einer sehr kompakten Form in der jeweiligen Einleitung auch, wird an dieser Stelle von einer diesbezüglichen Textanalyse wissentlich Abstand genommen.

⁶⁵⁹ Karabat, Ayşe, Interview dem Türkischen Staatsminister und EU-Chefunterhändler Egemen Bağış, Qantara.de - Dialog mit der islamischen Welt, 24.12.2010: <http://de.qantara.de/Wir-sehen-Europa-als-eineWertegemeinschaft/5258c5330i1p255/> abgerufen am 04.08.2011

⁶⁶⁰ Ebd.

sehen, dann braucht die Türkei die EU wahrscheinlich tatsächlich nicht dringend. Die Türkei kann ihre wichtigsten Projekte auch ohne die EU durchführen. Wenn Sie es aber als kulturelle Union sehen, ist das Interesse beiderseitig. Wenn Sie es als Friedensprojekt sehen, ist es die Aufgabe eines jeden und nicht nur der Türkei, sie zu stärken und sie am Leben zu erhalten. Unsere Erwartungen sind nicht auf das Ökonomische gerichtet. Wir sehen Europa als ein Europa der Werte, und darum wollen wir Mitglied werden.“⁶⁶¹

Die Frage einer adäquaten Vereinbarkeit bzw. Unvereinbarkeit der türkischen (islamischen Wertordnung) mit jener der Europäischen Union ist, wenn man früheres historisches Schrifttum hierbei als für diese Studie relativ irrelevant unbeachtet lässt, so alt wie die Option eines Beitritts dieses Landes zur EU, in welcher Form und rechtlichen Verbindlichkeit auch immer.

Der Bericht des Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation (ACCORD) über die Lage der KurdInnen in der Türkei 2009⁶⁶² legt an den Tag, unterstützt durch eine Anzahl von Erfahrungsberichten, wie weit jener Weg noch ist, der eine Erfüllung aller wesentlichen Unionsvoraussetzungen mit sich bringt, und eine essentiell umfassende Kompatibilitätsdiagnose als evident gerechtfertigt hervorbringt.

Auch im Jahre 2010 haben sich die innenpolitische Situation in der Türkei, der parteipolitische Zwiespalt den Beitritt zur EU betreffend, die politische Qualität der Einführung einer demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung somit auch die Situation der Kurden nicht

⁶⁶¹ Ebd.

⁶⁶² Prinz, Vanessa, Verfasserin, KurdInnen in der Türkei, Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation ACCORD, Bericht, 5. Juni 2009; zugänglich auch: www.ecoi.net Hier: beachtenswerte, präzise Ausarbeitung rechtlicher Problemaspekte und ein solcher Quellennachweis einschließlich diverser wesentlicher EU – Stellungnahmen.

wesentlich somit auch nicht nachhaltig weiterentwickelt.⁶⁶³ Der Bericht lautet (u.a.): „Die AKP will der EU beitreten und hat Re-formen eingeleitet, die das Land demokratischer machen und die Menschenrechte stärken sollen. Allerdings kommen momentan die EU-Beitrittsverhandlungen infolge Opposition einiger EU-Staaten, stockender türkischer Reformen und der ungelösten Zypernfrage kaum voran und könnten nächstes Jahr vollends stillstehen.

Weil die in Angriff genommenen Reformen die traditionelle Vorherrschaft des Militärs als Hüterin des laizistischen Charakters der Türkei in Frage stellen und für Kurden mehr kulturelle Rechte vorsehen, werden sie von der Opposition, vom von ihr dominierten Justizapparat und vom Militär abgelehnt und ihre Umsetzung erschwert. So ist es zu erklären, dass es einerseits Öffnungstendenzen, neue kulturelle Rechte für die kurdische Minderheit und laufende Friedensverhandlungen gibt, andererseits aber kurdische Parteien und Medien verboten werden, die Bekämpfung der PKK (Arbeiterpartei Kurdistans) weitergeht sowie weiterhin Verfahren gegen MenschenrechtsaktivistInnen, JournalistInnen sowie kurdische DemonstrantInnen und PolitikerInnen angestrengt werden. Unabhängige Beobachter stellen fest, dass der türkische Staat momentan stark widersprüchliche Signale aussendet.

Die türkischen StimmbürgerInnen stützen – wie beim Verfassungsreferendum am 12. September 2010 – den Reformkurs der Regierung regelmäßig an der Urne.⁹ Auch Stimmende kurdischer Ethnie unterstützen teilweise die AKP, weil sie sich von den Reformen für einen EU-Beitritt mehr kulturelle Freiheiten erhoffen und weil die AKP an die gemeinsame muslimisch-sunnitische Identität appelliert⁶⁶⁴

Ein derartiges Kräftespiel ist in mehrfacher Hinsicht außerordentlich konfliktträchtig, bewaffnete, blutige Auseinandersetzungen zwischen der

⁶⁶³ Schmid, Aurel, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Die aktuelle Situation der Kurden, Bern, 20. Dezember 2010

⁶⁶⁴ Ebd., S. 2

Armee und PKK-Kämpfern mit zahlreichen Menschenopfern waren die Folge. „Nationalisten auf beiden Seiten schüren den Konflikt und versuchen, einen möglichen Friedensprozess zu verhindern. Gemäß der kurdischen Partei für Frieden und Demokratie (BDP: Nachfolgepartei der DTP) und den auf einer kurdischen Internetseite gesammelten Zeugenaussagen könnte der tödliche Anschlag in der Nähe von Hakkari am 16. September 2010 von extremistischen nationalistischen Gruppen innerhalb der Sicherheitsdienste ausgeführt worden sein. Gleichzeitig bekannte sich die PKK-Splittergruppe TAK (Freiheitsfalken Kurdistans) zum blutigen Anschlag auf dem Taksim-Platz vom 29. September 2010.

Die PKK distanzierte sich von diesem Anschlag und verlängerte die einseitige Waffenruhe bis nach den Wahlen im Juni 2011. Gleichzeitig gewährte die Regierung der kurdischen Politikerin und Anwältin Aysel Tugluk die Gelegenheit, mit dem verhafteten PKK-Anführer Öcalan zu sprechen. Gemäß ihren Aussagen laufen gegenwärtig ernstzunehmende Friedensverhandlungen zwischen ihm und der türkischen Regierung. Es scheinen sich neuerdings auch Formen gewaltlosen Widerstands zu etablieren. So werden in einigen kurdischen Gebieten türkische Schulen als Symbol der kulturellen Unterdrückung boykottiert. Das jüngste Referendum zur Verfassungsreform wurde in kurdischen Gebieten nach dem Boykottaufruf der BDP teilweise ignoriert, was als Beleg für den Rückhalt kurdischer Parteien in der Bevölkerung angesehen wird.“⁶⁶⁵

Bürgerkriegsähnliche Ereignisse sind - vor einem solchen Hintergrund – Teil innergesellschaftlicher Entwicklungsprozesse.⁶⁶⁶

Die noch immer nicht unabhängig tätige agierende Justiz trägt ihren Teil zur Prolongierung herkömmlicher Kräfteverhältnisse bei.⁶⁶⁷ „

⁶⁶⁵ Ebd., S. 4-5

⁶⁶⁶ Vgl.: „Als Folge des periodischen Wiederaufflammens des bewaffneten Konfliktes im von Kurden bewohnten Südosten des Landes erhöhen sich auch die Spannungen zwischen kurdischen Bürgerkriegsvertriebenen und türkischen Bevölkerungsteilen im westlichen Teil der Türkei. Gemäß einem Artikel des Economist gibt es Berichte von Kurdenverfolgungen und versuchter Lynchjustiz seitens türkisch-nationalistischer Bürgerwehren.“ Ebd., P. 3.3., S. 12

Ein solcher Sachstand gilt auch für die Bereiche Soziales, Armut, Bildung und Kultur. „Der West-Ost-Gegensatz in der Türkei ist enorm, die sozio-ökonomische Lage der Kurden als größte ethnische Minderheit nach wie vor wesentlich schlechter als diejenige der türkischen Mehrheit. Gemessen am nationalen Durchschnitt gelten im von Kurden besiedelten Südosten fast die Hälfte der Einwohner als arm – in Istanbul sind es nur 3,2 Prozent.

Mit der verbreiteten Armut einher geht ein generell tiefer Bildungsstand der kurdischen Bevölkerung. Dies ist zurückzuführen auf geringe staatliche Investitionen und entsprechend große Schulklassen, auf die türkische Lehrerschaft, die wenig motiviert ist, in den «gefährlichen» kurdischen Gebieten zu unterrichten, und auf die all-gemein negativ wahrgenommene Rolle der Schule als Instrument kultureller Assimilierung der Kurden. Kurdische Kinder weisen häufig Defizite bei der sprachlichen Entwicklung auf, weil sie von ihren Eltern weder deren Muttersprache Kurdisch noch Türkisch richtig lernen.

Das Bevölkerungswachstum im Westen der Türkei ist auf europäischem Niveau (1,4 Kinder pro Frau), in den armen Kurdengebieten ist es deutlich höher (über sechs Kinder pro Frau). Auch wenn viele Kurden aus wirtschaftlicher Not und politischer Unsicherheit in die westtürkischen Städte oder nach Europa abwandern, wächst die Bevölkerung im Osten schnell, und der kurdische Anteil an der Gesamtbevölkerung steigt.“⁶⁶⁸

Kurden im Schatten des Demokratisierungsprozesses in der Türkei lautet der Fokus dieser Studie.

Geht man von der oben durchgeführten Quellenanalyse aus dann wird man folgerichtig mit der nachhaltigen und zukunftsrelevanten Frage vorerst nach der Verträglichkeit bzw. Kompatibilität des Islams mit dem

⁶⁶⁷ „Das Justizwesen ist nach wie vor ein Zentrum des innerstaatlichen Widerstands säkularer türkischer Nationalisten gegen die von der Regierung angestrebten Reformen zugunsten der kurdischen Minderheit“ Ebd., S.10

⁶⁶⁸ Ebd., S.5. Siehe weitere Analysen und Berichte, besonders P. 4: Menschenrechtsverletzungen

Demokratieverständnis und dessen politischer Praktikabilität – hier die gegenständliche Lage in der Türkei betreffend – konfrontiert.

Die oben analysierte offizielle Reihe der Fortschrittsberichte, Mitteilungen der Europäischen Kommission und anderen Unionsstellen zeigt, gemessen an der an der inhaltlichen Konvergenz wesentlicher Elemente des Rechtsstandes und dessen politischen Umsetzung in Form angewandter Rechtsstaatlichkeit und Demokratie im Sinne der Union stete Hindernisse auf, die – will man die politisch Verantwortlichen nicht mangelhafter Willensbereitschaft bzw. politischer Unkorrektheit bezichtigen - legitimerweise auf einen kontradiktorischen Charakter systemimmanenter Komponenten, ja Wesenszüge hinzuweisen scheinen. Aus dieser Analyse schlussfolgernd.

8.7. Werte in der Verfassung der Türkei

Die vorherrschende Meinungspluralität in diesem Bereich auf der einen und die gebotene Forschungssorgfalt auf der anderen Seite erzwingen eine weitere Vertiefung dieses Diskurses in strikter Anlehnung an die geltende Fassung der Türkischen Verfassung im Sinne eines generell basalen rechtlichen Fundaments einer jeden Staatsordnung.⁶⁶⁹

Was ist nun der bindende und staatsrechtlich verpflichtende Wertekanon der türkischen Grundwerte?

In der geltenden Verfassung der Türkei vom 7. November 1982⁶⁷⁰ findet man keine präzise Definierung der einzelnen wesentlichen ideellen Werte des Türkentums, lediglich deren Umschreibung im Kontext der an diese

⁶⁶⁹ In der nachstehenden Analyse beschränkt sich der Verfasser lediglich auf eine nähere Heranziehung jener Verfassungsstellen, die einen besonders dominierenden Bezug zur Lage der Kurden und den Beitrittsverhandlungen der Türkei aufweisen und aus Gründen der Stringenz es erforderlich machen, in der Quellenfassung zitiert zu werden. Eine darüber hinaus gehende Untersuchung würde den Schwerpunkt dieser Studie unangemessen sprengen.

⁶⁷⁰ Einschließlich aller in den letzten Jahren erfolgten Gesetzesänderungen bzw. Gesetzesadaptierungen: <http://www.verfassungen.eu/tr/index.htm>

geknüpften Rechte die der jeweiligen Staatsmacht einen umfassenden Deutungs- und Anwendungsspielraum offen lässt.⁶⁷¹ In der aktuellen Präambel sieht das Wertebild, als Grundlage der aufgezählten Rechte, im Wortlaut wie folgt aus:

"Diese Verfassung, die die ewige Existenz des türkischen Vaterlandes und der türkischen Nation sowie die unteilbare Einheit des Großen Türkischen Staates zum Ausdruck bringt, wird, um entsprechend der Auffassung vom Nationalismus, wie sie Atatürk, der Gründer der Republik Türkei, der unsterbliche Führer und einzigartige Held, verkündet hat;

mit dem Ziel, die ewige Existenz, die Wohlfahrt, das materielle und geistige Glück der Republik Türkei als ehrenvolles und gleichberechtigtes Mitglied der Völkerfamilie der Welt entschlossen auf das Niveau moderner Zivilisation zu heben;

in dem Gedanken, dem Glauben und der Entschlossenheit,

dass der absolute Vorrang des Volkswillens, die Souveränität uneingeschränkt und unbedingt der Türkischen Nation zustehe und keine Person oder Institution, welche diese im Namen des Volkes auszuüben zuständig ist, von der in dieser Verfassung bestimmten freiheitlichen Demokratie und der von ihren Erfordernissen bestimmten Rechtsordnung abweichen werde,

⁶⁷¹ Vgl. u.a.: Scherberger, Christof: 1999, Zur Vereinbarkeit der Erziehungsziele türkisch-islamischer Migranten mit den Erziehungszielen in Deutschland, Examensarbeit v. 1.7.1999: <http://www.grin.com/de/e-book/1874/zur-vereinbarkeit-der-erziehungsziele-tuerkisch-islamischer-migranten-mit> Hier, aus der Zusammenfassung (Gültigkeit 1999): „„Das Türkentum ist unser Körper, unsere Seele ist der Islam. Ein seelenloser Körper ist ein Leichnam.“ Dieser Aussage stimmten laut einer repräsentativen Umfrage der Forschergruppe HEITMEYER/MÜLLER/ SCHRÖDER (1995) 57% der 1221 befragten in Deutschland lebenden türkischen Jugendlichen zwischen 15 und 21 Jahren zu. 41% sind sogar dazu bereit, als militante Muslime körperliche Gewalt gegen „Ungläubige“ einzusetzen. Aussagen wie diese, steigende Zahlen beim Ausländeranteil der Kriminalstatistik, die Verbreitung militanter ausländischer Gruppierungen und gescheiterte Ausländerintegrationsprojekte sind nach Ansicht einiger SPIEGEL-Autoren (1997) Grund genug, die „multikulturelle Gesellschaft“ generell als gescheitert zu bezeichnen.“ Vgl. entsprechende Anm. oben.

dass die Gewaltenteilung nicht eine Vorrang gewährende Reihenfolge der Staatsorgane bedeutet, sie aus dem Gebrauch bestimmter Zuständigkeiten des Staates und damit in einer begrenzten zivilisierten Arbeitsteilung und Zusammenarbeit besteht und ein Primat nur der Verfassung und den Gesetzen zukommt,

dass keinerlei Aktivität gegenüber den türkischen nationalen Interessen, der türkischen Existenz, dem Grundsatz der Unteilbarkeit von Staatsgebiet und Staatsvolk, den geschichtlichen und ideellen Werten des Türkentums und dem Nationalismus, den Prinzipien und Reformen sowie dem Zivilisationismus Atatürks geschützt wird und heilige religiöse Gefühle, wie es das Prinzip des Laizismus erfordert, auf keine Weise mit den Angelegenheiten und der Politik des Staates werden vermischt werden,

dass jeder türkische Staatsbürger gemäß den Erfordernissen der Gleichheit und der sozialen Gerechtigkeit die Grundrechte und -freiheiten dieser Verfassung genieße und von seiner Geburt an das Recht und die Möglichkeit habe, innerhalb der nationalen Kultur-, Zivilisations- und Rechtsordnung ein würdiges Leben zu führen und seine materielle und ideelle Existenz in diesem Sinne zu entfalten,

dass die türkischen Staatsbürger insgesamt in nationalem Stolz und nationalem Leid, in nationaler Freude und nationalem Schicksal, in ihren Rechten und Pflichten gegenüber der nationalen Existenz, in Segen und Mühsal sowie in jeglicher Manifestation des Nationallebens geeint seien,

in den Gefühlen der entschiedenen Achtung der Rechte und der Freiheiten des anderen und der gegenseitigen herzlichen Liebe und Brüderlichkeit sowie im Verlangen und Glauben an ‚Frieden im Lande - Frieden in der Welt‘ ein Leben voll Heil zu führen das Recht haben, verstanden und in diesem Sinne in Ehrfurcht und absoluter Treue gegenüber ihrem Wort und Geist ausgelegt und gebraucht zu

werden, von der Türkischen Nation der Liebe der der Demokratie innig verbundenen türkischen Kinder zu Vaterland und Volk übergeben und anvertraut“⁶⁷²

Die „Die Republik Türkei ist ein im Geiste des Friedens der Gemeinschaft, der nationalen Solidarität und der Gerechtigkeit die Menschenrechte achtender, dem Nationalismus Atatürks verbundener und auf den in der Präambel verkündeten Grundprinzipien beruhender demokratischer, laizistischer und sozialer Rechtsstaat.“⁶⁷³

„Der Staat Türkei ist ein in seinem Staatsgebiet und Staatsvolk unteilbares Ganzes. Seine Sprache ist Türkisch.“⁶⁷⁴

Als „unabänderlich“⁶⁷⁵ gelten die republikanische Staatsform und der zitierte Art 2.

Die „Grundziele und – Aufgaben des Staates“ lauten: „Die Grundziele und -aufgaben des Staates sind es, die Unabhängigkeit und Einheit des Türkischen Volkes, die Unteilbarkeit des Landes, die Republik und die Demokratie zu schützen, Wohlstand, Wohlergehen und Glück der Bürger und der Gemeinschaft zu gewährleisten, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Hindernisse zu beseitigen, welche die Grundrechte und -freiheiten der Person in einer mit den Prinzipien des sozialen Rechtsstaates und der Gerechtigkeit nicht vereinbaren Weise beschränken, sowie sich um die Schaffung der für die Entwicklung der materiellen und ideellen Existenz des Menschen notwendigen Bedingungen zu bemühen.“⁶⁷⁶

⁶⁷² <http://www.verfassungen.eu/tr/index.htm> „Durch Gesetz vom 3. Oktober 2001 wurden im Absatz 6 der Präambel die Worte ‚dass keine Meinung und Ansicht gegenüber den türkischen nationalen Interessen‘ ersetzt durch: ‚dass keinerlei Aktivität gegenüber den türkischen nationalen Interessen‘“. Änderung im Zitat bereits berücksichtigt.

⁶⁷³ Ebd., Art. 2.

⁶⁷⁴ Ebd., Art. 3.

⁶⁷⁵ Ebd., Art. 4.

⁶⁷⁶ Ebd., Art. 5.

„Die Souveränität gehört uneingeschränkt und unbedingt dem Volk. Das Türkische Volk gebraucht seine Souveränität gemäß den von der Verfassung bestimmten Grundsätzen durch die zuständigen Organe. Der Gebrauch der Souveränität darf auf keine Weise irgendeiner Person, einer Gruppe oder einer Klasse überlassen werden. Niemand und kein Organ darf eine Kompetenz des Staates ausüben, die nicht aus der Verfassung hervorgeht.“⁶⁷⁷

Vor dem Gesetz sind alle gleich: „Jedermann ist ohne Rücksicht auf Unterschiede aufgrund von Sprache, Rasse, Farbe, Geschlecht, politischer Ansicht, Weltanschauung, Religion, Bekenntnis und ähnlichem vor dem Gesetz gleich.

Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ist verpflichtet, die Gleichheit zu verwirklichen.

Weder einer Person noch einer Familie, Gruppe oder Klasse darf ein Vorrecht eingeräumt werden.

Die Staatsorgane und Verwaltungsbehörden haben bei all ihren Akten gemäß dem Prinzip der Gleichheit vor dem Gesetz zu handeln.⁶⁷⁸

Was die „Natur der Grundrechte und –freiheiten anbelangt: „Jedermann besitzt mit seiner Persönlichkeit verbundene, unantastbare, unübertragbare, unverzichtbare Grundrechte und -freiheiten.

Die Grundrechte und -freiheiten beinhalten auch Verpflichtung und Verantwortung der Person gegenüber der Gemeinschaft, ihrer Familie und gegenüber den anderen Personen.“⁶⁷⁹

Die daran geknüpften Beschränkungen lauten nach der Gesetzesänderung vom 3. 10. 2001: „Die Grundrechte und -freiheiten können mit der Maßgabe, dass ihr Wesenskern unberührt bleibt, nur aus den in den betreffenden Bestimmungen aufgeführten Gründen und nur durch Gesetz beschränkt werden. Die Beschränkungen dürfen nicht

⁶⁷⁷ Ebd., Art. 6.

⁶⁷⁸ Ebd., Art. 10. (Im Zitatsfeld Ergänzung v. 7.5.2004 berücksichtigt.)

⁶⁷⁹ Ebd., Art. 12.

gegen den Wortlaut und Geist der Verfassung, die Notwendigkeiten einer demokratischen Gesellschaftsordnung und der laizistischen Republik sowie gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen."⁶⁸⁰

Ein Missbrauch in der Fassung aus 2001 unter folgenden Bedingungen vor: „Von den Grundrechten und -freiheiten dieser Verfassung darf keines gebraucht werden, um Aktivitäten mit dem Ziel zu entfalten, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk zu zerstören und die demokratische und laizistische Republik zu beseitigen. Keine Vorschrift der Verfassung darf so ausgelegt werden, als erlaube sie dem Staat oder den Personen Tätigkeiten zu entfalten zu dem Zweck, die durch die Verfassung gewährten Grundrechte und -freiheiten zu beseitigen oder über das in der Verfassung vorgesehene Maß hinaus zu beschränken. Die Sanktionen, die gegen diejenigen anzuwenden sind, welche gegen diese Verbote handeln, werden durch Gesetz geregelt."⁶⁸¹

Hinsichtlich der personalen Rechte heißt es in der Verfassung:
„Jedermann hat das Recht auf den Schutz und die Entfaltung seines Lebens und seiner materiellen und ideellen Existenz.“⁶⁸², „Niemand darf gefoltert und misshandelt werden; niemand darf einer mit der Menschenwürde unvereinbaren Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt werden.“⁶⁸³

Die Verfassung erteilt eine Absage an eine Todesstrafe⁶⁸⁴ und Zwangsarbeit.⁶⁸⁵

Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit⁶⁸⁶ und auf einen Schutz seiner Privatsphäre und Intimität.⁶⁸⁷

⁶⁸⁰ Ebd., Art. 13.

⁶⁸¹ Ebd., Art. 14.

⁶⁸² Ebd., Art. 17.

⁶⁸³ Ebd.

⁶⁸⁴ Ebd., gemäß der Gesetzesänderung v. 7.5.2004

⁶⁸⁵ Ebd., Art. 18.

⁶⁸⁶ Ebd., Art. 19. Beachtenswert ist der Wortlaut einer nuancierten Auslegung dieses Artikels.

Die wiederholt kritisch urgierte Kommunikationsfreiheit ist in der Verfassung im folgenden Wortlaut verankert: „Jedermann genießt Kommunikationsfreiheit. Das Korrespondenzgeheimnis ist gewährleistet. Die Kommunikationsfreiheit und das Korrespondenzgeheimnis dürfen nicht angetastet werden, sofern nicht eine verfahrensgemäß aus Gründen der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, zur Vereitelung einer Straftat, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder öffentlichen Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten eines anderen erlassene richterliche Entscheidung oder eine bei Gefahr im Verzuge durch eine gesetzlich zuständige Behörde erteilte Anordnung ergangen ist. Die Anordnung der zuständigen Behörde ist innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Gericht zur Zustimmung vorzulegen. Das Gericht verkündet seinen Beschluss innerhalb von 48 Stunden; andernfalls endet die Beschlagnahme von selbst. Die Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts, auf welche die Ausnahmen angewendet werden können, werden durch Gesetz bestimmt.“⁶⁸⁸

Gegenstand verfassungsmäßiger Bestimmungen sind auch Siedlungs- und Reisefreiheit⁶⁸⁹.

Der Artikel „Religions- und Gewissensfreiheit“ zeigt die besondere Sensibilität und Zuständigkeit des Staates in diesem Bereich: „Jedermann genießt die Freiheit des Gewissens, der religiösen Anschauung und Überzeugung.“

⁶⁸⁷ Ebd., Art. 20. In der Fassung aus 2001: „Niemand sowie niemandes private Papiere und Gegenstände dürfen durchsucht oder beschlagnahmt werden, sofern nicht eine verfahrensgemäß aus Gründen der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, zur Vereitelung einer Straftat, zum Schutz der öffentlichen Gesundheit oder öffentlichen Moral oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten eines anderen erlassene richterliche Entscheidung oder eine bei Gefahr im Verzuge durch eine gesetzlich zuständige Behörde erteilte Anordnung ergangen ist. Die Anordnung der zuständigen Behörde ist innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Gericht zur Zustimmung vorzulegen. Das Gericht verkündet seinen Beschluss innerhalb von 48 Stunden nach der Beschlagnahme; andernfalls endet die Beschlagnahme von selbst.“

⁶⁸⁸ Ebd., Art. 22. in der Fassung v. 3. Oktober 2001

⁶⁸⁹ Ebd., Art. 23.

Soweit nicht gegen die Vorschriften des Artikels 14 verstoßen wird, sind Gottesdienste, religiöse Zeremonien und Feiern frei.

Niemand darf gezwungen werden, an Gottesdiensten, religiösen Zeremonien und Feiern teilzunehmen, seine religiöse Anschauung und seine religiösen Überzeugungen zu offenbaren; niemand darf wegen seiner religiösen Anschauungen und Überzeugungen gerügt oder einem Schuldvorwurf ausgesetzt werden.

Die Religions- und Sittenerziehung und -lehre wird unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates durchgeführt. Religiöse Kultur und Sittenlehre gehören in den Primar- und Sekundarschulanstalten zu den Pflichtfächern. Darüber hinaus ist religiöse Erziehung und Lehre vom eigenen Wunsch der Bürger, bei Minderjährigen vom Verlangen der gesetzlichen Vertreter abhängig.

Niemand darf, um die soziale, wirtschaftliche, politische oder rechtliche Ordnung des Staates auch nur zum Teil auf religiöse Regeln zu stützen oder politischen oder persönlichen Gewinn oder Nutzen zu erzielen, in welcher Weise auch immer, Religion oder religiöse Gefühle oder einer Religion als heilig geltende Gegenstände ausnutzen oder missbrauchen.⁶⁹⁰

An sich sichert die Verfassung, wie in jedem unionseuropäischen demokratischen Staat, auch eine umfassende Meinungs-, Überzeugungs-, Äußerungs- und Meinungsverbreitungsfreiheit.⁶⁹¹ Die diesbezüglich verfassungsmäßigen Beschränkungsmöglichkeiten sind jedoch – nach wie vor so auch bis heute auch seitens der EU beanstandet – außerordentlich weitreichend: „Der Gebrauch dieser Freiheiten kann zum Schutz der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit, der

⁶⁹⁰ Ebd., Art. 24. Vgl. oben Einschränkungen die sich aus dem Art 14. ergeben und dem Staat eine jeder Art eigeninteressenbezogene Einschreitungsmöglichkeit erlauben worüber u.a. auf die Ausübung christlicher Praktiken und deren Freiheit bezogen einschließlich ausgesprochener Aggressionsakte, wiederholt hingewiesen wird.

⁶⁹¹ Ebd., Art. 25. und 26.

Grundlagen der Republik und der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, zu den Zwecken der Verhinderung von Straftaten, der Bestrafung von Straftätern, der Nichtaufdeckung von ordnungsgemäß als Staatsgeheimnisse bestimmten Informationen, des Schutzes des guten Rufs oder der Rechte sowie des Privat- oder Familienlebens anderer oder von durch das Gesetz vorgesehenen Berufungsgeheimnissen oder der den Erfordernissen gemäßen Ausübung der Gerichtsbarkeit beschränkt werden. /.../ Form, Bedingungen und Verfahren der Ausübung der Meinungsäußerungs- und -verbreitungsfreiheit werden durch Gesetz geregelt."⁶⁹²

Für die Nutzung der Massenkommunikationsmittel durch Parteien und deren VertreterInnen gilt die Bestimmung: „Die Personen und die politischen Parteien haben das Recht auf Nutzung der Massenkommunikationsmittel im Besitz der juristischen Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Presse. Bedingungen und Verfahren dieser Nutzung werden durch Gesetz geregelt.

Das Gesetz darf nicht aus einem Grunde außerhalb der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes der allgemeinen Moral und Gesundheit Bedingungen setzen, welche die Information der

⁶⁹² Ebd., Art. 26. in der Fassung v. 3.10.2001. Vgl. Art.: 27: Freiheit der Wissenschaft und Kunst, Absatz 2.: „Das Recht zur Verbreitung darf nicht zu dem Zweck gebraucht werden, eine Änderung der Artikel 1, 2 und 3 der Verfassung herbeizuführen.“ Und Art 28: Pressefreiheit: „Der Staat trifft die Maßnahmen zur Gewährleistung der Presse- und Informationsfreiheit.

Bei der Beschränkung der Pressefreiheit finden die Vorschriften der Artikel 26 und 27 der Verfassung Anwendung. Wer Nachrichten oder Schriften, welche die innere und äußere Sicherheit des Staates, die unteilbare Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk bedrohen oder zur Begehung einer Straftat oder zu Aufstand oder Aufruhr ermuntern oder im Zusammenhang mit geheimen Informationen des Staates stehen, schreibt oder drucken lässt oder zu demselben Zweck druckt sowie anderen übergibt, ist gemäß den Vorschriften des diese Straftaten betreffenden Gesetzes verantwortlich. Der Vertrieb kann im Maßnahmenwege durch richterliche Entscheidung, bei Gefahr im Verzuge durch Anordnung einer durch Gesetz ausdrücklich ermächtigten Behörde verhindert werden.“ Vgl. aus 2009:Utangac, Saniye, 22.05.2009, [Die Meinungsäußerungsfreiheit \(düşünce özgürlüğü\) in der Türkei – Im Schatten der Europäischen Menschenrechtskonvention?](http://www.rechtprogressiv.de/die-meinungsauserungsfreiheit-dusunce-ozgurulu-in-der-turkei-im-schatten-der-europaischen-menschenrechtskonvention/) <http://www.rechtprogressiv.de/wp-content/uploads/2009/05/Utangac-Meinungsfreiheit-in-der-Tuerkei.pdf> - abgerufen am 22.08.2011

Bevölkerung mit diesen Mitteln, seinen Zugang zu Meinungen und Ansichten und die freie Bildung der öffentlichen Meinung behindern."⁶⁹³

Unter der Kontrolle des Staates gewährleistet ist auch die Frage der Versammlungsfreiheit⁶⁹⁴ und die der Gründung von Stiftungen und Vereinen⁶⁹⁵

Im Abschnitt „Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten“ wird an erster Stelle der Schutz der Familie genannt. Sie „ist die Grundlage der türkischen Gesellschaft und beruht auf der Gleichheit von Mann und Frau.“⁶⁹⁶

Das Recht und die Pflicht zur Bildung gelten für Alle⁶⁹⁷. Die generelle und detaillierte Kontrolle über den Bildungsbereich obliegt dem Staate, die pädagogischen Grundwerte und Bildungsziele sind in der Perspektive Atatürks und gemäß der Verfassungstreue zu verstehen und umzusetzen.⁶⁹⁸ Die Unterrichtssprache Türkisch ist verpflichtend. Im Wortlaut heißt es: „Der Umfang des Rechts auf Bildung wird durch Gesetz bestimmt und geregelt.

⁶⁹³ <http://www.verfassungen.eu/tr/index.htm>., Art. 31. In der Fassung v. 3.10.2001

⁶⁹⁴ Ebd., Art. 33. und Art 34.

⁶⁹⁵ Ebd., Art. 33 in der Fassung v. 3.10.2001: „Jedermann hat das Recht, ohne vorherige Erlaubnis einen Verein zu gründen, ihm beizutreten oder die Mitgliedschaft aufzugeben. Niemand darf gezwungen werden, Mitglied eines Vereins zu werden oder zu bleiben. Die Vereinsfreiheit kann nur aus Gründen der nationalen Sicherheit, öffentlichen Ordnung, zur Vorbeugung gegen Straftaten, zum Schutze der allgemeinen Moral und allgemeinen Gesundheit sowie zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer durch Gesetz beschränkt werden. Die bei Gebrauch der Vereinigungsfreiheit zu beachtenden Formen, Bedingungen und Verfahren werden durch das Gesetz bestimmt. Durch richterliche Entscheidung können in den durch Gesetz vorgesehenen Fällen Vereine geschlossen oder ihre Betätigung ausgesetzt werden. Ist im Hinblick auf die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, die Verhinderung von Straftaten oder ihrer Fortsetzung oder eine Festnahme Gefahr im Verzuge, so kann durch Gesetz eine Behörde zur Aussetzung der Betätigung des Vereins ermächtigt werden. Die Entscheidung dieser Behörde ist innerhalb von 24 Stunden dem zuständigen Richter zur Zustimmung zu unterbreiten. Der Richter verkündet seine Entscheidung innerhalb von 48 Stunden; andernfalls tritt die Verwaltungsentscheidung außer Kraft. Die Vorschrift des ersten Absatzes steht einer Beschränkung durch Gesetz zulasten der Angehörigen der Streitkräfte und Polizeikräfte sowie, soweit es deren Amt erfordert, der Staatsbeamten nicht entgegen. Die Vorschrift dieses Artikels gilt auch für Stiftungen.“

⁶⁹⁶ Ebd., Art. 41. in der Fassung v. 3. Oktober 2001

⁶⁹⁷ Ebd., Art. 42.

⁶⁹⁸ Ebd.

Erziehung und Unterricht erfolgen im Sinne der Prinzipien und Reformen Atatürks gemäß den Grundsätzen zeitgemäßer Wissenschaft und Erziehung unter der Aufsicht und Kontrolle des Staates. Erziehungs- und Lehranstalten, welche diesen Grundsätzen entgegenstehen, dürfen nicht eröffnet werden.

Die Freiheit von Erziehung und Unterricht entbindet nicht von der Treuepflicht gegenüber der Verfassung.

Die Grundschulausbildung ist für alle weiblichen und männlichen Staatsbürger Pflicht und in den staatlichen Schulen kostenlos.

Die Grundsätze, an welche die privaten Primar- und Sekundarschulanstalten gebunden sind, werden gemäß dem Standard, der durch die staatlichen Schulen erreicht werden soll, durch Gesetz geregelt.

Der Staat lässt den mittellosen erfolgreichen Schülern, um die Fortsetzung ihrer Ausbildung zu ermöglichen, durch Stipendien oder auf anderen Wegen die notwendige Unterstützung zuteil werden. Der Staat trifft die Maßnahmen, um diejenigen, deren Lage eine Sondererziehung erfordert, für die Gemeinschaft nützlich werden zu lassen.

In den Erziehungs- und Lehranstalten werden nur Tätigkeiten im Zusammenhang mit Erziehung, Unterricht und Forschung ausgeübt. Diese Tätigkeiten dürfen, auf welche Weise auch immer, nicht behindert werden. Den türkischen Staatsbürgern darf in den Erziehungs- und Lehranstalten als Muttersprache keine andere Sprache beigebracht und gelehrt werden als Türkisch. Die Grundsätze, an welche die in den Erziehungs- und Lehranstalten zu lehrenden Fremdsprachen und die Schulen, welche die Erziehung und Lehre in einer Fremdsprache durchführen, gebunden sind, werden durch Gesetz geregelt. Die Vorschriften internationaler Verträge sind vorbehalten.⁶⁹⁹

Die Arbeit ist in ihrer Relation zur Wohlstandsschaffung „jedermanns Recht und Pflicht“, eine grundsätzliche Verantwortung für diesen Bereich

⁶⁹⁹ Ebd.

obliegt dem Staat.⁷⁰⁰ Diese ist jedoch, auch die soziale Absicherung betreffend, nicht absolut sondern durchaus relativ zu verstehen: „Der Staat erfüllt seine in den sozialen und wirtschaftlichen Bereichen durch die Verfassung bestimmten Aufgaben unter Setzung der ihrer Zweckbestimmung gemäßen Prioritäten und in dem Maße, in dem die Finanzquellen ausreichen.“⁷⁰¹

Für die Gründung von Parteien die an sich als staatsbürgerliches Recht anerkannt wird, gelten auf der programmatischen Ebene seitens der Verfassung folgende Vorgaben: „Die Satzungen und Programme der Parteien dürfen der Unabhängigkeit des Staates, der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk, den Menschenrechten, den Prinzipien der Gleichheit und des Rechtsstaats, der nationalen Souveränität und den Prinzipien der demokratischen und laizistischen Republik nicht entgegenstehen; sie dürfen nicht die Diktatur einer Klasse oder Gruppe oder irgendeine andere Form der Diktatur verteidigen oder das Ziel ihrer Errichtung verfolgen; sie dürfen nicht zu Straftaten auffordern.“⁷⁰²

Die Aktivitäten, Betätigungsformen, Wahlkampfaktivitäten der

⁷⁰⁰ Ebd., Art. 49. In der Fassung v. 3.10.2001 heißt es: "Der Staat trifft die notwendigen Maßnahmen zur Erhöhung des Lebensstandards der Arbeitenden, um zur Entfaltung des Arbeitslebens die Arbeitenden und Arbeitslosen zu schützen, zur Förderung der Arbeit, zur Schaffung von wirtschaftlichen Bedingungen, welche Arbeitslosigkeit verhindern, und zur Sicherung des Arbeitsfriedens."

⁷⁰¹ Ebd., Art. 65. In der Fassung v. 3.10.2001

⁷⁰² Ebd., Art. 68. In der Fassung v. 23. 07.1995. Für einen Parteibeitritt gelten genaue Beschränkungen: „Richter und Staatsanwälte, Angehörige der Organe der hohen Gerichtsbarkeit einschließlich des Rechnungshofs, Angehörige der Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Beamtenstatus und die übrigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, welche ihrer ausgeübten Funktion nach keine Arbeiter sind, Schüler in voruniversitären Einrichtungen sowie die Angehörigen der Streitkräfte dürfen politischen Parteien nicht beitreten. Der Beitritt zu Parteien von Personen, die in der Hochschullehre tätig sind, wird durch Gesetz geregelt. Das Gesetz darf diesen Personen die Übernahme von Parteiämtern außerhalb der Zentralorgane nicht erlauben und regelt die Grundsätze, an die sich die in der Hochschullehre tätigen Personen an den Hochschuleinrichtungen zu halten haben. Die Grundsätze, wonach Studenten Mitglieder in politischen Parteien werden können, werden durch Gesetz bestimmt.“

Parteien, deren wirtschaftliche Aspekte sind einschließlich der Parteischließung verfassungsmäßig geregelt.⁷⁰³

Das ist der rechtliche Schatten in dem sich die Lage der Kurden unter den gegebenen politischen realisiert.

Entspricht ein derartiges Verfassungsverständnis in seiner staats-, gesellschafts- und parteipolitischen Angewandtheit und Praktikabilität der Demokratiepraxis der Europäischen Union und der realpolitischen Erwartungshaltung der Kurden? Für einige Länder der arabischen Welt scheinen auf jeden Fall das aktuelle Demokratieverständnis in der Türkei und dessen politische Ausformung und Anwendung einschließlich der Frage eines Übergangs zur säkularisierten Staatsformen als bedingt paradigmatisch und transferierbar zu sein. „In the following debates, researchers discussed, at length and in depth, the Turkish experience of an Islamist political party being the governing party in a democratic country, and how such an experience might be useful for groups within the Arab homeland. This topic had added urgency given the prominent role played by Islamist organizations in the revolutions around the Arab Spring and the growing debate concerning their potential role in the future in the political reconstruction in Arab countries. While there were a variety of viewpoints surrounding the question of Islamist political parties in Turkey, the attendees at the closing session affirmed that the uniqueness of the Turkish context made it impossible to reproduce the lessons learned from Turkey. Some of the unique features of the Turkish case could be seen in:

1. The advance of modernity in Turkey, which has taken a cultural and historical path distinctly different from that in the Arab homeland.
2. The Islamist movement in Turkey was born after the rise of a real modern, secular state, with deeply-rooted institutions, and accepted the secularism inherent in that state's institutions, but at the same

⁷⁰³ Ebd., Art. 69

time worked to soften that secularism in a way that would reconcile it with Turkey's cultural legacy.

3. Islamist political movements in Turkey had the ability to work within a large margin of democracy through local and national-level representative bodies, allowing them access to, and knowledge of, the concerns of Turkish voters, thus making way for a pragmatic political Islamism to take shape.”⁷⁰⁴

Expressis verbis ist an dieser Stelle, einschließlich der Neugestaltung des Verhältnisses zwischen den Regierungseinrichtungen und der Zivilgesellschaft, die Rede von einem „Türkischen Modell“: „For Islamist Arabs, the Turkish example could be borrowed from in terms of understanding the devolution of powers and the separation between the state and the ruling party, both of which require a strong, institution-based state and civil society.

This view also holds that the Turkish version of political Islam could inspire Arab, Islamist movements to begin to present a political and social agenda which provides practical solutions to societal and state-level problems, not simply remaining preoccupied with ideological slogans;”⁷⁰⁵ Die Einsicht in die Notwendigkeit eines Wandels und einer zeitgemäßen Hinwendung zu einer Neuorientierung in der Auslegung der islamischen Kultur und einer modernen Politikauslegung wird an dieser Stelle als einhellige Meinung aller Teilnehmer dargestellt.⁷⁰⁶

⁷⁰⁴ The Arab Center for Research and Policy (DOHA), The Arabs and Turkey: Present Challenges and Future Prospects, 24/05/2011, <http://english.dohainstitute.org/Home/Details?entityID=5ea4b31b-155d-4a9f-8f4d-a5b428135cd5&resourceId=a2ee00e7-5f24-4b17-aa89-03e70d2feca8> – pdf: <http://english.dohainstitute.org/file/pdfViewer/4fde310f-ad6a-45b0-97b8-f39bc7a2ca2e.pdf> - abgerufen am 20.08.2011 Siehe Zugang zum Informationsblock des gesamten Symposiums: <http://english.dohainstitute.org/Home/Summary?entityID=83ee0edb-d77a-4183-ab94-575b65489a27&resourceId=45f2fe1a-bfcf-413b-be84-ea56e04bd549> – abgerufen am 20.08.2011

⁷⁰⁵ <http://english.dohainstitute.org/Home/Details?entityID=5ea4b31b-155d-4a9f-8f4d-a5b428135cd5&resourceId=a2ee00e7-5f24-4b17-aa89-03e70d2feca8>

⁷⁰⁶ “All of the participants shared the view that the Turkish example was an inspired one, with its ability to combine modern political forms with an Islamic cultural identity; there was a consensus on the need for the Arabs to create their own individual political

Von bahnbrechender Bedeutung⁷⁰⁷ ist die jüngste Studie dieses Forschungsinstituts zum Thema „Internal Reform in Turkey“ vom 11/08/2011.⁷⁰⁸ Beachtenswerterweise werden im Kapitel 5. „What remains to be done“ die Kurden als Minderheit⁷⁰⁹ und das Problem der Kurden als ein an sich bis dato ungelöstes, doch friedlich zu lösendes Demokratieproblem⁷¹⁰ angesprochen.

forms that could see a new coexistence between the nation-state and political Islamism, taking into account not only their past and culture but the challenges on their horizon.

The responsibility for these changes would not, of course, rest on the shoulders of one party; while the Islamist political parties would adopt moderate behavior in the Arab homeland, the nation-state would need to provide them with the institutions they needed to play a part in a participatory democracy, one which would have equal concern for all and would not marginalize any given group.” Ebd. Siehe anschließend die Teilnehmerliste dieser Veranstaltung. Vgl. auch die Interpretation der aktuellen Haltung der Türkei gegenüber Syrien: Husain Bakir, Ali 15/08/2011, The Determinants of the Turkish Position towards the Syrian crisis: The immediate dimensions and future repercussions:
<http://english.dohainstitute.org/Home/Details?entityID=5ea4b31b-155d-4a9f-8f4d-a5b428135cd5&resourceId=d86b0350-aae6-4836-8cf4-0e7cb377585f> – abgerufen am 20.08.2011

⁷⁰⁷ Im Lichte der Vergangenheit ist eine solche Bezeichnung durchaus legitim.

⁷⁰⁸ <http://english.dohainstitute.org/file/pdfViewer/4a69f8ce-a5b3-46e5-a665-188d99cd1b81.pdf> v Khouli, Muammarabgerufen am 20.08.2011 mit beachtlichen Quellenangaben, allerdings (leider) überwiegend aus dem nicht EU-Raum obwohl auf einige wesentliche Dokumente der Europäischen Kommission durchaus auch Berücksichtigung finden.

⁷⁰⁹ “The question of the Kurdish minority is one of the main themes which have remained with the republic since its inception.” P.2. Ebd.

⁷¹⁰ „The cause of the Kurds in this country is the cause of democracy; I champion this cause, and shall solve in peacefully.” Zit. v. Erdogan. Ebd. Der problembehaftete Ausblick: “The government's plans for the Kurdish Spring seemed to suggest its view that this problem would only be resolved through economic, social and developmental efforts; the overall aim was to strengthen Turkey in general, both within its borders and abroad. Resolving the Kurdish issue would certainly give the state greater legitimacy in the eyes of its own citizens, as well as promote communal harmony among all of Turkey's groups. Of course, resolution of the issue would also serve Turkey's plans to join the EU.

All of these advances notwithstanding, Turkey's Kurds are a long way from achieving the sort of cultural autonomy which the Basques enjoy within the Kingdom of Spain, and extremists from within the Kurdish continue to demand complete independence in their own nation-state. Two primary factors impede the resolution of the Kurdish issue. Firstly, there is no agreed vision for the two parties to the conflict about the shape of an agreement. Turkey speaks of a liberalization without really addressing the fundamental issues of the matter, or deciding exactly who their Kurdish interlocutors would be, knowing full well that the PKK has been branded by their own government, and the governments of many other countries, as a terrorist organization.

The PKK, for its part, refuses to articulate specific demands: it mixes and matches between its cultural agenda and self-determination as it sees fit, creating a sense of confusion and ambiguity. This sense of confusion breeds a great foreboding, not only in Turkey but in all the countries in which the Kurds can be found, especially Iran and Syria. Secondly, regional complications play in role in delaying any resolution of the

Die Schlußfolgerungen dieser Studie sind durchaus realitätsadäquat und EU-konform: „We can clearly take note of the many achievements of the AKP over the past eight years, politically, socially and economically. Yet the pace of change has not been so rapid when it comes to questions related to identity: the issue of the hijab, the Kurdish question and the dilemmas facing the Christian minorities. In other words, it has not been enough to secure Turkish entrance to the European club.“⁷¹¹ So lautet die aktuelle Meinung des führenden arabischen Zentrums für Forschung und politische Studien.

8.8. Wie viel Demokratie verträgt der gegenwärtige „türkische“ Islam und wie viel Islam verträgt die Demokratie?

Wie voranstehend untersucht, basiert die Frage nach der Verträglichkeit des in der Türkei politisch realisierten Islam mit einem seitens der EU vertretenen und unverrückbar vorgegebenen Demokratiepостulat weniger auf Überlegungen der politischen Handlungsebene sondern, wie diese selbst, auf Prämissen, die dem Islam an sich innewohnend sind.⁷¹² Die damit verbundene

Kurdish problem. It might just be the case that Turkey's international partners prefer to keep things unresolved between Turkey and her Kurdish population” Ebd. Textinterne Verweise ausgeblendet.

⁷¹¹ Ebd. Siehe anschließend dargestellte Bezüge zur Rolle und Haltung der AKP.

⁷¹² Eine umfassende wissenschaftliche Untersuchung des gegenständlichen Spannungsverhältnisses, siehe: Meier-Walser, C. Reinhard, Glasgow, Rainer (Hrsg.) 2001, Die islamische Herausforderung – eine kritische Bestandsaufnahme von Konfliktpotenzialen, aktuelle Analysen 26, München.

Vgl. dazu durchaus beachtliche Analysen des DOHA Instituts im Kontext der aktuellen Veränderungen in der arabischen Welt. Siehe u.a.: "While all Arabs states agree that there is a need to build joint relations with Turkey, not all agree on the implementation of this agreement into policies for a variety of reasons, one of the most important being that these relations took the shape of individual bi-lateral relations between single Arab states, and these states did not always have overlapping shared interests with Turkey. A further source of imbalance was the different governmental structures between Turkey and the Arabs. While Turkey is presently ruled by a party which possesses a comprehensive agenda for change and needs to secure citizens' consent for its agenda through the ballot box, no such system is in place in the Arab world, even though some sort of global influences do exist as a pressure lever. Even as the governing [Islamist] Justice and Development Party of Turkey (AKP) reshapes the image of their country in the world, they are in no way challenging the secularist nature of the state, an issue which seems to have been settled in Turkey. On the other hand, the role of religion in the state remains an

Herausforderung, das „Kreuz mit den Werten“⁷¹³ gilt für beide Seiten, eine bedingte Interdependenz liegt - weil systemimmanent daher auch zwangsläufig - vor. Differenzierungen auf der Ebene Menschengruppierungen sind dabei von grundlegender Bedeutung und markieren als solche in ihrer letzten Konsequenz zwangsläufig auch die einschlägigen Stellen der bestehenden Verfassung.

Im Unterschied zu relevanten Stellen der europäischen Zugangsweise und deren rechtlichen Verankerung, „unterscheidet der Koran zwischen vollgültigen Menschen, den Muslimen, Menschen minderer Qualität, den Schriftbesitzern, d.h. Christen und Juden, und Menschen ohne Wert, ja, eigentlich ohne Lebensrecht, den ‚Heiden‘, Atheisten usw. ‚Die schlimmsten der Tiere vor Allah sind jene Tauben und Stummen, die nicht begreifen‘ (Koran 8,22). Mit Tauben und Stummen sind die ‚Ungläubigen‘, die Nichtmuslime, gemeint. Ihnen gegenüber vergisst Allah seine Barmherzigkeit: ‚Allah wird sie verspotten und weiter in ihrer Rebellion verblendet irre gehen lassen‘ (Koran 2,14). Der Koran rühmt Allah als den ‚besten Ränkeschmied‘ (Koran 3,47). Die Nichtmuslime werden grausam bestraft. ‚Siehe, die Ungläubigen vom Volk der Schrift und der Götzendiener werden in Dschehannams Feuer kommen und ewig darinnen verweilen. Sie sind die schlechtesten der

unsettled question in the Arab states, on both constitutional and practical levels. The participants also presented a few ideas to help overcome these hurdles and coordinate the Arab-Turkish relations.”

<http://english.dohainstitute.org/Home/Details?entityID=5ea4b31b-155d-4a9f-8f4d-a5b428135cd5&resourceId=a2ee00e7-5f24-4b17-aa89-03e70d2feca8> – als pdf:

<http://english.dohainstitute.org/file/pdfViewer/4fde310f-ad6a-45b0-97b8-f39bc7a2ca2e.pdf> - abgerufen am 20.08.2011

Trotz sorgfältiger Textanalyse der zugänglichen Einzeldokumente dieses Symposiums, konnte an keiner Stelle ein expliziter Bezug zur EU bzw. zur Beitrittsbemühungen der EU und dem Stellenwert der Demokratie im Gemeinschaftsraum erkannt bzw. festgestellt werden.

⁷¹³ Gottschlich, Jürgen, Zaptçioğlu, Dilek 2006: Das Kreuz mit den Werten: über deutsche und türkische Leitkulturen, 2. Aufl. – Hamburg, edition Körber-Stiftung, vgl. dazu <http://www.aric.de/index.php?id=6538&type=123> ; http://www.aric.de/publikationen/archiv_buchtipps/interkulturalitaet_dialogarbeit/das_kreuz_mit_den_werten/

Vgl. dazu einzelne multidisziplinäre fundierte Beiträge der Konferenz: Der Islam und Christentum - Ein Vergleich der Grundwerte als Basis für einen interreligiösen Dialog: <http://www.kas.de/tuerkei/de/publications/11611/>

Geschöpfe. Doch die Gläubigen und die, welche das Rechte tun, sie sind die besten Geschöpfe' (Koran 98,5-6)⁷¹⁴

Hinsichtlich der sozialen Kommunikationsfähigkeit und der damit korrespondierenden Voraussetzung einer Integration: „Den Muslimen wird freundschaftlicher Umgang mit Andersgläubigen untersagt: ‚Oh ihr, die ihr glaubt, nehmt nicht die Juden und Christen zu Freunden; einander nehmen sie zu Freunden, und wer von euch sie zu Freunden nimmt, siehe, der ist von ihnen. Siehe, Allah, leitet nicht irgendwelche Leute‘(Koran 5,56)“.⁷¹⁵

Die diskriminierenden Wesenszüge innerhalb des im Koran verankerten Menschenbildes, der gesellschaftlichen Hierarchiemuster und der allgemeinen zwischenmenschlichen Beziehungen sind – rein objektiv betrachtet - im Verhältnis zum europäischen Grundparadigma diametral widersprüchlich: „Auf der islamischen Bewertungsskala nehmen die rechtsgläubigen Muslime die oberste Rangstufe ein. Auf der mittleren Rangstufe befinden sich die ‚Leute des Buches‘ (Christen und Juden). Auf der untersten Stufe stehen die Abtrünnigen und Religionslosen. Die mittlere Stufe erkaufte sich ihre Daseinsberechtigung durch Unterwerfung unter die Bedingungen, die von der ersten Rangstufe diktiert werden. Die dritte Rangstufe ist praktisch vogelfrei.“⁷¹⁶

⁷¹⁴ Glasgow, Rainer 2010: Allahs Weltordnung, Der politische Islam als Herausforderung für Demokratie und Gesellschaft, Edition D21, Mering, S. 55. <http://www.editiond21.de/> Vgl. Vielzahl an aktuellen Rezensionen, u.a. <http://www.pine-news.net/2011/01/rainer-glasgow-allahs-weltordnung/> ; <http://www.reconquista-europa.com/showthread.php?56513-Rainer-Glasgow-Allahs-Weltordnung&p=19903> ; <http://www.blauenarzisse.de/index.php/rezension/2353-allahs-weltordnung-islam-im-blick-der-wissenschaft> ; <http://korrektheiten.com/2010/09/19/rainer-glasgow-allahs-weltordnung/> ; vgl. Anm. 705f.

⁷¹⁵ Ebd. Vgl. in Fortsetzung: „Das Menschenbild des Koran ergibt sich aus dem Verhalten Allahs gegenüber dem Teil seiner Geschöpfe, denen er zürnt und übel will. Allah gibt sich beinahe genussvoll ‚menschlichen‘ Rachegefühlen hin. Er lässt sich dazu herab, das beste ‚Ränkeschmied‘ zu sein. Einige von den Andersgläubigen verwandelt er zu ‚Affens und Schweinen‘ (Koran 5,65). Hier muss die Frage erlaubt sein, ob das koranische Menschenbild eines seine eigenen Geschöpfe liebenden Gottes würdig ist.“ Ebd.

⁷¹⁶ Ebd.

Für jegliches optionales Streben nach einer demokratischen Gesellschaftsordnung und der ihr impliziten Individualrechte heißt es konsequenterweise: „Islam, der Name der Religion, fordert die bedingungslose Hinwendung des Menschen zur vorgeschriebenen Ordnung Allahs und seines Gesandten. Der allumfassenden Abhängigkeit des Menschen von seinem Schöpfer entspricht der Absolutheitsanspruch der ‚islamischen Weltordnung‘ (nizam islami). Das Kollektiv der Gläubigen ist wichtiger als der Mensch im Sinn eines selbstverantwortlichen und selbstbestimmenden Individuums“.⁷¹⁷

Die Folgen für eine etwaige Öffnung gegenüber VertreterInnen anderer Kulturen und Religionsräume im interkulturellen Kooperationsbereich ist quasi schicksalhaft: „Der Islam ist ein Kerker, der Muslim ein Gefangener. Er kann und darf niemals aus der islamischen Ordnung aussteigen. Einmal Muslim, immer Muslim. In einem Hadith gab Muhammad selbst den unmissverständlichen Befehl, wie ‚Abtrünnige‘ zu behandeln sind: ‚Wer den Islam verlässt, den tötet‘.“⁷¹⁸

Nachdem dem Wertekatalog der Verfassung Kraft ihres rechtlichen Stellenwertes eine - sowohl innen- als auch europapolitische - Schlüsselbedeutung zukommt, stand und steht sie demzufolge auch im Mittelpunkt einschlägiger multipolitischer Diskurse. Für die Siegespartei, die AKP war die Verfassungsreform als der quasi zentrale ‚Stein des Anstoßes‘, die alles beherrschende und lange vorbereitete politische Aussichtsoption mit der Demokratie als ihrem

⁷¹⁷ Ebd., S.56. Ferner: „Der peinlich genaue Ritenvollzug, der das richtige Handeln, den rechten Weg und das Bestehen vor dem Jüngsten Gericht garantiert, dient dabei der lebenslangen ‚Verstetigung‘ (Tilman Nagel) und der Vergegenwärtigung der Unterwerfung.“ Ebd.

⁷¹⁸ Ebd. Es gilt selbstverständlich der wissenschaftlichen Genauigkeitspflicht wegen stets zwischen dem Wortlaut des Koran, einer streng gläubigen Umsetzung seiner normativen Vorgaben und jenem Zugang, der – in der Perspektive einer angestrebten Integration in andere Kulturkreise wie jene der Europäischen Union – verhandlungspolitisch bedingt, eine gewisse rechtlich fundierte Synchronisierung zu signalisieren beginnt, genau zu differenzieren. Die gegenwärtig diskutierte und argumentativ angewandte Verfassung ist ein exemplarisches Beispiel dafür. Vgl. Anm. oben.

Grund- und Kernwert. „Kernpunkt dieser künftigen Verfassung ist ihre größere Transparenz, sie wird kürzer sein mit weniger Artikeln. Derzeit gilt in der Türkei eine von der Elite beschlossene autokratische Verfassung. Wir wollen eine neue Fassung schreiben, frei von jeglicher Ideologie, die sich an die Menschen richtet, unabhängig von ihrer religiösen und ethnischen Zugehörigkeit.“⁷¹⁹

Nach dem Wahlsieg bei den Parlamentswahlen 2011 meinte der Türkische Europaminister Egemen Bagis (AKP): „EU muss jetzt auf die Türkei zugehen“.⁷²⁰

⁷¹⁹ Verfassungsreform beherrscht Parlamentswahl in der Türkei. Bülent Arinç im Gespräch mit Bora Bayraktar, euronews: <http://de.euronews.net/2011/06/10/verfassungsreform-beherrscht-parlamentswahl-in-der-tuerkei/>; ferner: „Wir wollten die neue Verfassung bereits nach der Wahl 2007 einführen, hatten jedoch nicht die Möglichkeit, das zu tun. Dennoch wurden im Parlament mehrere Verfassungsänderungen verabschiedet, welche bei dem Referendum 2010 auf eine deutliche Mehrheit stießen. Danach war uns klar, dass wir die alte Verfassung durch eine neue ersetzen mussten. Wir haben die Lage sondiert und alle Parteien dazu aufgefordert, sich zusammen zu setzen, um gemeinsam eine demokratische Verfassung auszuarbeiten.“ Ebd. Abgefragt am 12.08.2011. Vgl. dazu: Meier, Michael, Berktaş, Aylin, Untersuchung, Die Verfassungsreform 2010, <http://library.fes.de/pdf-files/bueros/tuerkei/07351-20100721.pdf> Vgl. ferner Dufner, Ulrike, Türkei: Demokratie in der Zwangsjacke, 4. März 2011: „Viele Beobachter rechnen damit, dass die AKP nach der Parlamentswahl eine neue Verfassung vorbereiten wird. Viele sorgen sich bereits jetzt darüber, dass die AKP hierbei einen ähnlichen Weg beschreiten wird wie bereits bei der Verfassungsreform vom vergangenen Herbst. Damals hat sie, ohne einen gesellschaftlichen Konsens etwa über die Einbindung der Zivilgesellschaft und breiter Kreise zu suchen, die Reform mit ihrer parlamentarischen Mehrheit durchs Parlament gepeitscht und dann über ein Referendum die vermeintliche Zustimmung der Bevölkerung organisiert. Ein Referendum, dem jedoch keine Auseinandersetzung mit den einzelnen Punkten vorausgeht, ist unter Demokratiegesichtspunkten zweifelhaft. Damals wurde das Bild propagiert, wer gegen die Verfassungsreform eintrete, sei gegen die Demokratisierung des Landes. Auch wenn die Zeit für eine neue Verfassung in der Türkei längst überreif ist. Ohne breiten gesellschaftlichen Konsens und ohne Lösungen für die grundlegenden Fragen dieser Gesellschaft in Bezug auf Minderheiten, Kurden und die Laizismusproblematik kann man sich schwerlich eine demokratische Verfassung vorstellen.“

<http://www.boell.de/weltweit/europanordamerika/europa-nordamerika-tuerkei-festnahmen-ergenekon-11372.html>
Vgl. aktuelle DOHA-Analysen zum Thema Verfassungsreform: <http://english.dohainstitute.org/Home/Details?entityID=5ea4b31b-155d-4a9f-8f4d-a5b428135cd5&resourceId=b0679f8b-ac50-42c6-856e-1d114557b907>
⁷²⁰ <http://de.euronews.net/2011/06/13/tuerkischer-europaminister-eu-muss-jetzt-auf-die-tuerkei-zugehen/#.TkKWKYYN7Gs.email> – abgefragt am 11.08.2011. Betreffend Beitritt zur EU: „Weder wir, die AKP, noch andere Parteien haben die EU-Frage im Wahlkampf für ihre Zwecke eingesetzt oder gar missbraucht. Im Gegenteil: Der EU-Prozess in der Türkei spielt eine wichtige Rolle in der Innenpolitik Europas. Ich hoffe, die Botschaft, die wir und unsere Oppositionsparteien ausgesandt haben, wird von den Parteien in Europa verstanden werden. Wir haben unsere Hausaufgaben

Bei seinem jüngsten, wahrlich selbstbewussten, Auftritt in Straßburg ließ sich Ministerpräsident Erdogan wegen zeitgleicher Inhaftierung von Journalisten weder irritieren noch einschüchtern. Er argumentierte diesbezüglich mit einer Nähe der Inhaftierten zu Terrorismuskreisen und brachte sein klares Befremden über die ablehnende Haltung einiger Länder hinsichtlich der Beitrittsbemühungen bestärkend zum Ausdruck. Sein Schlüsselgegenargument war der wirtschaftliche Erfolg seines Landes.⁷²¹

gemacht. Ich hoffe, unsere europäischen Kollegen werden uns dabei helfen, unsere Bürger wieder von der EU zu überzeugen. Leider fehlt es in der EU am Willen, etwa in Visa-Fragen mit uns zusammenzuarbeiten, oder in der Zypern-Frage oder im Anti-Terror-Kampf. Es wird Zeit, dass die EU in diesen Punkten auf die Türkei zugeht.“ Vgl.: Meral, Ziya, A new political reality for Turkey, 13. June 2011: www.publicserviceeurope.com/article/469/a-new-political-reality-for-turkey Vgl. dazu: Cemal Karakas, Politologe, im Gespräch mit Mascha Drost, 20.07.2011: <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/kulturheute/1509347/>; ferner: Karakas: „Also ich würde das nicht Mentalität nennen, sondern meines Erachtens ist das Ganze vor allem taktisch motiviert. Man darf ja nicht vergessen, dass Zypern ein vollwertiges Mitglied der Europäischen Union ist und jederzeit die Beitrittsverhandlungen mit der Türkei stoppen kann und somit auch am längeren Hebel sitzt. Aber diese Hebelfunktion funktioniert ja nur so lange, wie die Türkei auch ernsthaft der Europäischen Union beitreten will. Das heißt also, wenn man diese Beitrittsperspektive, so wie es jetzt der Premierminister Erdogan gemacht hat, von sich aus relativiert, dann nimmt man so ein Stück weit auch den Wind aus den Segeln der Beitrittsgegner und auch Zyperns.“ Siehe auch Aussagen betreffend Mittlerer und Naher Osten, Wirtschaftsaufschwung. Ergänzend siehe: Zypern als Druckmittel: <http://www.sueddeutsche.de/politik/tuerkei-will-dialog-mit-eu-aussetzen-zypern-als-druckmittel-1.1122184> - abgefragt am 12.08.2011

⁷²¹ Siehe: Rede in Straßburg, 14.04.2011, Erdogan attackiert EU wegen Türkei-Beitritt: und weist diverse Anschuldigungen hinsichtlich der Realität der Pressefreiheit entschieden zurück. „Erdogan wandte sich mit klaren Worten an die Gegner einer schnellen Aufnahme seines Landes in die EU, ohne jedoch Namen zu nennen. Es sei ihm unverständlich, wieso angesichts der gesunden türkischen Wirtschaft die Verhandlungen mit der EU ‚unter falschen Vorwänden und aus populistischen Gründen behindert‘ würden.

Sein Land habe die globale Finanzkrise gut überstanden und 2010 ein Wirtschaftswachstum von 8,9 Prozent vorzuweisen. ‚Dies macht die Türkei zum Land mit dem höchsten Wirtschaftswachstum in Europa‘. Zwar brauche die Türkei die EU, ‚doch auch die EU braucht die Türkei‘.“

<http://www.welt.de/politik/ausland/article13174012/Erdogan-attackiert-EU-wegen-Tuerkei-Beitritt.html>

Vgl. ferner: <http://www.welt.de/politik/ausland/article13154728/Erdogan-zu-Kreuzverhoer-nach-Strassburg-geladen.html>

Siehe dazu: Dufner, Ulrike, Türkei: Demokratie in der Zwangsjacke, 4. März 2011, <http://www.boell.de/weltweit/europanordamerika/europa-nordamerika-tuerkei-festnahmen-ergenekon-11372.html>

In der Zypernfrage wird in der jüngsten Androhung Tayyip Erdogans außenpolitisch ein „neues Selbstbewusstsein“⁷²² apostrophiert.

Die außenpolitische Präsenz der Türkei und deren strategische Bedeutung weist evidenterweise eine gewisse „Tiefendimension“ auf. „Der politische Einfluss der Türkei auf dem Balkan hängt von den muslimischen Gruppen, die das Osmanische Reich hinterlassen hat. Die Politik beging in der Vergangenheit einen Fehler, indem sie diese Gruppen als Last für die Außenpolitik ansah und versuchte, diese Elemente aus dem Balkan in die Türkei umzusiedeln. Die auf die Osmanische Erbe stützende historische Akkumulation schaffte in der Gegenwart ein großes Potenzial für die Türkei am Balkan. Während Bosnien und Albanien aus einer muslimischen Mehrheit bestanden und als natürliche Verbündete der Türkei galten, weigerten sie sich, die gemeinsame historische Akkumulation zwischen ihnen und der Türkei in einen natürlichen Vertrag umzuwandeln.

Es ist erwähnenswert, dass die türkischen und muslimischen Minderheiten in Bulgarien, Griechenland, Mazedonien, Sandschak, Kosovo und Rumänien als wichtige Elemente in der Gestaltung der türkischen Politik auf dem Balkan gelten.“⁷²³ Daoud Oghlou fährt fort: „Das Ziel der türkischen Außenpolitik besteht kurz- und mittelfristig darin, zwei Dinge zu erreichen: Zum einen die Stabilität in Bosnien und Albanien zu unterstützen, zum anderen eine rechtliche Grundlage zu

⁷²² Karakas, Cemal, Drost, Mascha, im Gespräch: Neues Selbstbewusstsein am Bosphorus, Türkei droht EU wegen Zypern mit Kontaktstopp, 20.07.2011, <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/kulturheute/1509347/> Vgl. Ferner: Vgl. „Sollte die EU im Juli 2012 die Ratspräsidentschaft an die griechischen Zyprioten übergeben, ohne dass zuvor eine politische Lösung zwischen Griechen und Türken auf Zypern erreicht ist, werden wir unsere Beziehungen zur EU für sechs Monate einfrieren./.../," werden wir uns auf keinen Fall mit einer EU-Ratspräsidentschaft an einen Tisch setzen, die wir als Staat nicht anerkennen“. „Alles muss neu verhandelt werden“ : <http://www.taz.de/Tuerkei-auf-Konfrontationskurs-zu-Bruessel!/174836/>

⁷²³ Daoud Oghlou, Ahmed 2010-2011: Die Lage der Türkei und ihre Rolle in der internationalen Arena, Aljazeera Center for Studies, übersetzt v. Jaber Laji und Tariq Abd-Aljalij, S. 149.

schaffen, die einen Schutzschirm für die ethischen Minderheiten in der Region gewährleistet.

Die Türkei muss stets darum bemüht sein, Sicherheiten zu erwerben, die ihr erlauben, in Angelegenheiten zu intervenieren, die die muslimischen Minderheiten auf dem Balkan betreffen. Ein markantes Beispiel in dieser Hinsicht stellt die türkische Intervention in Zypern, die rechtlich gedeckt war, dar.

Die Türkei kann diese Rechte nur dann erwerben, wenn sie eine wirksame Politik gegenüber dem Balkan betreibt, welche die türkischen historisch-kulturellen Faktoren immer berücksichtigt, sonst entsteht daraus ein Verlust für die Türkei und zwar nicht nur beim Verlust ihres Einflusses auf dem Balkan, sondern darüber hinaus. So könnte die Türkei eine Situation erreichen, in der sie machtlos gegen die Forderungen der Russen und Griechen ist. Denn es gibt griechische Bestrebungen in der Türkei, die sich auf die Einheit der christlichen Welt beziehen, unterstützt durch die Einflussnahme auf die griechische Minderheit in der Türkei durch das Patriarchat von Phanar.

Andererseits versuchen die Russen einen orthodox-slawischen Einfluss, eine Balkan-Kaukasus-Achse zu etablieren. So zeigte die Aufrüstungsaktion auf den Inseln im ägäischen Meer, dass die Garantien, die das Abkommen von Lausanne auf Druck der politischen Realität bot, nicht ausreichen.⁷²⁴

Durchaus beachtenswert weil perspektiverweiternd und vertiefend sind auch seine Reflexionen hinsichtlich der realen Handhabung der historisch gewachsenen kulturellen Differenzen. Diesbezüglich vertritt er die Auffassung: „Zu den Fragen, die in dieser Hinsicht gestellt

⁷²⁴ Ebd. Was die ökonomische Perspektive und Potenz der Türkei betrifft, vertritt er die Meinung: „Die Türkei kann ihre Ziele durch wirtschaftliche Beziehungen verwirklichen, die auf dem Konzept eines gemeinsamen Sicherheitssystems aufbauen, anstatt auf militärischen Bündnissen, die Besorgnis bei den umliegenden Staaten hervorrufen. Ferner vermag die Türkei durch ihren regionalen Einfluss, wichtige Errungenschaften zu erreichen, wenn sie die Priorität auf das Ziel legt, eine Harmonisierung zu schaffen, zwischen der gemeinsamen Bemühung im Rahmen der Helsinki Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, sowie dem Konzept der Kooperation in Fragen der Sicherheit der Region und der Möglichkeit, die geo-ökonomischen Ressourcen darin zu nutzen.“ Ebd., S. 207

werden müssen, d.h. jene Fragen, welche die Natur der Eigenschaften betreffen, die die Türkei von den Zentralstaaten in der EU und den zum Beitritt nominierten Staaten unterscheidet, gehören zum Beispiel: Warum stellte die europäische Elite und die Macher ihrer Politik die Frage der kulturellen Unterschiede während des Beitrittsprozesses von Slowakei, Estland, Rumänien und Bulgarien in die Europäische Union, nicht zur Diskussion, während sie kulturelle Unterschiede zu einer wesentlichen Frage machen, was es um den Beitritt der Türkei in die EU betrifft, obwohl die Türkei während des kalten Krieges mit den Zentralstaaten der Europäischen Union die strategische Einheit und Geduld demonstrierte.

Und warum können die Beziehungen der Europäischen Union zu China und Japan mehr rationaler, während der kulturelle Unterschied in den Beziehungen der EU zur Türkei hervorgehoben wird, obwohl die Türkei eine direkte Beziehung zur EU hat und in der Vorbereitungsphase für den Beitritt zu EU lebt.

An dieser Stelle ist auch die wichtige Rolle der historischen Erfahrung zu erwähnen, die wir in der Vergangenheit gemacht haben, denn die Türkei – im Gegensatz zu den übrigen Beitrittskandidaten – dominierte mit ihrem kulturellen Ursprung, der sich von dem der Zentralstaaten der EU unterscheidet, einen Bereich, der fast die Hälfte des europäischen Kontinents ausmacht /.../ und den Verlauf der Geschichte von Europa bestimmte.

China und Japan, die im Besitz eines absolut anderen kulturellen Ursprungs sind, haben nicht diesen Einfluss auf Europa.

Auf der anderen Seite zählt Türkei zu den wenigen Staaten, die während der europäischen Kolonialzeit die Kolonialisierungswelle zu widerstehen vermochte. Dieses Erbe hat dazu geführt, dass die Elite und Macher der europäischen Politik ein anders Verständnis von der Türkei entwickelten.

Das ist der psychologische Hintergrund der Akte „Das Recht auf freie Bewegung“, gegen die die EU in den siebziger Jahren stimmte, begründet durch wirtschaftliche und soziale Überlegungen. Der Grund für die Wiederaufnahme dieser Akte seit den späten achtziger Jahren war deren Annahme als Problem mit kulturellem und gesellschaftlichem Bezug. Die rassistischen Strömungen, die eine psychologische Verfeindung des Islams verfolgen, entwickelten ein Verhalten, das den Gedanken des Pluralismus in der Europäischen Union total ignorierte.⁷²⁵

Berücksichtigt man die gegenständliche Meinungs- und Interpretationsvielfalt und die daran geknüpfte Reflexionstiefe, so erkennt man, wie weitreichend das behandelte Problemfeld und wie weit jener Weg noch immer ist, den es diesbezüglich zu gehen gilt. Die politisch relevante Sprache des real existierenden türkischen Islam gebietet - in ihrer realpolitisch begründeten multilateralen Interpretationserforderlichkeit – die Frage der weiteren Demokratiewicklung als einen mehrfach offenen Prozess zu betrachten. Dies gilt auch für die aktuellen Veränderungen im Machtverhältnis zwischen den bislang unumstritten dominierenden Militärs und Erdogan.

Ein zukunftsweisender „Epochenwechsel“⁷²⁶ oder der Beginn einer Reislamisierung der türkischen Staatsmacht? Eine Fragestellung, die

⁷²⁵ Ebd., S. 579. Vgl. dazu, bezogen auf die Kurden S. 475.

⁷²⁶ <http://www.berlinonline.de/berliner-zeitung/politik/353253/353254.php> Forts: „Mit dem Wechsel an der Spitze der Streitkräfte festigt der islamisch-konservative Regierungschef Tayyip Erdogan seine Kontrolle über die einst allmächtige Armee. Sie sieht sich als Bewahrerin des weltlichen Erbes des Staatsgründers Kemal Atatürk und hat sich seit 1960 dreimal an die Macht geputscht hat. Noch 1997 setzte die Generalität die Absetzung einer islamistisch geführten Regierung durch, der auch Erdogan und der heutige Präsident Gül angehörten.“ In: Neue Führung ernannt: <http://www.taz.de/!75674/> Vgl. Gottschlich, Jürgen, Kapitulation nah 90 Jahren, 31.07.2011: <http://www.taz.de/Tuerkisches-Militaer/!75430/> - angerufen am 21.08.2011; L ferner: Armee kapituliert vor Tayyip Erdogan, 31.07.2011, „Positive Schmerzen der Demokratie“, „Der Streit um die Generäle und der Massentrücktritt der Armeespitze seien "positive Schmerzen" bei der Demokratisierung der Türkei, sagte Vize-Premier Bekir Bozdog. Staatspräsident Abdullah Gül kommentierte, die außergewöhnlichen Ereignisse vom Freitag seien in ruhige Bahnen gelenkt worden. Innerhalb weniger Stunden fanden Gül und Erdogan einen neuen Mann für die

keine – differenziert objektiv geschilderte - Momentaufnahmen beantworten können und als solche auf weitere Etappen der des systempolitischen und gesellschaftlichen Transformationsprozesses zu warten hat.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der aktuellen Studie des DOHA - Zentrums⁷²⁷ und trotz einschlägiger demokratischer Aussagen der aktuellen Verfassungsversion und wiederholten Ankündigungen einer friedens- und gerechtigkeitsorientierten Verfassung lautet ein aktueller Teilbericht zur Lage der Kurden in der Türkei: „Hört das denn nie auf? Das ist wohl die häufigste Frage, die sich Türken wie Kurden angesichts der letzten Nachrichten stellen. Es herrscht Überdruß, die Leute sind frustriert und ratlos. Nach erbitterten Kämpfen, Waffenstillständen, Friedensinitiativen und Konzessionen an die Minderheit ist man jetzt wieder an demselben Punkt wie vor fünf Jahren. Täglich sterben junge türkische Wehrpflichtige und ebenso junge kurdische Guerillakämpfer - und kaum noch jemand weiß, wofür.

Offiziell hat die PKK die Forderung nach einem eigenen Staat längst ad acta gelegt. Der inhaftierte PKK-Führer Abdullah Öcalan verhandelt mit dem Staat, und die Kurden werden durch eine eigene Fraktion im Parlament repräsentiert. Gleichzeitig beteuert die Regierung, man wolle den Konflikt politisch lösen, in der kommenden Verfassung sollen Provinzen und Städte mehr Selbstständigkeit erhalten. Trotz dieser guten Voraussetzungen ist der Frieden weit entfernt.

Auf der anderen Seite ist Ministerpräsident Erdogan nach wie vor nicht bereit, mit der kurdischen BDP ernsthaft zu verhandeln. Er hofft, den konservativen, religiösen Teil der kurdischen Gesellschaft von der linken BDP zu entfremden und für seine AKP zu gewinnen. Bei diesem Pokerspiel kann kein Vertrauen entstehen. Es fehlt die wichtigste Voraussetzung für einen Friedensschluss.“⁷²⁸

Armeeführung: Necdet Özel, 61, bisher Chef der paramilitärischen Gendarmerie.“
<http://www.taz.de/Zaetur-in-der-Tuerkei/!75398/> - abgerufen am 21.08.2011.

⁷²⁷ Vgl. Anm. 726

⁷²⁸ Gottschlich, Jürgen, Der Frieden ist weit entfernt. Politischer Poker macht Kurdengebiete zum Kriegsschauplatz, 18.08.2011, taz.de:
<http://www.taz.de/Kommentar-Angriff-auf-PKK/!76512/> - abgerufen am 22.08.2011

Angesichts einer derartigen Faktenlage lautet eine der legitim bestehenden Grundfragen:

8.9. Wie viel Kurdentum verträgt die Türkei. Wie viel Türkei verträgt das Kurdentum? Thesen

Eine definitive wissenschaftlich stringente Antwort auf diese Frage ist angesichts der mehrfach offenen Lage des Demokratisierungsprozesses in der Türkei zum Zeitpunkt der Durchführung dieser Studie nicht realisierbar. Die Frage der interdependenten Verträglichkeit des „Kurdischen“ mit dem „Türkischen“ kann daher auch nur im Sinne weiterer vertiefender Reflexionsprozesse und kontextgerechter, politisch umzusetzender Herausforderungen festgestellt und festgehalten werden. Polemische, eigeninteressensgeleitete Slogans und Medienberichte sind dabei kaum hilfreich, ein bloßes Pochen und Beharren auf rein historische Eckdaten und theologisch fundamentale Prinzipien sind einem zukunftsorientierten Dialog und demokratischen Miteinander eher abkömmlich als für diese förderlich.

Für eine gemeinsame Zukunftsentwicklung und –gestaltung sind im Lichte obiger Detailanalysen vorerst folgende thesenhafte Erkenntnisse unleugbar somit auch auf der kognitiven Verhandlungsebene offensichtlich.

1. Die historischen Fakten hinsichtlich der Entwicklung und des geschichtliche gewachsenen Status der Kurden verdienen eine vollständige Anerkennung und Übersetzung in die laufenden Maßnahmen des Aufbaus einer modernen, gemeinschaftsfähigen und zukunftsfähigen Türkei. Dies ist wohl der erste und fundamentale Grundsatz bei der Suche nach einer Antwort auf die Leitfrage dieses Abschnittes.

2. Die Festhaltung eines gewissen bereits erzielten und politisch realisierten Fortschritts ist längst keine Erkenntnis, die nur den Schlüsseldokumenten und Berichten der Europäischen Union eigentümlich ist, sie wird auch gesellschaftlich wahrgenommen und in zahlreichen modernen Medien bestätigt.⁷²⁹
3. Im Mittelpunkt eines glaubwürdigen, eine umfassende somit auch eine rechtliche Gleichberechtigung der Kurden auf allen Ebenen einer gesellschaftlichen Partizipation beinhaltenden, gesellschaftlichen Konsolidierungsprozesses, steht die angekündigte Verfassungsänderung. Ohne deren Standardisierung nach adäquaten EU-Normen, ist eine vollständige Integration in die EU nicht möglich.⁷³⁰
4. Die Würde und das integrale Wohl des Menschen als Bürgerin und Bürger und die darin legitimierte Rechte sind grundlegend und irreduzibel.

⁷²⁹ Ergänzend zum oben bereits herangezogenen Quellenmaterial, siehe: „Es wäre ein großer Fehler aufgrund autoritärer Ausfälle Erdoğans und mancher Rückschläge in Sachen Demokratie zu verkennen, dass sich die Türkei in vielerlei Hinsicht in einem viel, viel besseren Zustand befindet als in den Jahrzehnten zuvor. Nach zahllosen Parteiverboten wäre noch 2008 die mit 47% demokratisch gewählte AKP aus fadenscheinigen Gründen fast verboten worden. Und vor fünf Jahren hätte man noch problemlos aufgrund des Singens kurdischer und armenischer Lieder verhaftet werden können. All das ist vorbei. /.../ Egal, ob man Erdoğan liebt, hasst, oder ihm neutral gegenübersteht - die Türkei steht gerade an einer Zeitenwende mit Hoffnung weckenden Zeichen, aber offenem Ausgang. Unglaubliches hat sich in den letzten Jahren getan, und es ist noch lange nicht abgeschlossen. Wer es verschlafen hat: Es wird gerade große Geschichte geschrieben - und es wäre eine unglaubliche Vergeudung all dies nur als Randnotiz zu behandeln. Selbiges gilt freilich auch für die arabischen Länder. Die Türkei wird in Zukunft nicht mehr über den Laizismus, den Islamismus und miesgelaunte Generäle debattieren, sondern über demokratische Standards, die Integration der Kurden und schließlich über die Stabilität der gesamten Region. Ob die AKP einer solchen Türkei gewachsen ist? Und ob eine solche Türkei im Sinne Europas und der USA ist? Beides wäre sehr wünschenswert. Aber gerade Letzteres hängt wohl vor allem davon ab, ob Vernunft und gemeinsame Interessen die Diplomatie beherrschen werden, oder ob sich miteinander unvereinbare hegemoniale Ansprüche durchsetzen, die ohne militärische Feinde und eine instabile Region nicht überleben könnten.“ In: <http://andalusian.de/index.php/blog-kategorien/item/erdoans-versprechungen-demokratie-und-freiheit-fuer-alle-lebensweisen-und-minderheiten-in-der-tuerkei> - abgerufen am 22.08.2011

⁷³⁰ Premierminister Erdogan ist sich dessen auch bewusst.

5. Ein wie auch immer fundierter Nationalismus als politische Richtlinie Wahlprozessen ist mit dem Buchstaben und dem Geist einer so verstandenen und strukturierten Verfassung unvereinbar.
6. Eine entsprechende prozentuelle Beteiligung der Kurden am Wahrverhalten und an verfassungsmäßig vorgesehenen demokratischen Wahrprozessen ist eine der substantiellen Bestandteile der erwarteten neuen Verfassung.
7. Die Ermächtigung zur Ausübung der politischen Macht hat – infolge der jeweiligen Wahlergebnisse und gemäß dem bestehenden gesellschaftlichen Mehrparteienpostulat - nach den jeweils erzielten pluralistischen Machtverhältnissen zu erfolgen.
8. Entsprechende Modifikationen der Strafgesetzzordnung, insbesondere der §§ 11, 35, 41 und 305, sind gemäß dem zentralen und grundlegenden Normativ des Demokratieprinzips, erforderlich.
9. Die Rückkoppelung an das Wertesystem und politische Verständnis des Kemalismus bedarf einer tragfähigen Anpassung an die aktuellen Zeitverhältnisse, die Dynamik des international stattfindenden Wertewandels⁷³¹ und an die Wertesphären jener Staatengemeinschaft, in deren Mitgliedschaft seitens der Türkei angestrebt wird.
10. Die kulturellen und sozialen – die Grundsätze einer demokratisch verhafteten Gleichheit, Freiheit, Solidarität und Subsidiarität anerkennenden - Errungenschaften und wirtschaftlichen Erfolge der Türkei sind im Rahmen dieses Prozesses angemessen zu würdigen und im Interesse aller Regionen und der gesamten

⁷³¹ Vgl. exemplarisch: <http://www.welt.de/politik/deutschland/article5267581/Junge-Tuerken-sind-konservativer-als-ihre-Eltern.html>
<http://quadraturacirculi.de/2010/11/08/schulausschuss-in-der-tuerkei-propagiert-verbindliche-islamische-grundwerte/> ; <http://michael-kraus.info/ew/turk.shtml>

Bevölkerung dieses Landes und jener der Gemeinschaftsländer, verhandlungspolitisch zu berücksichtigen.

11. Religiöse und kulturelle Vielfalt einschließlich aller damit verbundenen Praktiken, sind als freie Ausdruckform bestehender und gelebter Demokratie zu verstehen und verdienen als solche einen gebührenden Respekt und einen angemessenen Schutz des Staates.
12. Säkularismus ist weder eine Ersatzreligion noch eine Absage an den Islam und dessen persönliche Bekenntnisform⁷³²; ein säkularer Staat bedeutet keine Abkehr von Werten, ethischen Prinzipien und religiösen Überzeugungen sondern lediglich deren rechtliche Verlagerung auf die Ebene zivilgesellschaftlicher und subjektiver Sinnorientierung und Überzeugungsbildung.
13. Die Frage einer gemeinschaftskompatiblen Auslegung der zu würdigenden islamischen Wertvorstellungen und ethischen Normen erfordert nicht nur eine politische sondern vor allem – nachdem sie individuelle getragen und ausgetragen wird - eine individuelle und gesellschaftliche Entscheidungsbildung und kann nicht judikativ verfügt werden.

⁷³² Die Frage einer Reformierbarkeit des Islam kann weder von außen verfügt noch gesetzlich verfügt werden. Sie kann nur innerislamisch beantwortet und im Sinne einer individuellen religiösen Haltung von den Islam-Gläubigen persönlich übernommen oder auch abgelehnt werden. Die begleitend erforderliche Wissensarbeit kann jedoch angesichts der einschlägigen Tradition und der jahrhundertelangen Verschmelzung von Staatsmacht und Religion, ohne entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen des Staates und eine Einbettung in die gültigen Bildungssysteme, kaum zweckmäßig erfolgen. Vgl.: Dokumentation der Konferenz: Der schwierige Weg des Islam in die Moderne, <http://www.hss.de/index.php?id=8511>, als pdf: http://www.hss.de/index.php?id=405&type=123&tx_eepcollect_pi1%5Bprozess%5D=add&tx_eepcollect_pi1%5Bpid%5D=405&tx_eepcollect_pi1%5Bctrl%5D=1249443930&tx_ddcpagebrowser_pi1%5Bpage%5D=1&cHash=84acca7d582555b9e0cb30b479f5d2c7 - und http://www.deutsche-islam-konferenz.de/nr_1864776/SharedDocs/Veranstaltungen/DE/DIK/2011/20110715-weg-des-islam-in-die-moderne.html abgerufen am 23.08.2011 und in diesem Zusammenhang: Abdel-Samad, Hamed: 2010, Der Untergang der islamischen Welt. Eine Prognose, München. Ferner: Lerch, Wolfgang Günter, 2006, Der Islam in der Moderne, in Bundeszentrale für politische Bildung, Themenheft Islamismus, 29.06. 2006, Bonn: http://www.bpb.de/themen/NI7LFX,0,Der_Islam_in_der_Moderne.html

14. Als solche setzt sie einen umfassenden bildungsbezogenen interkulturellen – und interreligiösen Dialog voraus⁷³³, der nur mittels entsprechender Förderung des Staates zu einem konstruktiven, gemeinschaftsbildenden Ergebnis führen kann.
15. Fundamentalistische Haltungen sind, gleichgültig welchen Ursprungs und welcher Kategorie, mit der Suche nach einem nachhaltigen Gemeinwohl unvereinbar.
16. Eine politische Einheit des Staates und Eintracht sowohl innerhalb einer pluralistischen Gesellschaft als auch im multilateralen Verhältnis zwischen Staat und Gesellschaft können nicht - in der Perspektive trennender Vergangenheit und deren gelebter Langzeitfolgen - erzwungen werden sondern nur als Gegenstand und Zielorientierung entsprechender, transparenter Meinungs- und Entscheidungsfindungsprozesse verstanden werden und gelten.
17. Die Suche nach einer zukunftsfähigen Lösung bestehender Streit- und Unvereinbarkeitsbereiche kann nur im Sinne der Demokratie durch eine umfassende, transparente Einbindung aller Betroffenen erfolgsversprechend sein⁷³⁴.
18. Eine Absage an Schuldzuweisungen und an die Vormacht und Vorherrschaft von Individual- und Parteilinteressen gilt als Voraussetzung eines jeden maßgeblichen Verhandlungserfolges.
19. Fragen des Territoriums und der Bildung eines eigenen Staates für alle Kurden kann hier nur als Option festgehalten werden. Nachdem

⁷³³ Vgl. erweiternd Versuche im Rahmen der Aktivitäten des Zentralrates der Muslime in Deutschland (ZMD) hinsichtlich einer "Islamische Charta" und einige damit verknüpfte Auffassungen:

<http://www.islaminstitut.de/Artikelanzeige.41+M5040fe8695a.0.html>

<http://www.mittelstand-pro-nrw.de/PDF/FriedenIslam.pdf>

⁷³⁴ Wie seitens der Kurden stets urgiert: keine Entscheidung über die Kurden ohne die Kurden.

eine solche Lösung mehrere Länder und Staaten dieser Region und nicht die Türkei allein betreffen, gehen sie in ihrer analytischen Ergründung sowohl inhaltlich wie formal über den Rahmen dieser Studie sowohl hinaus. Sie wurden daher nur, soweit ein näherer Zusammenhang bzw. die jeweils zitierte Quellenstelle es erforderlich machte, angesprochen.

20. Eine Vollmitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union hätte das formale Potential, in allen oben aufgezählten Feldern, das „Kurdenproblem“ zu lösen und die Türkei selbst zu einem substantiellen, nachhaltigen politischen Machtmodul in der Region werden zu lassen.⁷³⁵

In allen aufgezeigten Punkten gilt es, wie mancherorts bereits unterschiedlich sensibel angedeutet, zunächst die Abwesenheit des gegenseitigen Vertrauens aufzuarbeiten und mit Unterstützung der Bildung, Wissenschaft und Forschung und wissenschaftlicher Beratung erfolgversprechende Modelle auszuarbeiten und den politische Verantwortlichen – im Hinblick auf eine angestrebte gemeinsame Zukunft und Zukunft des Gemeinsamen bereitzustellen.

Die oben erbrachte wissenschaftliche Leistung möge ein Beitrag hierfür sein.

⁷³⁵ Ein Eingehen auf die teils bereits angesprochenen, gegenwärtig stets gültigen Gegenargumente findet an dieser Stelle wissentlich nicht statt, zumal es auch nicht im Focus dieser Untersuchung liegt.

9. Anhänge

9.1. Darstellung der die Kurden betreffenden Artikel im Vertrag von Sevres

Art. 62:

Eine in Konstantinopel tagende und aus drei Mitgliedern der britischen, französischen und italienischen Regierung bzw. von diesen ernannten Beauftragten, bestehender Kommission bereitet innerhalb von sechs Monaten ab Inkraftsetzung dieses Vertrages die lokale Autonomie für die Regionen, in denen das kurdische Element überwiegend vorherrscht, vor. Sie liegen östlich des Euphrat, südlich der Südgrenze von Armenien, wie sich später endgültig festgelegt werden soll. Und nördlich der Grenze der Türkei mit Syrien und Mesopotamien entsprechend der Beschreibung in Artikel 27, II (2 und 3). Bei fehlender Einstimmigkeit über irgendeine Frage wird diese von den Kommissionsmitgliedern ihren jeweiligen Regierungen vorgelegt. Dieser Plan muss vollständige Garantie zu Schutz der Assyro-Chaldäer und andere ethnische oder religiöse Minderheiten im inneren dieser Regionen enthalten und zu diesem Zwecke wird eine Kommission, britisch, französischer, italienischer, persischer und kurdische Repräsentanten umfasst, die Gebiete besuchen, um zu prüfen und zu entscheiden, welche Berechtigungen gegebenenfalls an der Grenze der Türkei, dort wo sie kraft Vorschrift dieses Vertrages mit der Grenze Persiens zusammenfällt vorzunehmen sind.

Art. 63:

Die osmanische Regierung verpflichtet sich von nun an, die Entscheidungen der im Art. 62 vorgesehenen Kommissionen innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe zu akzeptieren und auszuführen.

Art. 64:

Wenn innerhalb eines Jahres nach in Kraft treten dieses Vertrages die kurdische Bevölkerung in den im Art. 62 genannten Gebieten sich an den

Rat des Völkerbundes wendet und beweist, dass die Mehrheit der Bevölkerung in diesen Regionen von der Türkei unabhängig sein will und wenn der Rat annimmt, dass dieser Bevölkerung dieser Unabhängigkeit fähig ist, und wenn er empfiehlt sie ihr – der kurdischen Bevölkerung – zuzugestehen, verpflichtet sich die Türkei, sich künftig nach dieser Empfehlung richten zu und auf alle Recht- und Besitztitel über die Region zu verzichten. Die Einzelheiten dieses Verzichtes sind Gegenstand einer Sondervereinbarung zwischen den wichtigsten alliierten Mächten und der Türkei. Wenn und falls der genannte Verzicht erfolgt ist, wird von den Hauptalliierten keinerlei Einwand erhoben gegen den freiwilligen Anschluss der Kurden, die in dem Teil Kurdistan wohnen, der bis heute zum Wileyat Mosel gehört, an diese unabhängige Kurdistan.⁷³⁶

9.2. Türkisches Strafgesetzbuch

Art. 301:

Herabsetzung der türkischen Nation, des Staats der Republik Türkei, der Institutionen des Staates und seiner Organe

(1) Wer die türkische Nation, den Staat der Türkischen Republik, die Große Nationalversammlung der Türkei, die Regierung der Türkischen Republik und die staatlichen Justizorgane öffentlich herabsetzt, wird mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft.

(2) Wer die staatlichen Streitkräfte oder Sicherheitskräfte öffentlich herabsetzt, wird gemäß Abs.1 bestraft.

(3) Meinungsäußerungen, die mit der Absicht der Kritik erfolgt sind, stellen keine Straftat dar.

(4) Die strafrechtliche Verfolgung wegen dieser Tat hängt von der Ermächtigung des Justizministers ab.“

⁷³⁶ Khalil, Fadel 1992: Kurden heute, 3. Aufl. Wien, Zürich. S. 247f. Havrest, Latif 1998: Sprachpolitik, Sprachenrecht und Sprachplanung im geteilten Kurdenland. Wien. S. 145f. Suleyman-Barzani, Abdul-Monsawar 1984: Schutz der Kurden. Dissertation. Wien. S. 273.

Der türkische Ausdruck „aşağılamak“ kann ins Deutsche mit „Verunglimpfung“, „Beleidigung“, „Erniedrigung“ oder „Herabwürdigung“ übersetzt werden.

Der Art. 301 des türkischen StGB geht auf den Art. 159 des alten türkischen Strafgesetzbuches zurück. Das alte türkische Strafrecht wurde 1936 weitgehend vom italienischen „Codice Rocco“ Mussolinis kopiert. Seitdem wurde der Art. 159 siebenmal verändert. Insbesondere auch auf Druck der Europäischen Union wurde in den Gesetzesänderungen des dritten und siebten Harmonisierungspakets (vom 3. August 2002) mit der Änderung des Art. 159 (jetziger Absatz 4 von Art. 301) klargestellt, dass nicht eine Meinungsäußerung, sondern nur absichtlich verunglimpfende oder herabsetzende Kritik den Tatbestand der Beleidigung erfüllt.

Der Art. 159 letzter Fassung sah für alle Straftatbestände eine dreijährige Haftstrafe vor. Zusätzlich beinhaltete er eine Verfolgungsermächtigung des Justizministers. Bis zur Einführung des Art. 301 im Jahr 2005 konnte die Staatsanwaltschaft ohne Einwilligung des Ministers kein Verfahren eröffnen. Diese Verfolgungsermächtigung wurde 2008 wieder eingeführt. Das Strafmaß wurde gesenkt. Damit sind auch Bewährungsstrafen möglich.

Art.163:

Abs.1.

Wer dem Prinzip des Laizismus zuwiderlaufend, mit dem Willen die sozialen oder wirtschaftlichen oder rechtlichen Grundvorschriften – und sei es nur zum Teil – religiösen Grundsätzen und Glaubensinhalten anzupassen, Vereinigungen gründet, bildet, auf eine bestimmte Politik ausrichtet oder leitet, wird mit einer Zuchthausstrafe von 2-7 Jahren bestraft.

Abs. 2.

Wer solchen Vereinigungen beitrifft oder andere zum Beitritt bewegt, wird mit einer Gefängnisstrafe nicht unter 6 Monaten bestraft.

Abs.3.

Die Strafen für diejenigen, die Vereinigungen oben genannten Art, deren Auflösung angeordnet worden ist – selbst wenn dies unter falschem Namen oder vorgetäuschter Gestalt geschieht – neugründen, -bilden, -ausrichten oder leiten, wird um nicht weniger als 1/3 gesteigert.

Abs.4.

Wer dem Prinzip des Laizismus zu widerlaufend mit dem Willen, die sozialen oder wirtschaftlichen oder politischen oder rechtlichen Grundvorschriften – und sei es nur zum Teil – religiösen Grundsätzen und Glaubensvorschriften anzupassen oder in der Absicht politischen Nutzen oder persönlichen Einfluss abzusichern und zu begründen, sich der Religion, religiöser Gefühle oder von einer Religion für heilig gehaltener Gegenstände bedient, in irgend einer Weise entsprechende Propaganda betreibt oder anderen entsprechende Gedanken einhämmert, wird mit Zuchthausstrafe von einem bis zu 5 Jahren bestraft.

Abs.5.

Sofern die im vorigen Abschnitt beschriebene Tat mit Hilfe von Veröffentlichungen ausgeführt wurde, wird die Strafe um 1/3 bis zur Hälfte erhöht.

Abs.6.

Sofern aufgrund des Ortes, der Art oder des Gegenstandes der Veröffentlichung geringer Schaden zu erwarten ist, erhält der Täter eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten bis zu 2 Jahren.

9.3. Liste der politischen Parteien der Türkei

AKP Adalet ve Kalkınma Partisi – Gerechtigkeits- und Entwicklungspartei
(im Sommer 2001 aus dem moderaten Flügel der FP hervorgegangene islamische Partei unter Vorsitz von Recep Tayyip Erdoğan)

ANAP Anavatan Partisi – Mutterlandspartei (gegründet 1983 durch Turgut Özal; der Vorsitzende Mesut Yılmaz trat nach der Wahl 2002 zurück) *AP Adalet Partisi – Gerechtigkeitspartei* (gegründet 1961, 1964 bis 1980 unter dem Vorsitz von Süleyman Demirel; nach Wiederzulassung 1992 Angliederung an die DYP)

BP/TBP Birlik Partisi – Unionspartei (1965 für eine alawitische Wählerschaft gegründet, zur Wahl 1973 Umbenennung in *Türkiye*

Birlik Partisi– Unionspartei der Türkei, nach der Wahl 1977 nicht mehr im Parlament vertreten; ehemaliger Vorsitzender Mustafa Timisi)

BP Barış Partisi – Friedenspartei (1996 von Ali Haydar Velioğlu gegründete Partei, die Kurden und Alewiten gewinnen wollte; Selbstaflösung nach der Wahl 1999)

BTP Bağımsız Türkiye Partisi – Unabhängige Türkeipartei (gegründet 2001 vom *Kadiriye*-Scheich Haydar Baş aus Trabzon)

CHP Cumhuriyet Halk Partisi – Republikanische Volkspartei (1923 von Atatürk gegründete Staatspartei bis 1945; 1999-2002 nicht im Parlament vertreten, Vorsitzender Deniz Baykal)

DBH *Demokrasi ve Barış Partisi – Demokratie und Friedensbewegung* (1996 von Ali Haydar Velioğlu ins Leben gerufen, im gleichen Jahr aufgelöst und als BP neu gegründet)

DEHAP *Demokratik Halk Partisi – Demokratische Volkspartei* (vor der Wahl 2002 zur Umgehung eines möglichen Parteiverbots von der \square HADEP gebildetes Wahlbündnis, Vorsitzender Mehmet Abbasoğlu)

DP *Demokrat Parti – Demokratische Partei* (gegründet 1946, Wahlerfolg 1950 unter Adnan Menderes, nach dem Militärputsch 1960 verboten, wieder zugelassen 1992, Vorsitzender Yalçın Koçak)

DSP *Demokratik Sol Parti – Partei der Demokratischen Linken* (national-soziale Partei, gegründet 1985 von Raşan Ecevit, Vorsitzender seit 1987 Bülent Ecevit)

DYP *Doğru Yol Partisi – Partei des Rechten Weges* (1983 von ehemaligen Anhängern der AP um Demirel gegründet, Vorsitzender 1987-1993 Süleyman Demirel, danach Frau Tansu Çiller, neuer Vorsitzender seit Ende 2002 Mehmet Ađar)

FP *Fazilet Partisi – Tugendpartei* (islamistische Partei, 1997 als Ersatzpartei der vom Verbot bedrohten \square RP gegründet, Vorsitzender bis zum Verbot im Juni 2001 Recai Kutan)

GP *Genç Parti – Junge Partei* (populistische Partei des Medienbarons Cem Uzan, der vor der Wahl 2002 die von Hasan Celal Güzel 1992 gegründete *Yeniden Dođuş Partisi – Wiedergeburtspartei*/YDP als Wahlvehikel übernommen und umbenannt hatte)

HADEP *Halkın Demokrasi Partisi – Volksdemokratiepartei* (1994 gegründete, nicht im Parlament vertretene pro-kurdische Partei, Vorsitzender Murat Bozlak)

HEP *Halkın Emek Partisi – Volksarbeitspartei* (1990 gegründete pro-kurdische Partei; 1993 verboten)

HP *Halkçı Partisi – Populistische Partei* (1983 von Necdet Calp gegründet, 1985 Zusammenschluss mit der SODEP zur ☐ SHP)

MÇP *Milliyetçi Çalışma Partisi – Partei der Nationalen Arbeit* (gegründet 1983 von Anhängern des Nationalisten Alparslan Türkeş, der 1987 den Vorsitz übernahm, 1987 in ☐ MHP umbenannt)

MHP *Milliyetçi Hareket Partisi – Partei der Nationalen Bewegung* (unter anderem Namen 1948 gegründet, seit 1969 MHP, Vorsitzender 1965-1980 Alparslan Türkeş; nach Wiedezulassung 1992 Beitritt zur ☐ MÇP unter Beibehaltung des Namens, Vorsitzender seit 1997 Devlet Bahçeli)

MSP *Milli Selamet Partisi – Nationale Heilspartei* (1972 gegründete islamistische Partei, Vorsitzender 1973-1980 Necmettin Erbakan, nach Wiedezulassung 1992 Angliederung an die neue ☐ RP von Erbakan)

RP *Refah Partisi – Wohlfahrtspartei* (islamistische Partei, 1983 als Nachfolgepartei der ☐ MSP gegründet, 1987-1997 unter dem Vorsitz von Necmettin Erbakan, 1998 verboten)

SHP *Sosyal Demokrat Halkçı Parti – Sozialdemokratische Volkspartei* (1985 aus dem Zusammenschluss der ☐ HP von 1982 mit der ☐ SODEP entstanden, 1995 Angliederung an die ☐ CHP)

SODEP *Sosyal Demokrasi Partisi – Soziale Demokratie-Partei* (1983 unter dem Vorsitz von Erdal İnönü gegründet, 1985 in ☐ SHP umbenannt)

SP *Saadet Partisi – Glückseligkeitspartei* (Mitte 2001 aus dem konservativen Flügel der ☐ FP hervorgegangene islamistische Partei unter Recai Kutan)

TDP *Toplumcu Demokratik Partisi – Sozialdemokratische Partei* (von Frau Pişkinsüt 2002 als Abspaltung aus der ☐ DSP gegründete Partei)

TİP *Türkiye İşçi Partisi – Arbeiterpartei der Türkei* (1961 gegründete Partei der „Türkischen Linken“, 1971-1975 und nach 1980 verboten)

YDP *Yeni Demokrasi Partisi* – *Neue Demokratische Partei* (1993 als *Yeni Demokrasi Hareketi* – *Neue Demokratische Bewegung* unter Cem Boyner entstanden, erfolglose Wahlbeteiligung 1995)

10. Literaturliste

10.5. Dokumente der Europäischen Union (Auswahl)

EUROPÄISCHER RAT KOPENHAGEN, 21.- 22. JUNI 1993,
SCHLUSSFOLGERUNGEN DES VORSITZES, SN 180/1/93
Europäisches Regieren. Ein Weißbuch, Brüssel, den 25.7.2001, KOM
(2001) 428 endg.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament.
Empfehlung der Europäischen Kommission zu den Fortschritten der
Türkei auf dem Weg zum Beitritt, Brüssel, den 6.10.2004, KOM (2004)
656 endg.

TÜRKEI - FORTSCHRITTSBERICHT 2005, SEK(2005) 1426, {KOM
(2005) 561 final}, Brüssel, den 9. November 2005

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT, AN DAS
EUROPÄISCHE PARLAMENT, AN DEN EUROPÄISCHEN
WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND AN DEN
AUSSCHUSS DER REGIONEN, Zivilgesellschaftlicher Dialog zwischen
der EU und den Kandidatenländern, {SEC(2005) 891}, Brüssel, den
29.6.2005, KOM (2005) 290 endgültig

GRÜNBUCH EUROPÄISCHE TRANSPARENZINITIATIVE, Brüssel, den
3.5.2006, KOM (2006) 194 endgültig

Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische
Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,
unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007, Abl. 2007/C 306/01,
v. 17. Dezember 2007

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE
PARLAMENT UND DEN RAT: Erweiterungsstrategie und wichtigste
Herausforderungen für den Zeitraum 2006 – 2007 mit Sonderbericht über
die Fähigkeit der EU zur Integration neuer Mitglieder, Brüssel, den
8.11.2006 KOM (2006) 649 endgültig

Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2008 – 2009,
Brüssel, den 5.11. 2008, KOM (2008) 674 endgültig

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER
EUROPÄISCHEN UNION, Schlussfolgerungen des Rates vom 12. Mai
2009 zu einem strategischen Rahmen für die europäische

Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung („ET 2020“) (2009/C 119/02)

Europäische Kommission nimmt Verhandlungen mit der Türkei über Beitritt zur Energiegemeinschaft auf, IP/09/1299, Brüssel, 10. September 2009

Wichtigste Erkenntnisse aus den Fortschrittsberichten über die Kandidatenländer: Kroatien, Türkei und ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Brüssel, 14. Oktober 2009, MEMO/09/449
Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2009 – 2010, Brüssel, 14.10.2009, KOM (2009) 533 endgültig

Mitteilung der Kommission, Strategie zur wirksamen Umsetzung der Charta der Grundrechte durch die Europäische Union, KOM (2010) 573 endg., Brüssel, den 19.10.2010
MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT, Erweiterungsstrategie und wichtigste Herausforderungen 2010 – 2011, Brüssel, den 9.11.2010, KOM (2010) 660 endgültig

MITTEILUNG DER KOMMISSION, EUROPA 2020. Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, KOM(2010) 2020 endgültig, Brüssel, den 3.3.2010

TAGUNG DES EUROPÄISCHEN RATES, 4. FEBRUAR 2011, SCHLUSSFOLGERUNGEN, Brüssel, den 8. März 2011 (09.03), EUCO 2/1/11, REV 1, CO EUR 2, CONCL 1

Gemeinsame Mitteilung an den Europäischen Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Eine Partnerschaft mit dem Südlichen Mittelmeerraum für Demokratie und gemeinsamen Wohlstand, Brüssel, den 8.3.2011, KOM (2011) 200 endgültig

Kooperation für den Frieden, Zivile Konfliktbearbeitung, Gewalt- und Kriegsprävention (Hrsg), Monitoring - Projekt, März 2007, Dossier II: Der türkisch-kurdische Konflikt, Bonn.

10.2. Buchpublikationen

Abdel-Samad, Hamed 2010: Der Untergang der islamischen Welt. Eine Prognose, München.

Adamovich, Ludwig 2008: Der Weg zum allgemeinen und gleichen Wahlrecht. Wien.

Adanir, Fikret 1995: Geschichte der Republik Türkei., Mannheim et al.

Al-Dahoodi, Zuhdi 1998: Die Kurden. Geschichte Kultur Überlebenskampf. Frankfurt/ Main.

Anderson, George 2008: Föderalismus – Eine Einführung. Opladen & Farmington Mills.

Asadi, Awat 2007: Der Kurdistan-Irak-Konflikt. Berlin.

Bahjat, Sarbest 2001: Die politische Entwicklung der Kurden im Irak von 1975 bis 1993. Berlin.

Bauer, Barbara 1998: Der völkerrechtliche Anspruch auf Demokratie. Frankfurt am Main.

Behrendt, Günter 1993: Nationalismus in Kurdistan. Hamburg.

Bendel, Petra/ Croissant, Aurel/ Rüb, Friedbert W. (Hrsg.) : Demokratie und Staatlichkeit. Systemwechsel zwischen Staatsreform und Staatskollaps. Opladen.

Berk, Oguz 2005: Kurdenpolitik der Türkei ab 1999 – Auswirkungen der Beitrittsbestrebungen zur EU. Wien.

Berk, Oguz 2005: Kurdenpolitik der Türkei ab 1999. Auswirkungen der Beitrittsbestrebungen zur EU. (Diplomarbeit) Wien.

Besikci, Ismail 1987: Wir wollen frei und Kurden sein. Brief an die Unesco. Frankfurt am Main.

Besikci, Ismail o.J.: Konkrete Beispiele kolonialistischer Operationen. In: Ders.: Der Wert des individuellen Klagerechts unter dem Kolonialismus. Köln.

Besikci, Ismail o.J.: Kurdistan – Internationale Kolonie. 2. Auflage. Köln.

Besikci, Ismail, o.J., Ülkem Presse (Hrsg.), Der Wert des individuellen Klagerechts unter dem Kolonialismus.

- Bothe, Michael 1977: Die Kompetenzstruktur des modernen Bundesstaates in Rechtsvergleichender Sicht. Berlin/ Heidelberg/ New York.
- Brauns, Nikolaus/ Kiechle, Brigitte 2010: PKK. Perspektiven des kurdischen Freiheitskampfes zwischen Selbstbestimmung, EU und Islam. Stuttgart.
- Bullinger, Martin 2009: Freiheit von Presse, Rundfunk, Film. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg.
- Celik, Selahattin 1999: Türkische Konterguerilla. Köln.
- Celik, Selahattin 2002: Den Berg Ararat versetzen. Frankfurt am Main.
- Cem, Özdemir 2006: Die Armee gehört in die Kaserne. Über das Verhältnis von Militär und Politik in der Türkei. In: Haustein, Lydia/ Sartorius, Joachim/ Bertrams, Christoph 2006: Modell Türkei? Ein Land im Spannungsfeld zwischen Religion , Militär und Demokratie.
- Cürükkaya, M. Selim 1997: PKK – Die Diktatur des Abdullah Öcalan. Frankfurt am Main.
- Czermak, Emmerich 1948: Demokratie und Wahlrecht. Wien/ Zürich.
- Daoud Oghlou, Ahmed 2010-2011: Die Lage der Türkei und ihre Rolle in der internationalen Arena, Aljazeera Center for Studies, übersetzt v. Jaber Laji und Tariq Abd-Aljalij.
- Demirsoy, Leyla 2008: Moderne Staatlichkeit versus traditionale Gesellschaft am Beispiel der Türkei. Diplomarbeit Universität Wien.
- Der Koran 2011: Arabisch-Deutsch, 7. Auflage, Diederich Verlag, München.
- Dink, Hrant 2006: Laizismus, Fundamentalismus und die Macht der EU. In: Haustein, Lydia/ Sartorius, Joachim/ Bertrams, Christoph (Hrsg.): Modell Türkei? Ein Land im Spannungsfeld zwischen Religion, Militär und Demokratie. S. 25.
- Dreier, Horst 1990: Rechtslehre, Staatssoziologie und Demokratietheorie bei Hans Kelsen. 2. Auflage. Baden-Baden.
- Dufner, Ulrike 1998: Islam ist nicht gleich Islam. Opladen.
- Jellinek, Georg 1905: Allgemeine Staatslehre. Das Recht des modernen Staates. Berlin.

- Esterbauer, Fried 1976: Kriterien föderativer und konföderativer Systeme. Wien.
- Frahm, Ole 2007: Northern Iraq and its Neighbors: The regional dimension of the Kurdish question. In: Insight Turkey Vol.9/ Nr. 1
- Gesellschaft für bedrohte Völker 2002: Das Recht auf Unterricht in der Muttersprache. Reform und Repression in der Türkei, Bern.
- Glagow, Rainer 2010: Allahs Weltordnung, Der politische Islam als Herausforderung für Demokratie und Gesellschaft, Edition D21, Mering.
- Gornig, Gilbert H. 1997: Niederlassungsfreiheit in den europäischen Gemeinschaften im Lichte des Rechts auf die Heimat. In: Blumewitz, Dieter/ Gornig, Gilbert H./
- Gordeew, Alona 2008: Die Debatte über den EU-Beitritt der Türkei und die Rückschlüsse daraus über das Europabild, München.
- Görner, Rüdiger 1996: Einheit durch Vielfalt – Föderalismus als politische Lebensform. Opladen.
- Gottschlich, Jürgen 2004: Die Türkei auf dem Weg nach Europa: ein Land im Aufbruch. Berlin.
- Güsten, Susanne/ Seibert, Thomas 2008: Türkei. Wissen was stimmt. 2. Aufl. Freiburg im Breisgau.
- Hamed Abdel-Samad 2010: Der Untergang der islamischen Welt. Droemer Verlag, München.
- Haustein, Lydia, Sartorius, Joachim, Bertrams, Christoph, (Hrsg.) 2006: Modell Türkei? Ein Land zwischen Religion, Militär und Demokratie, Göttingen.
- Havrest, Latif 1998: Sprachpolitik, Sprachenrecht und Sprachplanung im geteilten Kurdenland. Wien.
- Horster, Detlef (Hrsg.) 2009: Bestandsvoraussetzungen und Sicherungen des demokratischen Staates. Das Beispiel Türkei, Weilerswist.
- Huntington, Samuel P. 1997: Der Kampf der Kulturen, München - Wien.
- Institut für Interkulturelle Forschung und Bildung (INTERFOBI) 1996: Frieden für Kurdistan – Demokratie für die Türkei. München.
- Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul 2009: Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg.

Jenkner, Siegfried (Hrsg.) 1994: Das Recht auf Bildung und die Freiheit der Erziehung in europäischen Verfassungen. The Right to Education and the Freedom of Education in European Constitutions. (Deutsch/ Englisch) Frankfurt am Main

Karabat, Ayşe, Interview dem Türkischen Staatsminister und EU-Chefunterhändler

Bağış, Egemen, Qantara.de - Dialog mit der islamischen Welt, 24.12.2010:<http://de.qantara.de/Wir-sehen-Europa-als-eineWertegemeinschaft/5258c5330i1p255/> abgerufen am 04.08.2011

Kelsen, Hans 1925: Allgemeine Staatslehre. Berlin.

Kelsen, Hans 1981: Vom Wesen und Wert der Demokratie, Aalen.

Khalil, Fadel 1992: Kurden heute, 3. Aufl. Wien, Zürich.

Kramer, Heinz, 2007: Die Türkei im EU-Beitrittsprozess: Mehr Krisen als Fortschritte. Diskussionspapier, Forschungsgruppe EU-Außenbeziehungen, Stiftung Wissenschaft und Politik, Deutsches Institut für Internationale Politik und Sicherheit, Berlin.

Kreiser, Klaus/ Neumann, Christoph K. 2003: Kleine Geschichte der Türkei. Stuttgart.

Kücük, Bülent & Grojean, Olivier 2004/2005: Re-Formierung der Macht. In: Kurdische Studien 2004-2005, München.

Lauer Heinz, Fischer Thomas 1996: Strukturalismus als Strukturprinzip für die Europäische Union. Strategien für Europa, Gütersloh.

Lerch, Wolfgang Günter, 2006, Der Islam in der Moderne, in Bundeszentrale für politische Bildung, Themenheft Islamismus, 29.06.2006, Bonn:
http://www.bpb.de/themen/NI7LFX,0,Der_Islam_in_der_Moderne.html

Mater, Nadire 2001: Mehmeds Buch. Türkische Soldaten berichten über ihren Kampf gegen kurdische Guerillas. Frankfurt am Main.0

Mehlhorn, Stephan 2005: Die Gründung der Türkei und die Rolle Mustafa Kemal Atatürks – Eine Leadership-Analyse nach George MacGregor Burns, München

Merten, Detlef 2009: Vereinsfreiheit. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg. S. 1051.

Meyers Kleines Lexikon 1986: Politik. Mannheim, Wien.

- Mückl, Stefan 2009: Grundlagen des Staatskirchenrechts. In: Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg.
- Möller, Almut, Neue Wege für Nordafrika. Was bei einer Reform der EU-Mittelmeerpolitik berücksichtigt werden sollte, in: Internationale Politik, IP, Deutschlands führende außenpolitische Zeitschrift, 25.02.2011, <http://www.internationalepolitik.de/2011/02/25/neue-wege-fur-nordafrika-2/>, http://www.internationalepolitik.de/wp-content/uploads/2011/02/2_2011_Moeller1.pdf
Printversion: Ausgabe März/April 2011, S. 46-49
- Müller, Peter 1990: Die Mafia in der Politik, München.
- Müller, Sebastian, Die Entstehung der sizilianischen Mafia in Beziehung zum staatlichen Gewaltmonopol, Hausarbeit: . <http://www2.informatik.hu-berlin.de/~semuelle/files/gewaltmonopol.pdf>
- Murswiek, Dietrich (Hrsg.): Der Beitritt der Staaten Ostmitteleuropas zur Europäischen Union und die Rechte der deutschen Volksgruppen und Minderheiten sowie der Vertriebenen. Köln.
- Nilay, Aras, 2007: Die Bedeutung der EMRK für den Grundrechtsschutz in der Türkei, ZEuS - 2007 - Heft 2, 219-246
- Nooke, Günter, Lohmann, Georg, Wahlers Gerhard (Hrsg) 2008: Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen, Freiburg.
- Noree, Azad 2002: Bildung, Politik und die Fragen der kurdischen Freiheit und Selbstbestimmung. Diplomarbeit Universität Wien.
- Oehring, Otmar 1984: Die Türkei im Spannungsfeld extremer Ideologien (1973-1980). Eine Untersuchung der politischen Verhältnisse. Berlin.
- Opitz, Maximilian 2007: Die Minderheitenpolitik der Europäischen Union. Probleme, Potentiale, Perspektiven, in: Thränhardt, Dietrich, Studien zu Minderheiten und Migration, Band 16, Berlin.
- Özdemir, Cem 2006: Die Armee gehört in die Kaserne. Über das Verhältnis von Militär und Politik in der Türkei. In: Haustein, Lydia/ Sartorius, Joachim/ Bertrams, Christoph (Hrsg.): Modell Türkei? Ein Land im Spannungsfeld zwischen Religion, Militär und Demokratie.
- Pamuk, Orhan 2006: Istanbul. Erinnerungen an eine Stadt, München
- Pernthaler, Peter 2000: Föderalismus – Bundesstaat – Europäische Union – 25 Grundsätze. Wien.

- Postlep, Rolf-Dieter 1996: Aktuelle Fragen zum Föderalismus. Marburg.
- Prinz, Vanessa, Verfasserin, KurdInnen in der Türkei, Austrian Centre for Country of Origin & Asylum Research and Documentation ACCORD, Bericht, 5. Juni 2009, Wien
- Przewieslik, Wolfgang 2004, Die Kopenhagener Kriterien der Europäischen Union und das Beitrittsverlangen der Republik Türkei. Eine aktuelle Einschätzung der politischen und wirtschaftlichen Situation der Türkei, München.
- Reinhard, Wolfgang 2002: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart. 3., durchgesehene Auflage. München.
- Rousseau 1977: Gesellschaftsvertrag. 1. Buch, 6. Kp. Stuttgart.
- Sahin, Mehmet 1999: Türkei – Kurdistan: Eine Reise durch die jüngste Vergangenheit – ein Dossier über das Jahr 2000-1. Köln.
- Sahinler, Menter 1997: Kemalismus. Ursprung, Wirkung und Aktualität. Hückelhoven.
- Salih, Jamal 2008: Entwicklungspolitik in Südkurdistan (Irak). (Diplomarbeit). Wien.
- Schäffer, Heinz 1993: Der österreichische Föderalismus – Rechtskonzept und politische Realität. In: Kramer, Jutta (Hrsg.): Föderalismus zwischen Integration und Sezession. Baden-Baden.
- Schmid, Aurel, Schweizerische Flüchtlingshilfe, Türkei: Die aktuelle Situation der Kurden, 20. Dezember 2010, Bern.
- Schmidinger, Thomas, Larise, Dunja (Hrsg.) 2008: Zwischen Gottesstaat und Demokratie. Handbuch des politischen Islam, Wien.
- Schmidt-Jortzig, Edzard 2009: Meinungs- und Informationsfreiheit. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg.
- Schneider, Hans-Peter 2004: Die Entwicklungen, Fehlentwicklungen, Reformen des deutschen Föderalismus und die europäische Union. In: Piazzolo, Michael/ Weber, Jürgen (Hrsg.) Föderalismus. Leitbild für die Europäische Union, München.
- Schultze, Olaf 1992: Föderalismus. In Schmidt, Manfred/ Nohlen, Dieter (Hrsg.) Lexikon der Politik, München.

- Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) 2008: Türkei. Update: Aktuelle Entwicklungen. Bern.
- Schweizer, Gerhard 2008: Die Türkei, Zerreißprobe zwischen Islam und Nationalismus, Stuttgart.
- Seufert, Günter/ Kubaseck, Christopher 2006: Die Türkei. Politik, Geschichte, Kultur. München.
- Skubsch, Sabine 1998 b: Das Bildungswesen der Türkei aus kurdischer Perspektive. In: Interkulturell 4/
- Sluglett, Peter/ Farouk-Sluglett, Marion 1991: Der Irak seit 1958. Frankfurt am Main
- Smekal, Christian 2001: Zentralisation und Dezentralisation öffentlicher Aufgaben aus der Sicht der Finanzwissenschaft. In: Pernthaler, Peter (Hrsg.): Ökonomische Aspekte des Föderalismus. Wien.
- Steinbach, Udo 2007: Geschichte der Türkei.4. durchgesehene und aktualisierte Auflage. München.
- Strohmeier, Martin/ Yalcin-Heckmann, Lale 2003: Die Kurden. Geschichte, Politik, Kultur. München.
- Suleyman-Barzani, Abdul-Monsawar 1984: Schutz der Kurden. Dissertation. Wien.
- Toggenburg, Gabriel, Rautz, Günther 2010: ABC des Minderheitenschutzes in Europa, Wien, Köln, Weimar.
- Yazicioğlu, Ümit 2002, Die Umsetzung der politischen Kriterien von Kopenhagen in der Türkei, Berlin.
- Unabhängige Türkei-Kommission, Bericht, Sept. 2004: Die Türkei in Europa: Mehr als ein Versprechen? Brüssel.
- Unabhängige Türkei-Kommission, 2. Bericht, Sept. 2009: Die Türkei in Europa. Den Teufelskreis durchbrechen, Brüssel.
- Von Campenhausen, Axel Freiherr 2009: Religionsfreiheit. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg.
- Watts, Ronald L. 1999: Comparing federal systems. Montreal.
- Wimmer, Hannes 1996: Evolution der Politik. Von der Stammesgesellschaft zur modernen Demokratie. Wien.

Wittreck, Fabian 1999: Freiheit der Person. In Isensee, Josef/ Kirchhof, Paul (Hrsg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland. Heidelberg.

Schubert, Klaus/ Klein, Martina 2006: Das Politiklexikon. Bonn.

10.3 Zeitschriften

Die Zeit, 10.5.2007: Michael Thumann: Chaos zwischen Kopftuch und Bikini. S. 6.

Profil, 25.10.2004: Die Alternativen sind fürchterlich. S. 80.

Neue Zürcher Zeitung 11. 07. 2003: Hagmann, Tobias: Tücken des äthiopischen Föderalismus. S. 5.

10.4. Internet* (Auswahl)

*Der Verfasser ist sich des Stellenwertes der Angaben in Wikipedia bewusst und hält fest, dass diese im Rahmen der Studie keinen substantiellen Charakter hatten und lediglich marginal, ohne jeden wissenschaftlichen Beweisführungsanspruch, angewandt wurden.

http://de.wikipedia.org/wiki/Nationale_Heilspartei

http://de.wikipedia.org/wiki/Waffenstillstand_von_Mudros

<http://www.akwasser.de/ausstellungen/virtuellwasser/gap-lang1.pdf>

<http://www.dhm.de/lemo/html/biografien/AtaturkKemal/>

http://www.nadir.org/nadir/periodika/widerstand/1_98/armee.htm

<http://de.wikipedia.org/wiki/S%C3%BCdostanatolien-Projekt>

<http://www.infosat.de/Meldungen/?msgID=50852> (Abgerufen am 4. Aug. 2010)

http://de.wikipedia.org/wiki/Kurden_in_der_T%C3%BCrkei Wikipedia: Kurden in der Türkei (Abgerufen am 4. Aug. 2010)

<http://www.tuerkei-news.de/10035/kurdisch-unterricht-tuerkische-universitaet/> (Abgerufen am 4. Aug. 2010)

<http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/524357/index.do> (Abgerufen am 4. Aug. 2010)

<http://www.shortnews.de/start.cfm?id=809594> (Abgerufen am 4. Aug. 2010)

<http://diepresse.com/home/politik/aussenpolitik/521433/index.do>
(Abgerufen am 4. Aug. 2010)

<http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm> (Abgerufen am 11. August 2010)

http://de.wikipedia.org/wiki/Abdullah_%C3%96calan (Abgerufen am 19. August 2010)

http://de.wikipedia.org/wiki/Leyla_Zana (Abgerufen am 25. August 2010)

http://de.wikipedia.org/wiki/Kurden_in_der_T%C3%BCrkei (Abgerufen am 25. August 2010)

<http://www.tagesschau.de/ausland/tuerkei288.html> (abgerufen am 25. August 2010)

http://www.unn.ru/pages/issues/vestnik/99990195_West_pravo.../B_31.pdf

<http://www.internet4jurists.at/gesetze/emrk.htm> (abgerufen am 28. 10. 2010)

http://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (abgerufen am 21.10. 2010)

<http://de.wikipedia.org/wiki/F%C3%B6deralismus> (abgerufen am 13. Nov. 2010)

<http://www.islaminstitut.de/Artikelanzeige.41+M5040fe8695a.0.html>

<http://www.mittelstand-pro-nrw.de/PDF/FriedenIslam.pdf>

<http://english.dohainstitute.org/Home/Details?entityID=5ea4b31b-155d-4a9f-8f4d-a5b428135cd5&resourceId=e84e94d1-ea1b-462b-ac5c-6e52647005d3>

<http://www.moschee-schluetchern.de/texte/raddatz/rezensionszitate.htm>
22.08.2011

<http://www.moschee-schluetchern.de/links.htm> 22.08.2011

<http://www.welt.de/politik/deutschland/article5267581/Junge-Tuerken-sind-konservativer-als-ihre-Eltern.html> 22.08.2011

<http://quadraturacirculi.de/2010/11/08/schulausschuss-in-der-tuerkei-propagiert-verbindliche-islamische-grundwerte/> 22.08.2011

<http://michael-kraus.info/ew/turk.shtml> 22.08.2011

Deniz Ankaya v. 09.03.2006: Kemal Atatürk und die moderne Türkei:
<http://www.stud.uni-stuttgart.de/studweb/users/pol/pol31547/aktuelles/tuerkei.pdf>

Tröndle, Dirk, Die türkische Parteiendemokratie, Diskussionen über Parteien, Wahlrecht und die politische Kultur,
http://www.kas.de/wf/doc/kas_11374-544-1-30.pdf?070725113733
(Manuskript v. 5. Juni 2007)

http://www.bpb.de/themen/NI7LFX,0,Der_Islam_in_der_Moderne.html

<http://andalusian.de/index.php/blog-kategorien/item/erdoans-versprechungen-demokratie-und-freiheit-fuer-alle-lebensweisen-und-minderheiten-in-der-tuerkei> - abgerufen am 22.08.2011

<http://www.taz.de/Zaedur-in-der-Tuerkei/!75398/> - abgerufen am 21.08.2011.

<http://www.welt.de/politik/deutschland/article5267581/Junge-Tuerken-sind-konservativer-als-ihre-Eltern.html> - abgerufen am 23.08.2011

<http://quadraturacirculi.de/2010/11/08/schulausschuss-in-der-tuerkei-propagiert-verbindliche-islamische-grundwerte/> - abgerufen am 10.08.2011

Utangac, Saniye, 22.05.2009, [Die Meinungsäußerungsfreiheit \(düşünce özgürlüğü\) in der Türkei – Im Schatten der Europäischen Menschenrechtskonvention?](http://www.rechtprogressiv.de/die-meinungsauserungsfreiheit-dusunce-ozgurlugu-in-der-turkei-im-schatten-der-europaischen-menschenrechtskonvention/) <http://www.rechtprogressiv.de/wp-content/uploads/2009/05/Utangac-Meinungsfreiheit-in-der-Tuerkei.pdf> - abgerufen am 22.08.2011

<http://www.internationalepolitik.de/2011/02/25/neue-wege-fur-nordafrika-2/>, http://www.internationalepolitik.de/wp-content/uploads/2011/02/2_2011_Moeller1.pdf - abgerufen am 15.08.2011

<http://www.editiond21.de/> - abgerufen am 20.08.2011

<http://www.pi-news.net/2011/01/rainer-glagow-allahs-weltordnung/> ;
<http://www.reconquista-europa.com/showthread.php?56513-Rainer-Glagow-Allahs-Weltordnung&p=19903> ;

<http://www.blauenarzisse.de/index.php/rezension/2353-allahs-weltordnung-islam-im-blick-der-wissenschaft> ;
<http://korrektheiten.com/2010/09/19/rainer-glagow-allahs-weltordnung/> -
abgerufen am 23.08.2011

<http://www.verfassungen.eu/tr/index.htm> - abgerufen am 21.08.2011

Lebenslauf

Adresse: Skrapupstrasse 24/38/11
1210-Wien

Geburtsdatum: 01-07-1949 in Sulaimany (Irak)

1956-1962 Volksschule
1963-1966 Mittelschule
1966-1969 Agrar Gymnasium

1970-1973 Höheres Agrarinstitut (Universität Baghdad): Diplom

1973-1974 Präsenzdienst

1975-1979 Angestellte und dann Leiter der Abteilung Pflanzenschutz
(Landwirtschaftsbehörde)

1979-Flucht nach Österreich aus politischen Gründen

1986 Verleihung der Österreichischen Staatsbürgerschaft

1984-1999 Taxiunternehmer
1999-2006 Gastronom

1993-2008 Studium der Politikwissenschaft(Universität Wien). Magisterium
Titel der Diplomarbeit (Entwicklungspolitik in Südkurdistan-Irak)

2009-2011 Studium der Politikwissenschaft(Universität Wien).
Doktoratsstudium
Titel der Dissertation (Kurden im Schatten des Demokratisierungsprozesses-Türkei)

Mag. Jamal Salih

